

Handbuch der Schweizer Geschichte

BAND 1

2. Auflage

BUCHVERLAG BERICHTHAUS ZÜRICH

DR. C. ULRICH

1980

DIE WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE

Quellen

HEKTOR AMMANN, Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg i.Ü., 1, Aarau 1942-54.

Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, hg. v. HANS CONRAD PEYER, 2 Bde., St. Gallen 1959/60.

Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, hg. v. WERNER SCHNYDER, 2 Bde., Zürich 1937.

Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. v. HANS NABHOLZ, FRIEDRICH HEGI, 1, Zürich 1918.

Literatur

HEKTOR AMMANN, Freiburg, Bern und die Genfer Messen, Diss. Zürich, Langensalza 1921.

HEKTOR AMMANN, Das schweizerische Städtewesen des Mittelalters in seiner wirtschaftlichen und sozialen Ausprägung, Recueils de la Société Jean Bodin, La ville, 2^e partie, Bruxelles 1956. → AMMANN, Städtewesen.

JEAN-FRANÇOIS BERGIER, Genève et l'économie de la Renaissance, Paris 1963.

WILHELM BICKEL, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947.

PAUL GUYER, Bibliographie der Städtegeschichte der Schweiz, Zürich 1960.

KULTURELLES LEBEN

JAKOB BAECHTOLD, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, Frauenfeld 1892.

HANS FEHR, Das Recht in den Sagen der Schweiz, Frauenfeld 1953.

RICHARD FELLER, EDGAR BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 2 Bde., Basel 1962.

JOSEPH GANTNER, Kunstgeschichte der Schweiz, 1 u. 2, Frauenfeld 1936, 1947.

HANS VON GREYERZ, Nation und Geschichte im bernischen Denken, Bern 1953.

WALTER MUSCHG, Die Mystik in der Schweiz 1200-1500, Frauenfeld 1935.

Scriptoria medii aevi helvetica. Denkmäler schweiz. Schreibkunst des Mittelalters, hg. v. ALBERT BRUCKNER, 8 Bde., Genf 1938-1955.

SAMUEL SINGER, Die mittelalterliche Literatur der deutschen Schweiz, Frauenfeld 1930.

GEORG VON WYSS, Geschichte der Historiographie in der Schweiz, Zürich 1895.

Spätmittelalter

VON WALTER SCHAUFELBERGER

Fragt man unbelastet von älteren Problemstellungen und Betrachtungsweisen nach den charakteristischen Inhalten der eidgenössischen Geschichte im ausgehenden Mittelalter, dann zeichnen sich im wesentlichen zwei *Entwicklungslinien* ab.

Die erste betrifft die *Ausbildung der einzelörtischen Machtbereiche*, die sich in zwei zeitlich aufeinanderfolgenden Etappen vollzieht. Zuerst werden auf verschiedenen Wegen und unter verschiedenen, teilweise recht unvollständigen Titeln Territorien erworben, d.h. die *Territorialherrschaft* wird aufgebaut. Sodann werden die Rechtstitel vervollständigt und nach Möglichkeit vereinheitlicht, d.h. die *Territorialhoheit* entwickelt sich. Die erste Etappe vollzieht sich als Machtprobe sowohl mit feudalen Gegnerschaften wie mit kommunalen Widersachern, die zweite vorab in innerörtischer Bereinigung.

Die andere Entwicklungslinie betrifft die *Ausbildung des zwischenörtischen Bundessystems* bis zu der sogenannten Eidgenossenschaft der 13 Orte, Zugewandten und Gemeinen Herrschaften, der gemeinsamen Institutionen, des verbindenden Bewußtseins. Dieser Prozeß reflektiert die gesamten internen wie auch zusätzliche externe Auseinandersetzungen etwa mit Habsburg-Österreich, Savoyen, Mailand, Burgund, dem Römischen Reich und Frankreich.

Das angedeutete Entwicklungsbild ist maßgebend für die *Periodisierung*.

Im *Zeitalter des Sempacherkrieges* verändert sich die Machtlage zwischen den feudalen und den kommunalen Herrschaften mit bleibender Wirkung zugunsten der letzteren. Die Niederlagen der Häuser Neu-Kyburg und insbesondere Habsburg-Österreich als der feudalen Vormächte im Mittelland führen zu einer Umorientierung der Klientel. Diese fördert die Entstehung und Entwicklung der kommunalen *Territorialherrschaften*.

Über den engeren Rahmen der örtischen Territorialbildung hinaus leitet das zunehmende Machtgefälle weiträumigere *Expansionen zu Beginn des 15. Jahrhunderts* ein.

Je mehr feudaler Raum indessen zwischen den Kommunen verschwindet bzw. an diese übergeht, desto härter stoßen notwendigerweise die kommunalen Nachbarn und Rivalen selber aufeinander. Eine solche Gegnerschaft besteht beispielsweise zwischen Zürich und Schwyz und wird im *Toggenburger Erbschaftskrieg*, bisher Alter Zürichkrieg, ausgetragen. Die erfolglose Intervention Habsburg-Österreichs gibt das gesamte schweizerische Mittelland dem Einfluß der Kommunen preis.

Nach außen bestätigt sich deren Macht im *Zeitalter des Burgunderkrieges*. In diesem Zeitabschnitt bricht die innere Spannung um den Ausbau der *Territorialhoheit* vor allem in den städtischen Gemeinwesen wie zwischen den Orten in heftigen Konflikten aus. Diese werden zwar nicht endgültig, doch mit gesichertem obrigkeitlichem Vorteil beigelegt.

Das *Zeitalter des Mailänderkrieges* endlich erweist auch im bisher unangefochtenen militärischen Bereich den Widerspruch zwischen Präntion und Leistungsfähigkeit. Die *niedrige Integrationsstufe* erlaubt den Vergleich mit den führenden Mächten des europäischen Staatensystems nicht mehr.

Die nachfolgende Darstellung geht dementsprechend nicht von einer schweizerischen Sonderform aus. Das *Problem der Entstehung und Bebauung des frühneuzeitlichen Territorial-*

staates (Erwerb der Territorialherrschaft, Durchsetzung der Territorialhoheit, Bündnispolitik) stellt sich nicht nur im eidgenössischen Raum¹. Unterschiedlich ist allein das eidgenössische Resultat der staatschöpferischen Leistung der Kommune².

Hieraus folgt, daß nicht wenige vertraute Vorstellungen der spätmittelalterlichen Schweizer Geschichte überprüft werden müssen, soweit ihnen ungemäße (einzel- und gesamt-)staatliche Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Das ist dann der Fall, wenn diese Vorstellungen auf Zuständen und Einrichtungen späterer Entwicklungsstufen beruhen. So führt die ungemäße Voraussetzung einer politisch und bewußtseinsmäßig gefestigten nationalen Ordnung etwa zu der Annahme eines genuinen nationalpolitischen Gegensatzes zu Habsburg-Österreich, zu der zweifelhaften Beurteilung des sogenannten Alten Zürichkrieges als eines Bürgerkrieges oder – bei unzureichender Differenzierung zwischen Kaiser, Reich und Habsburg-Österreich – des Schwabenkrieges als eines Unabhängigkeitskrieges gegen das Römische Reich. Oder eine ungemäße Vorstellung von «Volk» und Gesellschaft führt zu der nicht weniger gesicherten Auffassung, daß Burgunderkrieg und Burgunderbeute die eidgenössische Wesensart nachteilig verändert hätten. Endlich zeitigen ungemäße Vorstellungen von Demokratie oder Förderalismus nach heutigem Wortverstand fragwürdige Anwendungen im verfassungsgeschichtlichen Bereich³.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung solcher Fragen scheint es geboten, die Darstellung über den Rahmen eines Forschungsreferates hinaus zu erweitern. Dann aber zwingt der Raumbedarf zur Auswahl. Das Schwergewicht wird auf die politische Geschichte gelegt. Belange der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung werden so weit berücksichtigt, als sie zum Verständnis der politischen Zusammenhänge beitragen. Diese Beschränkung rechtfertigt sich insofern, als der vorangehende Beitrag mit einer Darstellung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse um die Mitte des 14. Jahrhunderts endet und der nachfolgende über den Humanismus diese Gebiete für das 15. Jahrhundert umschließt.

¹ HASSINGER, Europa, 64 ff., Lit. ebd. 421 f. OTTO BRUNNER, Inneres Gefüge des Abendlandes, in: *Historia Mundi* 6, 319–385, woselbst 366 ff. das Kapitel: Ämterstaat und Ständestaat. HERMANN HEIMPEL, Das deutsche 15. Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: *Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils*, VF 9, 1965, 9–29. HERMANN HEIMPEL, Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: AKG 35, 1953, 29–51 (= HERMANN HEIMPEL, *Der Mensch in seiner Gegenwart*, Sieben historische Essays, Göttingen 1954). WALTHER HOLTZMANN, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen, in: *Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen* 7, 1952. WERNER NÄF, Frühformen des «Modernen Staates» im Mittelalter, in: *HZ* 1949.

² KARL SIEGFRIED BADER, Territorialbildung und Landeshoheit, in: *BDL* 90, 1953, 109–131. Aufschlußreicher Exkurs über die gegenläufige Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei BADER, Südwesten, 177–185. WERNER NÄF, Die Schweiz in Europa, Die Entwicklung des schweizerischen Staates im Rahmen der europäischen Geschichte, Bern 1938, hier 9 ff. HAROLD STEINACKER, Staatswerdung und politische Willensbildung im Alpenraum und Tirols Mittelstellung zwischen westlichen und östlichen Alpenländern, in: *Schlern-Schriften* 52, Innsbruck 1947, 271–316.

³ Kritik in den betr. Kapiteln. Als Beispiele: OSKAR VASELLA, Vom Wesen der Eidgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert, in: *HistJb* 71, 1952, 165–183. SEVERIN DANTE, Aspetti politici svizzeri del XV secolo, in: *Rassegna italiana* 19, 1936. DAVID LASSERRE, *Alliances Confédérales 1291–1815, Avec les fac-similés des documents originaux*, Erlenbach/Zürich 1941. DAVID LASSERRE, *Etapes du Fédéralisme – L'Expérience suisse*, Lausanne 1954. WILLIAM E. RAPPARD, *Cinq siècles de sécurité collective (1291–1798), Les expériences de la Suisse sous le régime des pactes de secours mutuel*, in: *Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales* 23, Paris/Genf 1945. WILLIAM E. RAPPARD, *Du Renouveau des Pactes Confédéraux (1351–1798)*, Beschwörung und Erneuerung der Bünde, Zürich 1944. HERMANN WEILENMANN, *Pax Helvetica oder die Demokratie der kleinen Gruppen*, Erlenbach/Zürich 1951.

ZEITALTER DES SEMPACHERKRIEGES

FEUDALE UND KOMMUNALE GEWALTEN

Die für das Spätmittelalter bezeichnende Auflösung des Römischen Reiches in selbständige Territorien nimmt im eidgenössischen Raum ihren eigenen Verlauf. Den weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren erwachsen in den städtischen und ländlichen Gemeinwesen ernsthaft und bald einmal bedrohliche Gegner.

Die Konkurrenz um den Erwerb von Land und Herrschaft hat an sich mit ständischer Parteilung nichts zu tun. Weltliche und geistliche Herren treten wie städtische und ländliche Kommunen unter sich als Rivalen auf, sobald sich territorialpolitische Möglichkeiten ergeben.

Hingegen werden ständische Kriterien sichtbar, wo sich die Kommunen um die Ablösung der stadt- und landesherrlichen Rechte bzw. um die Reichsfreiheit bemühen. Zu einer gewissen kommunalen Solidarität tragen ferner die mit dem Aufblühen der Städte verbundenen gemeinsamen wirtschaftlichen Bedürfnisse bei. Handel und Wandel setzen die Sicherheit der Straßen bzw. die Rechtssicherheit im wechselseitigen Verkehr voraus. Dieses Ziel streben die Landfriedensbündnisse an. Unter ihnen zeichnen sich die großen süddeutschen und rheinischen Städtebünde aus, denen andererseits Herren- und Ritterbünde gegenüberstehen. Zwischen den beiden Gruppierungen kommt es allerdings auch zu gelegentlichen Verständigungen. Die ländlichen Kommunen treten als Partner der städtischen auf⁴.

DIE WELTLICHEN FEUDALHERRSCHAFTEN

Fürstebäuser

Unter den weltlichen Herrschaften standen Habsburg-Österreich, Savoyen und – für die Südschweiz – Mailand im Vordergrund. Sie ragten über die mittleren und kleineren Dynasten empor, wichen indessen letzten Endes vor den Kommunen zurück. Diesen kam zugute, daß das machtpolitische Schwergewicht der drei Häuser außerhalb des schweizerischen Raumes lag.

Habsburg

Unter den unzähligen Herrschaften des deutschen Südwestens besaßen die *Habsburger* die beste Aussicht, das Erbe der Zähringer und Staufer anzutreten. Die Erwerbs- und Arrondierungspolitik in Innerschwaben, am Oberrhein und in den Alpenvorlanden zeitigte im 14. und noch im 15. Jahrhundert bedeutende Erfolge⁵. Am Oberrhein schien ein geschlossenes habsburgisches Territorium im Elsaß, Sundgau, Breisgau und Schwarzwald zu

⁴ Geschichte der Schweiz 1, 81 ff. Zum geopolitischen Aspekt der gegenläufigen Entwicklung im schweizerischen Raum vgl. PETER LIVER, Alpenlandschaft und politische Selbständigkeit, in: *BM* 1942, 1–20.

⁵ PAUL KLÄUI, Beitrag zur älteren Habsburgergenealogie, in: *Arg* 72, 1960 (Festgabe Otto Mittler), 26–35. Zur Territorialpolitik vgl. BADER, Südwesten, 62–88. Zeitlich weiter zurück führt THEODOR MAYER, Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter, in: *ZGO* 91, 1939, 1–24 (= *Mittelalterliche Studien*, 387–403).

entstehen (1324 Grafschaft Pfirt, 1331 endgültig Breisach und Neuenburg am Rhein, 1368 Freiburg i. Br.), das über die Baar zur Vereinigung mit den innerschwäbischen, südlich über den Rhein mit den aargauischen und alpenvorländischen Besitzungen drängte⁶.

Andererseits hatte sich um die habsburgischen Herzogtümer Österreich und Steiermark mit Kärnten (1335/36), Krain, Istrien und Tirol (1363) im östlichen Kolonialgebiet ein weiterer Herrschaftskomplex gebildet, der territorialpolitisch günstigere Möglichkeiten als der vielfältig aufgliederte, einem dominierenden Landesfürstentum feindselige Südwesten bot⁷. Vorarlberg und Rheintal bedeuteten ein wichtiges Bindeglied (Neuburg am Rhein 1363, Grafschaft Montfort-Feldkirch 1375/1390, Bludenz und Montafon 1394/1418, Sargans 1396, Rheineck 1403)⁸. Der Hoehrhein stellte westlich des Arlbergs die entscheidende habsburgische Kommunikationslinie dar (die vier Waldstädte am Rhein, Schaffhausen, Dießenhofen, Stein am Rhein)⁹.

Im Vertrag von Neuburg an der Mürz 1379 wurde der habsburgische Länderbesitz geteilt. Die unter- oder niederösterreichischen Länder fielen an die albertinische (Albrecht III., 1349–1395), die innerösterreichischen und oberösterreichischen (tirolischen und vorderen) Lande an die leopoldinische Linie (Leopold III., 1351–1386). Letztere teilte sich in der Folge in einen innerösterreichischen (Ernst der Eiserne, 1377–1424) und einen tirolischen Zweig (Friedrich IV., 1382–1439), der auch die Herrschaft über die Lande westlich des Arlbergs ausübte (1406/1411)¹⁰.

Damit hatte sich das habsburgische Schwergewicht nach Osten verschoben. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die westlichen Besitzungen als «unsere oberen Lande in Schwaben und im Elsaß» oder als die «oberen Lande enhalb des Arl» bezeichnet, war also der Bezugspunkt bereits im östlichen Raum gewählt. Für die Herrschaften westlich des Arlbergs bürgerte sich in der Folge die Bezeichnung «vordere» oder «vorderösterreichische» Lande ein¹¹.

⁶ Monographische Darstellung durch OTTO STOLZ, *Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande*, in: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 4, Karlsruhe 1943. → STOLZ, *Beschreibung*. Dazu das Sammelwerk *Vorderösterreich, Eine geschichtliche Landeskunde*, hg. v. Alemannischen Institut unter Leitung von FRIEDRICH METZ, 2 Bde., Freiburg i. B. 1959. Über die habsburgische Territorialbildung im besonderen vgl. HANS ERICH FEINE, *Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten, vornehmlich im späten Mittelalter*, in: ZRG, GA 67, 1950, 176–308. Überblick durch HANS ERICH FEINE, *Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande*, in: *Vorderösterreich* 1, 43–62. Dazu FRANZ HUTER, *Vorderösterreich und Österreich, Von ihren mittelalterlichen Beziehungen*, in: *Vorderösterreich* 1, 63–81. Über die Entwicklung Vorderösterreichs im engeren Sinn vgl. THEODOR MAYER, *Die Habsburger am Oberrhein im Mittelalter*, in: *Mittelalterliche Studien*, 380–386.

⁷ HAS 25: *Gesamtbesitz der Habsburger* 1291 (EMIL USTERI). GHS 1, 12 ff., Tafeln 3 u. 5. UHLIRZ 1, 291 ff. Hierzu die betreffenden Beiträge in: *Geschichte der deutschen Länder, «Territorien – Ploetz»*, Bd. 1, hg. v. GEORG WILHELM SANTE und AG Ploetz-Verlag, Würzburg 1964, nämlich: GEORG WILHELM SANTE, *Die historischen Räume im Überblick*, 55–153, hier 71 ff., 75 ff., 144 ff.; GÜNTHER HASELIER, *Die Oberrheinlande*, 267–291, hier 272 ff.; EBERHARD GÖNNER/WOLFGANG ZORN, *Schwaben*, 291–325, hier 301 ff.; KARL LECHNER, *Österreich*, 619–753.

⁸ *Vorderösterreich* 2, 626–644 (Vorarlberg), hier 626. BÜTLER, *Rheintal*, 231 ff.

⁹ *Vorderösterreich* 2, 348–373 (Vier Waldstätte); ebd. 374–403 (Rheinfelden und Laufenburg), hier 376. SCHIB, *Nordgrenze*, 4 ff.

¹⁰ UHLIRZ 1, 283 u. 294 ff. HAS 28: *Habsburgische Hausteilungen 1395–1406* (ADOLF GASSER).

¹¹ Über die Benennungen vgl. STOLZ, *Beschreibung*, 24 ff. Dazu OTTO STOLZ, *Das Verhältnis der vorderösterreichischen Lande zu den landesfürstlichen Regierungen in Innsbruck und Wien*, in: *Vorderösterreich* 1, 106–116, hier 106–108. → STOLZ, *Verhältnis*. Nach HUTER (*Vorderösterreich und Österreich*, 70) wäre die Bezeichnung «Vordere Lande» für die oberen Lande westlich des Arlbergs erstmals 1444 bezeugt, nach STOLZ (*Verhältnis*, 107) die Scheidung der oberösterreichischen Lande in «innere und vordere» seit etwa 1480 anzutreffen.

Die Vertretung der Landesregierung in Innsbruck war einem eigenen Beamten, dem «Landvogt und Hauptmann in unseren erblichen Landen im Elsaß und Sundgau, Breisgau, Aargau und in Schwaben», anvertraut. Für größere Gebiete wuchsen aus den Ämtern bzw. Vogteien Landvogteien heraus, so im eidgenössischen Raum für den Aargau in Baden und für den Thurgau auf Kyburg. In der territorialen Verwaltung scheinen im wesentlichen Angehörige des heimischen Adels eingesetzt worden zu sein. Auf die Dauer sollte freilich lediglich am Oberrhein als Vorderösterreich im engeren Sinn eine Verwaltungseinheit entstehen¹².

Hinter der älteren blieb die jüngere Linie *Habsburg-Laufenburg* zurück. Im Westen war das Haus *Neu-Kyburg* in Lehensabhängigkeit von Habsburg-Österreich geraten (1313)¹³, am Zürichsee die durch Heirat angefallene Herrschaft Rapperswil (1330; Verkauf von Burg und Stadt 1354). Nach einer Erbteilung (1353) stellte Graf Rudolf IV. (1337–1383) 1356 selbst die Stadt Laufenburg unter österreichischen Schutz. Hans IV. (Hänsli), letzter Graf von Habsburg-Laufenburg (1376–1408), verkaufte 1386 die Herrschaft Laufenburg an Herzog Leopold III. von Österreich und erhielt sie bis zu seinem Tode (1408) als Lehen zurück; dann zog sie Herzog Friedrich IV. zu Österreichs Handen ein¹⁴.

Savoyen

Die Rolle Habsburgs spielte in der Westschweiz das Haus *Savoyen*. Frühzeitig dehnten die aus der Maurienne stammenden Grafen aus dem Alpenraum um Mont Cenis, Kleinen und Großen St. Bernhard ihren Einfluß auf Chablais und Unterwallis und die südöstliche Waadt aus¹⁵. Mit dem Frieden von Paris 1355 leitete der «grüne Graf» Amadeus VI. (1334–1383) im Kampf gegen die Grafen von Genf die Beherrschung der Genfer Region ein (1401)¹⁶.

¹² Das Urbar der Grafen von Habsburg enthält alle Ämter um 1300 im südwestdeutschen Raum. Dazu HAS 25: *Habsburger beim Tode König Rudolfs* (Stammlande) (EMIL USTERI). Die nächstfolgende «Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, ihrer Herrschaften und landesfürstlichen Residenzen» stammt von 1565. Zu den zur Verwaltungsgeschichte Vorderösterreichs zitierten Arbeiten von FEINE und STOLZ ferner OTTO STOLZ, *Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Vorarlberg*, in: *Montfort* 1950, 2–100. Für den eidgenössischen Bereich unerläßlich WERNER MEYER, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460*, Diss. Zürich, Afoltern a. A. 1933. Als Detailstudie vgl. ALFRED LÜTHI, *Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Königsfelden*, Ein Beitrag zur Geschichte des Habsburgerstaates in den Vorlanden, Diss. Zürich 1947; zu deren verfassungsgeschichtlichen Gehalt einschränkend OTTO P. CLAVADETSCHER in *ZSG* 28, 1948, 100.

¹³ HAS 25: *Habsburger beim Tode König Rudolfs* (Stammlande) (EMIL USTERI). GHS 1, 15 ff., Tafeln 4 u. 6; GHS 3, 405. Überblick über die Beziehungen zwischen Neu-Kyburg und Habsburg-Österreich bei DÜRR-BAUMGARTNER, *Kyburg*, 441–462. Die Auseinandersetzung bis zum Vertrag von Brugg 1331 bei BRUNO MEYER, *Der Bruderstreit auf dem Schloß Thun*, in: *ZSG* 29, 1949, 449–493; die maßgebenden Lehenverträge ebd. 454, 492.

¹⁴ GHS 1, Tafel IV. KARL SCHIB, *Die Geschichte der Stadt Laufenburg*, in: *Arg* 62, 1950, hier 31–42. ALFONS CURTI, *Rapperswil während der Entstehung der Eidgenossenschaft bis zum Übergang an Österreich*, Rapperswil 1948. Überblick bei DÜRST, *Rittertum*, 330–334. Die durch BRUNO MEYER (*Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich*, in: *ZSG* 28, 1948, 340, Anm. 55) angeregte Untersuchung über die Entwicklung des Hauses Habsburg-Laufenburg ist gegenwärtig als Zücher Dissertation in Bearbeitung.

¹⁵ Den Paßcharakter der savoyischen Territorialherrschaft betont GIOVANNI TABACCO, *La formazione della potenza sabauda come dominazione alpina*, in: *Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters*, VF 10, 1965, 233–243. Zur Bevölkerungsentwicklung vgl. JEAN-JACQUES BOUQUET, *Quelques remarques sur la population du comté de Savoie au XIV^e siècle d'après les comptes de subsides*, in: *RHV* 71, 1963, 49–80.

¹⁶ PIERRE DUPARC, *Le comté de Genève, IX^e–XV^e siècle*, Genf 1955. (= MDG 39, 1955). Die savoyische Expansion um Genf vgl. *Genève* 1 (HENRI GRANDJEAN), 123 ff., 134 f. Vergleich des savoyischen Besitzstandes 1233 (Tod des Grafen Thomas von Savoyen) und 1355 (Vertrag von Paris)

Die Waadt erwarb er aus dem Lehensbesitz einer Nebenlinie (1359). Der «rote Graf» Amadeus VII. (1360–1391) zwang den Bischof von Sitten zur Abtretung aller Rechte und Besitzungen im Wallis unterhalb der Morge de Conthey. Bald einmal verlagerte sich das politische Schwergewicht in den norditalienischen Bereich und ist Turin als tatsächliche Hauptstadt zu betrachten¹⁷.

Wiewohl 1365 durch Kaiser Karl IV. (1355–1378) mit dem Reichsvikariat bedacht, erreichte auch Savoyen die Wiederherstellung der alten herzoglichen Gewalt nach dem zähringischen Vorbild nicht. Seine Oberherrschaft beschränkte sich im wesentlichen auf die machtpolitisch abhängigen Bereiche: die zerstreuten eigentlichen Amtsbezirke (Châtellenies) als die Fundamente der Landesherrschaft sowie die lehensabhängigen Herrschaften (Seigneuries) als räumlich größeren Teil des savoyischen Machtbereiches, darunter in der Waadt etwa die Lehen der Häuser Châlon-Orange, Gruyère, Grandson und andere mehr. Die geistlichen Herrschaftsgebiete standen zumeist unter der Vogtei oder Sauvegarde der benachbarten weltlichen Herrschaften.

Der zu Moudon residierende savoyische Landvogt (Bailli de Vaud) vertrat den abwesenden Landesherrn¹⁸.

Mailand

In Oberitalien dehnten die *Visconti* die Herrschaft über Stadt und Staat Mailand auf eine Reihe oberitalienischer Stadtstaaten aus. Gian Galeazzo Visconti (1385–1402), Schwiegervater Herzog Leopolds III. von Habsburg-Österreich, wurde 1395 von König Wenzel (1378–1400) zum Herzog und in die Stellung eines Reichsfürsten erhoben. Das Herzogtum gehörte zu den maßgebenden Staaten jenseits der Alpen¹⁹.

Wie für Savoyen den westlichen Alpenpässen, kam für Mailand den zentralen wesentliche Bedeutung zu. Die Unterwerfung Novaras (1332) und Comos (1335) verschaffte Zugang zu den südlichen Alpentälern (Eschental, Veltlin). Die Einnahme Bellinzonas (1340) entschied sodann das Schicksal der Tessintäler Blenio und Leventina (mit der Riviera), Pfründen der Ambrosiuskirche Mailand, deren pachtweise Abtretung die Visconti um 1350 von dem schwachen Domkapitel erzwangen²⁰.

vgl. HAS 22, Carte féodale de la région de Genève (LOUIS BLONDEL). Burgen und Schlösser, 14. PAUL-E. MARTIN, La Communauté de Genève et la Maison de Savoie de 1449 à 1455, in BSHG 12, 1963, 265–307.

¹⁷ Vgl. HANS WASER, Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300, Ein Beitrag zur Geschichte der Westalpen und des Schiedsgerichts, Zürich 1961; Überblick über die politische Entwicklung Savoyens vgl. 12 ff., zur Schwergewichtsverlagerung vgl. 21 f.

¹⁸ HAS 63, Pays de Vaud vers 1405/1410 (LOUIS JUNOD). HAS 64, Principales possessions de l'abbaye de Romainmôtier (LOUIS JUNOD). HAS 65, Le Valais savoyard 1384–1476 (L. DUPONT LACHENAL). Burgen und Schlösser, 11–14. Über die Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung in der Waadt vgl. GASSER, Landeshoheit, 368 ff., und GASSER, Territoriale Entwicklung, 160 f. GASSER (Landeshoheit, 368 f., Anm. 65) gibt eine Zusammenstellung der Kastlaneien und Seigneuriens mit den Jahreszahlen der Erwerbung bzw. Unterwerfung; ebd. (369, Anm. 67) einen Vergleich der Kastlaneien beim Tode Peters II. und vor Beginn des Burgunderkrieges; ebd. (370, Anm. 69) Beispiele für Seigneuriens, die zeitweise unter direkter savoyischer Verwaltung standen. PHILIPPE CHAMPOUD, Les droits seigneuriaux dans le pays de Vaud d'après les reconnaissances reçues par Jean Balay de 1403 à 1409, Diss. Lausanne, Vevey 1963. HEKTOR AMMANN (Zur Geschichte der Westschweiz in savoyischer Zeit, in: ZSG 21, 1941, 1–57) behandelt Städtewesen und Fernverkehr mit Schwergewicht auf dem 13. Jahrhundert.

¹⁹ HASSINGER, Europa, 58 f. WERNER NÄF, Die Epochen der neueren Geschichte, Staat und Staatengemeinschaft vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart, 2 Bde., 2. A., hg. v. ERNST WALDER, Aarau 1959/60; 1, 91 f.

²⁰ MEYER, Ennetbirgische Politik, 37 f. ROSSI/POMETTA, Ticino.

Die mailändische Herrschaft von den Alpen bis zum Ligurischen Meer war auf Personalunion über zahlreiche Kommunen von verschiedener Rechtsqualität begründet, im Bereich der nachmaligen Südschweiz um 1380 unter anderem Como, Locarno, Biasca, Cannobio, Bormio. Unter den Podestaten und vertretenden Vikariaten genossen die kommunalen Vicinanze weitreichende Autonomie²¹.

Mittlere und kleinere Dynastien

Gegen den überragenden Einfluß Habsburg-Österreichs, Savoyens und Mailands kämpften mittlere und kleinere Dynastien mit unterschiedlichem, doch zumeist negativem Erfolg um ihre Selbstbehauptung²².

Die ältere Linie des Hauses Werdenberg, *Werdenberg-Heiligenberg*, deren Besitzungen sich bis nach Rätien erstreckten, vermochte nach mehreren Teilungen (1377/78, 1382, 1387) gegenüber Habsburg-Österreich und Montfort nicht mehr zu bestehen. Die jüngere Linie, *Werdenberg-Sargans*, durch Erbschaften zu umfangreichem Besitz in Churrätien gelangt (1342), blieb vom Niedergang der älteren nicht unberührt²³.

Das in mehrere Linien zerfallene Haus *Montfort* (Montfort-Feldkirch, Montfort-Bregenz, Montfort-Tettngang-Scheer, Montfort-Testers) spielte auch in der Ostschweiz eine bedeutende Rolle, verlor indes in der Folge sämtliche Besitzungen diessseits des Rheins teils an Habsburg-Österreich, teils an Sax-Misox²⁴.

Die jüngere Linie *Hohensax* des Hauses Sax, die Freiherren von Sax oder Hohensax im Rheintal, geriet 1393/1399 in Lehensabhängigkeit von Habsburg-Österreich. Ein Ast der älteren Linie *Sax-Misox* gebot im Misox mit ausgedehntem Grundbesitz im Bleniotal und in

²¹ HAS 52 (Configurazione ecclesiastica nel medioevo, und Configurazione politica dal XII al XIV secolo, PAUL SCHAEFER) zeigen die Rivalität der Bistümer bzw. Erzbistümer, sodann Stadtstaaten Mailand und Como im Tessin. Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Südschweiz allgemein vgl. GASSER, Landeshoheit, 165 ff. MEYER (Blenio und Leventina) behandelt vorab die hochmittelalterliche Geschichte der Tre Valli zur Zeit, als dieselben für die Reichspolitik von einiger Bedeutung waren; der Übergang an die Visconti in einem summarischen Abschlußkapitel, 244 ff. MEYER, Capitanei, historischer Überblick, 151 ff.; Übergang an die Visconti 230 ff. SCHAEFER, Sottocenero. Dazu FRANCO PARAVICINI, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Luganese unter Comaskischer, Mailändischer und Eidgenössischer Herrschaft, Diss. Zürich, Poschiavo 1934.

²² Kartographischer Überblick in: HAS 27, Die Eidgenossenschaft zu Beginn des Sempacher Krieges 1385 (ADOLF GASSER).

²³ GHS 1, 187 ff., und 409 ff., Tafel 21. GHS 3, 406. EMIL KRÜGER, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, in: MVG 22, 1887, 109–398, dazu in den Beilagen Regesten und Stammtafeln. Zusammenfassung durch [HERMANN WARTMANN], Die Grafen von Werdenberg (Heiligenberg und Sargans), in: NblStG 1888, mit einer Karte der Werdenbergischen Herrschaften. PAUL DIEBOLDER, in: Heimatblätter aus dem Sarganserland, 1932 u. 1936; ferner PAUL DIEBOLDER, Graf Heinrich I. von Werdenberg-Sargans zu Vaduz, in: JLiecht 35, 1935, 3–38. Zu der rätischen Politik der Werdenberger vgl. PETER LIVER, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, in: JHGG 61, 1931. ISO MÜLLER, Die Disentiser Klostervogtei der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg 13./14. Jahrhundert, in: BM 1941, 39–56. L. JOOS, Die Belmont'sche Fehde, d. h. der Überfall des Grafen Albrecht II. von Werdenberg-Heiligenberg auf die Gruob und das Lugnez vom 12. Mai 1352, in: BM 1958, 1–15.

²⁴ GHS 1, 145 ff., und 409, Tafel 20. GHS 3, 406. ADOLF HELBOK, Genealogie der Grafen von Montfort-Werdenberg in ihrer Frühzeit, in: Vierteljahrsschrift für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 9, 1925, 12–22. Über die Auseinandersetzung zwischen Werdenbergern, Montfortern und Habsburgern um die Herrschaft im Rheintal vgl. BÜTLER, Rheintal, 231 ff. HERMANN EGGART, Bilder aus der Dynastenzzeit der Grafen von Montfort und Werdenberg, in: SVB 57, 1929, 117–136; hier insbes. 117 ff.

der Herrschaft Bellinzona und begründete 1390 die saxisch-belmontische Herrschaft im Bündner Oberland. Zwischen 1413 und 1416 wurde die Hauptlinie in den Grafenstand erhoben²⁵.

Aus dem unteren Toggenburg und dem angrenzenden Thurgau entfalteten sich die Grafen von *Toggenburg* im 14. Jahrhundert zu einer der dominierenden Dynastien der Ostschweiz. Von den Freiherren von Vaz und den Vögten von Matsch gewannen sie durch Heirat und Erbgang ausgedehnten Besitz in Churrätien, doch fielen auch im Unterland weitere Erwerbungen an, so daß sich der Besitz des Hauses im Verlaufe eines Jahrhunderts um das Dreifache vermehrte. Selbst eine 1394 durchgeführte Hausteilung brachte auf die Dauer keinen Schaden²⁶.

Die Grafen von *Froborg*, zur Zeit der Zähringer Beherrscher der Juraübergänge zwischen Bözberg und Hauenstein sowie der Land- und Wasserstraßen im Aaretal, Gründer bedeutender Städte (darunter Zofingen, Olten, Aarburg und Liestal), waren seitdem in zahlreiche Zweige zerfallen, von denen im 14. Jahrhundert einer nach dem andern erlosch: 1317 derjenige von Zofingen, 1323 Neu-Homburg, 1367 der Zweig von Waldenburg, dessen letzter Vertreter als Abt in St. Urban starb. Als Erben traten neben den Habsburgern und einigen weiteren Hochadelsfamilien auch die Tiersteiner und die Neuenburger auf²⁷.

Im Hause Tierstein entstand in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts neben der älteren Linie Tierstein-Pfäffingen eine jüngere, *Tierstein-Farnsburg*. Deren Erbschaft traten nach dem 1418 erfolgten Aussterben die auf das Haus Bechburg zurückgehenden Freiherren von *Falkenstein* an²⁸.

Der territoriale Machtbereich der Grafen von *Neuenburg*, zwischen Neuenburger Jura und der Gegend von Grenchen, umfaßte die Herrschaften Neuenburg, Valangin, Nidau, Aarberg und Straßberg, und in nicht weniger Zweige teilte sich das Geschlecht.

²⁵ Stammtafel der Hohensax vgl. HBLS 6, 109. ROBERT SCHEDLER, Die Freiherren von Sax zu Hohensax, in: NblStG 1919. GERTRUD HOFER-WILD (Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Diss. Zürich, Posehiavo 1949) gibt im ersten Teil einen zusammenhängenden Überblick über die politische Geschichte der Sax-Misox im 14. und 15. Jahrhundert. Für die spätere Zeit vgl. MARCELLE KLEIN, Die Beziehungen des Marschalls Gian Giacomo Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern, 1480-1518, in: SStG 19, 1939.

²⁶ HAS 44, Die Toggenburger (ERNST KIND). GHS 1, 44 ff., Tafel 8. EDELMANN, Toggenburg, 39 ff. Über die hochmittelalterlichen Anfänge des Grafenhauses bis Ende 13. Jahrhundert vgl. PAUL KLÄUI, Entstehung der Grafschaft Toggenburg, St. Gallen 1937 (= ZGO 90, 1938, 161-206). Zur Frage der Herkunft vgl. PAUL KLÄUI, Hochmittelalterliche Adels herrschaften im Zürichgau, in: MAGZ 40, 1960, 71 f. PAUL DIEBOLDER, Graf Friedrich V. von Toggenburg, eine Charaktergestalt des 14. Jahrhunderts, in: SVB 67, 1940, 155-196. BÜTLER, Friedrich VII.

²⁷ HAS 23, Froburger (HEKTOR AMMANN). GHS 1, 26 ff., Tafel 7. GHS 3, 405. Burgen und Schlösser 3, 48-51. Überblick mit vereinfachenden Stammtafeln bei DÜRST, Rittertum, 258-267 (Grafen von Froborg) und 268-273 (Grafen von Homburg). AUGUST BURCKHARDT, Die Herkunft der Grafen von Froborg, in: BasZG 25, 1926, 10-38 (= Festgabe zur 80. Jahresversammlung der AGGS, Basel 1926, 10-38). HEKTOR AMMANN, Die Froburger und ihre Städtegründungen, in: Festschrift Hans Nabholz, Zürich 1934, 89-123; über das Haus Froborg und dessen Besitzungen vgl. insbes. 90 ff. (= SA). PETER R. WALLISER, Das Stadtrecht von Olten, dargestellt anhand der froburgischen Stadtrechtsfamilie, in: Publikationen aus dem Stadtarchiv Olten 1, Olten 1951. Über den Kampf um das Froburger Erbe zwischen Nidau, Habsburg-Laufenburg und Tierstein vgl. Jurassische Geschichte, 147.

²⁸ HAS 55, Besitz der Grafen von Tierstein im Jahre 1400 (ADOLF GASSER). GHS 1, 127 ff., Tafeln 18 u. 19 (Grafen von Tierstein). GHS 3, 406. GHS 1, 235 ff., Tafeln 22 u. 23 (Grafen und Freie von Bechburg und Falkenstein). GHS 3, 406. Burgen und Schlösser 3, 23 ff., 43 ff., 76 ff.; ebd. 4a, 87 ff. AUGUST BURCKHARDT, Der Ausgang des gräflichen Hauses von Tierstein und dessen Erbsprecher, in: AHVB 31, 1931 73-87 (= Festgabe Heinrich Türlin, Bern 1931). WILHELM ALFRED MÜNCH,

Im deutschsprachigen Bereich starben die Linien nacheinander aus: Aarberg-Aarberg verkümmerte mit Graf Peter (1319-1367); Nidau erlosch mit dem Tode Graf Rudolfs IV. (1343-1375), dessen Erbe größtenteils an die Häuser Kyburg-Burgdorf und Tierstein-Farnsburg ging; Graf Imer von Straßberg (1318 bis etwa 1364) starb als Letzter seines Stammes.

Demgegenüber beherrschten die Linien *Neuenburg* und *Valangin* fast das ganze Gebiet des heutigen Kantons Neuenburg. Die ältere Neuenburger Linie ging mit dem Tode Graf Ludwigs (1305-1373) zu Ende; Nachfolger und Grafen von Neuenburg wurden in der Folge zunächst die Grafen von Freiburg i. Br., sodann die Markgrafen von Baden-Hachberg. Allein die Linie Valangin lebte bis in das 16. Jahrhundert fort²⁹.

Der Besitz der Grafen von *Buchegg*, die das Gebiet des Bucheggbergs zwischen Büren und Solothurn beherrschten und eine Zeitlang auch die Landgrafengewalt in Kleinburgund besaßen, ging mit dem Tode des letzten weltlichen Sprosses Hugo (1273-1347) an die verwandten Häuser Signau und Senn von Münsingen³⁰.

Die engere Grafschaft *Greyerz* (La Gruyère) erstreckte sich von den Quellen der Saane bis nach La Tour-de-Trême und Montsalvens. Von den fünf Bannbezirken bildeten Montsalvens, Corbières und Château-d'Oex je eine Kastlanei; Saanen umfaßte die Kastlaneien Vanel und Rougemont, Greyerz diejenigen von Greyerz und La Tour-de-Trême. Wichtige Erwerbungen erfolgten im oberen Simmental und am Jaunpaß.

Die Grafen der älteren, 1342 ausgestorbenen Linie wie der jüngeren Greyerz-Montsalvens-du Vanel waren getreue Vasallen Savoyens³¹.

Die neben den berühmten Geschlechtern im eidgenössischen Raume lebenden kleineren Dynastien, etwa die Freiherren von Brandis, Grünenberg, Ringgenberg, Rhäzüns, Sumiswald oder Thurn, büßten bis zur Jahrhundertwende alle die Unabhängigkeit ein³².

Entfreiungen und Freiungen im Hause Falkenstein, Ein Betrag zur Ständegeschichte des Mittelalters, in: BasZG 41, 1942, 5-31.

²⁹ HAS 62, La maison de Neuchâtel au XIII^e siècle (Archives de l'Etat de Neuchâtel). GHS 1, 101 ff., Tafel 16 (Comtes et Seigneurs de Neuchâtel) und 17 (Comtes de Neuchâtel, branche d'Areoncié, Seigneurs de Nidau, de Strasberg, d'Arberg et de Valangin). AESCHBACHER, (Nidau) vermittelt einen Überblick. Als Fortsetzung vgl. PAUL AESCHBACHER, Stadt und Landvogtei Nidau von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert, Biel 1929. ALBERT BRUCKNER, Aufzeichnungen zur älteren Geschichte Neuenburgs, in: Festschrift Hans Foerster, Freiburg i. Ü. 1964, 146-162. Für die Entwicklung 2. Hälfte 15. und beginnendes 16. Jahrhundert vgl. REUTTER, Neuchâtel, 29-109.

³⁰ GHS 1, 68 ff., Tafel 12. GHS 3, 405. Burgen und Schlösser 3, 34 ff. A. WYSS, Die drei Letzten des gräflichen Hauses von Buchegg, in: BBG 18, 1922, 1-24.

³¹ HAS 61, Les possessions des comtes de Gruyère (EMIL USTERT). GHS 1, 83 ff., Tafeln 14 u. 15. J. J. HISELY, Histoire du Comté de Gruyère, in: MDR 9, 1851 (Introduction); 10, 1855; 11, 1857 (eigentliche Geschichte). Urkundensammlung HISELY-GREMAUD, in: MDR 22, 1867, u. 23, 1869. HENRI NAEF, Origine et généalogie des comtes de Gruyère, in: AF 20, 1932, 270-272. ALBERT-MARIE COURTRAY, La filiation commune des maisons de Grandson, Gruyère et Corbières, in: AF 30, 1942, 97-106. Zur Ursprungsfrage vgl. ALBERT-MARIE COURTRAY, L'Ogo physique et politique et l'origine des comtes de Gruyère, in: AF 25, 1937, 97-117, 129-141, 207-218; 26, 1938, 19-24, 55-64. Zur späteren Entwicklung vgl. MARCELLE DESPOND, Les comtes de Gruyère et les guerres de Bourgogne, in: AF 13, 1925, 145-207, u. 14, 1926, 43-48, 70-96, 111-118. HERMANN RENNEFAHRT, Der Geltstag des letzten Grafen von Greyerz, in: ZSG 22, 1942, 321-404.

³² HAS 27, Die Eidgenossenschaft zu Beginn des Sempacher Krieges 1385 (ADOLF GASSER). Freiherren von Brandis; erwerben zu ihrem Hausbesitz im Emmental zuerst das Erbe der Weissenburger (ausgestorben 1386) im Berner Oberland, sodann mehrere Herrschaften im Vorarlbergischen und Liechtensteinischen (Heirat Wolfharts I. von Brandis mit Anna von Montfort, Witwe des Grafen Hartmann III. von Werdenberg-Sargans-Vaduz) und schließlich aus dem Toggenburger Erbe 1436

DIE GEISTLICHEN FEUDALHERRSCHAFTEN

Wiewohl den dynastischen Wechselfällen weniger ausgesetzt, blieben die geistlichen Herrschaften vom Niedergang des Adels nicht unberührt. Die größtenteils früh angefallenen Gebiete wurden im ausgehenden Spätmittelalter kaum mehr wesentlich erweitert, doch gelang hier und dort die Bildung eines Bistums- und Klosterstaates. Im Konflikt zwischen geistlichen Machthabern und bürgerlichen Kommunen neigte sich der Sieg den letzteren zu³³.

Bischöfliche Herrschaften

Der weltliche Herrschaftsbereich des Bischofs von *Chur*, des mächtigsten Herrn in Churrätien, umfaßte im wesentlichen die Stadt Chur und die sogenannten Vicr Dörfer, Domleschg, Oberhalbstein, Bergell, Oberengadin, Puschlav und Münstertal. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ging die Glanzzeit des Bistums zu Ende. Die Gründung des Gotteshausbundes 1367 brach die bischöfliche Vorherrschaft³⁴.

die Herrschaft Maienfeld in Churrätien; vgl. PLACID BÜTLER, Die Freiherren von Brandis, in: JSJ 36, 1911, 1–151; Stammtafel ebd. nach 150.

Freiherren von Grünenberg; im Oberaargau, Unteremmental und angrenzendem Luzernbiet begütert, zur Zeit der größten Blüte im 14. Jahrhundert mit weiteren Besitzungen etwa im Berner Oberland, Buchsgau und längs des Jura bis zum Bielersee sowie im Entlebuch; vgl. GHS 1, 278ff., Tafel 27.

Freiherren von Ringgenberg; gemeinsamen Ursprungs mit dem Walliser Dynastienhaus der Raron, deren Allodialbesitz sich vom Berner Oberland bis nach Unterwalden und Uri, in das Wallis und in die Gegend des Bielersees erstreckte; vgl. DURRER, Ringgenberg; Stammtafeln ebd. Beilagen I (Ringgenberg) und II (Raron).

Freiherren von Rhäzüns; werden vorab durch die Erwerbungen Ulrichs II. Brun des Mächtigen (1367–1415) in Domleschg und Vorderrheintal außer dem Bischof von Chur zu den einflußreichsten Feudalherren Churrätens; vgl. GHS 2, 8ff., Tafel 2; ferner HAS 41, Die territoriale Entwicklung der drei Bünde (ELISABETH u. BRUNO MEYER-MARTHALER). Burgen und Schlösser, 15, 76ff.

Freiherren von Sumiswald; eine Linie stiftete die Deutschordenskommende Sumiswald, die andere war bei Ersigen begütert und starb bald nach 1385 aus; vgl. HEINRICH TÜRLER, Das Schloß Trachselwald, in: BT 36, 1931, 68–90, Stammtafel ebd. 90.

Freiherren vom Turn; ältere Linie Turn-Gestelen (nach der Herrschaft Niedergeselen, auch das Lötschental umfassend) erwarb zu den Besitzungen im Wallis durch Heirat (Johann mit Elisabeth von Wädenswil) Frutigen im Berner Oberland und Erlösch 1405; vgl. H. A. SEGESESSER DE BRUNEGG, Les Sires de la Tour-Châtillon en Valais, in: AHS 45, 1931, 1–11 (mit Wappen und Siegeln). Über die Freien von Wädenswil (Wediswil) vgl. GHS 1, 290ff., hier 315.

³³ Die unterschiedliche Entwicklung nördlich des Rheins vgl. BADER, Südwesten, 138f.

³⁴ MAYER, Bistum Chur. 1500 Bistum Chur, Zürich 1950. Zur Entwicklung im frühen und hohen Mittelalter vgl. HEINRICH BÜTTNER, Die Entstehung der Churer Bistumsgrenzen, Ein Beitrag zur fränkischen Alpenpolitik des 6.–8. Jahrhunderts, in: ZSK 53, 1959, 81–104, 191–212. HEINRICH BÜTTNER (Churrätien im 12. Jahrhundert, in: SZG 13, 1963, 1–32) wichtig für die Frage nach der Entstehung der herrschaftsbildenden Adelschicht in Churrätien. ISO MÜLLER, Zur Entstehung der Churer Landdekanate im Hochmittelalter, in: SZG 14, 1964, 185–217. Zum Grundbesitz vgl. OTTO P. CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsaß, Ein Beitrag zur bischöflichen Politik in der Ottonenzeit, in: SBeitr 8, 1950, 191–203. H. CASPARIS, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, in: AbhSR 38, Bern 1910. Zur Verfassungsgeschichte vgl. OTTO P. CLAVADETSCHER, Die Täler des Gotteshausbundes im Früh- und Hochmittelalter, in: Festschrift Gotteshausbund, 1–42. OTTO P. CLAVADETSCHER, Die geistlichen Richter des Bistums Chur, Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, in: Ius Romanum in Helvetia 1, Basel/Stuttgart 1964. Zur anschließenden Kontroverse vgl. OSKAR VASELLA, Zur Geschichte des geistlichen Gerichts im Bistum Chur, in: ZSK 59, 1965, 89–106; OTTO P. CLAVADETSCHER, Zu den geistlichen Richtern des Bistums Chur, in: ZSK 60, 1966, 399–410; OSKAR VASELLA, Schlußwort über das

Die territoriale Herrschaft des Bischofs von *Konstanz*, des ersten Kirchenfürsten in Schwaben, stand in keinem Verhältnis zu dessen geistlicher und politischer Bedeutung. Zu dem alten Bischofsbesitz gehörten neben Meersburg auf nachmals schweizerischer Seite Gottlieben, Bischofszell und Horn am Untersee. Über Öhningen, Uhwiesen, Laufen erstreckte sich der Streubesitz dem Hochrhein entlang bis zum Unterlauf der Aare. Ein rechtsrheinischer Schwerpunkt bildete sich im unteren Klettgau, ein linksrheinischer im nördlichen Teil der Grafschaft Baden. Dieser bekam um so größeres Gewicht, je mehr der Widerstand wuchs. Zu einer geschlossenen bischöflichen Territorialherrschaft kam es indessen nicht. Nach dem Tode Heinrichs II. von Klingenberg (1293–1306) setzte im 14. Jahrhundert der Niedergang ein³⁵.

Der territoriale Herrschaftsbereich des Bistums *Basel* dehnte sich Anfang des 14. Jahrhunderts unter verschiedensten Rechtstiteln über die nachmalige Nordwestschweiz in die Herrschaft Pfirt und das Elsaß und mit Kleinbasel, Breisach und Schliengen samt Besitzungen im Schwarzwald auf das rechte Rheinufer aus. Diesseits des Rheins umfaßte er rittlings des Juras den Elsgau (Ajoie), das Einzugsgebiet der Birs, das Tal der Suze, Biel mit dem nördlichen Ufer des Bielersees, die Herrschaft Valangin und das Val de Ruz.

Wie nördlich des Rheins der diözesane Sprengel sich nicht zu behaupten wußte, gelang gegenüber Habsburg-Österreich und Baden-Hachberg auch keine territoriale Leistung von Bestand.

Hoffnungen, die sich statt dessen auf den Siggau richteten (Erwerbung Liestals und der Herrschaft Homberg 1305, Waldenburgs 1366), erfüllten sich ebenfalls nicht³⁶.

Thema der geistlichen Richter des Bistums Chur, in: ZSK 60, 1966, 411–415. ANTON VON CASTELMUR, Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468, in: ZSK 18, 1924, 96–108. Vgl. dazu FELICI CURSCHELLAS, Heinrich V. von Hwren, Administrator des Bistums Chur 1441–1456, Ein Beitrag zur Bistums- und Landesgeschichte Bündens, Diss. Freiburg i. Ü., Chur 1963 (= Beilage zu JHGG 94, 1964). PETER LIVER, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, in: JHGG 61, 1931, 183–246 (aus dem unveröffentlichten Teil von: Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. Zürich, Chur 1929; ebd. 137f. das Inhaltsverzeichnis des unveröffentlichten Teils); (= SA). PETER LIVER, Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: Festschrift Gotteshausbund, 129–183.

³⁵ HAS 23, Fürstbistum Konstanz (KARL SCHIB). Über die persönlichen Verhältnisse der Bischöfe vgl. WALTER DANN, Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, in: ZGO 100, 1952, 3–96; für die Entstehungsgeschichte des Territoriums insbes. 19ff. die Bischöfe Heinrich von Tanne (1233–1248), Eberhard II. von Waldburg (1248–1274), Rudolf I. von Habsburg (1274–1293), Heinrich I. von Klingenberg (1293–1306). Eine umfassende Untersuchung der landesherrlichen Verhältnisse im Bistum Konstanz fehlt. OTTO FEGER (Das älteste Urbar des Bistums Konstanz unter Bischof Heinrich von Klingenberg, Oberrheinische Urbare 1: Quellen und Forschungen zur Siedlungs- und Volkstumsgeschichte der Oberrheinlande 3, Karlsruhe 1943) gibt 5ff. einen Überblick über die ältere Besitzesgeschichte des Bistums sowie dessen politische und wirtschaftliche Organisation. KARL SCHIB (Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanziensehen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau, in: Arg 43, 1931, 1–79) behandelt zunächst 3–17 die Entstehung der bischöflichen Gerichtsherrschaften auch nördlich des Rheins. Vgl. auch KARL SCHIB, Die Neunkirchner im Dienste des Bischofs von Konstanz, in: BVGSch 20, 1943, 139–144. Über den Zerfall des bischöflichen Besitztums vgl. WALTER MÜLLER, Die Konstanzer Gotteshausleute im Obergoldach, in: 50. Rorschacher Nbl, 1960. Zur Entwicklung der Kirchenverfassung vgl. JOSEPH AHLHAUS, Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter, Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchenrechts- und Kulturgeschichte, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen 109/110, Stuttgart 1929. THEODOR GOTTLÖB, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, in: ZSK 42, 1948, 124–144, 161–191, 257–296.

³⁶ HAS 56, Entwicklung des Basler Bischofsstaates (ADOLF GASSER). Zur weltlichen Herrschaft der Basler Bischöfe vgl. HANS ROHR, Die Entstehung der weltlichen – insbesondere der grundherrlichen – Gewalt des Bischofs von Basel, Aarau 1915. ANDRÉ CHÈVRE, A propos des origines du pou-

Die weltliche Macht des Bistums Genf blieb auf das Stadtgebiet mit Bannmeile zwischen Trainant, Rhone und Arve mit Saint-Gervais sowie vereinzelte Herrschaften in der näheren Nachbarschaft (Peney, Jussy und andere) beschränkt. Die jahrhundertelange Auseinandersetzung zwischen Bischof und Graf von Genf kam dem Haus Savoyen und der städtischen Bürgerschaft zugute. Wie Savoyen nach Erwerb der Grafschaft Genevois durch Amadeus VIII. (1383–1434/1451) das bischöfliche Gebiet vollständig umschloß, nahm auch sein Einfluß auf die Besetzung des Bistums überhand, das sich zu einer Art Apanage entwickelte. Gegen die drohende savoyische Stadtherrschaft setzte sich in zunehmender Selbständigkeit die Stadtgemeinde zur Wehr³⁷.

Der territoriale Besitz des Bischofs von Lausanne lag über die Waadt bis in die freiburgische, bernische, neuenburgische und genferische Nachbarschaft verstreut und umfaßte auch Güter in der Freigrafschaft. Zwischen savoyischen und kommunalen Ansprüchen verlor der Bischof von Lausanne nach beiden Seiten schrittweise an Boden³⁸.

Wie im unteren Wallis das Haus Savoyen, besaß im oberen das Bistum Sitten die größte Macht. Bischöfliche Viztume befanden sich in Sitten, Sidens, Einfisch, Leuk, Raron, Visp, Naters, Chamoson-Ardon, Martinach und Massongex. In der jahrhundertelangen Auseinandersetzung zwischen Graf und Bischof büßte Savoyen die Oberlehensherrschaft ein (1337/1361), und es bildete sich allmählich eine Art Gleichgewicht an der Morge heraus (1384/1392), welcher Fluß die beiden Herrschaftsbereiche voneinander schied³⁹.

voir temporel des princes-évêques de Bâle, in: ZSK 43, 1949, 161–174. P.-O. BESSIRE, L'abbaye de Montier-Grandval et les origines de la puissance temporelle et territoriale des évêques de Bâle, in: Actes de la Société Jurassienne d'Emulation 1954, 47–116. Zur Territorialgeschichte vgl. THEODOR MAYER-EDENHAUSER, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel, in: ZGO 91, 1939, 225–322, mit der einschlägigen Literatur. HANS A. MICHEL, Das Fürstbischof-baslerische Archiv in Pruntrut und seine Aktenbestände zur Geschichte der Stadt Biel und des Südjura, in: Neues Bieler Jb 1966 (= SA). Zur rechtsrheinischen Entwicklung vgl. BADER, Südwesten, 142f. Zur Verfassungsentwicklung vgl. ROGER BALLMER, Les assemblées d'états dans l'ancien Evêché de Bâle, Des origines à 1730, in: SBeitr 20, 1962/63, 54–140; 54–60 ein Überblick über die territoriale Entwicklung. KONRAD W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen), Basel 1938 [1. Teil, 1–95: Verfassung, eigentümliche Kultformen und wirtschaftliche Organisation des Hochstifts Basel im ausgehenden Mittelalter].

³⁷ HAS 67, Formation du territoire Genevois (LOUIS BLONDEL). Genève 1 (PAUL E. MARTIN u. HENRI GRANDJEAN). ROBERT AVEZOU, Les possessions de la famille de Genève en Bas-Dauphiné aux XIV^e et XV^e siècles, in: Mélanges Paul-E. Martin, Genf 1961, 373–386. PIERRE DUPARC, Le comté de Genève, IX–XV^e siècle, Genf 1955 (= MDG 39, 1955). ANDRZEJ HENRIK KAMINSKI, Der Niedergang der städtischen Hoheitsrechte des Bischofs von Genf, Diss. Zürich, Ambilly 1947. LOUIS BINZ, La population du diocèse de Genève à la fin du moyen-âge, in: Mélanges Antony Babel 1, Genf 1963, 145–196. LOUIS BINZ, A propos d'une levée de procurations dans le diocèse de Genève en 1361, in: Mélanges Paul-E. Martin, Genf 1961, 387–400 (= MDG 40, 1961).

³⁸ HAS 63, Principales possessions du chapitre de Lausanne (CHARLES ROÏH). Die Anfänge vgl. HERMANN HÜFFER, Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne in ihrer Entwicklung bis zum Ende der Zähringer (1218), in: ZSG 4, 1924, 241–351. ANDRÉ BLASER, Les officiers de l'évêque et des couvents du diocèse de Lausanne, Diss. Lausanne 1960. ANDRÉ BLASER, La procédure pénale devant la cour séculière de l'évêque de Lausanne, in: RHV 67, 1959, 113–121. Zur späteren Entwicklung vgl. PETER RÜCK, Die letzten Versuche Sebastians von Montfaucon (1517–1560) zur Wiederherstellung der bischöflichen Verwaltung in den katholischen Teilen der Diözese Lausanne, in: SZG 16, 1966, 1–19; hier 1f.

³⁹ HAS 65, Le Valais avant 1384 (GRÉGOIRE GHICA). EGGS, Wallis 1. VICTOR VAN BERCHEM (Guichard Tavel, évêque de Sion 1342–1375, Étude sur le Vallais au XIV^e siècle, in: JSG 24, 1899, 27–397, mit Anhängen I (Stammtafel Tavel), II (über den Handel im Wallis), III (Quellen)) bleibt unerläßlich für die politische Entwicklung im 14. Jh. Zur Verfassungsentwicklung vgl. GRÉGOIRE GHICA, Droits et fiefs des Princes-Evêques de Sion au début du XVII^e siècle, in: ZSK 42, 1948, 192–210. LOUIS CARLEN, Die Generalvikare von Sitten, in: ZSK 59, 1965, 1–12.

Klosterberrschäften

Nur ausnahmsweise gelangten Klöster zur Staatsbildung.

Disentis, die älteste Benediktinerabtei, entfaltete sich im Gebiet der heutigen Cadi und längs der altbegangenen Lukmanierstraße mit klösterlichem Grundbesitz bis zu den oberitalienischen Seen, zielte aber auch gegen die Oberalp und knüpfte über Urserental und Furka frühe Beziehungen zum Oberwallis. Als Schirmvögte erschienen wie auch für Pfäfers zunächst die Sax und später die Werdenberg⁴⁰.

Im Hochtal von Engelberg entwickelte sich nach der Stiftung des Benediktinerklosters eine alpine Grund- und Territorialherrschaft von seltener regionaler Geschlossenheit⁴¹.

Entgegen dem auf die hochmittelalterliche Blütezeit folgenden kulturellen und wirtschaftlichen Niedergang, verbunden mit der Schrumpfung des Grundbesitzes, gelang der Abtei St. Gallen die Ausbildung einer bedeutsamen Territorialherrschaft in der Nordostschweiz. Stammherrschaft der Äbte war das heutige Fürstenland zwischen Rorschach und Wil, die sogenannte «Alte Landschaft», wo sich frühe grundherrliche Rechte mittels niederer Gerichtsbarkeit und Reichsvogtei zur Territorialherrschaft erweitern ließen. In den angrenzenden Gebieten reihten sich weitere hoheitliche Befugnisse von unterschiedlichem Bestande an⁴².

DIE KOMMUNEN

Verfassungselemente

Gemäß den unterschiedlichen historischen Voraussetzungen sind die Verfassungen der Kommunen durch größte Mannigfaltigkeit gekennzeichnet. Immerhin deuten sich einige gemeinsame Erscheinungen an⁴³.

⁴⁰ HAS 41, Churrätien um 1200 und Die Territoriale Entwicklung der drei Bünde (ELISABETH u. BRUNO MEYER-MARTHALER). Zu Disentis vgl. die Arbeiten ISO MÜLLERS, vorab: Disentiser Klostergeschichte; über die Bedeutung des Lukmaniers für die Entwicklung des Disentiser Klosterstaates zuletzt im Aufsatz: Zur Bedeutung des Lukmaniers im Mittelalter, in: SZG 10, 1960, 1–17; über die im 13. Jahrhundert folgende Interessenverlagerung zum Oberalppaß und Urserental: Der Paßverkehr über Furka-Oberalp um 1200, in: BWG 10, 1950, 401–437; zuletzt zur Erschließung des Gotthardraumes vom Vorderrheintal her: Zur Besiedlung der Gotthard-Täler, in: Gfr 111, 1958, 5–35; kürzere, teilweise modifizierte Form des Aufsatzes: Der Gotthard-Raum in der Frühzeit (7. bis 13. Jahrhundert), in: SZG 7, 1957, 433–479.

⁴¹ HAS 50, Die Innerschweiz vor 1798 (ALBERT RENNER). FERDINAND GÜTERBOCK, Engelbergs Gründung und erste Blüte 1120–1223, Aus seinem Nachlaß hg. v. GALL HEER, in: ZSG Beiheft, 6, 1948. Zeitlich über GÜTERBOCK hinaus führt HEINZ CATTANI, Entwicklung des Talgerichts von Engelberg unter der Klosterherrschaft, in: Gfr 90, 1935, 1–130 [1. Teil: 1124–1413, 2. Teil: 1413–1798, 3. Teil: 1798–1815]. Von allgemeinerer Bedeutung auch ALBERT BRUCKNER, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Hegmatt und Stapfmatli, eine gütergeschichtliche Untersuchung, in: Gfr 99, 1946, 1–150. RENÉ SCHMEITZKY, Beiträge zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Engelberg in Unterwalden (von 1100 bis anfangs des 15. Jahrhunderts), in: Gfr 104, 1951, 95–143, u. 105, 1952, 128–202. BRUNO MEYER, Immunität und Territorium, Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Engelbergs, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschrift Theodor Mayer 1, Lindau/Konstanz 1954, 222–246. DURRER, Einheit Unterwaldens.

⁴² HAS 15, Der Grundbesitz des Klosters St. Gallen um 920 (ELISABETH SCHUDEL); ebd. 44, Entwicklung des St. Galler Klosterstaates (ERNST KIND). KARL HANS GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter, in: Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 6, Innsbruck 1931. Über die hierin behandelte Frühgeschichte des äbtiseh-st.-gallischen Beamtenums führt zeitlich hinaus PAUL STÄRKLE, Der fürstlich-st.-gallische Hofstaat bis zur Glaubensspaltung, in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg i. Ü. 1964, 35–55. LEO CAVELTI, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Land-

In den *Ländern* ruhte die oberste Gewalt bei der Landsgemeinde. An der Spitze der Beamten stand der Ammann oder Landammann⁴⁴. Weitere Ämter waren Landesstatthalter, Pannerherr, Seekelmeister und Landeschreiber. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts trat in den Waldstätten noch ein Ausschub oder Rat zur Behandlung der geringeren und laufenden Geschäfte auf⁴⁵.

In den *Städten* stand demgegenüber der Rat im Vordergrund. Neben dem ursprünglich aus den Geschlechtern und Bürgern gebildeten Kleinen Rat trat ein Großer Rat als erweiterte Vertretung der Gemeinde auf. An der Spitze des Gemeinwesens stand der Schultheiß oder Bürgermeister. Anders als in den Ländern traten in den meisten Städten die Gemeinden schon früh zurück. Fragen der Politik, des Militärs, der Finanzen und andere wurden in eigenen Kollegien behandelt⁴⁶.

Herrschaftsräume

Von den Städten gelang bis zum Sempacherkrieg eigentlich nur Bern im Oberland die Schaffung einer eigenen Territorialherrschaft. Zürich und Solothurn griffen um die Mitte

schaft, Diss. Bern, Gossau 1914. LOTHAR W. KEMPTER (Über die stadtherrlichen Hoheitsrechte des Abtes von St. Gallen im Hoch- und Spätmittelalter, Diss. Zürich 1950) behandelt die Entwicklung der Stadtherrschaft bis 1457, zu welchem Zeitpunkt die städtische Autonomie weitgehend erreicht ist. Über die örtlichen Rechtsquellen nunmehr WALTER MÜLLER, Die Öffnungen der Fürststubei St. Gallen, Ein Beitrag zur Weistumsforschung, in: MVG 43, 1964; hier vor allem 32ff. über Ursprung, politische Bedeutung und Ende der St. Galler Öffnungen.

⁴⁴ Überblick bei DÜRR, Kriegsgeschichte, 111–131. HANS-WALTER ACKERMANN, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Appenzellerlandes bis zu den Befreiungskriegen, Diss. Bern, Herisau 1953. LEO WEISZ, Verfassung und Stände des alten Zürich, Zürich 1938. MAX HUBER, Die Verfassung des alten Zürich, in: Vermischte Schriften 1, Zürich 1947, 173–187. PAUL GUYER, Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Diss. Zürich 1943. RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte. JEAN CASTELLA, L'organisation des pouvoirs politiques dans les constitutions du canton de Fribourg, in: Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg i.Ü. 9, 1953. OTTO FURRER, Geschichte der solothurnischen Verfassungen bis 1848, Diss. Bern, Solothurn 1940. WYSER, Solothurn 1940. MOSER/NEF. HENRY FAZY, Les constitutions de la république de Genève, Étude historique, Genf/Basel 1890.

⁴⁵ HEINRICH RYFFEL, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903. FRANZ NAGER, Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung, Diss. Zürich 1923. JOSEF MARIA SCHULER, Das Schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Landsgemeinde bis zur Verfassungsrevision von 1848, Diss. Bern 1930.

⁴⁶ A. ROSA BENZ, Der Landammann in den schweizerischen Demokratien Uri, Schwyz, Unterwalden, Diss. Zürich 1917. A. ROSA BENZ, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513 mit besonderer Berücksichtigung des Landammannamtes, in: AJ 1918. Appenzell I (SCHLÄPFER), 554–557 (Anhang B: Die Landammänner des ungeteilten Landes Appenzell [1403–1597]). FRIEDRICH GISLER, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, in: SAH 50–55, 1936–1941 (= SA 1941). JOH. B. KÄLIN, Die Landammänner des Landes Schwyz, Nach urkundlichen Quellen, in: Gfr 32, 1877, 107–132. JOH. B. KÄLIN, Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz, Nachträge und Berichtigungen, in: MHVS 27, 1918, 1–38. J. J. KUBLI-MÜLLER, Die Landammänner von Glarus 1242–1928, Aus den Genealogiewerken des Kantons Glarus, in: JHVG 46, 1932, 1–152. FERDINAND NIEDERBERGER, Die Landammänner von Nidwalden, in: BGN 18, 1947, 22–34; 19, 1949, 19–44; 20, 1952, 15–21. EPHREM OMLIN, Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen, Sarnen 1966. ERNST ZUMBACH, Die zugerischen Ammänner und Landammänner, in: Gfr 85, 1930, 1–195; 1. Teil bis 1729.

⁴⁷ Eine vergleichende Verfassungsgeschichte der Städte fehlt; vergleichende Quellenausgabe von EKKEHART FABIAN, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, Quellen zur Staatskirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft (einschließlich der Zürcher Notstandsverfassung), Mit Namenslisten 1339/1432–1798 (1800), in: Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 33, Basel/Tübingen 1968.

des 14. Jahrhunderts erst um ein geringes über den engeren Stadtkreis hinaus. Luzern überschritt diesen überhaupt noch nicht. Zug umfaßte das Äußere Amt mit Baar, Berg und Ägerital.

Die Länder hingegen verfügten alle über ihre eigenen Herrschaftsräume: Uri im Tal der Reuß, Schwyz zwischen Muota und oberem Zugersee, Nidwalden südlich des Vierwaldstättersees, Obwalden an der Nordrampe des Brünigs, Glarus im Tal der Linth⁴⁷.

KRIEGE UND FRIEDENSSCHLÜSSE

In verschiedener Hinsicht befanden sich die Feudalherrschaften gegenüber den Kommunen im Nachteil. Die Dynastien litten unter der hohen Sterblichkeitsquote. Erbteilungen schmälerten den Besitz. Die Geldwirtschaft stellte die bisherige wirtschaftliche Ordnung überhaupt in Frage.

Andernorts wirkten sich indessen die kaum zu überwindenden dynastischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zugunsten der landesfürstlichen Stellung aus. Daß im schweizerischen Raum die Kommunen Sieger blieben, hängt nicht zuletzt mit ihrer militärischen Überlegenheit zusammen. Während jenseits des Rheins die schwäbischen und rheinischen Ritterheere siegten (Döfingen, Alzey 1388), behaupteten diesseits des Rheins die vorab ländlichen Aufgebote die Schlachtfelder etwa gegenüber habsburgisch-österreichischen, savoyischen und auch fürststädtisch-sanktgallischen Aufgeboten (Sempach 1386, Näfels und Visp 1388, Vögelinsegg 1403, Stoß 1405)⁴⁸.

*Guglerkrieg*⁴⁹

Wiederholt griff der sogenannte Hundertjährige Krieg (1328–1453) über den französischen Schauplatz nach Spanien, Italien und auch gegen den Oberrhein aus, wenn etwa im Gefolge einer Waffenruhe unbeschäftigtes Soldvolk sich gegen entferntere Ziele ablenken ließ. Am Oberrhein traten bei derartiger Gelegenheit die «böse Gesellschaft» Cervolas (1360–1365), die Gugler (1375/76) und die Armagnaken (1439–1445) auf.

Der Vorstoß der wegen ihrer Kopfbedeckung als «Gugler», aber auch als «Engländer» bezeichneten Söldnerscharen aus dem Elsaß gegen den Aare Raum im Spätherbst 1375 richtete sich zunächst gegen Herzog Leopold III. von Habsburg-Österreich. Der Guglerführer Ingelram (Enguerrand) von Coucy (etwa 1340–1397), Enkel Leopolds I. (etwa 1292–1326), brachte erbrechtliche Ansprüche auf das habsburgische Muttergut vor⁵⁰.

⁴⁷ Die territoriale Entwicklung unten 263ff.

⁴⁸ HUGO SCHNEIDER, Adel – Burgen – Waffen, in: Monographien zur Schweizer Geschichte 1, Bern 1968; Lit. ebd. 95ff. Für die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Fragen fehlt für den schweizerischen Raum die Grundlagenforschung; vgl. SCHNEIDER, a.a.O. 53. KARL SIEGFRIED BADER (Zur Lage und Haltung des schwäbischen Adels am Ende des alten Reiches, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 5, 1941, 335–389) behandelt die nachmittelalterliche Entwicklung. Einen wichtigen Beitrag zu den militär-soziologischen Problemen leistet WERNER MEYER-HOFMANN, Burgenbruch und Adelspolitik im Alten Bern, in: Discordia Concors, Festgabe Edgar Bonjour 2, Basel 1968, 317–337.

⁴⁹ FELLER, Bern 1, 177–179. AMIET, Solothurn 1, 284–286. WACKERNAGEL, Basel 1, 273ff., 293f. Luzern 1 (P. X. WEBER), 687–689. WIRZ, Morgarten und Sempach, 131–136. BRUCKNER, Fahnenbuch, 9f.

⁵⁰ Vgl. Stammtafel der Habsburger bei UHLIRZ 1, 300. Der Vertrag Ingelrams von Coucy mit Yvo von Wales über den Zug gegen den Herzog von Österreich vgl. FRB 9, 476ff., Nr. 972; 1375 X 14.

Am 13. Oktober 1375 verband sich Herzog Leopold mit den ebenfalls bedrohten Städten Zürich und Bern den Winter hindurch bis zum Marienfest des folgenden Jahres zu gegenseitiger Hilfe. Zürich verbürgte die Mitwirkung Luzerns, Bern diejenige der Solothurner⁵¹. Die Länder blieben abseits, doch willigten sie in die Verlängerung des Waffenstillstandes mit Österreich um weitere 10 Jahre ein⁵².

Die Eindringlinge verteilten sich unter verschiedenen Feldhauptleuten über das Land, mit Vorliebe in die Klöster. Die numerische Stärke der einzelnen Abteilungen mag eben so groß gewesen sein, als sich im einbrechenden Winter der Hunger nach Nahrung und Beute noch stillen ließ. Die Furcht vor ihrer gewaltigen Zahl⁵³ schwand in gleichem Maße, als gegen die Weihnachtstage hin die Plage zur Verzweiflung trieb⁵⁴. Über eine Guglerschar in Buttisholz unweit des Sempachersees fielen einige hundert Innerschweizer her⁵⁵. Die Seeländer mit Zulauf schlugen vom Weihnachtstag auf den Stephanstag (25./26. Dezember) eine Abteilung bei Ins⁵⁶. Die Erfolge der einen überwand die Bedenken der andern: Kriegslustige Berner umstellten zu nächtlicher Stunde (26./27. Dezember) das Kloster Fraubrunnen und richteten noch vor Morgengrauen unter den aufgeschreckten Gegnern viel Unheil an⁵⁷. Was bei einer offenen Feldschlacht als ungewiß erscheinen mußte, brachte der Kleinkrieg um so sicherer zuwege: Noch vor Wintersende wichen die Gugler vor Kälte, Hunger und Mißerfolg über den Jura zurück.

Kyburger- oder Burgdorferkrieg⁵⁸

Um das Erbe des im Guglerkrieg gefallenen letzten Grafen von Nidau, Rudolfs IV. (1336–1375), erhob sich ein Konflikt, der die politischen Verhältnisse in Aargau entscheidend veränderte. Anspruch auf die zwischen Erlach und Olten zerstreute gräfliche Hinterlassenschaft erhoben die verwandten Häuser Neuenburg, Tierstein-Farnsburg und Neu-Kyburg⁵⁹, doch blieb auch Solothurn nicht unberührt, für welches die Herrschaften Büren-Straßberg, Altreu und Balm eine erhebliche Erweiterung kaum eben angelegten Territorialbesitzes bedeuteten hätten⁶⁰.

Hinter den unmittelbaren Gegenspielern aber standen Bern und Habsburg-Österreich. Jenes, bereits in den Besitz der Herrschaft Aargau gelangt (1358, 1377/1379), mußte durch weiteren Fortschritt aareabwärts in das solothurnisch-neukyburgische Spannungsfeld ge-

⁵¹ Regest EA 1, 55, Nr. 136. Die Urkunde im Wortlaut ebd. 304, Nr. 33 (= FRB 9, 466 f., Nr. 971).

⁵² EA 1, 303 f., Nr. 32.

⁵³ Die chronikalische Überlieferung (nach Justinger, 141, mehr als 80000 Pferde, dazu die Mitläufer; nach Klingenberg, 104, wohl 100000; nach Zürcher Chronik, 83, 300000) greift viel zu hoch. Die neueren Darstellungen (FELLER, Bern 1, 177; AMIET, Solothurn 1, 284; Luzern 1 [P.X.WEBER], 387) schätzen – noch immer reichlich – etwa 40000 Mann.

⁵⁴ FISCHER, Feldzüge, 22–25.

⁵⁵ Als Datum wird allgemein der 19. Dezember angenommen, gestützt auf eine Eintragung im Jahrzeitbuch von Littau. DIERAUER (Zürcher Chronik, 85, Anm. 2) lehnt den ebenfalls überlieferten 26. Dezember aus quellenkritischen Gründen ab. Unter Berücksichtigung neuester volkskundlicher Forschung (Terminwahl) dürfte dem nicht ohne weiteres beizustimmen sein. Zum nachhaltigen Eindruck der Gugler auf die Bevölkerung vgl. Luzern 1 (P.X.WEBER), 688 f.

⁵⁶ MICHAEL BENZERATH, Das Treffen bei Ins, 25. Dezember 1375, in: FG 16, 1909, 149–165. PAUL E. MARTIN, Note sur le combat d'Ins (Anet), 25 Décembre 1375, in: ASG, NF 11, 1910–1913, 53 f.

⁵⁷ Justinger, 143 f. FRB 9, 479, Nr. 992. BRUCKNER, Scriptoria, 10, 1964, 124.

⁵⁸ FELLER, Bern 1, 187–199. AMIET, Solothurn 1, 286–296. CASTELLA, Fribourg, 88 f. DÜRR-BAUMGARTNER, Kyburg, 4. HÄUSLER, Emmental 1, 7–15. WIRZ, Morgarten und Sempach, 137–141.

⁵⁹ GHS 1, Tafel 17. AESCHBACHER, Nidau, 257 ff.

⁶⁰ AMIET, Solothurn 1, 287.

raten⁶¹. Dieses, auf Abrundung und territoriale Verbindung seiner vorderländischen Herrschaftskomplexe bedacht, hatte aus dem Nidauer Erbe die Herrschaften Nidau, Büren und Altreu pfandweise erstanden (1379); wenig später folgte der buchsgauische Pfanderwerb (1385)⁶².

Während sich Herzog Leopold III. von Österreich, in seinem oberitalienischen Länderteil festgehalten, abwartend verhielt, brach zwischen dem wirtschaftlich bedrängten Landgrafen Rudolf II. (1367 bis vor 1384) von Neu-Kyburg und den Städten Solothurn und Bern offene Fehde aus⁶³. Der durch Rudolf und den Grafen Theobald von Neuenburg (1388 erw.) auf Martini 1382 vereinbarte und seither als «Mordnacht» ausgeschmückte Anschlag auf die Stadt Solothurn schlug fehl⁶⁴. Bern und Solothurn benutzten den durch das österreichische Freiburg i. Ü. vermittelten Waffenstillstand⁶⁵ zur diplomatischen und militärischen Vorbereitung des offenbar nicht ungenehmen Waffenganges⁶⁶. Den zu erwartenden Belagerungen entsprach die Bereitstellung des notwendigen Werkzeuges, darunter erstmals Feuerwaffen⁶⁷.

Nach gegenseitigem Burgenkrieg, dem zahlreiche neukyburgische Ministerialen zum Opfer fielen, legte sich Bern im März 1383 mit seinen Verbündeten, nebst Savoyen, Welsch-Neuenburg und Solothurn den auf Grund des Berner Bundesbriefes von 1353 gemahnten Waldstätten, vor Burgdorf⁶⁸. Die langwierige und kostspielige Belagerung blieb ohne Resultat. Auch ein Anschlag auf Olten führte nicht zum Erfolg⁶⁹.

Die Fehde lief im Kleinkrieg aus, bis beide Parteien in einen durch eidgenössische Boten – nicht durch Habsburg-Österreich – vermittelten Frieden einwilligten⁷⁰. Vorgängig ver-

⁶¹ GASSER, Territoriale Entwicklung, 40. Das finanzpolitische Verhältnis zwischen Bern und Kyburg vgl. FELLER, Bern 1, 187 u. 191.

⁶² Zu der hierfür in Freiburg i. Ü. ausgelegten Steuer vgl. FRB 10, 638, Nr. 1412 (1379 X 25); einzelne Zählungen beispielsweise ebd., 28 f., Nr. 68, oder 32, Nr. 72. Zur habsburgischen Politik im Aareraum vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 85 ff.

⁶³ Die wirtschaftliche Notlage Neu-Kyburgs geht eindrücklich aus den in den FRB publizierten Verkaufsurkunden und Schuldbriefen hervor; allein für den Sommer 1382 vgl. etwa a. O. 10, 179 ff., Nr. 349, Nr. 350, Nr. 351; ebd., 190, Nr. 372; ebd., 193, Nr. 378. Hierbei handelt es sich, abgesehen von einem Landverkauf an Freiburg i. Ü., ausschließlich um bernische Gläubiger. Im Interesse Kyburgs lag die Beteiligung Berns am Kriege nicht. Die Kriegserklärung Kyburgs an Bern ließe sich denn wohl am ehesten dahin verstehen, daß Bern ohnedies zur Intervention entschlossen war. Burgdorf sagt ab «von des großen unrecht wegen, so ir unser herrschaft von Kyburg dicke und vil getan hant» (FRB 10, 200, Nr. 394). Die Annahme, die Berner hätten durch die Kriegserklärung von dem bevorstehenden Schlag gegen Solothurn abgelenkt werden sollen (so FELLER, Bern 1, 187), leuchtet nicht recht ein.

⁶⁴ FRB 10, 195 f., Nr. 387. ALBIN FRINGELI, Der Retter Solothurns: Hans Roth und die schweizerischen Mordnächte vom Standpunkt der Volkskunde aus betrachtet, in: Schwarzbuech 32, 1954, 39–61.

⁶⁵ FRB 10, 202 f., Nr. 398, und ebd., 203, Nr. 399.

⁶⁶ Solothurn erneuert das ewige Bündnis mit Biel, vgl. FRB 10, 206 ff., Nr. 406 (1382 XII 14). Bern bekommt von Freiburg i. Ü. abschlägigen Bescheid; letzteres weist unter Berufung auf Österreich bernische Vorhaltungen zurück und hält den Bernern ihr Bündnis mit Zürich, Luzern und den Waldstätten vor, vgl. FRB 10, 211 f., Nr. 414. Leopold III. erklärt seine Neutralität, vgl. Justinger, 153. Erfolgreicher verlaufen offenbar die Verhandlungen mit den Eidgenossen, vgl. Justinger, 153.

⁶⁷ Eindrücklich die Rüstungsbelege bei FRIEDRICH EMIL WELTI, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375–1384, Bern 1896, insbes. XII f. → WELTI, Stadtrechnungen. GUSTAV FISCHLER, Ein Luzerner Geschütz um 1380, in: ASA, NF 29, 1927, 97–113.

⁶⁸ WELTI, Stadtrechnungen, XVII, errechnet aus der den Innerschweizern ausbezahlten Summe eine Dienstleistung von 54 Tagen und ein Kontingent von höchstens 825 Mann. Quittungen der Unterwaldner und der Urner vgl. FRB 10, 222, Nr. 437 u. Nr. 439; auch EA 1, 63, Nr. 153.

⁶⁹ Die militärischen Ereignisse summarisch bei FISCHER, Feldzüge, 25.

⁷⁰ FRB 10, 261, Nr. 517 (1384 IV 23). Die Anstrengungen Leopolds III. aus dem Geleitbrief für Berner und Solothurner vgl. FRB 10, 247, Nr. 499 (1384 II 18).

kaufen die Grafen von Kyburg, Egon II. (1379–1414), Hartmann IV. (1379–1401) und Berchtold II., Kireherr zu Sursee (1397–1399), die Städte und Schlösser Burgdorf und Thun, dieses samt dem Äußeren Amt, um 37800 Gulden an die Stadt Bern, nunmehr zu vollem Eigentum⁷¹.

Gemäß dem eigentlichen Friedensvertrag vom 7. April 1384 werden die drei Grafen und die Gräfin-Witwe Burger im bernischen Laupen und verzichten auf eigene Fehden, es sei denn mit Zustimmung Freiburgs und Berns. Laupen vermittelt die gegenseitige Hilfeleistung auf erfolgte Mahnung. Zum Tagungsort bei Streitigkeiten zwischen Bern und Kyburg wird Fraubrunnen bestimmt, ein eidgenössisches Schiedsgericht angerufen, sofern keine glimpfliche Einigung erfolgt. Die Neu-Kyburger verbleiben im Genuß der burgundischen Landgrafschaft über den restlichen Besitz. Die Städte verzichten fortan darauf, neu-kyburgische Eigenleute gegen Neu-Kyburgs Willen in ihr Burgrecht aufzunehmen; Ansprechung durch die Herrschaft hat nach Stadtrecht zu erfolgen. Sollte Habsburg-Österreich den Frieden anfechten, will man sich gegenseitig raten und helfen⁷².

Bern schlug aus der Fehde unmittelbaren Gewinn. Thun und Burgdorf als Schlüssel zum Oberland und Emmental wogen den hohen Kaufpreis auf⁷³, auch wenn schwer daran zu tragen war⁷⁴. Neu-Kyburg dagegen hatte Geltung und Besitz vertan und schied als mitbestimmende Macht im kleinburgundischen Raum aus.

Hatte sich das eidgenössische Bundessystem bewährt⁷⁵, auch wenn aus dem Soldvertrag Berns mit der Innerschweiz noch nichts anderes geworden war, so mußte hingegen nach der Ausschaltung Neu-Kyburgs das Verhältnis Berns zu Habsburg-Österreich neu erwogen werden⁷⁶. Dadurch wurde auch die Beziehung zu Freiburg i. Ü. berührt, das Bern die Bundespflicht gegen Neu-Kyburg verweigert hatte, an den österreichischen Erwerbungen im Seeland beteiligt war und seitdem auch einigen Gewinn aus den Geschäften Leopolds III. gezogen hatte⁷⁷. Jedenfalls erneuerte und verstärkte Bern – und diesmal ohne Freiburg – am 4. April 1384 sein kriegsbewährtes Bündnis mit Savoyen⁷⁸.

Sempacherkrieg⁷⁹

Im eidgenössischen Raum stellte der Sempacherkrieg die entscheidende Kraftprobe zwischen den Kommunen und der Herrschaft dar.

⁷¹ FRB 10, 252ff., Nr. 507 (1384 IV 5); (= SSR, Bern 3, 225, Nr. 95). Für Thun vgl. Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchives Thun, hg. v. C. HUBER, Thun 1931. Zur Annahme, die anlässlich des Pfandvertrages von 1375 für Thun festgesetzte Summe von 20100 Gulden (vgl. FRB 9, 451ff., Nr. 952) sei jetzt in Abzug gebracht worden, vgl. A. ZESTIGER, Die Erwerbung von Thun durch die Berner, in: BBG 7, 1911, 306–311, sowie FELLER, Bern 1, 193f.

⁷² FRB 10, 255ff., Nr. 513. Der Austauschvertrag für die Gefangenen mit gleichem Datum ebd., 254, Nr. 511.

⁷³ Vgl. HÄUSLER, Emmental 1, 1–11.

⁷⁴ Über Finanznot und Steuerdruck vgl. FELLER, Bern 1, 197ff.

⁷⁵ Für Solothurn vgl. AMIET, Solothurn 1, 291 u. 293. Für Zürich vgl. ANTON LARGIADÈR, Zürichs Anteil am Burgdorferkrieg, 1383–1384, in: ZT 1949, 38–50.

⁷⁶ Vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 88f.

⁷⁷ Die 1385 durch Leopold III. in Pfandhaft erworbenen Wiedlisbach, Erlinsburg und Bipp gingen zur Hälfte, Olten ganz an Freiburg i. Ü. weiter, vgl. FELLER, Bern 1, 196.

⁷⁸ Der lateinische Text in: FRB 10, 639, Nr. 1415. Regest der deutschen Übersetzung bei RENNEFAHRT, Rechtsgeschichte 3, 221, Nr. 94. Die früheren Bündnisse Berns und Freiburgs mit Savoyen vgl. FRB 9, 352, Nr. 779 (1373 XII 2), u. ebd., 8, 540ff., Nr. 1384 (1364 I 16).

⁷⁹ Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges, mitgeteilt, mit Erläuterungen, v. THEODOR VON LIEBENAU, in: ArchSG 17, 1871, Urkunden 3–258. → LIEBENAU, Actenstücke. Zusammenstellung der Quellen bei LIEBENAU, Gedenkbuch, 99–466. CASTELLA, Fribourg 1, 89–91.

Als ratkräftiger Territorialpolitiker erweiterte Leopold III. auch im Bereich der eidgenössischen Bünde seinen vorderländischen Besitz zusehends: um Basel und am Hochrhein, im Aaretal und im jurassischen Paßgebiet⁸⁰. Andererseits griffen die eidgenössischen städtischen Kommunen vorab durch die Burgrechtspolitik zunehmend in österreichische Kreise und Rechte ein⁸¹. Den primär machtpolitischen Gegensatz ergänzte der kirchenpolitische der unterschiedlichen Parteinahme im Schisma⁸². Im nördlichen Nachbarbereich der Eidgenossenschaft hatte der gleiche Gegensatz die städtischen Kommunen zu Bündnissen mit antihabsburgischer Spitze bewogen: zum schwäbischen (1376), elsässischen (1380) und mittelrheinischen (1381) Städtebund⁸³. An Kontakten zwischen denselben fehlte es nicht, und auch eidgenössische Orte traten bei. Am 21. Februar 1385 verbanden sich im sogenannten Konstanzer Bund Zürich, Bern und Solothurn, aber auch Zug, für 9 Jahre mit 51 Städten der schwäbischen, rheinischen und fränkischen Vereinigungen; Luzern verpflichtete sich mittelbar. Die Beteiligten sagen sich Schutz bei feindlichem Angriff zu, die eidgenössischen Partner innerhalb des im Zürcher Bund festgelegten Hilfskreises, Basel mit den schwäbischen Städten auch außerhalb desselben⁸⁴.

Eidgenössische Anschläge in den Weihnachtstagen 1385 gegen Rapperswil, St. Andreas und Rotenburg leiteten zu den Burgenbrüchen des folgenden Jahres über⁸⁵. Zu Weiterungen führte die Entschlossenheit Luzerns: Die seit Jahren zum Schaden Österreichs betriebene Ausburgerpraxis gipfelte in den ersten Januartagen 1386 in der Aufnahme des Entlebuch und Sempachs in das luzernische Bürgerrecht⁸⁶. Die herrschaftlichen Amtleute schlugen zurück; Luzern mahnte seine Verbündeten zur Hilfe⁸⁷. Ließen sich die eidgenössischen Länder anscheinend nicht lange bitten, so lag den deutschen Städten weniger an einem allgemeinen Krieg, der sie gegen Ritterschaft und Adel Süddeutschlands geführt und jedenfalls Handel und Wandel geschädigt hätte⁸⁸.

FELLER, Bern 1, 200–213. FISCHER, Feldzüge, 26–32. LARGIADÈR, Zürich 1, 159–164. Luzern 1 (P. X. WEBER), 692–720. UHLIRZ 1, 294ff. WINTELER, Glarus 1, 101–124. WIRZ, Sempacherkrieg und Thurgauerzug, 31–77. Neuere, summarische Monographie durch PETER XAVER WEBER, Der Sempacher Krieg, Erinnerungsschrift zur 550. Gedächtnisfeier der Schlacht bei Sempach, im Auftrage des Regierungsrates des Kantons Luzern verf., Luzern 1936.

⁸⁰ KARL ERNST GIRSBERGER, Leopold III. Herzog zu Österreich, Der Held von Sempach (†1386), Innsbruck 1934.

⁸¹ HAS 27, Die Eidgenossenschaft zu Beginn des Sempacher Krieges 1385 (ADOLF GASSER). Österreichische Zweideutigkeiten im Gugler- und Burgdorferkrieg werden durch die eidgenössische Chronistik möglicherweise hervorgehoben, um Österreich ins Unrecht zu versetzen, vgl. Justinger, 162; Zürcher Chronik, 93.

⁸² KARL SCHÖNENBERGER, Das Bistum Basel während des großen Schismas, 1378–1415, in: BasZG 26, 1927, 73–143. KARL SCHÖNENBERGER, Das Bistum Konstanz während des großen Schismas, 1378–1415, Diss. Freiburg i. Ü. 1926. BERTHE WIDMER, Die Schlacht bei Sempach in der Kirchengeschichte, in: SZG 16, 1966, 180–205.

⁸³ Vgl. ERNST BOCK, Landfriedenseinigungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381, in: ZGO 85, 1933, 321–372.

⁸⁴ Text des Städtebundes in: EA 1, 307ff., Nr. 35 (A); Beibriefe für Luzern ebd., 112f. (B u. C); Regest ebd., 67, Nr. 164.

⁸⁵ Möglicherweise handelt es sich beim Friedbruch von Rotenburg nicht um eine offizielle Unternehmung, vgl. Klingenberg, 114. Hierfür spräche zudem der in den Zwölfen liegende Termin der Unschuldigen Kindlein.

⁸⁶ Die zahlreichen Einbürgerungen, neben den erwähnten Städten und Landschaften über 20 zerstreute Höfe, vgl. LIEBENAU, Gedenkbuch, 50. GOTTFRIED BOESCH, Die Stadt Sempach und der Ausbruch des Sempacherkrieges, Sempach 1944. BOESCH, Sempach, 232f.

⁸⁷ Mahnung an Zürich und über dasselbe an die Mitglieder des gemeinsamen Städtebundes vgl. EA 1, 69, Nr. 170 (1386 I 14).

⁸⁸ Immerhin mahnt der schwäbische den rheinischen Städtebund, vgl. Deutsche Reichstagsakten 1, 450ff., Nr. 250 (1386 II 7). Beachtenswert die Entgegnung Nürnbergs, in: Deutsche Reichstagsakten

Die Versuche, auf dem Verhandlungswege den Waffenstillstand in einen Frieden umzuwandeln, führten zum Vergleich zwischen Herzog Leopold III. und den süddeutschen Reichsstädten⁸⁹. Die Eidgenossen hingegen traten auf die österreichischen Vorschläge nicht ein, die eine Verlängerung des Waffenstillstandes oder, bei Rückerstattung der unrechtmäßigen Eroberungen, gar einen Frieden über vier Jahrzehnte anboten⁹⁰. Der Kriegswille der Luzerner und ihrer eidgenössischen Verbündeten trieb die Dinge über den Fehdekrieg hinaus der offenen Entscheidung zu⁹¹.

Anders als die süddeutschen Städte leisteten die streitbaren Rittergesellschaften diessseits und jenseits des Rheins (vom Löwen, St. Georg, St. Wilhelm, Sterner) dem österreichischen Herzog Gefolgschaft. Zu den Grafen, Freiherren, Rittern und Edelknechten aus Mittelland und Jura, Schwaben, Tirol und Elsaß⁹² gesellten sich italienische, französische und deutsche Condottieri mit ihren Söldnern sowie landstädtische Bürgerschaften aus Aargau, Thurgau, Klettgau, Schwarzwald, Breis- und Sundgau⁹³. Auf seiten der eidgenössischen Orte fehlte anfänglich Bern⁹⁴.

Als der Vormarsch Leopolds von Brugg über Zofingen in Richtung Sursee und Sempach bekannt wurde, zogen ihm die Luzerner, Urner, Schwyzer und Unterwaldner entgegen. Ob Sempach an der Straße nach Hildisrieden trafen sie am 9. Juli 1386 auf das einige tausend Mann starke feindliche Heer und gewannen nach heißem Ringen die Oberhand. Herzog Leopold fiel in der Schlacht⁹⁵.

1, 570, Nr. 316: «daz wir niemant schuldig sein dez unrchten zc helfen». Der durch die Boten der Städte am 22. Februar 1386 vermittelte Waffenstillstand vgl. EA 1, 70, Nr. 172; in extenso ebd. 313ff., Beilage Nr. 36.

⁸⁹ EA 1, 449, Nr. 332 (1386 V 15); ebd., 71, Nr. 174; ebd., 448, Nr. 330, der Hinweis auf einen bereits am 6. Januar erfolgten Tag des schwäbischen Städtebundes mit den Amtleuten Herzog Leopolds III.

⁹⁰ EA 1, Nr. 173 (1386 V 1), u. ebd., 71, Nr. 174 (1386 VI 3).

⁹¹ Auch LIEBENAU, Gedenkbuch, 58, betont die Verhandlungsbereitschaft Leopolds III. und spricht von «friedlicher Gesinnung» desselben.

⁹² Ausführliche Liste der Fehdebriefe in der Zürcher Chronik, 96–102 u. 105–121.

⁹³ Bemühungen Leopolds III. um weitere Bundesgenossen vgl. EA 1, 73, Nr. 175. KARL SCHIB, Schaffhausens Anteil am Sempacherkrieg, in: BVGSch 16, 1939, 213–222.

⁹⁴ Mahnung der von Zürich und Luzern um Hilfe angegangenen Länder an Bern in: EA 1, 72, Nr. 175 (1386 VI 21); ebd. wiederholte Mahnung Zürichs an Bern von 1386 VI 25. Vgl. dazu Zürcher Chronik, 104, wonach Zürich durch Luzern gemahnt worden sei. Über die Bedenken Berns vgl. FELLER, Bern 1, 202f. Möglicherweise spielte auch noch die Verstimmung über das Vorgehen Luzerns gegen Entlebuch und Willisau mit, vgl. Luzern 1 (P. X. WEBER), 705. Die durch FELLER, a.a.O., angestellten Überlegungen, die Zürcher Mahnung vom 25. Juni sei vielleicht nicht in Bern eingetroffen, wirken um so weniger überzeugend, als in dieser Mahnung an vorangegangene erinnert wird und zudem die Zurückhaltung Berns durchaus verständlich ist.

⁹⁵ Über die Schlacht bei Sempach vgl. nebst der S. 47 angeführten Literatur PETER XAVER WEBER, Die Schlacht bei Sempach, in: ASMZ 82, 1936, 421–432. PETER XAVER WEBER, Vom Sempacher Schlachtfeld, in: IJH 1, 1936, 66–69. FR. STEGER, Die Schlacht bei Sempach, Ungelöste Fragen, Diskussionsbeitrag, Planskizzen, in: ASMZ 107, 1941, 638–647. HANS DOMMANN, Die Schlacht bei Sempach 1386, in: Schweizerische Pädagogische Schriften 41, Zürich 1944. KUNO MÜLLER, Petermann von Gundoldingen, in: Innerschweiz, 33–58. BRUCKNER, Fahnenbuch, 12–22. Die Quellenlage (Auswahl bei OECHSLI, Quellenbuch 1, 155–163) gestattet eine zuverlässige Rekonstruktion des Schlachtverlaufes nicht, indem die Ausführlichkeit der Berichte (vgl. LIEBENAU, Gedenkbuch, 99ff.) in umgekehrtem Verhältnis zu deren Ereignisnähe steht. Allem Anschein nach ist durch die Eidgenossen während der Schlacht eine Krise glücklich überwunden worden. Doch läßt sich weder deren Ursache (unterlegene Bewaffnung, unbedachter Anlauf einer Vorhut, vorzeitiges Plündern) noch diejenige für den Wechsel des Schicksals (hitzebedingte Ermattung der Ritterschaft, Eintreffen eidgenössischer Verstärkung) zureichend begründen. Die Winkelriedstat böte wohl eine Erklärung, ist aber quellenkritisch wie realkritisch ungesichert. Einerseits geschieht ihr in den zeitgenössischen Berichten und noch lange keinerlei Erwähnung, andererseits widerspricht eine schlacht-

Der Ausgang der Schlacht ermunterte jene, die sich zunächst zurückgehalten hatten. Die Berner fielen jetzt gegen die österreichischen Positionen aus: Das Val de Ruz bekam zu spüren, daß sich Gräfin Maha von Valangin trotz bernischem Burgrecht mit Herzog Leopold III. eingelassen⁹⁶; im Oberland wurde Unterseen gewonnen, im Emmental die Macht des lange gefürchteten Peter von Torberg gebrochen, den Freiburgern das Obersimmental entrissen⁹⁷. Die Glarner eroberten mit eidgenössischer Unterstützung Weesen mit Feste Müli oder Weesnerburg⁹⁸.

Näfelskrieg⁹⁹

Wiederholte Waffenstillstände ergaben lediglich, daß die Rechnung noch für keine Kriegspartei verbindlich abgeschlossen war, so daß der «böse Friede» wiederum in offenen Krieg auslief¹⁰⁰.

Zunächst sollten die Glarner ihre Eigenmächtigkeiten gegenüber der Herrschaft entgelten¹⁰¹. Eine weitere «Mordnacht» brachte vom 21. auf den 22. Februar 1388 Weesen in österreichische Gewalt zurück¹⁰² und schuf die Voraussetzung zu einem Angriff auf das Tal, wiewohl die Glarner zu Verhandlungen bereit gewesen wären¹⁰³. Das aus Kontingenten der Ostschweiz, des Hegaus und des Schwarzwaldes bestehende, von vornehmen österreichischen Gefolgsleuten geführte Heer durchbrach am 9. April 1388 die den Talcingang deckende Letzi von Näfels, wurde dann aber von den Glarnern angefallen und in die Flucht geschlagen¹⁰⁴. Nicht weniger eindrucklich als bei Sempach stellten bei Näfels einige hundert

entscheidende individuelle Tat dem auf Massenwirkung angelegten tatsächlichen Kampfstil der Alten Eidgenossen. Vgl. EUGEN VON FRAUENHOLZ, Arnold Winkelried, in: ASMZ 118, 1952, 274–287. Die Quellen bei HANS GEORG WIRZ, Sempach, 9. Heumonats 1386, Gedenkschrift der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien zum 550. Jahrestag im Juli 1936, Bern 1936; im Anhang: Die Tat Winkelrieds.

⁹⁶ FRB 10, 383, Nr. 829.

⁹⁷ Huldigung Unterseens FRB 10, 387, Nr. 840 (1386 VIII 14). Absage Berns an Freiburg i.Ü. FRB 10, 386, Nr. 838 (1386 VIII 11). Absage Biels an Freiburg i.Ü. FRB 10, 389, Nr. 846 (1386 VIII 28). Bestätigung der Freiheiten Obersimmentals durch Bern FRB 10, 388, Nr. 845 (1386 VIII 23).

⁹⁸ WINTELER, Glarus 1, 108f.

⁹⁹ Literatur wie oben Anm. 79, insbes. WINTELER, Glarus 1, 109ff., u. FISCHER, Feldzüge, 33–37.

¹⁰⁰ Klagschriften bei LIEBENAU, Aetenstücke, 150ff. Vgl. dazu EA 1, 77, Nr. 184.

¹⁰¹ Die Landessatzungen bei BLUMER, Urkunden 1, 307ff., Nr. 105 (1387 III 11). Über die mit der Selbstverwaltung einsetzenden Verfassungsentwicklungen vgl. STUCKI, Beiträge, insbes. 129ff., u. FRITZ STUCKI, Von der Freiheit der alten Glarner, in: JHVG 52, 1946, 57–64. Zur Aufwertung innerhalb der eidgenössischen Bünde nach der Schlacht von Näfels vgl. STUCKI, Bundesbriefe, 27f.

¹⁰² Zusammenstellung der Nachrichten über die Mordnacht bei BLUMER, Urkunden 1, 319ff., Nr. 107. Bereits am 20. Dezember verzicht Herzog Albrecht III. von Österreich den Weesenern und nahm sie wieder in seine Huld auf, vgl. ebd., 317f., Nr. 106.

¹⁰³ Vgl. den Soldvertrag mit Graf Hans von Werdenberg-Sargans (von 1388 III 1) bei BLUMER, Urkunden 1, 326, Nr. 109. Regest auch in: EA 1, 79, Nr. 186. WINTELER, Glarus 1, 113. Vgl. dazu EA 1, 78f., Nr. 186.

¹⁰⁴ Quellen in: Zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels, verf. v. GOTTFRIED HEER, Glarus 1888, 120–189. Auch bei BLUMER, Urkunden 1, 332ff., Nr. 111; OECHSLI, Quellenbuch 1, 164–168. Die Darstellung Glareans in: GLAREAN, Das Epos vom Heldenkampf bei Näfels und andere bisher ungedruckte Gedichte, eingeleitet von E. F. J. MÜLLER, hg. v. KONRAD MÜLLER u. H. KELLER, Deutsche Nachdichtung von J. MÜLLER, in: JHVG 53, 1949. Zu den Liedern vgl. MAX WEHRLI, Das Lied von der Schlacht bei Näfels, in: SZG 9, 1959, 206–213; HANS TRÜMPY, Die alten Lieder auf die Schlacht bei Näfels, in: JHVG 60, 1963, 25–51. Zu den bildhaften Darstellungen vgl. Die Schlacht bei Näfels, 9. April 1388, in der bildlichen Darstellung der Jahrhunderte, eingeleitet und erläutert v. JAKOB WINTELER, Glarus 1938. Monographien durch JAKOB WINTELER, Der Freiheitskampf der Glarner. Zum 550. Jahrestag der Schlacht bei Näfels, 1388–1938, Der Glarner Jugend gewidmet,

Glarner, durch vielleicht ein halbes Hundert Schwyzer und allenfalls auch Urner verstärkt, die Überlegenheit des bäuerlich-hirtischen Fußvolkes über den ritterlich-bürgerlichen Gegner unter Beweis. Der anschließende Versuch sämtlicher eidgenössischer Orte, im Nachdruck Rapperswil einzunehmen, scheiterte und bestätigte seinerseits, daß Belagerungen nicht zu den starken Seiten der alteidgenössischen Kriegführung gehörten¹⁰⁵. Damit erlahmte in der Ostschweiz der Krieg¹⁰⁶.

Im Westen hingegen machten sich die Berner nach Ablauf des bösen Friedens an die Eroberung des Seelandes, zu dessen Verteidigung sich Herzog Albrecht III. nunmehr mit Ingelram von Coucy verbündet hatte¹⁰⁷. Wenige Tage vor der Schlacht bei Näfels stürmten die Berner Büren¹⁰⁸; im Verein mit den Solothurnern gewannen sie Nidau¹⁰⁹. Streifzügen gegen Freiburg i. Ü.¹¹⁰ folgten noch kühnere gegen habsburgisches Kerngebiet im Aargau bis in das Fricktal.

Friedensschlüsse

Fehdemüde gaben endlich die Parteien den süddeutschen Vermittlern statt und lenkten am 1. April 1389 in einen Waffenstillstand auf sieben Jahre ein¹¹¹. Am 16. Juli 1394 wurde nach erheblichen Umtrieben der Herzöge, die neben zahlreichen anderen Verbindungen immerhin ein freilich umstrittenes Bündnis mit Zürich unter Bürgermeister Rudolf Schöno eingebracht¹¹², ein beständigerer Vertrag auf zwanzig Jahre abgeschlossen¹¹³. Am 28. Mai 1412 folgte ein Friede über fünfzig Jahre¹¹⁴.

In diesen Friedensschlüssen äußerte sich die Schwächung Österreichs. Adel und Ritterschaft hatten schwere Verluste an Blut und Besitz erlitten¹¹⁵. Immer zahlreichere Herren fanden sich in Burg- und Landrechten mit den Kommunen ab oder verließen den eidgenössischen Raum.

Glarus 1938, u. JAKOB WINTELER, Die Schlacht bei Näfels in ihrer geschichtlichen Überlieferung, in: Appenzeller Kalender 1945. Jüngste summarische Darstellung durch ALBERT MÜLLER, Die Schlacht bei Näfels, Bekanntes und weniger Bekanntes über die Schlacht bei Näfels vom 9. April 1388, Näfels o. J. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 25–27. Die Taktik, den Gegner durch die Letzi einbrechen zu lassen, um ihn sodann in nachteiliger Lage anzufallen, ist naheliegend und gelangt auch in den Appenzellerkriegen wiederholt zur Anwendung, so daß man sich fragen muß, ob den chronikalischen Berichten über die Beuterei der Österreichischen als Voraussetzung für den überraschenden Sieg der Glarner unbesehen zu folgen sei; die Konstanzer Chronik (vgl. etwa HEER, a.a.O., 130) gäbe dann den zutreffenden Sachverhalt. Auch der österreichische Umgehungshaufe kann nicht als gesichert betrachtet werden; Vorbehalt bereits bei WINTELER, Glarus, 1, 114.

¹⁰⁵ ALFRED KANTER, Rapperswil und sein Anteil am Sempacher- und Näfelerkrieg, in: Rapperswiler Jahresmappe 1933.

¹⁰⁶ Ausführliche Beschreibung der anschließenden Beutezüge durch FISCHER, Feldzüge, 38 ff.

¹⁰⁷ Verpfändungsurkunde FRB 10, 447, Nr. 977 (1387 IX 20). Verkauf der halben Landgrafschaft Kleinburgund, die sie von Österreich zu Lehen trugen, durch Berchtold von Kyburg und seine Brüder an Herzog Albrecht vgl. ebd., 450 ff., Nr. 985 (1387 X 28).

¹⁰⁸ Vgl. FRB 10, 472, Nr. 1021, u. ebd., 472 ff., Nr. 1022.

¹⁰⁹ Vgl. FRB 10, 479, Nr. 1033.

¹¹⁰ CASTELLA, Fribourg 1, 90 f.

¹¹¹ EA 1, 324 ff., Nr. 40A. Auszugsweise FRB 10, 527 ff., Nr. 1109. Beipflichtung Berns FRB 10, 528, Nr. 1111; EA 1, 327, Nr. 40B (1389, IV 4).

¹¹² EA 1, 87 f., Nr. 196 (1393 VI 26). Zum Schönhandel vgl. LARGIADÈR, Zürich 1, 164 ff.

¹¹³ EA 1, 329 ff., Nr. 42. Die Mahnung der Glarner durch die Schwyzer, den Frieden zu besiegeln, vgl. ebd., 86 f., Nr. 204.

¹¹⁴ EA 1, 342 ff., Nr. 46.

¹¹⁵ GOTTFRIED BOESCH, Die Gefallenen der Schlacht bei Sempach aus dem Adel des deutschen Südwestens, in: AlemJb 1958, 233–278.

Nach dem Tode Albrechts III. (1395) brach zudem ein langwährender Kampf im Hause Habsburg aus¹¹⁶.

Demgegenüber gewannen die Kommunen entscheidend an Gewicht. Eroberungen wie Burg- und Landrechte erweiterten den Machtbereich. Österreichische Rechte und Ansprüche (Luzern, Zug, Glarus, Basel) wurden abgelöst. Bürgerschaften setzten sich gegenüber den Stadtaristokratien durch.

Im Gegensatz zu den 1389 unter König Wenzel auf dem Reichstag zu Eger aufgelösten deutschen Städtebünden¹¹⁷ erhielt sich das eidgenössische Bundesgefüge, zumal Bern auf die eidgenössische Linie einschwenkte. Während es den sogenannten Pfaffenbrief von 1370 mit Rücksicht auf Österreich nicht besiegelt hatte, unterzeichnete es am 10. Juli 1393 mit den übrigen Orten und Solothurn den «Sempacher Brief», der neben den Landfriedensbestimmungen Vereinbarungen über das Verhalten im Feld enthält¹¹⁸.

Das relative Gleichgewicht der Macht zwischen der Herrschaft Österreich und den Eidgenossen, wie es sich um die Jahrhundertmitte etwa in den Brandenburger, Regensburger und Torberger Verträgen geäußert hatte, war nunmehr endgültig zum Nachteil Österreichs gestört. Der durch die eidgenössischen Orte zugestandene Verzicht auf die Ausburgerpolitik war ehemals bereits allzu häufig versprochen und nicht beachtet worden, als daß er als ernsthafte Einschränkung verstanden werden dürfte. Die Herrschaft Österreich vermochte ihre Rechte nicht wahrzunehmen. Die Eidgenossenschaft ging in ihren Teilen wie auch als Bundessystem ländlicher und städtischer Kommunen gestärkt und bestätigt aus dem mehrjährigen Waffengang mit den feudalen Gewalten hervor.

TERRITORIALBILDUNG

Mittel und Wege

In der Regel ging die auf einem bestimmten Territorium haftende, im spätmittelalterlichen Auflösungsprozeß in Bewegung geratene Rechtsame nicht auf einmal, sondern stückweise an die neuen Herren über. Demzufolge sind die werdenden Territorien noch für längere Zeit nicht mit den späteren Flächenstaaten vergleichbar. Die durch Konzentration von Gerichtsherrschaften, Vogteien und gräflichen Rechten entstehenden Herrschaftskomplexe waren weder geographisch gerundet noch gar rechtlich vereinheitlicht. Die Beherrschung eines territorialen Raumes hing vorerst weniger von den Rechtstiteln als von den Machtmitteln ab¹¹⁹.

Militärische, politische und wirtschaftliche Mittel wurden zum Erwerb der Territorien eingesetzt. Militärische Macht war nicht nur unmittelbar beteiligt, sondern wirkte als Drohung auch mittelbar¹²⁰.

¹¹⁶ UHLIRZ 1, 296; s. oben 244.

¹¹⁷ ALFONS DREHER, Das Ende des großen Städtekrieges und der Vertrag zu Weingarten vom 15. August 1389, in: UO 36, 1962, 46–56.

¹¹⁸ Über Pfaffenbrief und Sempacher Brief vgl. unten 270.

¹¹⁹ Überblick über die eidgenössische Territorialpolitik vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 132–156. Die verfassungsrechtlichen Aspekte vgl. GASSER, Landeshoheit, u. GASSER, Territoriale Entwicklung. Die geographischen Aspekte vgl. MEYER, Territorialbildung, wo die gesamte eidgenössischen Fragen im Vordergrund stehen.

¹²⁰ Insofern bedarf die Vorstellung, daß die eidgenössische Territorialbildung nur in den wenigsten Fällen auf militärischer Eroberung beruht habe (vgl. etwa DÜRR, Kriegsgeschichte, 139 n. 151), einer Überprüfung. Zumind. scheint eine differenziertere Betrachtungsweise am Platz. Daß die städtische Obrigkeit durch fortgesetzte Gewalttaten eine letzten Endes reguläre Besitzübertragung

Aus den Schutzverträgen, den Schirmvogteien, Burg- und Landrechten erwuchs zumeist eine dauernde Abhängigkeit des Schutzbefohlenen vom Beschützer. Besondere Bedeutung erlangte die Ausburger- bzw. Pfahlburgerpolitik, d.h. die Aufnahme außerhalb des eigenen Hoheitsgebietes wohnender Personen bis zu ganzen Dorf- und Talschaften oder Stadtgemeinden in das eigene Bürgerrecht. Die städtische Ausburgerpolitik zersetzte systematisch die feudale Territorialherrschaft und arbeitete der kommunalen Herrschaftsbildung vor.¹²¹ Vermögliche Bürger und Landleute wie auch die Gemeinden setzten finanzielle Mittel zu pfandweisen oder käuflichen Erwerbungen ein. In Kauf und Darlehen gegen Pfänder und Sicherheiten fanden sich private Spekulation und kommunale Territorialpolitik. Für den adeligen Besitzer verband sich die Veräußerung nicht selten mit der Hoffnung auf Befreiung von drückender Schuldenlast.

Städtische Territorialherrschaften

Die Territorialherrschaft Zürichs griff 1358 erstmals über die Kreuze hinaus, und seit 1384 erzielte sie regelmäßige Erfolge. Eine rege Burgrechtspolitik mit geistlichen und weltlichen Herren sowie zahlreiche Ausburgeraufnahmen bildeten eine günstige Voraussetzung für die territoriale Expansion.

Die ersten Erwerbungen erfolgten im Limmattal und an den Ufern des Zürichsees. Nach dem Sempacherkrieg (1394) behauptete Zürich die Höfe (Freienbach, Wollerau, Pfäffikon und Bäch) und erwarb pfandweise die im Kriege besetzten Vogteien und Ämter zu Mäschwanden, Horgen und Rüslikon (1386/1406). Bald griff die Stadt in weitere Kreise aus, kaufte 1402 das Amt Greifensee, 1408 die Herrschaft Grüningen, 1409 das Amt Regensberg mit Bülach. Der Feldzug gegen Habsburg-Österreich 1415 brachte Freiamt, Kelleramt und Steinhausen ein.¹²²

Verbürgrechtet mit zahlreichen geistlichen und weltlichen Herrschaften der Umgebung, Herrin des Oberlandes, Haupt einer eigenen burgundischen Eidgenossenschaft, ging Bern 1353 die Verbindung mit den Drei Waldstätten ein. Im Zeitalter des Sempacherkrieges fiel die Entscheidung für Aargau und das Emmental. Neu-Kyburg trat die Städte Thun und Burgdorf (1323, 1375, 1384), in der Folge auch die Landgrafschaft in Kleinburgund (1406) käuflich ab. Nach dem Sempacherkrieg (1389) trug Bern nebst Arrondierungen im Oberland und Simmental die Herrschaften Nidau und Büren davon, letztere in Konkurrenz mit Solothurn. Mit den Siegen über Neu-Kyburg und Habsburg-Österreich war in Burgund ein Machtgefälle zu Berns Gunsten eingetreten, wie sich deutlich in der Häufung von Freundschafts- und Burgrechtsverträgen sowie weiteren käuflichen Erwerbungen zeigt. Der zunehmende Druck im Aareraum bewog 1407 Städte und Herren des Aargaus zum Burgrecht. Die Eroberung von 1415 führte erstmals nordwärts über die burgundischen Kreise hinaus. Der Versuch, im Jura auszugreifen, wo im Tessenberg (Vogtei 1388) und Erguel mittels des bernischen Burgrechts mit Biel (1352) bereits vorgearbeitet war, blieb ohne größeren Erfolg.¹²³

erzwingen konnte, belegt am Beispiel ERNST BAUMANN, Die Dopplerknaben aus dem Leimental als solothurnische Landzwinger zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: SAVk 51, 1955, 62–77. Entsprechende Untersuchungen für die übrigen Orte wären wünschenswert.

¹²¹ Über den Zusammenhang zwischen Burgrechtspolitik und Territorialbildung unter besonderer Berücksichtigung Berns vgl. GASSER, Landeshoheit, 385–414. BEAT FREY, Ausburger und Udel namentlich im Gebiete des alten Bern, Diss. Bern 1950; hier insbes. 48 ff.

¹²² HAS 48, Die Entstehung des Zürcher Stadtstaates (PAUL KLÄUI). AGZ, Tafeln 5, 6, 7 u. 8, bearb. v. PAUL KLÄUI, enthalten die Herrschaftsverhältnisse in den Stüchjahren 1300, 1351, 1400 und 1436; ebd., 28 ff., ein detailliertes Verzeichnis der Herrschaftsinhaber. LARGLADÈR, Stadtstaat. LARGLADÈR, Landschaftsverwaltung.

Luzern errichtete seine Territorialherrschaft im großen ganzen binnen eines halben Mannesalters. Nach der ersten Vogtei über Weggis (1380) brachte der Sempacherkrieg, durch systematische Ausburgerpolitik und ausgreifende Burgrechte provoziert, im Frieden von 1394 den bestimmenden Einfluß über Entlebuch, Ruswil, Sempach, Rotenburg, Hochdorf und Root; die Herrschaft Merenschwand ging aus eigenen Stücken an Luzern über (1394). Auch hier verstärkte das veränderte Machtgefälle Anziehungskraft und Einfluß der nunmehr durch einen ansehnlichen Herrschaftsbereich gefestigten Stadt. Die Zwischenkriegszeit brachte das Amt Habsburg (1406) sowie die Grafschaft Willisau von dem verschuldeten Grafen Wilhelm von Aarberg-Valangin (etwa 1386–1427; 1407). Auf die Herrschaft Baldegg wurde die Hoheitsgerichtsbarkeit ausgedehnt. Zur gleichen Zeit suchten weitere weltliche und geistliche Herren das Burgrecht Luzerns. Von den Eroberungen aus dem Reichskrieg gegen Habsburg-Österreich von 1415 behielt Luzern Sursee und Michelsamt (Münster), verlor hingegen Meienberg, Riehensee und Villmergen an die Gemeine Herrschaft der Freien Ämter (1425).¹²⁴

Stadt Zug, mit Äußerem Amt (Ägerital, Berg, Baar), kaufte wohl 1379 die erste Vogtei Walewil, vermochte dann aber längs des Sees gegen Schwyzer und Luzerner nicht durchzudringen. Am Zürichsee kamen die Zürcher zuvor. Noeh gelang der Erwerb der Vogteien Cham (1406), Risch (1410) und Hüenberg (1414/1416), bevor sich nach dem Reichskrieg von 1415 auch der Weg entlang der Reuß verschloß.¹²⁵

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war Solothurn mittels erster Territorialherrschaften und zahlreicher Burgrechte über den engeren Stadtkreis hinausgetreten. Die Ausschaltung des neukyburgischen und habsburgisch-österreichischen Einflusses im Burgdorfer- und Sempacherkrieg erfüllte die solothurnischen Erwartungen nur zum Teil. Altreu (1389) und Buchegg (1391) wurden gekauft. Von der zusammen mit Bern eroberten Herrschaft *Straßberg* verblieb hingegen nur Grenchen, wie denn auch bei der Teilung der ebenfalls gemeinsam erworbenen Herrschaften Bipp (1413) und Bechburg (1415) sowie der Landgrafschaft Buchsgau (1428) Bern die nördlich der Aare gelegene Herrschaft Bipp an sich zog (1463). Die Überlegenheit Berns drängte die solothurnische Territorialpolitik in den Jura ab. Zahlreiche Burgrechte um die Jahrhundertwende deuten die neuen Kreise an.¹²⁶

In nördlicher Richtung stieß die Stadt Basel an die markbadischen und vorderösterreichischen Herrschaften, und es reichte über den Kauf der bischöflichen Vogtei Riehen (1522) nicht hinaus. Südlich des Rheins hingegen erwarb die finanzstarke Kommune pfandweise Waldenburg, Homberg und Liestal (1400) und damit den Zugang zu den Hauensteinen, 1407 allbereits Olten, das aber nicht behauptet werden konnte (1426).¹²⁷

¹²³ HAS 58 u. 59, Bern zur Zeit des Laupenkrieges 1339; Bern vom Laupenkrieg bis zu den Burgunderkriegen 1339–1374; Bern in den Burgunderkriegen 1474/1476; Bern 1479–1555 (BERNHARD SCHMID). HAS 54, Der Aargau vor 1798 (HEKTOR AMMANN). HAS 64, Baillages bernoises au pays de Vaud (RENÉ MEYLAND). Die bernische Burgrechtspolitik als Mittel der Territorialpolitik behandelt einblätlich GASSER, Landeshoheit, 394–405. EDDY BAUER, Les combourgeoisies de 1406, in: MN 43, 1956, 285–298. PIUS KISTLER, Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal, in: SStG 6, 1914. ROBERT MARTI-WEHREN, Das Burgrecht der Landschaft Saanen mit Bern, in: AHVB 1948. Die territorialpolitischen Rivalitäten s. unten, Anm. 143.

¹²⁴ HAS 51, Entwicklung des luzernischen Stadtstaates (FRITZ SCHAFFER). SCHAFFER, Territorialpolitik. Vgl. dazu BOESCH, Walker.

¹²⁵ HAS 50, Die Innerschweiz vor 1798 (ALBERT RENNER). EUGEN GRUBER, Zum Werden des zugerischen Territoriums, Die grundherrlichen und rechtlichen Verhältnisse des Mittelalters, Beilage zum Bericht der Kantonsschule Zug 1949/1951.

¹²⁶ HAS 57, Die Entstehung des Kantons Solothurn (BRUNO AMIET). Grundlegend AMIET, Territorialpolitik. Übersichtliche Zusammenfassung bei WYSER, Solothurn, 25–53.

¹²⁷ HAS 55, Die Entwicklung und Gliederung des Stadtstaates Basel (ADOLF GASSER).

Die Territorialpolitik *Schaffhausens* setzte erst im 15. Jahrhundert ein (Mundat am Randen, Schiedbrief 1491)¹²⁸.

Dasselbe gilt für *St. Gallen*, das indessen die bescheidenen Erwerbungen der Jahrhundertmitte (Oberberg, Steinach und Andwil) nicht zu behaupten vermochte¹²⁹.

Einen anderen Verlauf nahm bezeichnenderweise die territoriale Entwicklung der nachmals eidgenössischen Städte, die im Zeitalter des Sempacherkrieges noch nicht auf eidgenössischer Seite standen.

Das habsburgisch-österreichische *Freiburg i. Ü.*, das über die Alte Landschaft («Anciennes Terres») der «Herrschaft Freiburg» gebot, wurde im Simmental und Seeland durch Bern zurückgewiesen. Zukünftige Erwerbungen erfolgten zumeist im Einvernehmen mit Bern¹³⁰.

Ländliche Territorialherrschaften

*Uri*s natürliche wie politische Expansionsrichtung war durch die Gotthardstraße bestimmt. Südwärts entfaltete sich die gesamte Kraft. Nach dem zusammen mit Obwalden besiegelten Landrecht mit der Leventina 1403 nahm Uri 1410 die reichsunmittelbaren Leute von Urseren als Landleute an¹³¹.

Das seit Mitte des 14. Jahrhunderts aus Arther, Steiner, Neu-, Alt-, Nidwässer und Muotataler Viertel bestehende Land *Schwyz* verfolgte verschiedene expansive Ziele. Am Nordufer des Vierwaldstättersees gelang der Kauf der Vogtei Küßnacht (1402). Längs des Zugersees blieb weiterer Gewinn versagt, wiewohl Zug unter schwyzerischem Einfluß stand und die Schwyzer spätestens seit 1370 in Zug den Ammann setzten. In nördlicher Richtung zeichneten sich indessen günstige Möglichkeiten ab. Nach den Friedensschlüssen des Sempacherkrieges (1389/1394) verblieb den Schwyzern die Vogtei über Einsiedeln und das Landrecht mit den «Märchlern». 1397 ersuchte Einsiedeln die Schwyzer um Schutz; 1414 folgte auch hier das Landrecht. Die Mittelmarch übernahmen die Schwyzer von den Appenzellern als Preis für die Hilfe im Appenzellerkrieg (1405), die Obermarch und Grinau gewannen sie beim Tode des letzten Grafen von Toggenburg (1436)¹³².

Die territorialen Anstrengungen *Unterwaldens* blieben im großen und ganzen ohne Erfolg. Jenseits des Brünig gebot Bern im Oberland; die Entlebucher zogen dem Landrecht Obwaldens das luzernische Burgrecht vor (1385). Die Nidwaldner versuchten ihrerseits vergebens, das Kloster Engelberg unter ihre Botmäßigkeit zu bringen¹³³.

Nur unbedeutend vermochten die *Glerner* ihre Herrschaft über das engere Tal hinaus bis zum Walensee und an die Linth zu erweitern¹³⁴.

¹²⁸ HAS 47, Die Entwicklung des Stadtstaates Schaffhausen (KARL SCHIB). THEODOR MAYER, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: BVGSch 31, 1954, 7–55.

¹²⁹ Vgl. HAS 44, Entwicklung des St. Galler Klosterstaates (ERNST KIND). WERNER NÄF, Die Entwicklung St. Gallens zum Stadtstaat, Beispiel eines Staatsbildungsprozesses, in: SBeitr 17, 1959, 51–66.

¹³⁰ HAS 61, Le Canton de Fribourg (JEANNE NIQUILLE). PIERRE DE ZÜRICH, Les fiels Tierstein et le terrier de 1442, in: ASHF 12, 1926. FRIEDRICH BURRI, Die einstige Reichsfeste Grasburg, Geschichte, Rekonstruktion, Einkünfte, in: AHVB 33, 1935.

¹³¹ HAS 50, Die Innerschweiz vor 1798 (ALBERT RENNER). MEYER, Ennetbirgische Politik. HOPPELER, Ursern.

¹³² HAS 50, Die Innerschweiz vor 1798 (ALBERT RENNER). FRANZ WYRSCH, Die Landschaft Küßnacht a. Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, in: MHVS 53, 1959, 29–45. GRUBER, Zug und Schwyz. HEGNER, March.

¹³³ HAS 50, Die Innerschweiz vor 1798 (ALBERT RENNER). DURRER, Ringgenberg. Zu Unterwaldens Eingriffen in die Herrschaft Wolhusen vgl. EA 1, 53, Nr. 131 (1373), u. ebd., 62, Nr. 150 (1382). Zum Landmarchenstreit zwischen Obwalden und Entlebuch vgl. EA 1, 61, Nr. 146 (1381). THEOPHIL GRAF, Die Ausmarchung zwischen Engelberg und Nidwalden, in: BGN 18, 1947, 5–21.

VERFASSUNGSENTWICKLUNG

Einzelörtliche Entwicklungstendenzen

Die Schwächung der feudalherrschaftlichen Kräfte im schweizerischen Raum findet auch in der kommunalen Verfassungsentwicklung ihren Niederschlag.

Die innere Spannung um die Vormachtstellung der aristokratisch-bürgerlichen Geschlechter, die sowohl in städtischen wie auch in ländlichen Kommunen bestand, brach im Zeitalter des Sempacherkrieges in zahlreichen Konflikten aus, die zu Einbußen der aristokratischen Parteien führten. In Ob- und Nidwalden wurden die Landammännerfamilien von Hunwil und von Waltersberg gestürzt (1382)¹³⁵. In Zürich beschränkte der im Zusammenhang mit dem Schönhandel aufgesetzte Dritte Geschworene Brief die Macht des Rates (1393)¹³⁶, in Luzern wandte sich eine Bewegung gegen den Schultheißen Peter von Gundoldingen (1331–1386; 1384)¹³⁷, in Basel erreichte die Zunftpartei die Erweiterung des Rates (1382) sowie die Einführung des Ammeisteramts (1385)¹³⁸.

Zunftverfassungen setzten sich im Raume der süddeutschen Stadtbewegung in Zürich, Basel, St. Gallen, Solothurn, Schaffhausen und letztlich in Chur durch, nicht aber außerhalb desselben, in Bern, Luzern, Freiburg i. Ü., Lausanne oder Genf¹³⁹.

Auch die äußere Spannung um die Ablösung der Herrschaftsrechte bzw. die Autonomie der ländlichen und städtischen Kommunen löste sich für verschiedene Gemeinwesen positiv. Schon vor dem Zeitalter des Sempacherkrieges war der Emanzipationsprozeß bei den Reichsstädten Zürich, Bern, Solothurn wie bei den reichsunmittelbaren Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden am weitesten fortgeschritten. Luzern, Zug und Glarus, der habs-

¹³⁴ HAS 45, Appenzell, Glarus, St. Gallen im 18. Jahrhundert (für Glarus JAKOB WINTELER). Zur Intervention der Schwyzer gegen die pfandweise Erwerbung toggenburgischer Einkünfte in der Obermarch durch den Glarner Landammann Mathias Netstaller 1414 vgl. HEGNER, March, 21. Zu einer späteren Erwerbung vgl. JAKOB WINTELER, Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798, Diss. Zürich, Glarus 1923.

¹³⁵ DURRER, Ringgenberg. DURRER, Einheit Unterwaldens, 133f. THEOPHIL GRAF, Die Bedeutung des Adels in Nidwalden vor 1291, in: BGN 20, 1952, 5–10. THEOPHIL GRAF, Die Ritter von Wolfenschießen, in: BGN 28, 1963, 30–41.

¹³⁶ LARGIADÈR, Zürich 1, 164–169.

¹³⁷ Luzern 1 (P.X. WEBER), 697f.

¹³⁸ WACKERNAGEL, Basel 1, 305f. HEUSLER.

¹³⁹ HANS LENTZE, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV., Studien zur städtischen Verfassungsentwicklung im späteren Mittelalter, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 145, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Breslau 1933). Vgl. die betreffenden Kapitel bei ESPEY für St. Gallen, Schaffhausen und Zürich. GUSTAV STEINER, Die Schweizer Zunftstädte, in: BasJ 1961, 9–65. GUSTAV STEINER, Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft, Hundert Jahre Basler Zunftgeschichte 1356–1456, in: NblGGG 123, 1945. GUSTAV STEINER, Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert, in: BasJ 1948, 17–54 (= SA). HANS SCHULTHESS, Die politische Bedeutung der Zünfte im zürcherischen Staatswesen (1336–1866), Zürich 1926 (= Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, Zürich 1930, 52–70. ALFRED ZSIGER, Das bernische Zunftwesen, Bern 1910. HELLMUT GUTZWILLER, Die Zünfte in Freiburg i. Ü., 1460–1650, Diss. Freiburg i. Ü. 1949. GOTTHOLD APPENZELER, Das solothurnische Zunftwesen 1. Teil, in: JSolG 5, 1932, 1–136. GUSTAV LEU, Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung, 15.–18. Jahrhundert, Diss. Zürich, Schaffhausen 1931. KARL SCHIB, Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411, in: BVGSch 38, 1961, 7–17. ERNST RÜEDI, Die Schaffhauser Zunftverfassung von 1411/1535, in: BVGSch 38, 1961, 18–45. OTTO SCHEITLIN, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Basel, Flawil 1937. FRITZ HARZENDORF, Die Zunftverfassung der Reichsstadt Überlingen, in: SVB 73, 1955, 99–122. SCHNYDER, Quellen Zunftgeschichte 1.

burgischen Verwaltung eingeordnet, befreiten sich nunmehr von dieser dank eidgenössischer Unterstützung mit Gewalt. Wo die Stadtherrschaft unmittelbaren Einfluß nahm, dafür die Einwirkung der entfernteren eidgenössischen Städte und Länder bestenfalls mittelbar erfolgen konnte, verzögerte sich die Übernahme der öffentlichen Gewalt durch die Organe der Gemeinde; in St. Gallen beispielsweise bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in Basel, Genf, Lausanne und auch etwa Chur bis in das Zeitalter der Reformation¹⁴⁰.

Die reichsrechtliche Bestätigung der geschilderten Entwicklung erfolgte durch die königlichen und kaiserlichen Privilegien. Die Lehensprivilegien erwiesen sich für die Ausbildung der kommunalen Territorialherrschaft als besonders wirkungsvoll¹⁴¹. Die hohe Gerichtsbarkeit ihrerseits schuf die rechtlichen Voraussetzungen, um die Territorialherrschaft in den folgenden Zeitaltern zur Territorialhoheit zu erweitern.

Die meisten Reichsprivilegien kamen den eidgenössischen Kommunen von den luxemburgischen Herrschern Karl IV., Wenzel und vor allem Sigmund (1410–1437) zu. 1415 verließ bzw. bestätigte dieser sämtliche Orten sowie weiteren landesherrlichen Städten des eidgenössischen Raumes (so Schaffhausen, Rapperswil, Frauenfeld, Diebenthal) die Reichsfreiheit.

Die Privilegienerteilung an die eidgenössischen Orte ist eine Art Reflex der Reichspolitik. Das Interesse des Reichsoberhauptes an den eidgenössischen Kommunen und Bünden wuchs mit deren zunehmender wirtschaftlicher, politischer und militärischer Macht. Diese Wechselbeziehung wird besonders deutlich, wenn Habsburg-Österreich den gemeinsamen Gegner stellt¹⁴².

Entwicklung des Bundessystems

Rivalitäten

Mit der Entstehung und Erweiterung der Herrschaft verbanden sich mannigfaltige Vorteile verkehrspolitischer, versorgungsautonomischer, fiskalischer und militärischer Art. Daraus resultierte machtpolitischer Gewinn, der auch nicht ohne Einfluß auf Rang und Ansehen innerhalb der eidgenössischen Bünde blieb.

Nicht zuletzt deshalb traf die örtliche Territorialpolitik keineswegs nur auf herrschaftliche Gegner, vorab Habsburg-Österreich, sondern nicht weniger heftig auf kommunale Rivalen, sobald sich territorialpolitische Interessen kreuzten: zwischen den Städten Bern und Freiburg i. Ü. im Seeland und in der Waadt, zwischen Bern, Solothurn und Basel im Aaretal und im Jura, zwischen Bern und Luzern an der Emme und im Aargau, zwischen Zürich und Schaffhausen am Rhein¹⁴³.

¹⁴⁰ Überblick bei DÜRR, Kriegsgeschichte, 111–131.

¹⁴¹ W. A. MÜNCH, Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter, in: BasZG 16, 1917, 86–139. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 213–241.

¹⁴² MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich. STEINER (Zug 153f.) gibt eine Tabelle der für die zugerische Geschichte wichtigen Königs- und Kaiserprivilegien.

¹⁴³ Zu den bereits zitierten Arbeiten über einzelörtliche Territorialpolitik vgl. in diesem Zusammenhang noch AMIET, Jurassische Geschichte, 150 ff. Für die Nordwestschweiz auch HANS ROTH, Mächte und Kräfte spätmittelalterlicher Territorialpolitik, in: Jbl 20, 1958, 126–131. GOTTHOLD APPENZELER, Geschichte der schweizerischen Binnenschifffahrt im Gebiet der Jurasee und Aare, in: MHVSol 11, 1922, 1–191. HANS MORGENTHALER, Die Herrschaft Bipp von 1413–1463, in: BT 29, 1924, 66–109, u. 30, 1925, 59–100. HANS MORGENTHALER, Bern und Solothurn im Streit um die Handelsstraßen, in: AHVB 30, 1930, 83–145. RUDOLF BAUMGARTNER, Das bernisch-solothurnische Urbar von 1423, Zur Geschichte einer schweizerischen Landschaft, Solothurn 1938. HANS A. MICHEL, Die Grenzziehung zwischen Bern und dem Fürstbistum Basel, in: AHVB 50, 1966, 57–402. HANS A. MICHEL, Berns Hoheit über den oberen Bielersee, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967, 257–267. WALTER LAEDRACH, Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal, Diss.

Die ländlichen Kommunen bedienten sich wie gegenüber der feudalen so bald einmal auch gegenüber der städtischen Herrschaft der genossenschaftlichen Staatsidee als eines zusätzlichen Kampfmittels: Wallis und Obwalden im Berner Oberland, Obwalden auch im Entlebuch, Schwyz am Vierwaldstättersee, Zugersee, Zürichsee und im Zürcher Oberland. Insofern sind schwere Erschütterungen des eidgenössischen Bundessystems in den folgenden Zeitabschnitten nicht zuletzt in den territorial- bzw. machtpolitischen Rivalitäten angelegt¹⁴⁴.

Interventionen

Setzten die machtpolitischen Rivalitäten unter den Orten das Bundessystem ständiger erheblicher Belastung aus, so führte andererseits schiefliche Vermittlung auch schwerwiegende Konflikte zumeist einer friedlichen Lösung zu. Die schiedsgerichtliche Beilegung zwischenörtlicher Streitigkeiten könnte als Kristallisationspunkt gemeineidgenössischer Institutionen verstanden werden¹⁴⁵.

Im sogenannten *Ringgenbergerhandel* (1380/81) wurden die Unterwaldner durch eidgenössischen Schiedsspruch verpflichtet, das Schirm- und Landrecht mit den Herrschaftsleuten von Brienz-Ringgenberg jenseits des Brünig aufzugeben¹⁴⁶. Die Obwaldner wurden durch schiedsgerichtlichen Entscheid vom österreichischen Entlebuch zurückgewiesen (1382)¹⁴⁷, nachdem ein waldstädtisches Schiedsgericht zwischen Nidwalden und Luzern am Bürgenstock geschlichtet hatte (1378)¹⁴⁸.

Im *Weggisbandel* (1380 ff.) entschied ein Schiedsspruch der unbeteiligten Waldstätte im wesentlichen gegen die Schwyzer zugunsten Luzerns (1395)¹⁴⁹. Entsprechend wurde Schwyz im *Zugerhandel* (1404) durch militärische Intervention der Schiedorte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden wie durch Vermittlung der unbeteiligten Bern, Solothurn und Glarus zum Rückzug aus dem Äußeren Amt gezwungen¹⁵⁰. Der Versuch der Nidwaldner, die Gotteshausleute von *Engelberg* zu Landleuten anzunehmen, endete nach eidgenössischem Schiedsspruch (1413) nicht anders in einer gemeinsamen waldstädtischen Schirmherrschaft (1425)¹⁵¹.

Institutionen

Waren mehrere Kommunen an einem territorialen Erwerb beteiligt und nicht zu Verzicht oder Abtretung geneigt, ergab sich die Möglichkeit, wenn nicht Notwendigkeit der *gemeinsamen Verwaltung*. In den umstrittenen Herrschaften Nidau und Büren (1388–1393) setzte bereits im Zeitalter des Sempacherkrieges ein bernisch-solothurnisches Kondominium

Bern, Heidelberg 1921. PETER BOSCHUNG, Die Grenzregelung von 1467 zwischen Bern und Freiburg, in: FG 47, 1955/56, 63–108. CARL AUGUST BÄCHTOLD, Schloß und Vogtei Laufen am Rheinfluss, Die Nordgrenze der Grafschaft Kyburg und der Rheinprozeß von 1897 zwischen Schaffhausen und Zürich, in: JSG 37, 1912, 1–53.

¹⁴⁴ Die Konflikte gelangen an ihrem Ort zur Darstellung.

¹⁴⁵ USTERI, Schiedsgericht, 311 ff.

¹⁴⁶ DURRER, Ringgenberg.

¹⁴⁷ Luzern 1 (P. X. WEBER), 770.

¹⁴⁸ SCHAFFER, Territorialpolitik, 108. Schiedssprüche EA 1, 59, Nr. 142, u. ebd., 59, Nr. 143 (1378).

¹⁴⁹ Zur Erwerbung durch Luzern vgl. SCHAFFER, Territorialpolitik, 46–48. Zum Handel vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 363 f.

¹⁵⁰ GRUBER, Zug und Schwyz, 19 ff. USTERI, Schiedsgericht, 299 f. Die wichtigsten Dokumente in: U Zug 1, 169 ff., Nr. 379–387, 392 (1404/05).

¹⁵¹ IGNAZ HESS, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, Historisch-topographische Studie, in: JSG 25, 1900, 1–42 u. Nachtrag 363. THEOPHIL GRAF, Die Ausmähung zwischen Engelberg und Nidwalden von 1435, in: BGN 18, 1947, 5–21. DÜRR, Kriegsgeschichte, 177–179. OECHSLI, Benennungen.

ein, wenn auch die erste große gemeineidgenössische Herrschaft von Bestand erst nach dem Reichskrieg von 1415 im Aargau errichtet wurde. In die Grafschaft Baden teilten sich anfänglich die sieben eidgenössischen Orte ohne Uri, das 1443 beitrug; bei der Vogtei «im Waggenental», später «Freie Ämter» genannt, fehlten zunächst Bern und Uri, letzteres bis 1532¹⁵².

Die Streitigkeiten unter den Orten wie die gemeinsame Verwaltung erworbener Herrschaften trugen wesentlich zur Entstehung der eidgenössischen *Tagsatzung* bei. Traten die Ratsboten der eidgenössischen Orte bis 1400 auch nicht häufig zusammen, bildete sich doch eine Art eidgenössisches Podium¹⁵³.

Der sogenannte Bund der Acht eidgenössischen Orte ist in Wirklichkeit ein System verschiedener Eidgenossenschaften von drei, vier und fünf Orten. Als rechtliche Grundlage hat eine ganze Reihe von Bündnissen zu gelten. Ein partikularistischer Geist beherrscht die eidgenössische Bündnispolitik.

Gemeine Verkommnisse

Im Zeitalter des Sempacherkrieges gesellten sich zwei gemeine Verkommnisse zu den älteren Bündnissen. Der am 7. Oktober 1370 durch Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden besiegelte sogenannte *Pfaffenbrief* legt fest, daß sowohl geistliche wie weltliche in den Gebieten der Kontrahenten wohnende Personen der kommunalen Herrschaft Gehorsam schuldeten; daß ferner in der Eidgenossenschaft ansässige geistliche Personen, die weder Bürger, Landleute noch Eidgenossen seien, nur für Ehe- und geistliche Sachen an fremde Gerichte gelangen dürften. Die übrigen Bestimmungen gelten zur Hauptsache dem Landfrieden, der Sicherheit des Verkehrs zwischen Gotthard und Zürich, dem Verbot der Fehde.

Im Pfaffenbrief, der im Laufe der Zeiten die verschiedensten Deutungen erfahren hat, dürfte weniger eine – überinterpretierte – Demonstration gegen die geistliche als vielmehr eine solche für die eigene weltliche Gerichtsbarkeit bzw. eine Verbündung auf dem Wege zur Territorialherrschaft zu sehen sein. Insofern reiht sich der Pfaffenbrief den übrigen Bundesbriefen des 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts wie auch den Gerichtsstandsklauseln der Städtebünde auch außerhalb des eidgenössischen Raumes an¹⁵⁴.

Der sogenannte *Sempacher Brief* vom 10. Juli 1393 umfaßt Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Solothurn. Erneut steht die Sorge vor eigenmächtigen Kriegen im Vordergrund. Wie im Pfaffenbrief gilt für die Regelung gewisser rechtlicher Beziehungen das Territorialprinzip. Darüber hinaus enthält der Sempacher Brief Vorschriften für das Verhalten im Feld¹⁵⁵.

¹⁵² OECHSLI, Benennungen. Zur Eroberung des Aargaus vgl. unten 280ff.

¹⁵³ JOOS, *Tagsatzung*. Über den Zusammenhang zwischen Schiedsgericht und Entstehung der *Tagsatzung* vgl. USTERI, *Schiedsgericht*, 328ff. KOPP, *Mehrheitsprinzip*, 25.

¹⁵⁴ Text bei JOSEF SCHÜRMAN, *Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief von 1370*, Diss. Freiburg i. Ü. 1948, 151–155 (= NABHOLZ/KLÄUI, 33–36; OECHSLI, *Quellenbuch* 1, 152–155; EA 1, 301–303). Die Bezeichnung «Pfaffenbrief» findet sich erstmals im Reformationszeitalter. FERDINAND ELSENER, *Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370*, in: ZRG 75, 1958, 104–180. Zur Geschichte der Interpretation vgl. MARTIN STADLER, *Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370 und die Luzerner Staatskirchentheoretiker des 18. Jahrhunderts*, in: Gfr 118, 1965, 116–131.

¹⁵⁵ Text bei WIRZ, *Sempacherkrieg und Thurgauerzug*, 73–76 (= NABHOLZ/KLÄUI, 36–39; OECHSLI, *Quellenbuch* 1, 168–171; EA 1, 327–329, Nr. 41). KARL STEHLIN, *Der Sempacherbrief*, in: BasZG 23, 1925, 166–178; bezeichnet als Hauptanliegen des Briefes das Verbot eigenmächtiger Kriege im zwischenörtlichen Bereich im Zusammenhang mit der neuerlichen Spannung mit Habsburg-Österreich (Schönhandel); die Bedeutung des Fehdeverbotes wird demgegenüber unterschätzt; hingegen dürfte zutreffen, daß die Kricgsartikel erst später in den Mittelpunkt gerückt worden sind, nachdem sich die Verhältnisse wesentlich gewandelt hatten.

EXPANSIONEN NACH DER JAHRHUNDERTWENDE

Die erfolgreichen Kämpfe gegen Neu-Kyburg und Habsburg-Österreich hoben das kommunale Selbstbewußtsein und reizten den Wagemut. Nach dem Gesetz der Schwerkraft zogen die einzelörtlichen Territorien die umliegenden Herrschaften an, wuchsen über diese hinaus in zunehmende Rivalitäten gegen fremde und eidgenössische Mitbewerber hinein. Bereits griffen eidgenössische Orte teils für sich, teils in Gesellschaft nach weitergesteckten Zielen. Nach verschiedenen Richtungen: gegen die Nordostschweiz, in den Aargau, über den Gotthard entlud sich die offensive Energie.

APPENZEL UND ST. GALLEN ¹⁵⁶

Vorgeschichte

Wie überall im Bereich der Eidgenossenschaft, wo gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine intensivierte landesherrliche Territorialpolitik auf ein gesteigertes kommunales Bewußtsein traf, blieb auch in der nachmaligen Nordostschweiz das Verhältnis der Stadt St. Gallen und der appenzellischen Rhoden zu ihrer Herrschaft, Abt und Kloster, vom Geist der Zeit nicht unberührt.

Wohl traten Appenzeller wie St. Galler 1377 dem Schwäbischen Städtebund bei, doch gediehen die nächsten Schritte zur Selbständigkeit gegenüber Abt Kuno von Stoffeln (1379–1411) nicht wesentlich über die negativen Schiedssprüche der Bundesstädte hinaus¹⁵⁷.

Nach dem Sempacherkrieg ergab sich insofern eine Änderung im politischen Kräftefeld, als nicht nur nach der Niederlage bei Döfingen (1388) der bundesstädtische Einfluß schwand, sondern andererseits das Gewicht der eidgenössischen Orte und nicht zuletzt der innerschweizerischen Länder erheblich zunahm. Unter diesen Umständen mußte der Erfolg der Inner-schweizer fast zu frischem Wagnis ermuntern¹⁵⁸.

Demgegenüber hielt sich der Abt enger an Österreich, das wohl um den Bodensee, im Rheintal und in Vorarlberg seine eigenen Ziele verfolgte, aber zumindest in der Abwehr ländlicher und städtischer Kommunen gleichgerichtete Interessen besaß und nunmehr allein gewichtige Unterstützung zu versprechen schien. 1392 ging der Abt mit Herzog

¹⁵⁶ Als wichtigste Quellen vgl. Reimehronik des Appenzellerkrieges (1400–1404), hg. v. TRAUGOTT SCHIESS, in: MVG 35, 1919, 1–128; Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405–1408, mit Ergänzungen hg. v. TRAUGOTT SCHIESS, in: MVG 35, 1919, 1–267; Vadian 1, 466ff.; AU 1; StGUB 4/2 u. 5; Weißes Buch, 31–33. Auswahl bei OECHSLI, *Quellenbuch* 1, 171–177. HAS 45, *Nebenkarte Appenzellerkriege* (WALTER SCHLÄPFER). Eine monographische Darstellung der Appenzellerkriege fehlt. Am ausführlichsten ist EHRENZELLER, *St. Gallen* 1, 61–290. Vgl. dazu Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 121–226; BÜTLER, *Rheintal*, 234–250; BÜTLER, *Friedrich VII.* (1), 57ff., u. (2), 60ff.; EDELMANN, *Toggenburg*, 56–58; FEGER, *Bodenseeraum* 3, 126–155; FISCHER, *Feldzüge*, 42–52; HERDI, *Thurgau*, 92–99; LARGIADÈR, *Zürich* 1, 188f.; PUPIKOFER, *Thurgau* 1, 741–772; SCHIB, *Schaffhausen*, 124f.; THÜRER, *St. Gallen* 1, 233–266; WINTELER, *Glarus* 1, 139f. Unerläßlich nunmehr die Vorarlberger Perspektive bei BENEDIKT BILGERI, *Der Bund ob dem See, Vorarlberg im Appenzellerkrieg*, Stuttgart 1968. → BILGERI.

¹⁵⁷ Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 123–135. LOTHAR WILHELM KEMPTER, *Über die stadtherrlichen Hoheitsrechte des Abtes von St. Gallen im Hoch- und Spätmittelalter*, Diss. Zürich 1950, 29f.

¹⁵⁸ Vgl. MEINRAD TIEFENTHALER, *Die Vorarlberger Eidgenossenschaft von 1391*, in: SVB 70, 1951, 19–33.

Leopold IV. (1371–1411) auf Lebenszeit ein Bündnis ein, das 1402 um fünfzehn Jahre erneuert und bekräftigt wurde¹⁵⁹.

Unter solchen Auspizien schlossen sich am 17. Januar 1401 die Stadt St. Gallen und die Gemeinden Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, Speicher und Gais, die Sonderleute, die Gemeinden Wittenbach, Goßau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell zum Schutze ihrer überkommenen Rechte, Freiheiten und guten Gewohnheiten im sogenannten *Volksbund* für sieben Jahre zusammen¹⁶⁰. Die politische Leitung war St. Gallen zugedacht, die Tatkraft aber ging vom Bergland aus. Ehe sich die Bürgerschaft zur Absage an den Abt entschließen konnte, griffen die Bauern zur Gewalt. Als aber Schiedssprüche der Seestädte wiederholt das gute Recht des Abtes bestätigten, entschloß sich die in Parteien zerfallene St. Galler Bürgerschaft zur Preisgabe des Bundes und zu erneuter Huldigung. Die fürstlichen Gemeinden Waldkirch, Bernhardzell, Wittenbach, Goßau und Herisau schlossen sich an.

Vor die letzte Entscheidung zwischen Bergland und «Städtebund um den See und im Allgäu» gestellt, schreckte demnach die Bürgerschaft vor einem Landskrieg gegen Abt, Österreich und Reichsstädte zurück, der auf jeden Fall die städtische Wirtschaft geschädigt hätte. Nicht zuletzt solche Interessen geboten Vorsicht – gegen Ende des 14. Jahrhunderts beginnt sich die Struktur des sanktgallischen Leinenhandels in die Ferne abzuzeichnen. Nach Kaufmannsart wurde als der richtige Weg derjenige des geringeren Risikos gewählt¹⁶¹.

Versäumte dergestalt die Bürgerschaft St. Gallens die Gelegenheit, sich an die Spitze der kommunalen Bewegung in der Nordostschweiz zu setzen, so kam den Appenzellern dafür von den Schwyzern Hilfe zu, welche die Appenzeller in ihr *Landrecht* aufnahmen und deren Hoffnungen und Sorgen zu ihren eigenen machten¹⁶². Mittlerweile an fast allen Marchen durch eidgenössische Nachbarn aufgehalten, ergriffen die Schwyzer die Möglichkeit, nach Nordosten vorzustoßen. War für die Schwyzer der Sprung über Gasterland und Toggenburg hinweg – unbeschadet des 1394 auf zwanzig Jahre verlängerten Waffenstillstandes – das Wagnis eines Krieges wert, so bewog gerade diese Aussicht die übrigen Eidgenossen einmal mehr zu vermittelnder Politik. Vor allem Zürich stellte sich gegen Schwyz, wohl nicht zuletzt, weil dieses eigenen Möglichkeiten in die Quere kam.

Vögelinweg (1403) und Stoß (1405)

Im Sinne des Landrechts übernahmen die Schwyzer die Führung. Nach beidseitigen Demonstrationen im Fürstenland, der Besetzung der Stadt St. Gallen durch die Bodenseestädte und der Wüstung Herisaus rückte am 15. Mai 1403 ein aus Kontingenten des Abtes, der Seestädte sowie St. Gallens bestehendes Heer aus der Stadt St. Gallen gegen die Höhe von *Vögelinweg* in Richtung Speicher vor. Die oberhalb des Hofes Loch den damaligen Hohlweg sperrende Letzi war unverteidigt. Durch eine rasch gebrochene Lücke schoben sich Schützen

¹⁵⁹ StGUB 4/1, 419f., Nr. 2028 (1392 I 23), (= AU 1, 64, Nr. 147; Regest.) StGUB 4/2, 653f., Nr. 2252 (1402 VII 14), (= AU 1, 80, Nr. 173; Regest.)

¹⁶⁰ StGUB 4/2, 610–613, Nr. 2211 (1401 I 17), (= AU 1, 69–73, Nr. 161 u. 162).

¹⁶¹ Die Zusammenhänge zwischen Außenpolitik und Wirtschaftsinteressen erwähnt immer wieder PETER BÜHRER, Die auswärtige Politik der alten Stadtrepublik St. Gallen 1291–1798, in: 94. NblStG 1954. Der Entscheid von 1402 ebd., 13.

¹⁶² Text des Landrechts nicht erhalten; erste urkundliche Erwähnung 1403 V 3. Ebensovienig ist über die Vorgeschichte bekannt. Wohl nach EHRENZELLER (St. Gallen 1, 98f.) nimmt SCHLÄPFER (Appenzell 1, 144) an, innerschweizerische Söldner hätten dem politischen Entschluß Vorschub geleistet. In der Tat quittieren 1402 XI 7 mehr als 30 Innerschweizer für im Dienste Appenzells und St. Gallens erworbene Soldgelder, vgl. StGUB 4/2, 662, Nr. 2260.

und Reiske in den Hohlweg und wurden unversehens durch einen verlorenen Haufen – Justinger spricht von achtzig Härstern – mit Steinen und Schlagwaffen angefallen. Verwirrung brach zumal unter den Reitern aus, so daß der aus südlicher oder westlicher Überhöhung, möglicherweise aus Richtung Hohenwiesen, einsetzende Hauptstoß einiger hundert Bergler auf keinen geordneten Widerstand mehr traf. Die Flucht aus dem Hohlweg schwemmte das mittlerweile aufmarschierte städtische Fußvolk mit sich fort¹⁶³.

Schlossen in der Folge die Bodenseestädte samt St. Gallen und Wil mit den Schwyzern und Appenzellern Frieden, sah sich der Abt allein auf Habsburg-Österreich gestellt. Dieses hatte sich bisher zurückgehalten. Doch mit dem wachsenden Kriegsglück der Appenzeller gerieten die habsburgischen Interessen im Rheintal und Thurtal in Gefahr. Bereits suchte Graf Rudolf VIII. von Werdenberg-Heiligenberg (1388–1419) bei jenen Rückhalt gegen Österreich. Graf Friedrich VII. von Toggenburg (1387–1436) hingegen hütete sich vor einer österreichischen Allianz, und die Stadt St. Gallen nahm einen weiteren Parteiwechsel vor. Nachdem auch Zürich und die übrigen Orte die Schwyzer nicht zu halten vermochten und Bündnisverhandlungen mit Zürich, Bern, Luzern und Solothurn gescheitert waren¹⁶⁴, entschloß sich Herzog Friedrich IV., anstelle Leopolds IV. eben mit der Politik westlich des Arlbergs betraut, zur Intervention¹⁶⁵.

Aus den Ritterschaften und Kontingenten landesherrlicher oder verbündeter Reichsstädte ordneten sich die beiden Heere, die Mitte Juni vom Bodensee her gegen Appenzeller und St. Galler vormarschierten¹⁶⁶. Diese bedrohten durch Raubzüge und Belagerungen bereits wieder österreichische Städte im Rheintal¹⁶⁷.

Die eine Abteilung mit Herzog Friedrich IV. wandte sich gegen St. Gallen. In zwei Scharmützeln am *Hauptlisberg* am 16. und 17. Juni 1405 wurde sie beim Marodieren zurückgeschmecht¹⁶⁸.

¹⁶³ Für das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts weisen die Urkunden drei Schwyzer und einen Glarner als Landammänner in Appenzell aus, vgl. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 197f. Zu den oben, Anm. 156, zitierten allgemeinen Quellen vgl. Die Chroniken der Stadt Konstanz, Bd. 1, hg. v. PH. RUPPERT, Konstanz 1890; 115f. eine ausführliche Darstellung durch GEBHARD DACHER. ARNOLD EUGSTER, Geschichte der Gemeinde Speicher, Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Gais 1947; 6–11 zahlreiche lokale Traditionen, die mit gebotener Kritik aufzunehmen sind. Neue Gesichtspunkte vermittelt STEFAN SONDEREGGER, Das altappenzellische Wehrwesen im Lichte der Orts- und Flurnamen, in: AJ 89, 1961, 3–40; ebd. wertvoller Katalog der appenzellischen Letzinen mit Karte. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 28ff. Über die taktische Verwandtschaft mit der Schlaecht bei Morgarten vgl. SCHAUFELBERGER, Morgarten und Marignano, 673.

¹⁶⁴ Die vier Städte hätten Habsburg-Österreich innerhalb eines die Nordostschweiz umfassenden, nach Osten durch die Linie Bodensee–Sargans–Walensee begrenzten Hilfskreises gegen jedermann, ausgenommen das Reich und eidlich Verbündete, in Schutz genommen. Der Plan zerschlug sich an den übersetzten Forderungen Österreichs.

¹⁶⁵ HANS KRAMER, Die Grundlinien der Außenpolitik Herzog Friedrichs IV. von Österreich-Tirol in seiner späteren Regierungszeit, in: TH 17, 1953, 25–39, u. 21, 1957, 37–47. OTTO STOLZ, Der territoriale Besitzstand des Herzogs Friedrich IV. d. Ä. von Österreich-Tirol im Oberrheingebiete 1404–1439, in: ZGO 94, 1942, 30–50.

¹⁶⁶ Konstanz beispielsweise erneuerte sein Bündnis von 1402, vgl. StGUB 4/2, 744, Nr. 2334 (1405 III 6). Vgl. auch etwa das Hilfebegehren Friedrichs IV. an Freiburg i. B., in: StGUB 4/2, 756, Nr. 2339 (1405 VI 6 u. 7). Die entsprechende Aufforderung an Konstanz ebd., 757, Nr. 2340 (1405 VI 8).

¹⁶⁷ Die Kriegsvorbereitungen St. Gallens und Beiträge zu den Belagerungen behandelt am anschaulichsten SCHIESS, Seekalamitätsbücher, XIII f. u. 46ff.; ebd., 22–45, das Söldnerbuch für das Jahr 1404 als wertvolle Quelle für die durch die Stadt bestellten Söldner.

¹⁶⁸ Klingenberg, 159f. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 136f. Die Tatsache, daß Herzog Friedrich IV. die Abteilung gegen St. Gallen führte, die nach einem sanktgallischen Bericht zahlenmäßig stärker als diejenige im Rheintal gewesen sein soll (6000 gegen 4000, vgl. StGUB 4/2, 757, Nr. 2341) und ausgezeichnete Namen umfaßte (unter den Gefallenen Graf Hans von Tierstein, Hermann III. von Breitenlandenberg, Hans von Klingenberg, einer von Hallwyl und einer von Wolfurt), könnte vermuten

Die andere Abteilung stieg zur gleichen Zeit von Altstätten her den steilen *Stoßweg* hinan¹⁶⁹. Als sich ein Teil durch die unverteidigte Letzi gewunden, setzte von der Höhe her der wiederum durch Steinhagel eröffnete Angriff der vorab aus den inneren Rhoden stammenden Appenzeller ein. Die Ritterschaft im Vordertreffen fand sich unter dem Ansturm der Bauern nicht mehr zu geordnetem Widerstand. Auf Letzi und eigenes Fußvolk zurückgeworfen, blieb ihr nur mehr die verlustreiche Flucht¹⁷⁰.

Bund ob dem See

Die Ereignisse bei Vögelinsegg und am Stoß zeitigten die nämlichen Entwicklungen für die Ostschweiz und Voralberg wie Sempach und Näfels für die Zentral- und die burgundische Schweiz. Auf die strategische Defensive folgten alsogleich weiträumige Vorstöße, wozu die gehobene Zuversicht der Appenzeller ebenso sehr wie die Bereitschaft der Umgebung, fragwürdig gewordene Herrschaft gegen wirkungsvolleren Schutz einzutauschen, beigetragen haben mögen¹⁷¹.

Ein Bündnis zwischen den Rhoden und Gemeinden des Landes Appenzell und der Stadt St. Gallen wurde zum Kristallisationspunkt einer binnen kürzester Zeit sich bildenden neuen Eidgenossenschaft¹⁷². Als erstes wurde das umstrittene Rheintal wieder mit Beschlag belegt und dessen stärkste Festung Feldkirch dem «Neuen Bund ob dem Bodensee» oder einfach «Bund ob dem See» angeschlossen¹⁷³. Wo nötig, halfen immer kühnere militärische Unter-

lassen, daß hier das Schwergewicht der Unternehmung lag; nach FISCHER (Feldzüge, 46f.), um die St. Galler von der Hilfeleistung an die Appenzeller abzuhalten. Denkbar wäre allerdings auch, daß sich der Herzog von einem Rahezug gegen die Stadt bereits sehr viel, allenfalls sogar einen neuerlichen Gesinnungswandel versprochen hätte, dieweil der Zug in die Appenzeller Berge entweder noch zurückgehalten werden sollte oder durch die Ritterschaft als geringfügige Aufgabe betrachtet wurde.

¹⁶⁹ Die Stärke eher nach Klingenberg, 160, um 1200 Mann als nach dem oben, Anm. 168, zitierten St. Galler Bericht.

¹⁷⁰ Hauptquelle für die Schlacht am Stoß bleibt Klingenberg, 160f. Die taktische Anlage sehr deutlich im Weißen Buch, 31f. Als einzige Monographie noch immer JOHANNES DIERAUER, Die Schlacht am Stoß, Geschichte und Sage, in: ArchSG 19, 1874, 1–40. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 28ff. Nach Klingenberg, 160, hätte durch Regen aufgeweichter Boden die barfuß angreifenden Appenzeller nicht behindert, hingegen die Nässe die österreichischen Armbrüste unbrauchbar gemacht. Auf seiten der Appenzeller spielten die Armbrüste offensichtlich keine Rolle, Bestätigung in dem Waffenrodel Ende 14. Jahrhundert, der auf 1413 Namen lediglich 18 Armbrüste ausweist, vgl. AU 1, 730ff., Nr. 16 (Anhang II), (= HANS GEORG WIRZ, Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit, in: AJ 56, 1929, 17–40, Anhang). Vgl. dazu ADALBERT WAGNER, Die Anfänge des Schützenwesens in Appenzell vor 400 Jahren und seine erste Entwicklung, Appenzell 1936, 16, mit der allerdings unzutreffenden Behauptung, die Schützen hätten vor Spießknechten und Halbartierern die wichtigste Stellung eingenommen. HANS EGGENBERGER (Untersuchungen über Bestand und Bedeutung des appenzellischen Wehrwesens von seinen Anfängen bis 1513, Diss. Bern, Trogen 1945; über den Waffenrodel ebd., 36) befaßt sich weniger mit den praktischen Aspekten der Kriegführung. Über Uli Rotach vgl. RAINALD FISCHER, Die Uli-Rotach-Frage, in: IGf 4, 1956, 32–53. Das Motiv der Mitwirkung der Appenzeller Frauen dürfte als Topos dem Bereich der Sage zuzuweisen sein.

¹⁷¹ Vgl. die bezeichnenden Äußerungen bei Klingenberg, 163 u. 165. Am Beispiel Voralbergs sehr eindrücklich BILGERT, der die bisherige Auffassung korrigiert.

¹⁷² AU 1, 116ff., Nr. 230 (1405 VII 1), (= StGUB 4/2, 760ff., Nr. 2344).

¹⁷³ AU 1, 121ff., Nr. 237 (1405 IX 15), (= StGUB 4/2, 769ff., Nr. 2350). Das Machtgefälle geht unverkennbar aus den auf die Schlacht folgenden Verträgen hervor:

VI 24: Altstätten, Berneck und Marbach, vgl. AU 1, 115f., Nr. 228 (= StGUB 4/2, 758f., Nr. 2342).

VII 6: Elisabeth von Werdenberg-Sargans, vgl. AU 1, 119f., Nr. 231 (= StGUB 4/2, 762f., Nr. 2345).

VII: Landammann und gemeine Landleute am Eschnerberg, vgl. AU 1, 120, Nr. 232.

IX 15: Feldkirch, vgl. AU 1, 121–123, Nr. 237.

nehmungen der Appenzeller und ihrer Verbündeten nach: als wichtigste in die mittlere March, die nach der Huldigung den Schwyzern überlassen wurde; in den Bregenzerwald; über den Arlberg bis nach Imst, sodann über den Fernpaß nach Immenstadt und Lindau; gegen Wil, bei dessen Übergabe Abt Kuno selber in die Hände der Sieger fiel, und in den Thurgau bis Elgg und Kyburg; in das obere Lechtal¹⁷⁴.

Im Herbst 1407 leitete der Bund die Belagerung der Stadt Bregenz ein; «wäre sach, daß inen gelunge, so wöltind si kainen herren in allem Swabenland lassen blißen, wan die stett guntent inen alle guots» (KLINGENBERG). Zu diesem Zeitpunkt umfaßte der Bund bereits das ganze Gebiet vom oberen Zürichsee bis jenseits des Arlbergs. Auch entlegene Bauernschaften im Stanzertal und Paznaun hatten den Huldigungseid ohne weiteres geleistet. Im Allgäu war es zu Aufstand und Burgenbruch gekommen¹⁷⁵.

Vermochte sich Friedrich IV. von Österreich, gedrängt durch Schwierigkeiten im Tirol, mit der Entwicklung abzufinden und ergab sich für den hohen Adel schließlich auch ein Weg¹⁷⁶, ging es für die kleinen Dynasten um Leib und Leben¹⁷⁷. So verbanden sich die

X 16: Hugo von Montfort für seine Feste Neuburg, vgl. AU 1, 123f., Nr. 239 (= StGUB 4/2, 771ff., Nr. 2352). Diese Vereinbarung schließen auf seiten Appenzells und St. Gallens bereits folgende Partner ab «der aman, der rat und all burger gemeinlich zu Veldkireh, die hauptleut und all burger und landleut gemeinlich in dem Walgeuv, zu Bludenz und im Montafon, der aman und all landleut gemeinlich, die unter die panner gen Rankweil gehörent, indert und aussert der Clus zu Götzis und anderstwo, die hauptleut und all burger und landleut gemeinlich in dem Reintal, zu Reinegg, zu Altstätten, zu Marpach, zu Bernang, zu Balga, zu Lustnau und Kriesseren, der aman und all landleut gemeinlich an dem Eschnerberg und die enthalb Reins, Sax halb, zu in gehören, zum Gams und andestwo und dazu die leut all gemeinlich zu Fußach und Höhest.»

X 19: Lichtensteig, oberes und unteres Toggenburg, Herrschaft Uznaeh, vgl. AU 1, 124, Nr. 240 (= StGUB 4/2, 773f., Nr. 2353). Ergänzung von XI 14, vgl. AU 1, 125, Nr. 242, und StGUB 4/2, 775, unter Nr. 2353.

XI 5: Landschaft Gaster und Stadt Weesen, vgl. AU 1, 124f., Nr. 241 (= StGUB 4/2, 776ff., Nr. 2354).

XII 7: Bisehof Hertmann von Chur, vgl. AU 1, 126, Nr. 244.

¹⁷⁴ Überblick Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 166ff., ebd., 175, eine Karte des Bundes ob dem See mit dessen sämtlichen Unternehmungen. Vgl. auch HAS 45, Nebenkarte Appenzellerkriege. BILGERT, 38ff.

¹⁷⁵ FEGER, Bodenseeraum 3, 144.

¹⁷⁶ Anerkennung des bündischen Besitzstandes durch Friedrich IV. auf zwei Jahre, vgl. AU 1, 130, Nr. 257 (= StGUB 4/2, 801, Nr. 2375; 1406 VII 6). Unter den Maßnahmen Herzog Friedrichs IV. etwa Kornsperr, vgl. AU 1, 127, Nr. 250, u. FEGER, Bodenseeraum 3, 86, und Belagerung wichtiger Plätze mit Söldnern, vgl. AU 1, 131, Nr. 259. Zu der politischen Lage des Herzogs die oben, Anm. 165, zitierten Aufsätze. Für den Hochadel bezeichnend die Haltung Graf Friedrichs VII. von Toggenburg. Wiewohl in Dienste Österreichs und für seine Kriegsaufwendungen pfandweise mit Sargans, Windneck, Freudenberg und Nidberg entschädigt, vgl. AU 1, 129, Nr. 253, schloß er bald einmal Frieden mit dem Bund ob dem See, vgl. AU 1, 128f., Nr. 252 (1406 V 8), dem seine Lande schon vorher beigetreten waren. Allerdings mußte das Verhältnis wenig später erneut gerichtet werden, vgl. AU 1, 136f., Nr. 272 (1407 XII 8). Nach der Auflösung des Bundes versuchte der Graf Ansprüche auf die Herrschaften Feldkireh und Rheineck in offener Fehde gegen Österreich durchzusetzen, wozu die Appenzeller Hilfe boten, vgl. das Schutz- und Trutzbündnis von 1410 V 8, in: AU 1, 154ff., Nr. 298. Noehmals später finden wir den Grafen aufs neue auf seiten Österreichs gegen Appenzell. Vgl. dazu BÜTLER, Friedrich VII. Ähnlich zwiespältig die Politik des Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz:

1405 XI: Burgrecht mit St. Gallen, vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 148.

1406 III 17: Bündnis mit Österreich: «wider ir veind die Appenzeller und ir ungehorsamen, die sich wider ere und treu von in geworfen und umbgeslagen habent», vgl. StGUB 4/2, 784ff., Nr. 2361.

1407 III 18: Freundschafts-, Schirm- und Schiedsgerichtsvertrag mit dem «gemeinen bund ob dem bodensee», vgl. StGUB 4/2, 1128ff., Nr. 313 (Anhang).

1407 vor Herbst: Neuerlicher Parteiwechsel zugunsten Österreichs, vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 181.

1408 III 8: Waffenstillstand mit Schwyz, nicht aber mit Appenzell und dem Bund ob dem See, vgl. AU 1, 137, Nr. 275 (= StGUB 4/2, 833ff., Nr. 2408).

oberschwäbischen Ritter und Herren zunächst im Hegau, dann im Allgäu zum Kampf gegen die Appenzeller. Der so entstandenen *Ritterschaft mit St. Jörgen Schild* oder *Gesellschaft mit dem Zeichen St. Jörgen Kreuzes* schloß sich die Stadt Konstanz an¹⁷⁸.

Am 13. Januar 1408 fielen Truppen des Ritterbundes und Österreichs über die Belagerer vor Bregenz her. Auch ohne gelungene Koordination mit den zu Schiff heranfahrenden Konstanzern führte die Überraschung zum Sieg: die Bündischen verloren gegen fünfzig Tote, darunter ihren Schwyzer Hauptmann Kupferschmied, nebst dem gesamten Belagerungsgerät und selbst dem Appenzeller Panner¹⁷⁹.

Da der Bund ob dem See in erster Linie auf der militärischen Macht Appenzells beruhte – auch hierin drängt sich der Vergleich mit der schweizerischen Eidgenossenschaft der Städte und Länder auf¹⁸⁰ –, der appenzellische Nimbus mit der an sich belanglosen Niederlage schwand¹⁸¹, zerfiel der Bund in kürzester Zeit¹⁸².

König Ruprecht von der Pfalz löste den Bund ob dem See als gegen die Heilige Kirche, das Heilige Reich, des Heiligen Reiches Kurfürsten und Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Städte und den gemeinen Nutzen der Lande gerichtet auf und verbot den Appenzellern, St. Gallern samt Verbündeten den Abschluß weiterer Bündnisse ohne königliche Zustimmung.

¹⁷⁷ Eindrückliche Zusammenstellung der gebrochenen Burgen und festen Plätze bei Vadian 1, 502f., vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 210f.

¹⁷⁸ Über die Ritterschaft mit St. Jörgen Schild vgl. HERMANN MAU, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Bd. 1, Stuttgart 1941; HERBERT OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben, Göttingen 1961. Die Ausrichtung gegen die Appenzeller sowohl in einer Vereinbarung der Ritterschaft von 1407 XI 21: «gegen den geburen von Appenzelle und gegen allen denen, die ire helfer jetzo seind oder in künftigen zeiten ire helfer werden», in: StGUB 4/2, 826ff., zu Nr. 2404; Regest auch AU 1, 135, Nr. 271, wie im Bündnis mit Konstanz: «das die vorgeschriben unredlichen, bösen gewalt koment, ufgangen und gewachsen sind von Appenzellern und denen, die sich zü in gebunden hand», in: StGUB 4/2, 823ff., Nr. 2404; teilweise AU 1, 134f., Nr. 269. Zeitgleich mit der schwäbischen verbündete sich auch die tirolische Ritterschaft zunächst 1406 VIII 23 im sog. Elefantebund, im folgenden Jahr in dem viel ausgedehnteren, gegen 130 Mitglieder umfassenden Bund der Falken; die Bundesurkunde von 1407 III 28 weist wiederum auf die von den Appenzellern drohenden Gefahren hin. Diesem Bund trat auch Herzog Friedrich IV. bei. Zu dessen Haltung gegenüber der schwäbischen Ritterschaft vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 86.

¹⁷⁹ Zum Gefecht bei Bregenz vgl. Klingenberg, 164f.; Justinger, 191; Vadian 1, 503f. Die Niederlage der Appenzeller bestätigt die charakteristischen Eigenschaften des altschweizerischen Kriegerturns; s. unten 359ff. Es erscheint als unnötig, die Rolle des Winternebels zu betonen, der doch Berittene eher als das Fußvolk hätte behindern müssen, vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 193 u. 458, Anm. 551.

¹⁸⁰ Eine allgemeine Bundesurkunde gibt es ebensowenig wie in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Verbindung mit Feldkirch von 1405 IX 15, in: AU 1, 121ff., Nr. 237 (= StGUB 4/2, 769f., Nr. 2350), gibt Einblick in die bilateralen Regelungen, die den Institutionen der schweizerischen Eidgenossenschaft entsprechen. Ein Vergleich mindestens der Anfänge durch TRAUGOTT SCHIESS, Die Befreiungsgeschichte der Drei Länder und der Appenzellerkrieg, in: MVG 39, 1934, 97–118; im Vordergrund stehen die politischen Gesichtspunkte. Bundestage (vergleichbar der eidgenössischen Tagsatzung) sind vorab in den Städten abgehalten worden. Eine Rechnung des «gemeinen Bundes» wurde geführt. Vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 146. SCHLÄPFER (Appenzell 1, 168) liest zu viel aus der zitierten Urkunde heraus.

¹⁸¹ Die einzige Erwähnung in den Chroniken der Stadt Konstanz, hg. v. PHILIPP RUPPERT, Bd. 1, Konstanz 1890, 273 (SCHULTHEISS), zum Bündnis der Stadt mit dem St.-Jörgen-Bund: «Geschach, dasz sy von Constanz usz Bregenz erlösen möchten, als dan geschach im 1408 jar.»

¹⁸² Für die Auswirkungen bezeichnend der Beitritt Herzog Friedrichs IV. von Österreich zu der Gesellschaft mit St. Jörgen Kreuz gegen die Appenzeller und deren Eidgenossen, die sich unterfangen, «den adel zu vertreyben und ir aygen herren zu widerstreben und ungehorsam ze sein», vgl. StGUB 4/2, 834ff., Nr. 2409 (= AU 1, 138, Nr. 276; 1408 III 25). Entsprechend eine weitere Verbindung der Ritterschaft gegen die Appenzeller auf vier Jahre, in: StGUB 4/2, 85ff., Nr. 2420 (= AU 1, 144, Nr. 284; 1408 VI 16).

mung¹⁸³. Das Verhältnis der Appenzeller zu Abt und Kloster entschied der König auf Grund der Rechtslage zugunsten des Kirchenfürsten¹⁸⁴.

Appenzeller Bund (1411) und St. Galler Bund (1412)

Nummehr traten die eidgenössischen Orte auf den Plan. Allen voran hatte Zürich immer wieder auf den Frieden hingewirkt, da ihm an dem Ausgreifen der Schwyzer im Nordosten offensichtlich wenig lag¹⁸⁵; andererseits hatten ihm ausgerechnet dieses und die Übergriffe der Appenzeller ein ewiges Burgrecht mit Winterthur eingetragen¹⁸⁶. Die Schwyzer ihrerseits widersetzen sich nicht mehr. Am 24. November 1411 nahmen die sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus das Land *Appenzell* in ihr Burg- und Landrecht auf. Die Appenzeller verpflichten sich auf jede Mahnung zu unverzüglicher Waffenhilfe, während die Eidgenossen sich eine solche vorbehalten und zudem, falls sie geleistet wird, vom Ausmarsch an bezahlen lassen. Ohne eidgenössische Zustimmung dürfen die Appenzeller keinen Krieg mehr führen, weder selber beginnen noch sich beteiligen. Laden die Appenzeller eine eidgenössische Abordnung zu Beratungen ein, müssen sie die Kosten dafür tragen. Von einem Konflikt unter eidgenössischen Orten haben sie sich fernzuhalten, ausgenommen im Vermittlungsversuch. Ausdrücklich schwören sie den Eidgenossen feierlich Gehorsam. Diese bedingen sich aus, den Inhalt des Vertrages nach Belieben abzuändern¹⁸⁷.

Wiewohl geringer eingestuft, hatte Appenzell doch Rückhalt bei der Eidgenossenschaft gefunden. Diese zügelte fortan das kriegerische Temperament der Bergleute am Alpstein – wenn nicht gar die Schwyzer einmal mehr in einem Bündnis aufgefangen worden sind¹⁸⁸.

Die Stadt *St. Gallen*, die bereits wieder Bündnisverhandlungen mit den Bodenseestädten aufgenommen hatte¹⁸⁹, trat am 7. Dezember 1412 ebenfalls in ein Burg- und Landrecht mit den gleichen sieben Orten der Eidgenossenschaft. Das Übereinkommen ist im Gegensatz zu demjenigen der Appenzeller zeitlich befristet, und zwar auf zehn Jahre; gefällt es den Eidgenossen, es nach Ablauf um weitere zehn Jahre zu verlängern, haben die St. Galler einzuwilligen. Feierlich schwören sie, der Eidgenossen «nutz und ere zu furdrende und ir schaden und lasten zu warnende und zu wendende». Auch sie haben auf Mahnung bewaffnete Hilfe zu leisten; von einer solchen der sieben Orte ist nicht die Rede. Eigene Kriege sind ihnen ohne Zustimmung der Eidgenossen untersagt, es wäre denn zur Verteidigung; dann aber ist eidgenössische Vermittlung verbindlich. Eidgenössische Gesandtschaften nach

¹⁸³ StGUB 4/2, 837ff., Nr. 2411 (= AU 1, 139ff., Nr. 281; 1408 IV 4).

¹⁸⁴ AU 1, 149ff., Nr. 294. (= StGUB 4/2, 890ff., Nr. 2452; 1409 VIII 6).

¹⁸⁵ Weißes Bueh, 32f. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 199 u. 200. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 180f. u. 182. Die bezeichnende Weigerung Zürichs, auf Mahnung der Schwyzer auszuziehen, StGUB 4/2, 822f., Nr. 2403 (= AU 1, 134, Nr. 268; 1407 X 23).

¹⁸⁶ StGUB 4/2, 818ff., Nr. 2400 (= AU 1, 132f., Nr. 264; 1407 IX 2). Vgl. KASPAR HAUSER, Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges, Winterthur 1899, 59ff.

¹⁸⁷ NABHOLZ/KLÄUI, 44ff. (= StGUB 4/2, 946ff., Nr. 2508; AU 1, 164f., Nr. 307; EA 1, 341ff.; OECHSLI, Quellenbuch 1, 177–179). Zur Soldklausel vgl. Berner Bund von 1353. Zur Neutralitätsklausel vgl. WALTER SCHLÄPFER, Die Neutralitätspolitik des Landes Appenzell seit den Freiheitskriegen, in: Jb der ostschweizerischen Sekundarlehrerkonferenz 1948, 27–38. WALTER SCHLÄPFER, Appenzell, in: Neutralität und Vermittlung innerhalb der alten Eidgenossenschaft, Aarau 1946, 7–14.

¹⁸⁸ Interpretation nach DÜRR, Kriegsgeschichte, 174, ähnlich SCHLÄPFER, Appenzell 1, 193f. Demgegenüber EHRENZELLER, St. Gallen 1, 230f., wonach Zürich «die demokratische Bewegung in der Nordostschweiz unterstützen wollte».

¹⁸⁹ Über die Friedens- und Versöhnungspolitik St. Gallens vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 216ff.

St. Gallen oder zugunsten St. Gallens erfolgen auf dessen Kosten. Von Konflikten unter den Eidgenossen halten sich auch die St. Galler fern, ausgenommen zur Vermittlung¹⁹⁰.

Eben war am 28. Mai 1412 der traditionelle Waffenstillstand mit Österreich durch die Acht Orte, Solothurn und jetzt auch Appenzell im sogenannten Fünfzigjährigen Frieden bis zum 23. April 1463 verlängert worden¹⁹¹, und demnach hatte sich Österreich mit den neuerlichen Verlusten abgefunden.

*Ausgang und Bedeutung*¹⁹²

Andauernde Widersetzlichkeit der Appenzeller gegenüber dem Abt und neuerliche Übergriffe ins Rheintal bewogen nunmehr die Eidgenossen 1421 zu einem Spruch, der wiederum die Forderungen des Abtes schützte und die Appenzeller zu den geschuldeten Leistungen verhielt¹⁹³. Schwieriger war, die noch immer Ungehorsamen zur Ausführung des Spruches zu bewegen. Zürich wäre wohl zur Tat geschritten, die Länder hingegen, denen die appenzellische Waffenhilfe bei den gleichzeitig laufenden ennetbirgischen Unternehmungen zustatten kam¹⁹⁴, hielten zurück. Die Reichsacht hatte bereits mehrmals versagt¹⁹⁵, so wurde nun am 10. April 1426 das Bannmandat gegen die «Söhne der Ungerechtigkeit» erlassen, darauf das Interdikt verhängt¹⁹⁶. Die «kranken Schafe der Christenheit» lenkten indessen noch immer nicht ein. Es bedurfte des Schwertes, um diejenigen zur Anerkennung des Rechts zu bewegen, die sich ausdrücklich auf das Schwert beriefen.

Graf Friedrich VII. von Toggenburg, als neuer Inhaber der Reichspfandschaft über das Rheintal durch die Appenzeller herausgefordert¹⁹⁷, entschloß sich zur Anwendung von Waffengewalt; der Ritterbund mit St. Jörgen Schild leistete Gefolgschaft. Insofern hatten sich die Dinge zuungunsten der Appenzeller entwickelt, als neben Zürich nun auch Schwyz zurückhielt und sich offenbar von der Freundschaft des Grafen mehr versprach¹⁹⁸. An der

¹⁹⁰ StGUB 5, 15 ff., Nr. 2539 (= EA 1, 347 f., Beilage 47). EHRENZELLER (St. Gallen 1, 233) findet im Vergleich der Verbindlichkeiten eine Bevorzugung St. Gallens gegenüber Appenzell; DÜRR (Kriegsgeschichte, 174) hingegen spricht von «zum Teil noch ungünstigeren Bedingungen» der St. Galler; ähnlich FEGER (Bodenseeraum 3, 149). SCHLÄPFER (Appenzell 1, 194) läßt die Frage offen.

¹⁹¹ EA 1, 342–349, Beilage 46. Vgl. StGUB 5, 8, Nr. 2521, u. AU 1, 168, Nr. 315.

¹⁹² TRAUGOTT SCHIESS, Der Abschluß des Appenzellerkrieges 1420–1429, in: AJ 35, 1907, 8–47.

¹⁹³ StGUB 5, 277 ff., Nr. 3017 (= AU 1, 226 ff., Nr. 382; Regest EA 2, 5, Nr. 7). Vgl. den Brief der sieben Orte an den Abt von St. Gallen von 1420 XII 19, wonach «die von Appazell nit so gevölgig sind», in: StGUB 5, 262, Nr. 2976; AU 1, 223, Nr. 375.

¹⁹⁴ Vgl. etwa Weißes Buch, 38, über die Vorgänge beim Versuch der Eroberung Bellinzonas 1425.

¹⁹⁵ Vgl. etwa EHRENZELLER, St. Gallen 1, 238 ff., für das Jahr 1413. Zu einer weiteren Aechtlklärung 1418 vgl. StGUB 5, 122, Nr. 2712; AU 1, 184, Nr. 350.

¹⁹⁶ StGUB 5, 441 ff., Nr. 3333; AU 1, 272 ff., Nr. 457. Aufforderung zum Kreuzzug durch Bischof Petrus von Augsburg, in: StGUB 5, 524 ff., Nr. 3435; AU 1, 308 ff., Nr. 522 (1428 VI 21).

¹⁹⁷ Zu den Ausschreitungen der Appenzeller vgl. AU 1, 314 ff., zu Nr. 529.

¹⁹⁸ Gemäß Burgrecht mit dem Grafen war Zürich verpflichtet, diesem gegen abtrünnige Herrschaftsleute beizustehen, vgl. EDELMANN, Toggenburg, 58. 1428 XI 1 mahnt Zürich Luzern und die übrigen Eidgenossen, den Appenzellern gegen den Grafen von Toggenburg nicht behilflich zu sein, vgl. StGUB 5, 544 f., Nr. 3448. Ebd., 546 f., Nr. 3450, die Antwort Zürichs von 1428 XI 13 auf das Begehren der appenzellfreundlichen Orte, seine Söldner bei dem Grafen abzurufen. Vgl. dazu BÜTLER, Friedrich VII. (2), 72. Gegen den Willen des Rates liefen Zürcher Söldner, z. B. von Meilen und Mändorf, aber auch den Appenzellern zu, vgl. AU 1, 339, Nr. 571. Landrecht des Grafen von Toggenburg mit Schwyz von 1417 I 24 auf zehn Jahre, in: EA 1, 169 f., Nr. 373. Erneuerung auf Lebenszeit 1428 II 10; vgl. BÜTLER, Friedrich VII. (2), 66. Bündnis für sich, den Eigenbesitz und die österreichischen Pfandschaften Freudenberg, Nidberg, Sargans und Windisch mit Glarus, bei BLUMER, Urkunden 1, 521 ff., Nr. 161. Zu den umsichtigen Vorbereitungen des Grafen gehört auch ein Bündnis

Letzi bei Hub, zwischen Goßau und Herisau, brachte der mit der Taktik der Bergleute vertraute Graf an Allerseelen 1428 der appenzellischen Landshut eine Niederlage bei¹⁹⁹. Im folgenden Jahr legte ein eidgenössischer Schiedsspruch den Krieg zwischen den Appenzellern und dem Toggenburger Grafen bei²⁰⁰.

Ungleich schwieriger war der Friede zwischen Appenzellern und Abt von St. Gallen samt Verbündeten wieder herzustellen. Der Spruch der eidgenössischen und süddeutschen Vermittler bestätigte den eidgenössischen Entscheid von 1421. Zudem wurde den Appenzellern eine Entschädigung für vorenthaltene Abgaben auferlegt. Eigen- oder Vogtleute des Bischofs und der Ritterschaft mußten gleich den toggenburgischen aus dem appenzellischen Landrecht entlassen werden. Dafür wollten sich die Gegner um die Aufhebung von Bann und Interdikt bemühen; die Kirche Appenzells sollte auf neue geweiht, die Bevölkerung absolviert werden²⁰¹. Ein eidgenössischer Hauptmann in Appenzell gewährleistete von 1429 bis 1439 die Beobachtung des Friedens²⁰².

Den Appenzellern war somit trotz erreichter Sonderstellung unter den sanktgallischen Gotteshausleuten die Ablösung der grundherrlichen und vogteiherrschaftlichen Rechte nicht gelungen. Hingegen hatte sich im Zeitalter des Appenzellerkrieges aus den verschiedenen «gmeinden» und «roden» ein Gemeinwesen mit eigenen Organen herangebildet²⁰³; ferner mochte auch der Rückhalt bei den Eidgenossen für die Zukunft besseren Erfolg verheißen²⁰⁴.

mit dem äbtischen Wil von 1425 VIII 23 auf acht Jahre, worin Wil Kriegshilfe bis zur Letzi bei Wildhaus und zum Walensee zusichert, örtlich darüber hinaus zwanzig gerüstete Knechte auf Kosten der Grafen, vgl. KARL J. EHRAT, Chronik der Stadt Wil, Wil 1958, 34 f.

¹⁹⁹ Aus Klingenberg (204 f.) geht hervor, daß die Appenzeller wiederum auf Überraschung setzten, aber sogleich abließen, als diese mißlang. Über die «Muelt» als mutmaßlichen Kampfplatz vgl. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 220, u. PAUL STAERKLE, Geschichte von Goßau, Goßau 1961, 81. Nach Klingenberg (a.a.O.) hätten die Appenzeller 80 Mann verloren.

²⁰⁰ AU 1, 330 ff., Nr. 559; StGUB 5, 572 ff., Nr. 3492; Regest EA 2, 76, Nr. 114 (1429 V 31). Die seit 1424 abgeschlossenen und umstrittenen Landrechte im Rheintal werden annulliert.

²⁰¹ AU 1, 340 ff., Nr. 573; StGUB 5, 583 ff., Nr. 3507; Regest EA 2, 78, Nr. 117.

²⁰² DÜRR, Kriegsgeschichte, 176.

²⁰³ Über «gmeinden» und «roden» vgl. HANS-WALTER ACKERMANN, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Appenzellerlandes bis zu den Befreiungskriegen, Diss. Bern, Herisau 1953, 72–93. Über die Rhoden vgl. RAINALD FISCHER, Zur Entstehung und Entwicklung der appenzellischen Rhoden, in: SZG 13, 1963, 305–338. Auch RAINALD FISCHER, Die Rhoden des Landes Appenzell, Entstehung und frühe Entwicklung, in: AJ 91, 1963, 3–25. Von der Ortsnamenforschung her vgl. STEFAN SONDEREGGER, Der Name Appenzell, in: IGf 4, 1955/56, 3 ff.; über den Geltungsbereich des Namens vgl. ebd., 22 ff. Zum Panner vgl. BRUCKNER, Fahnenbuch, Tafel 8, mit irrtümlich vertauschter Beschriftung der St. Galler und Appenzeller Panner; vgl. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 576, Anm. 32. PAUL MARTIN, St. Galler Fahnenbuch, in: 79. NblStG, 1939, Abb. 7. Das urkundliche Verzeichnis der Ammänner bis 1513, bei A. ROSA BENZ, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513 mit besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes, in: AJ 1918, 83 ff. (Anhang). Überblick über die verfassungsmäßigen Institutionen bei NIKLAUS SCHMID, Die Appenzell-Innerrhodischen Spengerichte, Ihre Geschichte und heutige Stellung im Zivilprozeßrecht, Diss. Zürich 1961, 4 ff.; SCHMID datiert die erstmalige Erwähnung des Rates auf 1405. Vgl. demgegenüber SCHLÄPFER (Appenzell 1, 199), unter Hinweis auf die Urkunde von 1402 V 21: «die obgenannten besorger und die rät ze Appaele» (vgl. AU 1, 80, Nr. 172). Über die Entstehung der Landsgemeinde vgl. insbesondere BRUNO GUSTAV GRIESSHAMMER, Die Verfassungsbestimmungen in den appenzellischen Landbüchern bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft, Diss. Bern, Afoltern a. A. 1943, 22 f.

²⁰⁴ Konsolidierung der Landeshoheit durch Erwerb des anfangs Jahrhundert usurpierten Blutbanns, vgl. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 198, in den Jahren 1442 und 1466, vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 176. Ablösung der Reichssteuer und jährlichen Abgaben von Herisau 1517, der jährlichen Aufwendung als Gegenwert für Dienst, Erschatz, Geläß, Lämmergeld usw. 1518. Vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 251.

Die Stadt St. Gallen ließ es zunächst bei den älteren Errungenschaften der Zunftverfassung und des Bürgermeisteramtes bewenden. Die Ablösung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Kloster erfolgte gegen beträchtliche Summen um die Mitte des Jahrhunderts²⁰⁵.

Nach drei Jahrzehnten sozialer und politischer Unruhe ergab sich für die machtpolitische Situation der Nordostschweiz ein klares Resultat. Trotz der Gunst der Stunde hatten Appenzeller wie St. Galler politisch versagt. Die zerstörerische Gewalt der Krieger wurde nicht durch den Weitblick der Bürger aufgewogen²⁰⁶. So überlebte der Bund ob dem See mangels politischer Konsistenz und Führung bereits die erste Bewährungsprobe nicht.

Seebund wie Ritterbund waren gleichfalls außerstande, die Friedens- und Rechtsordnung zu sichern, nachdem einmal Habsburg-Österreich, durch Aufgaben im Osten und Familienkonflikte behindert, den maßgebenden Einfluß verloren hatte. Nur gerade der mit eidgenössischen Orten verbundene Graf Friedrich VII. von Toggenburg vermochte die politische Umschichtung zur Verdoppelung seines Erbes auszunützen (pfandweiser Erwerb fast der gesamten österreichischen Besitzungen von Rheinegg bis ins Montafon sowie der werdenbergischen Herrschaften von Sargans bis zum oberen Zürichsee).

Von bleibendem Erfolg war allein die Einmischung der schweizerischen Eidgenossenschaft gekrönt. Mit den diese kaum verpflichtenden Burg- und Landrechten der sieben Orte mit Appenzell und Stadt St. Gallen von 1411 und 1412 setzte deren machtpolitische Präsenz in der Nordostschweiz ein²⁰⁷.

AARGAU²⁰⁸

Vorgeschichte

Als der erste Sturm der appenzellischen Bewegung sich eben gelegt hatte, die Appenzeller im eidgenössischen Burg- und Landrecht von 1411 zurückgebunden waren und der Fünfzigjährige Friede mit Österreich von 1412 eine gedeihliche Entwicklung verhieß, sahen sich die eidgenössischen Kommunen unvermittelt vor die Möglichkeit weiterer Eroberungen gestellt. Die Spannung zwischen dem 1410 zum deutschen König gekrönten Sigmund von Luxemburg-Böhmen und dessen habsburgischen Rivalen steigerte sich zu Beginn des in eidgenössischer Nachbarschaft abgehaltenen Konzils von Konstanz (1414–1418) bis zur Verhängung der Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich, dem bei der Erbvereinigung 1400 Tirol und die Vorderen Lande zugefallen waren²⁰⁹. Bereits hatte der König die Eidgenossen, die seit 1403/1410 auch über die Alpen auszugreifen begannen, für seine eigenen italienischen Pläne zu verwenden versucht und hierfür auch mit Privilegien

²⁰⁵ Über die Einführung der Zunftverfassung vgl. OTTO SCHEITLIN, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Basel, Flawil 1937, 19 ff. Das Königsprivileg von 1415 IV 12, in: StGUB 5, 76 f., Nr. 2641. Vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 301. Die Schiedssprüche der endgültigen Ablösung, in: StGUB 6, 542 ff., Nr. 6026, u. ebd., 553 ff., Nr. 6054 (1457). EHRENZELLER, St. Gallen 1, 415–418. MOSER/NEF 1, 57–60.

²⁰⁶ Der Vorrang der Appenzeller geht daraus hervor, daß die meisten Dokumente nicht vom Bund ob dem See als Kriegspartei, sondern von den Appenzellern und deren Helfern sprechen, vgl. z. B. AU 1, 133–138, Nr. 264, 265, 267, 269, 271, 273, 276 usw.

²⁰⁷ Zum politischen Kräftespiel vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 149 ff.

²⁰⁸ Einzige summarische Darstellung durch MERZ, Aargau, AMIET, Solothurn 1, 308–312. CASTELLA, Fribourg, 99 f. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 299–303. FEGER, Bodenseeraum 2, 156–168. FELLER, Bern 1, 241–248. LARGIADÈR, Zürich 1, 169 u. 190–193. Luzern 1 (P. X. WEBER), 724–727. PUPPKOFER, Thurgau 1, 772–778. SCHIB, Schaffhausen, 126 ff. WACKERNAGEL, Basel 1, 393 ff. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 31.

²⁰⁹ UHLIRZ 1, 297. GEBHARDT 1, 555 f.

nicht gespart²¹⁰. Nunmehr forderte er sie erneut zum Kampfe gegen die Österreicher auf. Er überschüttete sie mit Gnadenbeweisen, hob sämtliche österreichischen Herrschaftsrechte auf und versicherte feierlich, daß der Fünfzigjährige Friede von 1412 nicht von der Teilnahme am Reichskrieg entbinde²¹¹. Das anfängliche Zögern der Eidgenossen dürfte weniger auf vertragsrechtliche Bedenken als auf machtpolitische Rivalitäten zurückzuführen sein²¹².

In unmittelbarer Reichweite der Eidgenossenschaft lag der österreichische Aargau, dessen Lage und Reichtum die benachbarten Orte locken mußten²¹³. Bern hatte bereits 1353 den Aargau in seine Pläne einbezogen und eben von Neu-Kyburg den Oberaargau erworben (1406)²¹⁴. Luzerns Zug in den Aargau längs der Handelsstraße über Sursee und Zofingen zur Aare und zum Jurafuß nahm jene Richtung, in der es noch Bewegungsfreiheit gab²¹⁵. Für Zürich lag nahe, die neuen Erwerbungen am linken Seeufer und jenseits des Albis sowie im Unterland entlang der Reuß und Limmat zu erweitern²¹⁶.

Auch im Aargau war durch die vergangenen Kriege, Lasten und Leiden, insbesondere aber durch die Verluste Österreichs, die Schicksalsfrage aufgeworfen, ob man sich nicht in die eidgenössische Herrschaft schicken wolle²¹⁷. Andererseits legte die Verschuldung des österreichischen Landesherrn zahlreichen Gläubigern ein vorläufiges Ausharren nahe²¹⁸.

²¹⁰ GEBHARDT 1, 531 f. u. 555 f. Vgl. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 168 ff.

²¹¹ Das Hilfesuch vor der Reichsacht nach EA 1, 143, Nr. 322 (1415 II 19); dazu der Tag der Eidgenossen mit dem König sowie die daselbst erwähnten königlichen Privilegien für die eidgenössischen Orte erwähnt EA 1, 142 f., Nr. 421. Bereitschaft der Berner unter Bezug auf frühere Zusicherungen, nach EA 1, 143 f., Nr. 324 (1415 III 23); diese mögen bereits anlässlich des im Vorjahr erfolgten Besuchs König Sigmunds in Bern gegeben worden sein, vgl. FELLER, Bern 1, 244. Zusicherungen des Königs EA 1, 146, Nr. 329 (1415 IV 5) (= Reg. imp. 11, 1, 99, Nr. 1560/61). Zusammenstellung weiterer Privilegien EA 1, 147, Nr. 330 (1415 IV 15).

²¹² Die Bedenken Zürichs in der Instruktion an die Boten zum König von 1415 IV 3, in: ZStA 2, 22, Nr. 36; vgl. dazu EA 1, 145, Nr. 327. Die zustimmende Antwort auf die verschiedenen Forderungen, in: Reg. imp. 11, 1, 100, Nr. 1572–1574 (1415 IV 6). Bezeichnenderweise scheinen Zürich und Luzern, denen die bernische Expansion bedrohlich war, die Verhandlungen mit dem König anfangs April geführt zu haben, vgl. EA 1, 147, Nr. 329 (1415 IV 5), u. ebd., 147, Nr. 330 (1415 IV 15). Über die Einstellung Zürichs vgl. insbes. ZStA 2, 21 f., Nr. 35 (1415 II 16); 22 f., Nr. 36 (1415 IV 3); 23 f., Nr. 37 (1415 IV 11); 24 f., Nr. 38 (1415 III 26); 25, Nr. 39 (1415 III 29); 26, Nr. 41 (1415 IV 17). Ausführliche Darstellung des diplomatischen Vorspiels bei MERZ, Aargau, insbes. 6; demgegenüber stellt MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich, 183 f.) die rechtlichen Aspekte in den Vordergrund.

²¹³ ADOLF GASSER, Die geopolitische Bedeutung des Aargaus im Wandel der Zeiten, in: Arg 48, 1936, 5–24. Dazu die wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Über das aargauische Städtewesen mehrere Arbeiten von HEKTOR AMMANN (Baden, Brugg). Zur landwirtschaftlichen Produktion (insbes. Getreide und Wein) vgl. SAMUEL HEUBERGER, Die Bedeutung des Getreidebaues in der aargauischen Geschichte, in: THGA 1916, 41–151. OSKAR HOWALD (Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau mit besonderer Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und ihrer wirtschaftlichen und natürlichen Grundlagen, Diss. Zürich, Bern 1927) ist für unseren Zeitraum unergiebig.

²¹⁴ Das Landgrafnamt in Kleinburgund, Stadt und Amt Wangen, Herzogenbuchsee und Brücke von Aarwangen im Zusammenhang mit dem bernischen Burgrecht Berchtolds und Egons von Kyburg von 1406 VIII 28. Nördlich der Aare überließ Graf Egon als Pfandherr die tiersteinisch-farnsburgischen Herrschaften Bipp, Wiedlisbach und Erlinsburg 1406 VIII 27 an Bern und Solothurn gemeinsam; ein eidgenössischer Schiedsspruch 1413 sprach die Herrschaften beiden zu. FELLER, Bern 1, 239 f. AMIET, Solothurn 1, 309 f.

²¹⁵ BOESCH, Walker, 54 f. SCHAFFER, Territorialpolitik, 66 ff.

²¹⁶ Am linken Seeufer die Herrschaft Maschwanden-Eschenbach 1406 von den Herren von Hallwil und Ritter Johann Grimm von Grünenberg; das Amt Neu-Regensberg samt Bülach 1409 von Herzog Friedrich IV. von Österreich. LARGIADÈR, Zürich 1, 178 f.

²¹⁷ Die Stadt Aarau ließ 1405 einmal 21 Mann gegen Graf Wilhelm von Bregenz, dann 63 Mann gegen die Appenzeller ziehen, vgl. MERZ, Aargau, 33.

²¹⁸ Die Stimmung im Aargau eindrucklich bei OTTO MITTLER, Geschichte der Stadt Baden, Bd. 1, Aarau 1962, 66 ff. → MITTLER, Baden 1. Aufforderung Friedrichs IV. an seine Städte, allfällige Wünsche

Die allgemeine Unsicherheit äußerte sich in dem ewigen Burgrecht, das die österreichischen Städte Baden, Brugg, Bremgarten, Zofingen, Aarau, Sursee, Mellingen und Lenzburg mit Wissen des österreichischen Landvogtes in Schwaben und Aargau 1407 – als die Appenzeller sich auf der Höhe ihrer Macht befanden – mit Bern abschlossen²¹⁹. Die aargauischen Städte sagten dem Landvogt 300 Gulden zu, wofür er die österreichische Herrschaft zu einer freundlichen Haltung gegenüber den Eidgenossen bewegen sollte²²⁰. Hingegen warb Herzog Friedrich IV. 1409 – als die Appenzeller fürs erste abgewiesen waren – um Treue und stellte nebst dem eigenen einen burgundischen Angriff gegen die eidgenössischen Orte in Aussicht²²¹. 1401 schlossen sich im Aargau, Thurgau, Hegau und Schwarzwald Städte und Adelige für zwei Jahre zur Aufrechterhaltung der österreichischen Herrschaft zusammen²²².

Feldzug²²³

Der Feldzug der eidgenössischen Orte im Aargau ist ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Landskrieg, der nach des Königs Machtspruch gegen Habsburg eröffnet wurde. Gegen das Tirol wandten sich die Herzöge von Bayern und die Städte im Allgäu²²⁴. Graf Friedrich VII. von Toggenburg, gleichfalls mit städtischer Unterstützung, gewann das Vorarlbergerland samt Feldkirch²²⁵. Die oberschwäbischen Herren und Städte unter dem Nürnberger Burggrafen Friedrich von Zollern zogen in den Thurgau: Stein am Rhein, Dießenhofen, Frauenfeld, Winterthur, Schaffhausen verzweifelten an der Sache Österreichs²²⁶. Im Nordwesten führte Pfalzgraf Ludwig die reichsstädtischen Kontingente gegen Elsaß und Sundgau; auch Basel nahm teil, nachdem ein eigener Versuch gegen Säckingen mißraten war²²⁷.

Im Aargau erfochten die rasch entschlossenen Berner mit den Verbündeten aus Solothurn und Biel leichte Siege. Binnen kurzem ergaben sich Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg. Leichteres Volk versuchte sich an den Ritterburgen, die sich zumeist auch ohne Kampf ergaben. Selbst der habsburgische Stammsitz fiel ohne Ruhm. Nur gerade die Herren von

und Beschwerden ihm schriftlich vorzutragen (z. B. in: U Freiburg i. B. 1, 239) und die Antworten, insbesondere Klagen über die eidgenössische Expansion und die Übergriffe Zürichs, in: Siebzehn Beschwerdeschriften, dem Herzog Friedrich von Österreich im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften «der vordern Lande» eingereicht, mitgeteilt von J. J. HOTTINGER, in: *Archiv* 6, 1849, 123–157. Vgl. MITTLER, Baden 1, 68. Entsprechende Gesinnungskrise Schaffhausens: Opfer im Sempacherkrieg und Appenzellerkrieg und zunehmender Druck Zürichs gegen den Rhein, vgl. SCHIB, Schaffhausen, 122–125. Vgl. dazu HEKTOR AMMANN (Ein Kriegszug der Schaffhauser gegen Kaiserstuhl 1402, in: *Arg* 45, 1933, 168–170), der nach den Stadtrechnungen, abgesehen von dem im Titel erwähnten Auszug, allein für das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Unternehmungen im Dienste der Herrschaft gegen Olten (1401–02), Appenzell (1403/04), in den Hegau und nach Radolfzell (1408/09) sowie nach Altstätten im Rheintal (1410) feststellt.

²¹⁹ EA 1, 122f., Nr. 269 (1407 X 11); das Bündnis gehen ein: «Baden, Brugg, Arow, Zofingen, Rapperswil, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und Sursee und ouch die Ritter und Knechte und frow Margret von Baldegg in dem Ergow oder darumb gesessen.»

²²⁰ U Baden 1, 245f., Nr. 290 (1407 XI 7); vgl. dazu ebd., 246, Nr. 292, die Erklärung des Landvogts, daß weder der Rat noch die Bürger der Stadt Baden um die Verhandlungen zwischen dem gemeinen Land Aargau und der Stadt Bern gewußt hätten (1408 I 23).

²²¹ Vgl. MITTLER, Baden 1, 76.

²²² THOMMEN, Urkunden 2, 505ff., Nr. 685 (1410 I 10); vgl. dazu ebd., 509, Nr. 687 (1410 II 11); Regest EA 1, 471, Nr. 415. Die führende Rolle Schaffhausens betont SCHIB, Schaffhausen, 124.

²²³ Zum Verlauf vgl. MERZ, Aargau; FISCHER, Feldzüge, 53–59.

²²⁴ UHLIRZ 1, 297.

²²⁵ Vgl. BÜTLER, Rheintal, 242ff., u. BÜTLER, Friedrich VII. (2), 6ff. Zur Teilnahme St. Gallens vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 296 u. 299–303.

²²⁶ PUPKOFER, Thurgau 1, 245–248. SCHIB, Schaffhausen, 126ff. FEGER, Bodenseeraum 3, 165f.

²²⁷ WACKERNAGEL, Basel 1, 400–405.

Hallwil setzten sich ernstlich zur Wehr. Schloß Lenzburg versuchte Konrad von Weinsberg, des Königs Statthalter im bernischen Heer, angeblich dem Reich zu erhalten²²⁸.

Frühzeitig waren auch die Luzerner ausgezogen, doch wurden sie bei Sursee aufgehalten. Nach endlich erzwungener Kapitulation wandten sie sich gegen das Michelsamt, nahmen Münster und im See- und Waggental die Ämter Richensee, Meienberg, Muri und Villmergen ein. An der Reuß vereinigten sie sich mit den Zürchern²²⁹.

Diese hatten Dietikon und das alte Freiamt in Besitz genommen. Nach dreitägiger Belagerung Mellings kam Bremgarten an die Reihe. Hier trafen dann die Kontingente der übrigen Orte aus Schwyz, Zug, Unterwalden und Glarus ein²³⁰.

Der österreichische Landvogt Burkart von Mannsberg schien entschlossen, im allgemeinen Zusammenbruch der Herrschaft wenigstens Baden zu halten, und forderte dadurch den Eidgenossen die einzige nennenswerte Waffentat des Feldzuges ab. Mit bernischer Beteiligung wurde die Stadt zur Übergabe genötigt. Das letzte habsburgische Bollwerk im Aargau, der Stein zu Baden, ergab sich am 18. Mai 1415²³¹.

Die Eidgenossen hatten Eile, die Bestände des österreichischen Verwaltungsarchivs nach Luzern überzuführen und die Feste zu zerstören²³². Denn als er in den Vorderen Landen gerade noch Schwarzwald und Breisgau besaß, hatte sich Herzog Friedrich IV., nunmehr «mit der leeren Tasche», dem König unterwerfen müssen. Vieles gewann er in der Folge zurück, manches blieb verloren: das obere linksseitige Rheintal, das Landgericht im Thurgau, Schaffhausen als nunmehrige Reichsstadt und der Aargau.

Liquidation

Wiewohl der König bedeutet hatte, daß er auf die eidgenössischen Eroberungen von Reiches wegen Anspruch erhebe, fand er sich damit ab, daß die Eidgenossen die Pfandschaft über die im Namen und Auftrag des Reiches eroberten Gebiete käuflich erwarben. Am 22. Juli 1415 verpfändete er an Zürich die Grafschaft Baden samt den Städten Bremgarten, Mellingen und Sursee um 4500 Gulden²³³. Bern erstand für 5000 Gulden die Reichspfandschaft über den Aargau von Zofingen bis Brugg am 1. Mai 1418²³⁴.

Weniger glimpflich einigten sich die Orte unter sich. Anstößer suchten ihr Territorium zu erweitern, die abliegenden Orte hingegen zielten auf gemeinsame Verwaltung und Nutzung hin. So schalteten sich noch vor Ablauf des Eroberungsjahres Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in die durch Zürich erworbene Pfandschaft ein, Uri folgte 1443²³⁵. Die Kapitulationsbedingungen der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen wurden gar erst im Jahre 1450 verbrieft, als sich die Verhältnisse im Aargau gefestigt hatten.

²²⁸ Ausführlichste quellenmäßige Darstellung des bernischen Feldzuges bei Justinger, 225ff.; vgl. ebd., 228, die Feststellung, die Berner hätten binnen 17 Tagen 17 Städte und Burgen erobert.

²²⁹ BOESCH, Walker, 55–60.

²³⁰ Zürcher Chronik, 178–180.

²³¹ Über die Belagerung vgl. MITTLER, Baden 1, 70–72.

²³² RUDOLF THOMMEN, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, woselbst (1–4) eine Darstellung der Ereignisse. BRUNO MEYER, Das habsburgische Archiv in Baden, in: ZSG 23, 1943, 169–200. GEORG BONER, Die Briefe der Feste Baden, in: Arg 56, 1944, 212–216. HANS CONRAD PEYER, Das Archiv der Feste Baden, Dorsualregesten und Archivordnung im Mittelalter, in: Festgabe Hans von Greyerz, Bern 1967, 685–698.

²³³ EA 1, 349f., Beilage 48; Regest ebd., 153, Nr. 341.

²³⁴ EA 1, 196f., Nr. 412.

²³⁵ Eintritt Berns in die Verwaltung der Grafschaft Baden, nicht aber des Freiamtes zwischen Mellingen und Zugergerne, in: EA 1, 352ff., Beilage 5. Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus hin-

Danach hatten die genannten Städte, als «Reichsstädte» bezeichnet, den Eidgenossen zu des Heiligen Römischen Reiches Händen um alle vormals österreichischen Herrlichkeiten, Rechtungen und Gerechtigkeiten gehorsam und gewärtig zu sein²³⁶.

Verblieb den Zürchern lediglich das Freiamt rechts der Reuß, setzten sich die Berner zu Herren über den Aargau bis zu der Mündung dieses Flusses²³⁷. Von den beiden direkten Rivalen sollte Solothurn im wesentlichen durch 2000 Gulden abgefunden werden, erhielt Zollbefreiung in Brugg und Lenzburg, nicht aber in Aarau zugestanden²³⁸. Zudem konnte sich Bern nun leisten, nachdem es südlich der Aare vorgestoßen war, den Solothurnern nördlich der Aare und im Jura auf Kosten Basels freiere Bewegung einzuräumen²³⁹.

Härter gestaltete sich die Auseinandersetzung mit Luzern. Nach zehnjährigem Streit wurde dieses gezwungen, die Herrschaften Richensee, Meienberg und Villmergen an die Gemeine Herrschaft der Freien Ämter abzutreten, so daß ihm zu eigen nur mehr Sursee, das Amt Münster und das Gebiet um St. Urban verblieb²⁴⁰.

Andererseits übte der Aargau auch eine verbindende Wirkung aus. 1421 setzten die dem Rechenschaftsbericht des Landvogts gewidmeten Tagsatzungen in Baden ein, und das in Angelegenheiten der Gemeinen Herrschaft ausdrücklich anerkannte Mehrheitsprinzip bedingte eine gewisse Solidarität²⁴¹. Die aargauische Nachbarschaft ließ zudem eine bundesrechtliche Anpassung als ratsam erscheinen: Am 1. März 1421 gingen Bern und Luzern ein Verkommnis, am 22. Januar 1423 Bern und Zürich ein Bündnis ein²⁴². Ersteres ist ein Schlichtungsversuch, nachdem die beiden Städte im Wallis zusammengestoßen und nun auch im Aargau Territorialkonflikte entstanden waren. Letzteres hingegen ist ein Bündnis mit gegenseitiger Hilfsverpflichtung. War damit an eine allfällige habsburgische Restaurationspolitik im Aargau gedacht, wäre die Sorge nicht unbegründet gewesen. Zwar leistete Herzog Friedrich IV. 1418 in aller Form Verzicht. Bei seinem Tode aber ging Vorderösterreich an die andere Linie über, die sich alle Rechte auf die verlorenen Stammlande vorbehielt²⁴³.

gegen treten auch in die Verwaltung des Freiamtes ein, vgl. ebd., 351f., Beilage 49 (beide Briefe 1415 XII 17). Der Pfandvertrag wird als Stiftungsbrief der Gemeinen Herrschaften bezeichnet, z.B. durch MERZ, Aargau, 17.

²³⁶ Vgl. AGU 8 (Bremgarten), 128, Nr. 363 (1450 VII 27); AGU 14 (Mellingen), 49, Nr. 93 (1450 VII 27). Vgl. dazu MERZ, Aargau, 18.

²³⁷ Den aargauischen Städten verblieben unterschiedliche Rechte; die Verträge in: AGU 10 (Zofingen), 146, Nr. 279 (1455 VI 18); AGU 9, (Aarau), 135, Nr. 320 (1415 IV 20); AGU 7 (Brugg), 33, Nr. 71 (1415 IV 29). Die Abstufung festgestellt durch MERZ, Aargau, 19f. Zum Aufbau der Verwaltung vgl. ERNST BUCHER, Die bernischen Landvogteien im Aargau, in: Arg 56, 1944, 18ff.; Schwergewicht im Ancien Régime.

²³⁸ Noch 1461 berief sich Aarau darauf, offenes Schloß der Solothurner zu sein. 1464 ließ sich eine bernische Ratsbotschaft ausschließlich zu Berns Händen schwören und versprach Beistand gegenüber den Ansprüchen Solothurns, vgl. MERZ, Aargau, 21.

²³⁹ Aufnahme Solothurns in die eben erworbenen Herrschaften Bechburg und Fridau 1415; Pfändung Oltens 1426; Erwerb der Herrschaften Neu- und Altfalkenstein und Alt-Bechburg 1426; Erwerb der Hochgerichtsbarkeit in der Landgrafschaft Buchsgau, im Tal durch Solothurn allein, im Gäu gemeinsam mit Bern 1427. FELLER, Bern 1, 247f. In der Gesamtbeurteilung abweichend AMIET, Solothurn 1, 313.

²⁴⁰ Berns Schiedsspruch von 1425 VII 28, in: EA 2, 736ff., Nr. 6. FELLER (Bern 1, 246f.) ist ungenau. Zu den langwierigen Verhandlungen und der Enttäuschung Luzerns vgl. BOESCH, Walker, 66–75, u. SCHAFFER, Territorialpolitik, 96–100.

²⁴¹ JOOS, Tagsatzung, 32ff. KOPP, Mehrheitsprinzip, 25. MITTLER, Baden 1, 77f.

²⁴² EA 2, 719ff., Beilage Nr. 1 (1421 III 1); EA 2, 723ff., Beilage Nr. 2 (1423 I 22). Terminologie nach BRUNO MEYER, Ein vergessener Bundesbrief, Der ewige Bund der beiden Städte Zürich und Bern von 22. Januar 1423, in: Festschrift Oskar Vasella, Freiburg i. Ü. 1964, 142–170. FELLER (Bern 1, 254) sagt: «Der warme Ton des Bundes (zwischen Bern und Zürich) sticht von dem des Luzerner-

LEVENTINA, WALLIS UND GRAUBÜNDEN²⁴⁴*Landrecht mit der Leventina*

Die Erfolge der Zürcher, Berner und Luzerner, die Aktivität der Schwyzer mochten die Urner zu neuer Initiative ermuntern. Die Obwaldner, an allen Marchen durch eidgenössische Nachbarn in Schranken gewiesen, setzten die Erwartungen nunmehr auf fernere Ziele und schlossen sich an²⁴⁵.

Politische Konstellation, Paßlage und Wirtschaftsinteressen wiesen die Urner nach Süden, wo sie sich schon im 14. Jahrhundert Einfluß jenseits des Gotthardpasses zu sichern vermochten. Im Züreher Bundesbrief 1351 ist der Hilfskreis bis zum Platifer ob Faido gezogen und insofern das Interesse der Innerschweizer zumindest an der obersten Talstufe der Leventina zum Ausdruck gebracht²⁴⁶.

Neben den unmittelbaren Gegenspielern, den alpinen Kommunen und dem Herzogtum Mailand, waren vorab der deutsche König, der Herzog von Savoyen und die Herren von Sax-Misox an den südlichen Paßausgängen interessiert²⁴⁷.

Als nach dem Tode Gian Galezzos schwere Wirren die Herrschaft der Visconti erschütterten²⁴⁸, ergriffen auch Uri und Obwalden die günstige Gelegenheit und nahmen am 19. August 1403 die *Leventina* in ihr Landrecht auf. Die Leventiner schworen, den beiden Ländern fortan bedingungslos zu gehorchen. Diese setzten Richter und Gerichte auf Kosten der Leventina. Militärische Hilfe leisten sie nach eigenem Ermessen ebenfalls auf deren Rechnung. Alle Rechte Mailands werden auf die beiden Länder übertragen, darunter der freie Güterverkehr. Parteifehden werden verboten²⁴⁹.

vertrages ab, und doch hing Berns Gebiet mit dem luzernischen, nicht mit dem zürcherischen zusammen»; dagegen wäre einzuwenden, daß gerade die Nachbarschaft Konfliktstoff in sich barg.

²⁴⁵ Herzog Ernst, Bruder Herzog Friedrichs IV., versuchte die Verschreibungen zu widerrufen (1418 IX 18); vgl. MERZ, Aargau, 16.

²⁴⁶ LIEBENAU, Gotthardpaß. EGGS, Wallis 1, 86–103. GIULIO G. BAZETTA u. EDMONDO BRUSONI, Guide historique-descriptive et itinéraire de l'Ossola et ses environs, Domodossola 1889. → BAZETTA, Ossola. FELLER, Bern 1, 249–256. MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, 181–196. ROSSI/POMETTA, Ticino. MEYER, Ennetbirgische Politik, 34–62.

²⁴⁷ POMETTA, Ticino. ROSSI/POMETTA, Tessin, 63ff.

²⁴⁸ Zur früheren Geschichte der obersten Tessintäler vgl. MEYER, Blenio und Leventina: Um 1291 sollen sich die Leventiner unter ihrem Talvogt Albert Cerro von Airolo gegen die Herrschaft des Erzbischofs Ottone Visconti in den ambrosianischen Gebieten erhoben haben; über den Aufstand vgl. 218–225; zur Datierung vgl. 272–274; über die Entwicklungen bis zum eidgenössischen Gewinn der Leventina und des Tessins vgl. 244–255. Eine ältere Transportordnung zwischen Uri, Urseren und Leventina wurde 1331 durch einen Wüstungszug bis Faido unter Führung des Urner Landammanns Johann von Attinghausen wieder erzwungen; neben den Urnern waren Leute aus Urseren, Schwyzer, Unterwaldner und auch Zürcher beteiligt, vgl. Urkunden Uri 1, 63–72, Nr. 96; 73–75, Nr. 97; 76f., Nr. 98. 1335 räumte Mailand den vier Waldstätten Zollvergünstigungen im mailändischen Gebiet ein, vgl. MEYER, Blenio und Leventina, 244ff. Seit langem übten Landleute aus der Innerschweiz Reichsrechte in der Leventina aus, mit denen Susten und Teilballen verbunden waren, vgl. hierzu MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 172f. Auf den Hilfskreis von 1351 stützt MOMMSEN (a.a.O., 172f., Anm. 268) unter anderem die Hypothese, der gesamte Gotthardpaß habe bereits vor dem Landrecht Uri und Obwaldens mit der Leventina 1403 unter eidgenössischer Aufsicht gestanden, und glaubt, daß mit dem entsprechenden Nachweis die Frage der Entstehung der Eidgenossenschaft als Paßstaat entschieden wäre.

²⁴⁹ MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich, 168ff.) hebt die Beteiligung der deutschen Könige Rupprecht und Sigmund hervor.

²⁴⁸ NINO VALERI, L'eredità di Giangaleazzo Visconti, in: Biblioteca della Società Storica Subalpina, 168, Turin 1938.

²⁴⁹ EA 1, 104, Nr. 245. Ebd., 335f., Beilage 43 A: Urkunde der Landleute der Livinen; Beilage 43 B:

Die Herren von *Sax-Misox*, die sich im gleichen Jahr in den Besitz Bellinzonas, des Bleniotales und des Monte Dongo jenseits des Joriopasses gesetzt hatten, wurden 1407 ebenfalls zu einem Landrecht genötigt, das neben jährlichem Schutzgeld und Zollbefreiung den beiden Ländern Einfluß auf Bellinzona einräumte²⁵⁰. 1410 verschaffte ein Landrecht mit *Urseren* den Urnern die Kontrolle über den Gotthardweg von Flüelen bis zur Grenze der Grafschaft Bellinzona²⁵¹. 1419 endlich wurden die Abtretung *Bellinzonas* gegen 2400 Gulden und Zollerleichterungen für Misoxer und Rheinwaldner erzwungen²⁵².

Verbindung mit Rätien

Inwiefern eine Reihe weiterer inneralpiner Bündnisse und Verkommnisse im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorstoß in die Leventina²⁵³ und nicht einfach mit der gesteigerten außenpolitischen Aktivität und dem erhöhten Bündniswert der eidgenössischen Orte zu sehen ist, bleibe dahingestellt. Jedenfalls wurden zur gleichen Zeit die Beziehungen zu den inneralpinen Nachbarn in Rätien und im Wallis vertraglich geregelt.

Auch in *Oberrätien* hatten im 13. und 14. Jahrhundert die Gerichtsgemeinden gegenüber der feudalen Herrschaft allmählich an Gewicht gewonnen. Die rätischen Bünde erfaßten Bauern, Bürger, geistliche und weltliche Herren²⁵⁴.

Zwischen dem Domkapitel, den bischöflichen Dienstleuten, den Bürgern der Stadt Chur und den Gotteshausleuten aus Domleschg und Schams, Oberhalbstein, Bergell und Engadin wurde 1367 der Grundstein zum späteren *Gotteshausbund* gelegt. Der verschuldete Bischof hingegen war seit 1360 vertraglich an Habsburg-Österreich gebunden, das eben nach der Grafschaft Tirol auch Vorarlberg erworben hatte (1363)²⁵⁵.

Abt Johannes von Disentis (1367–1401) und die Gemeinden seines Gotteshauses, Brun Ulrich von Rhäzüns (1367 bis etwa 1415) und Albrecht von Sax (1390–1406) beschworen 1395 die Eidgenossenschaft des Oberen Teils, die «Part sura», Kern des nachmaligen *Oberen oder Grauen Bundes*. In der Folge traten die werdenbergisch-sargansischen Leute in der Gruob mit der Festung Löwenberg (1395), das werdenbergisch-heiligenbergische Hohentrins (1399), Rheinwald (1400) und Schams (1406) dem Bunde bei. Anlässlich der Beschwörung in Truns

Berednis der Orte Uri und Obwalden, worin Uri und Obwalden vereinbaren, «das jetweders land sol ein jar ein richter setzen in dem land ze Liffentin», eine andere Übereinkunft vorbehalten.

²⁵⁰ EA 1, 120f., Nr. 267 (1407 VIII 21). Nachdem gemäß einem Vertragentwurf vom Dezember 1403 Albert noch bereit gewesen war, gegen eine Entschädigung von 6125 Gulden, ein Besitztum im Herzogtum Mailand von jährlich 200 Gulden Ertrag, eine jährliche Pension von 400 Gulden, Zoll-erleichterungen und Getreidezusicherung Bellinzona an die Herzogin-Regentin zurückzugeben, das Bleniotal zu deren Verfügung zu halten und ein Bündnis einzugehen, vgl. BStor 1896, 131f., scheinen sich die Machtverhältnisse in der Zwischenzeit zugunsten der Eidgenossen gewandelt zu haben. Jetzt nämlich versprechen die Herren von Sax, «ihnen die Vesten und Schlösser zu Bellenz jeder Zeit offenzuhalten, sie weder zu verkaufen noch zu verpfänden ohne der zwei Länder Wissen und Willen.»

²⁵¹ HOPPELER, *Urseren*, 44f. Zur Rivalität der Abtei Disentis vgl. ISO MÜLLER, Ein Beitrag der Abtei Disentis zur Gotthardpolitik der Eidgenossen unter Abt Petrus von Pontaningen, in: BM 1942, 33–57. ISO MÜLLER, Die Urner Landrechtsbriefe der Müller von Ursern, in: HistNblUri, NF 14/15, 1959/60. JOHANN GISLER, Die spätmittelalterlichen Abtzins- und Steuerrödel von Urseren, 1445–1476, in: Gfr 115, 1962, 5–108.

²⁵² EA 1, 221, Nr. 459 (1419 vor IX 1). Prima sentenza del primo Landvogt 1419, in: Briciole di storia Bellinzonese 5, 1945.

²⁵³ So etwa MEYER, *Ennetbirgische Politik*, 45, u. DÜRR, *Kriegsgeschichte*, 184f.

²⁵⁴ HAS 41, Die territoriale Entwicklung der Drei Bünde (ELISABETH u. BRUNO MEYER-MARTHALER).

²⁵⁵ Vgl. zahlreiche Aufsätze in: *Festschrift Gotteshausbund. Zur Gründung vgl. OSKAR VASELLA, Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, a.a.O.*, 43–90.

(1424) umfaßte die Part sura geographisch die beiden Rheine ohne rechtsrheinisches Domleschg und Avers²⁵⁶.

Bereits vor dem Landrecht mit der Leventina hatten die Glarner mit den Herren des Oberen oder Grauen Bundes: dem Abt und Gotteshaus von Disentis, den Freiherren von Rhäzüns und Sax-Misox, eine ewige Eidgenossenschaft besiegelt. Das Bündnis regelte die gegenseitige Militärhilfe, sei es mit Söldnern oder mit größerem Zuzug, ferner Fragen des Landfriedens und des feilen Kaufes²⁵⁷.

Nach dem Vorstoß in die Leventina verpflichtete Uri 1407 den Abt von Disentis zum Gehorsam²⁵⁸. Die nächsten Landrechte folgten im Jahre 1419 zwischen Uri und Obwalden und den Grafen von Sax-Misox, als diese Bellinzona verloren, sowie zwischen Glarus und den Herren von Rhäzüns. Der Bischof von Chur wandte sich im Burgrecht für 51 Jahre der Stadt Zürich zu²⁵⁹.

Wallis und Eschtental

Im Verlaufe des langwierigen Kampfes zwischen dem Bischof von Sitten und Savoyen waren im Wallis allmählich die sieben Gemeinden oder Zenden Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp, Brig und Goms mit eigenem Anspruch neben Adel und Geistlichkeit getreten.

Gegen Savoyen wurde nach dem Sieg bei Visp vom 23. Dezember 1388, dem «Mannemittwoch», in den Friedensschlüssen (1392/1399) die Unabhängigkeit der Oberwalliser bewahrt²⁶⁰. Im Innern indessen stand die Auseinandersetzung zwischen den Zenden und dem einheimischen Freiherrengeschlecht der Raron bevor, die im Zusammenhang mit der eidgenössischen Südexpansion zu einer schweren Belastung der Bünde werden sollte²⁶¹.

²⁵⁶ ISO MÜLLER, Die Entstehung des Grauen Bundes 1367–1424, in: ZSG 21, 1941, 137–199. F. PURTSCHER, Der Obere oder Graue Bund, Ein Beitrag zu seiner Geschichte, in: BM 1924, 97–111, 144–163, 169–191. Zur Rolle der Äbte von Disentis vgl. LEO SCHMID, Die Äbte von Disentis als Hauptherren des Grauen Bundes, in: BM 1961, 293–312. Über eine Art Vorläufer, Bündnis und Eidgenossenschaft der Rheinwaldner und Safer mit den Herren von Rhäzüns, Belmont, Heinrich von Montalt und deren Erben vgl. OTTO P. CLAVADETSCHER, Das Bündnis der Rheinwaldner und Safer mit den rätischen Freiherren vom Jahre 1360, in: SZG 17, 1967, 153–165.

²⁵⁷ Die das Verhältnis zwischen Churrätien und eidgenössischen Orten berührenden Urkunden, zusammengestellt durch JECKLIN, *Urkunden Staatsgeschichte*. Die oben erwähnte Bundesurkunde ebd., 10ff., Nr. 4; Regest EA 1, 97f., Nr. 229. Über frühere Beziehungen zwischen Glarus und Churrätien vgl. ebd., 9, Nr. 3 (1413); MÜLLER, *Disentiser Klostergeschichte*, 156 (1352). WINTELER, Glarus 1, 137 (1396). ISO MÜLLER, Die Pässe von Glarus nach Graubünden, in: BM 1962, 57–79. PAUL TOMASCHETT, Mittelalterliche Beziehungen zwischen Graubünden und der Innerschweiz, in: Gfr 116, 1963, 5–31. ELISABETH MEYER-MARTHALER, *Disentiserbesitz im Kanton Luzern*, in: ZSK 44, 1950, 153–156.

²⁵⁸ JECKLIN, *Urkunden Staatsgeschichte*, 14–17, Nr. 5 (1407 IX 8). Frühere Verträge zwischen Uri und Abt ebd., 5f., Nr. 1 (1319), u. 6f., Nr. 2 (1339). ISO MÜLLER, Ein Beitrag der Abtei Disentis zur Gotthardpolitik der Eidgenossen unter Abt Petrus von Pontaningen, in: BM 1942, 33–57. Dazu ISO MÜLLER, Die Ritter von Pontaningen, in: BM 1943, 21–27.

²⁵⁹ Das neue Landrecht zwischen Uri und Obwalden und den Herren von Sax-Misox in: EA 1, 223, Nr. 460 (1419 IX 1). Allgemein vgl. MÜLLER, *Disentiser Klostergeschichte*, 190.

²⁶⁰ HAS 65, *Le Valais avant 1384* (GREGOIRE GHICA); *Le Valais savoyard* (L. DUPONT LACHENAL). Über die Schlacht bei Visp (1388) vgl. HAUSER, Raron, Anhang II, 197–199, 559–561.

²⁶¹ HENRI ÈVÈQUOZ, *Essai sur l'histoire de l'organisation communale et des franchises de la ville de Sion depuis les origines jusqu'au début des temps modernes*, Diss. Bern, Lausanne 1925. GREGOIRE GHICA, *La fin de l'état corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizaines au XVII^e siècle*, Sitten 1947. ROBERT HOPPELER, Untersuchungen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des Walliser Rhonetals, in: BWG 6, 1923, 225–247. DIONYS IMESCH, *Der Zenden Brig bis 1798*, in: BWG 7, 1930, 103–224. W. A. LIEBESKIND, *Landesherr und Landschaft im alten Wallis*, in:

Im Jahre 1403, als Uri und Obwalden sich die Leventina gefügig machten, schlossen Uri, Unterwalden und Luzern ein Burg- und Landrecht mit dem Bischof und den Landleuten im Wallis ab, den Hütern an den Pässen aus dem Goms in das Eschental und in die Valle Bedretto. Die Walliser begaben sich in den Schutz der Drei Waldstätte und verpflichteten sich, inskünftig keine nachteiligen Bündnisse abzuschließen²⁶².

Damit waren günstige Voraussetzungen zu einer Unternehmung gegen das *Eschental* geschaffen, wo einheimische Parteien mit dem Bischof von Novara und dem Herzog von Mailand um die Herrschaft stritten²⁶³. Der Besitz des Eschentales versprach einen gewissen Schutz für das obere Tessin²⁶⁴.

Im September 1410 rückten Urner und Obwaldner, gefolgt von Zürchern, Nidwaldnern, Glarner und Freiwilligen aus Schwyz, über St. Gotthard und Valdösch (San Giacomo) vor und nahmen Antigorio, Crevola, Montecrestese und Domodossola (Thum) sozusagen kampfflos in Besitz²⁶⁵. Die daraufhin eingerichtete Gemeine Herrschaft der fünf Orte Luzern, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus im oberen Eschental bedurfte bereits im April 1411 einer weiteren militärischen Demonstration²⁶⁶.

Kurz darauf wandten sich die Eschentaler indessen an Amadeus VIII. von Savoyen um Schutz und Hilfe (1411) und beendeten, im Einvernehmen mit den Wallisern, die erste eigenössische Herrschaft im Eschental²⁶⁷. Das belastete nicht nur die Beziehungen der Innerschweizer zu den Wallisern²⁶⁸, es brachte auch die Berner ins Spiel, die sowohl zu Savoyen freundliche Beziehungen unterhielten als auch mit den innerschweizerischen Ländern verbündet waren²⁶⁹.

BWG 9, 1940, 283–292. W. A. LIEBESKIND, La noblesse Valaisanne, in: Mélanges François Guisan, Lausanne 1950, 273–285. HANS ANTON VON ROTEN, Die Landeshauptmänner von Wallis, in: BWG 10, 1946–1950, 5–72, 99–286, 438–452; 11, 1951–1953, 93–149; 12, 1956, 165–234.

²⁶² EA 1, 103f., Nr. 244 (1403 VI 3); erwähnt in: GREMAUD 7, 4, Nr. 2555. Zu den die Lebensmittelversorgung des Wallis betreffenden Artikeln vgl. ALAIN DUBOIS, Die Salzversorgung des Wallis 1500–1610, Wirtschaft und Politik, Diss. Zürich, Winterthur 1965, 54ff.

²⁶³ HAUSER, Raron. TANNER, Eschental. Über die Beziehungen zwischen dem Wallis und dem Eschental im Spätmittelalter vgl. EHRENZELLER, Feldzüge, Mit Urkunde von 1381 III 19 anerkannten die Vertreter von Domo, Antigorio, Divedro, Bognaneo und Antrona, anders die «communitates et homines curiae Matarellae» (feudaler Gerichts- und Verwaltungsbezirk), Gian Galeazzo Visconti als «protectorem, gubernatorem et defensorem et conservatorem»; das Formazzatal oder Pomat, kaiserliches Lehen der Familie de Rhodes im Antigorio, war vorderhand nur mittelbar mit Mailand verbunden, vgl. TANNER, Eschental, 338f.

²⁶⁴ Die Bedeutung der inneralpinen Querverbindung Vorderrhein–Urseren–Bedretto–Eschental bzw. Oberalp–Gotthard–San Giacomo läßt ältere wirtschaftliche, wenn nicht politische Beziehungen Uris zum Eschental erwarten. Über frühere Beziehungen zwischen Eschental, Uri und Vorderrhein vgl. MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, 184, u. TANNER, Eschental, 342–345. Dazu auch EDUARD WYMAN, Walliser Heilige als Patrone im Urserental, in: ZSK 32, 1938, 69f.

²⁶⁵ Die Darstellung des Weißen Buches (34), wonach Uri und Obwalden durch einen von Eschentaler Herren an den Leventinern begangenen Viehraub zur Intervention bewogen worden wären, ist als offizielle Lesart der innerschweizerischen Politik mit Vorbehalt aufzunehmen; so auch TANNER, Eschental, 353.

²⁶⁶ Zu diesem Eschentaler Zug vgl. Weißes Buch (35) und Zücher Chronik (173f.), wonach es sich um einen Rachezug für eine Bluttat gehandelt hätte. Entgegen MEYER (Ennetbirgische Politik, 46f.) scheint in der Zwischenzeit die eigenössische Herrschaft nicht gestürzt worden zu sein, vgl. TANNER, Eschental, 360f. Zum zusätzlichen Erwerb von Maggia-, Verzasca- und Vigezzotal vgl. MEYER, Ennetbirgische Politik, 46; zum Vigezzotal vgl. TANNER, Eschental, 363, Anm. 93.

²⁶⁷ Vertrag samt Huldigungsurkunde in: BAZETTA, Ossola, 111ff.

²⁶⁸ Vgl. EA 1, 131, Nr. 288: «Allen Kauf abzuwerfen gegen Walliser und Eschenthaler» (1412 III 7); sowie ebd., 133, Nr. 296, die Abneigung Zürichs gegen einen Kriegszug in das Wallis (1412 IX 9).

²⁶⁹ Anders als im Tessin war Bern am Eschental als an einer möglichen Konkurrenz zum Simplon interessiert; vgl. EA 1, 454, Nr. 358, die Vereinbarung zwischen Bern, den Anliegern im Oberland,

Während die Frage der Rückeroberung des Eschentales auf den eigenössischen Tagssatzungen verschleppt wurde, brach im Wallis der sogenannte *Raron-Handel* aus. Gegen die Machtstellung des Landeshauptmanns Gitschard von Raron erhoben sich in Gestalt der Rotte «von dem Hund» unter dem herausfordernden Brackenpanner die Gemeinden zum Fehdekrieg²⁷⁰. Die Raron suchten Rückhalt bei Savoyen, wodurch andererseits den Walliser Gemeinden der Weg zur Innerschweiz wiederum erschlossen wurde. Mit Hilfe der Walliser kehrten die Innerschweizer im Herbst 1416 in das Eschental zurück und stellten die Gemeine Herrschaft der um Zürich auf sechs erweiterten ehemaligen Herren wieder her.

Mit dem Zenden Goms schlossen Luzern, Uri und Unterwalden 1416 ein ewiges Burg- und Landrecht ab, dessen Ergänzungen gegenüber demjenigen von 1403 sich auf den Konflikt im Wallis und auf das Eschental bezogen. Sollten weitere Reisen dorthin geboten sein, erlaubten die Gommer wo nötig den Durchmarsch der Innerschweizer und verpflichteten sich, so sie gemahnt wurden, mit ihrem Panner mitzuziehen; dafür rückten sie zu einem Siebental in die Nutznießung des Eschentales ein²⁷¹. In einem Winterfeldzug im Februar 1417 behaupteten sich die sechs Herrschaften gegenüber savoyischen und neuerdings auch wieder mailändischen Ansprüchen. Weitere Zenden im Wallis folgten zu gleichen Bedingungen dem Beispiel der Gommer nach: Naters und Brig am 8. August 1417, Visp am 11. August, Sitten, die Leute von Gradetsch und Siders am 12. Oktober gleichen Jahres. Naters, Brig und Visp übernahmen ihren Verbündeten Luzern, Uri und Unterwalden gegenüber die Verpflichtung zur Verteidigung des Eschentales und teilten sich gütlich mit dem Goms in den einen Siebental der Herrschaft²⁷². Die Stellung der sechs Orte in «Eschental, Bomat und ouch Falzask und Meyental» schien gesichert, zumal sie 1418 durch König Sigmund feierlich bestätigt wurde²⁷³.

Im Wallis hingegen zog der Konflikt weitere Kreise, indem Bern für seinen Bürger Gitschard von Raron gegen die aus den Waldstätten unterstützten Zenden Partei ergriff. Die Sorge um die noch kaum gefestigte eigene Herrschaft im Oberland dürfte hierbei nicht unbeteiligt gewesen sein²⁷⁴.

dem Oberwallis, Eschental und Pomat über Herstellung, Instandhaltung und Sicherung der Kaufmannsstraße über die Grimsel nach Pomat und Eschental von 1397 VIII 12. Vgl. hierzu FELLER, Bern 1, 249ff.

²⁷⁰ Im Vertrag von La Soie von 1415 VI 10 erzielten die Gemeinden einen vollen Sieg, vgl. HAUSER, Raron, 100ff.

²⁷¹ EA 1, 354–356, Beilage 50 (1416 X 14); erwähnt in: GREMAUD 7, 155, Nr. 2640; auch bei OECHSLI, Quellenbuch 1, 182–184. Über die Beziehungen zwischen Oberwallis und Eschental vgl. EHRENZELLER, Feldzüge, 21–27. Nach TANNER (Eschental, 370) hätte der dritte Eschentaler Zug Ende Oktober stattgefunden, nachdem das Verhältnis zum Zenden Goms bereinigt war, gestützt auf den Beschluß der Tagsatzung von 1416 X 20, daß die Orte mit je 100 Mann zur Stunde ins Eschental zögen, vgl. EA 1, 165, Nr. 364. Nun setzt aber das Burg- und Landrecht mit den Gommern die Eroberung bereits voraus, vgl. EA 1, 355, Nr. 50. Vgl. EA 1, 164, Nr. 359, die Erklärung Unterwaldens bereits von 1416 VIII 31. Wenn zudem Zürich am gleichen Tag, an welchem obiger Auszug beschlossen wird, eine Steuer in Erwägung zieht «von der reys wegen, so wir uff dis zit gen Lamparten getan hand», vgl. EA 1, 165, Nr. 364 (1416 X 20), dann muß der eigentliche Rückeroberungsfeldzug früher stattgefunden haben.

²⁷² Burg- und Landrecht der Zenden Naters und Brig mit Luzern, Uri und Unterwalden von 1417 VIII 8, in: EA 1, 357–359, Beilage 51. Burg- und Landrecht des Zenden Visp mit Luzern, Uri und Unterwalden von 1417 VIII 11, in: EA 1, 359–362, Beilage 52; erwähnt in: GREMAUD 7, 162, Nr. 2652. Burg- und Landrecht der Stadt Sitten und der Leute von Gradetsch und Siders usw. mit Luzern, Uri und Unterwalden von 1417 X 12, in: EA 1, 362–364, Beilage 53; erwähnt in: GREMAUD 7, 171, Nr. 2657. TANNER (Eschental, 389f.) behandelt zu Unrecht sämtliche Bündnisse gleich.

²⁷³ EA 1, 364–366, Beilage 54 (1418 VIII 29).

²⁷⁴ Defensiv interpretiert FELLER (Bern 1, 251), eher offensiv HAUSER (Raron, 114, Anm. 227).

Friedbrüche im Grenzgebiet zwischen Wallis und Oberland wechselten mit erfolglosen Verhandlungen²⁷⁵. Mehrere für die Walliser ungünstige Schiedsprüche der unbeteiligten Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus bewirkten einen bernischen Auszug mit Hilfstruppen von Solothurn, Biel, Neuenstadt und Freiburg i. Ü. und einem Jungharst aus Schwyz über die Grimsel. Nach dem Gefecht bei *Ulrichen* am 2. Oktober 1419 fiel die oberste Talstufe der Wüstung anheim²⁷⁶. Ein neues Schiedsgericht, bestehend aus Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, dem Erzbischof von Tarentaise und dem Bischof von Lausanne, verurteilte anfangs 1420 die Walliser, Gitschard und dessen Anhängern die entfremdeten Güter zurückzuerstatten und zudem 25000 Gulden auszurichten, wovon nachträglich 10000 den Bernern zugesprochen wurden²⁷⁷.

Trotzdem war Gitschard von Raron allzusehr gezeichnet, als daß er für die Zenden noch hätte gefährlich werden können. Andererseits hatte Bern die waldstättische Politik durchkreuzt, wie die Verträge mit Luzern (1421) und Zürich (1423) deutlich zeigen²⁷⁸.

Um den Preis eines gerade noch abgewendeten Krieges unter eidgenössischen Orten erfochten die Oberwalliser Zenden ihren Sieg über die Freiherren von Raron²⁷⁹. Am 16. März 1435 nötigten sie dem Bischof eine Landes- und Gerichtsverfassung ab, wonach sie fortan von Rechts wegen an der Landsregierung teilhatten. Der Kampf um die Hoheitsrechte dauerte freilich an²⁸⁰.

Verlust der ennetbirgischen Erwerbungen

Während die Konflikte nördlich der Alpen unter den eidgenössischen Kommunen verschiedene politische Konstellationen schufen, ging im Süden das 1419 durch Uri und Obwalden von den Herren von Sax-Misox gekaufte Bellinzona wieder verloren. Im Dienste Filippo Maria Viscontis (1412–1447), unter dessen Herrschaft sich das Herzogtum Mailand erhobte, gewann der Condottiere Francesco Bussone, Graf von Carmagnola, im April 1422 Bellinzona und stellte die Verhältnisse von 1402 bis auf die obere Leventina wieder her.

²⁷⁵ Zu den verschiedenen militärischen Unternehmungen der Berner vgl. FISCHER, Feldzüge, 60–66.

²⁷⁶ Bei Ulrichen soll ein plündernder Bernerhaufe («in den dingen etlich, die ir eides so bald vergessen hatten, luffen von der paner von Bern durch roubens willen und schiden sich von dem huffen wider Uolrichen ab», vgl. Justinger, 270) durch die Walliser gestellt worden sein, worauf diese durch die überlegene bernische Hauptmacht verjagt worden sind. Während des wetter- und versorgungsbedingten Rückzugs fielen die Walliser auf der Grimsel dann nochmals über die Berner her. Beurteilung der widersprüchlichen Quellenaussagen durch HAUSER, Raron, 169–205, Anhang III. HANS ANTON VON ROTHEN, Eine unbeachtete Notiz zur Schlacht von Ulrichen von 1419, in: BWG 1943.

²⁷⁷ GREMAUD 7, 295–320, Nr. 2703 (1420 II 7). Gemäß dem durch die unbeteiligten eidgenössischen Orte im Vorjahr gefällten Spruch hätten die Walliser neben der Rückerstattung der Güter an Gitschard 12000 Gulden für entzogene Renten und Steuern und angewandte fahrende Hahe sowie den Bernern eine Kriegssentschädigung – die Klage nennt 100000 Gulden – zu bezahlen gehabt, vgl. HAUSER, Raron, 138 ff.

²⁷⁸ Vgl. oben, 268 f. Ein durch die Luzerner 1423 vorgeschlagenes Bündnis scheiterte an der Bedingung der Berner, ein solches habe dem Burgrecht mit dem Wallis vorzuziehen.

²⁷⁹ Über den mäßigenden Einfluß Zürichs vgl. FELLER, Bern 1, 253. Vgl. dazu etwa EA 1, 224, Nr. 464 (1419 X 10), wonach die Schwyzer Zürich wiederholt um Unterstützung der Berner gegen die Walliser mahnen.

²⁸⁰ GREMAUD 8, 73–78, Nr. 2856 (= HEUSLER, Rechtsquellen, 148–152, Nr. 16). Die dem Bischof Wilhelm VI. von Raron in den sog. Artikeln von Naters von 1446 I 28 abgewonnenen hauptsächlichsten Hoheitsrechte (GREMAUD 8, 289–326, Nr. 2976; = HEUSLER, Rechtsquellen, 169–201, Nr. 18) gingen an dessen Nachfolger Heinrich von Asperlin wieder verloren (GREMAUD 8, 466–470, Nr. 3039; 1451 II 7). Vgl. auch GRÉGOIRE GHICA, L'auteur des Articles de Naters, Un document inédit de 1448, in: VS 4, 1949, 35–46.

Urner und Unterwaldner rückten unverzüglich aus, die übrigen ließen sich Zeit²⁸¹. Im Feldlager bei *Arbedo* hatten sich neben Urnern, Unterwaldnern und Leventinern noch immer erst Luzerner und Zuger eingefunden, und eine starke Schar war zudem in das Misox ausgerückt²⁸², als am frühen 30. Juni 1422 Carmagnola überraschend zum Angriff schritt. Von der Chiesa Rossa di San Paolo über das brennende Dorf Arbedo zogen sich die bedrängten, vergeblich um einen Waffenstillstand nachsuchenden Eidgenossen an den Abhang des Monte Arbino zurück. Die eben noch rechtzeitig aus der Mesolcina eintreffende Streifschar verhalf zum Rückzug über die Moesa.

Die Verluste an Gefallenen und an Gefangenen waren groß²⁸³. Zwischen den bei Arbedo geschlagenen Gotthardorten und den übrigen, Zürich, Bern und Schwyz, wie auch unter den Verlierern selbst entstand viel böses Blut²⁸⁴. Wenige Tage nach der Schlacht schloß das Wallis Freundschaft mit dem Herzog²⁸⁵.

Erst 1425 kamen zwei neue Auszüge zustande. Der eine durch die sieben Orte samt St. Gallen und Appenzell in das *Tessin* gedieh nicht über die Moesa hinaus²⁸⁶. Der andere, durch einige hundert junge Leute aus der Innerschweiz in Richtung *Eschental* vom Zaun gebrochen, provozierte ein allgemeines, selbst Berner und Solothurner umfassendes Aufgebot und brachte Domodossola wieder in eidgenössischen Besitz²⁸⁷.

²⁸¹ Vgl. LIEBENAU, Gotthardpaß, 309 f., Nr. 56. Zur Berufung Zürichs auf seine Hilfeverpflichtung bis zum Platifer vgl. etwa EA 2, 12, Nr. 17 (1422 IV 7), u. ebd., 12, Nr. 18 (1422 IV 22). Gemäß ZSta 3 (91 b) wird eine geheime Instruktion an die Hauptleute beschlossen, über den Platifer hinaus zu ziehen, sofern sämtliche Eidgenossen dies auch täten (1422 IV 13). 1422 IV 19 fordert Zürich Zug auf, die trotz allen Vorstellungen Ausgezogenen zur Rückkehr zu bewegen, vgl. EA 2, 13, Nr. 19, zu g. Vgl. dazu Weißes Buch, 37: «die eidgnossen meinten, es were im meynen und fündi man nüt ze essen.» Demgegenüber übertrieben die kriegswilligen Orte die Gefahr, vgl. ebd., 37, um bundesrechtliche Hilfe zu erzwingen. Vgl. dazu MEYER, Ennetbirgische Politik, 51. Das Gerücht, der Visconti wolle in allen Städten und Ländern der Eidgenossenschaft durch Kriegsknechte plündern und brennen lassen, im Aargau erst nach der Ernte (vgl. BOESCH, Walker, 97), gehört wohl in den gleichen Zusammenhang.

²⁸² Anf Grund der alteidgenössischen Kriegsgepflogenheiten ist dem Luzerner Ratsprotokoll nach MEYER (Ennetbirgische Politik, 53, Anm. 4) der Vorzug zu geben gegenüber Justinger (279, Nr. 455).

²⁸³ BOESCH (Walker, 99) spricht von etwa 500 in mailändische Gefangenschaft geratenen Krieger, MEYER (Ennetbirgische Politik, 57) von einigen Dutzend, allerdings ohne Leventiner und fremde Söldner. THEODOR VON LIEBENAU, La Battaglia di Arbedo, in: BStor 1886. THEODOOR VON LIEBENAU, Die Schlacht von Arbedo nach Geschichte und Sage, in: Gfr 41, 1886, 187–220 (ohne Dokumente). FRIEDRICH KNORREK, Das Gefecht bei Arbedo am 29. Juni 1422, Eine Studie zur Kriegsgeschichte des Mittelalters, Diss. Berlin 1910. Einen Überblick gibt MEYER, Ennetbirgische Politik, 51–59. Wertvolle Ergänzungen durch BOESCH, Walker, 94–109. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 38 ff. Nachträgliche Beschönigung der Niederlage etwa im Weißen Buch (38): «Also half der almechtig got den lendern, Lutzern, Zug und Lyfinen, das sy das feld behatten und ir er.»

²⁸⁴ Aus den jahrelangen Prozessen in Luzern das Verfahren gegen Ulrich Walker; zur Verhandlung vor dem Rat der Hundert vgl. BOESCH, Walker, 100 ff.

²⁸⁵ EA 2, 16 ff., Nr. 24 (1422 VIII 26). Vgl. FELLER, Bern 1, 254 f.

²⁸⁶ Durch Mailand als Ersatz für den Verzicht auf die ennetbirgischen Lande angebotene 20000 Dukaten lehnen Luzern, Nidwalden und Zug ab, nimmt Obwalden an, vgl. EA 2, 19, Nr. 28 (1422 XI 2). Zur Stimmung vgl. EA 2, 20, Nr. 29, lit. e: «Redent mit den von Switz, Ere, Unterwalden, Zug, wie man die von Bern und von Zürich in den krieg bring, dz si absagen und die strassen abwerffen dem herrn von Meyland» (1422 XII 7). Eindringlich das Weiße Buch (38), woselbst der Hinweis auf die unterschiedliche Haltung der St. Galler und Appenzeller, jene wie die Zürcher voller Zurückhaltung, diese zu jedem Einsatz bereit.

²⁸⁷ Regesten zur Geschichte des Eschenthaler Krieges von 1425, hg. von THEODOR VON LIEBENAU, in: ASG, NF 5, 1886–1889, 292–299, Nr. 101. Zur Jugendlichkeit der «fryheit» (vgl. Weißes Buch, 38 u. 39) vgl. Zürcher Chronik, 190: «ir knabli weren aber geloffen gen Tùm.» Über Teilnehmer aus dem Grauen Bund vgl. MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, 201, Anm. 16a. Der Angriff auf die Talsperre von Pontemaglio («Steinen Stegen», «Steinen Bruggen») im Engpaß vor Crevola verrät

Dennoch – trotz antimailändischen Initiativen von seiten des Königs, Savoyens und der Stadt Florenz – reichte die Kraft der Gotthardorte nicht aus, um gegen den Unwillen der übrigen die ennetbirgischen Herrschaften zu behaupten²⁸⁸. Gegen eine namhafte Summe sowie zehnjährige Zollfreiheit auf den Straßen über Bellinzona, Como und Varese nach Mailand gaben die sieben Orte im (*Ersten*) Kapitulat von 1426 sämtliche ennetbirgischen Erwerbungen preis. Allerdings sollte der Herzog von Mailand wenigstens die Bewohner der Alpentäler ihrer proeidgenössischen Haltung wegen nicht bestrafen dürfen²⁸⁹.

Die Gründe der eidgenössischen Niederlage finden sich auf politischem wie militärischem Gebiet. Die ungleichen Interessen der eidgenössischen Kommunen an ennetbirgischen Unternehmungen sind nicht zu übersehen. Den Urnern und Obwaldnern, Luzernern, Zugern und Nidwaldnern standen Zürich, Bern und Schwyz entgegen, die sich ihre Ziele in anderen Richtungen setzten²⁹⁰. Demgegenüber besaß der Gotthardpaß, anders als das schweizerische Mittelland für Habsburg-Österreich, hervorragende Bedeutung für das mailändische Herzogtum²⁹¹.

Militärisch hing die Herrschaft im Südtessin am Besitze Bellinzonas, das es nicht mit kühnem Schwung, sondern vielmehr mit Geduld zu erringen und zu behaupten galt. Dieser Aufgabe war die eidgenössische Kriegführung vorläufig nicht gewachsen²⁹². So mag zu erklären sein, daß zwar den Urnern bereits 1439/1441 erneut die pfandweise Erwerbung und 1478 bei Giornico mit eidgenössischer und einheimischer Hilfe auch die Behauptung der Leventina gelang, daß aber Bellinzona und die südlich davon gelegenen Gebiete erst Anfang des 16. Jahrhunderts bei gründlich gewandelten Verhältnissen endgültig gewonnen wurden.

den taktischen Typus der späteren Letztschlachten an der Kalven und bei Frastanz (1499). Anschauliche Berichte bei LIEBENAU, a.a.O., 297f. sowie bei LIEBENAU, Gotthardpaß, 338f.

²⁸⁸ Über die Verhandlungen berichtet ausführlich MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 197ff.; als Ergänzung vgl. BOESCH, Walker, 106–109. Zum Jahr 1425 vgl. die beiden Mandate König Sigmunds, bei THOMMEN, Urkunden 3, 192–194, Nr. 163 (1425 IV 9). Aus dem ersten: «das sy [die Eidgenossen] das lampertische gebirge von sant Gotthartsberg anzuheben biß an die eben gen Lamparten dem egenanten von Meylan und sinen zulegern abhendig machen und zu unsern und des richs und iren henden bringen mogen»; das zweite Mandat an die Lombarden, sich unter Vorbehalt ihrer Rechte den Eidgenossen zu unterwerfen.

²⁸⁹ Der (nicht ratifizierte) Friedensvertrag zwischen dem Herzog von Mailand und den sieben Orten insgesamt von 1426 I 26, in: EA 2, 53–58, Nr. 83, sieht eine Entschädigung von 30003 Gulden und fünfjährige Zollfreiheit vor. In den Friedensverträgen zwischen dem Herzog von Mailand und Zürich, Schwyz, Zug und Glarus von 1426 VII 12, in: EA 2, 738–745, Nr. 7, sowie zwischen dem Herzog von Mailand und Luzern, Uri und Nidwalden von 1426 VII 21, in: EA 2, 745–757, Nr. 8, wird die Zollfreiheit auf zehn Jahre verlängert, die Geldentschädigung differenziert. Der Friede mit den inneren Orten enthält gegenüber demjenigen mit Zürich zusätzliche Bestimmungen, darunter das Durchmarschrecht für Söldner in Gruppen bis zu 60 Köpfen sowie den Straßenunterhalt. Der Abt von Disentis soll durch Mailand als Eidgenosse behandelt werden. Pfandrecht bei unerfülltem Anspruch auf Leventina und Maggiatal, weltliche Walliser als Schiedsleute bei Schiedsgerichtsverfahren. Obwalden erreicht durch harte Verhandlung eine Sonderregelung, in: EA 2, 757–761 (1426 XI 7), was das Pfandrecht bei unerfülltem Anspruch und die Geltung des königlichen Privilegs bezüglich Leventina und Blutgericht in Obwalden betrifft.

²⁹⁰ Zur Haltung Zürichs beachte man aus der Antwort auf eine Mahnung Uris und Unterwaldens gegen Mailand, in: EA 2, 27, Nr. 45: «dz Livinen nit iro sye und dz ouch mit keinem rechten nie an sich gezogen haben, denn dz die selben von Livinen sich ab dem herrn von Meilan, der und sin vordern si bi hundert jaren ingehept hand, an si geworffen haben und irem herrn ungehorsam worden syen» (1423 XI 8). Schwyz macht zur gleichen Zeit die Hilfeleistung gegen Mailand von der Herausgabe des Spruchbriefs im Zugerhandel abhängig, vgl. EA 2, 28, Nr. 46, lit. b (1423 XI 12).

²⁹¹ Durch MEYER (Ennetbirgische Politik, 50) nicht beachtet.

²⁹² Die versorgungstechnischen Schwierigkeiten einer Belagerung Bellinzonas betont MEYER (Ennetbirgische Politik, 52f.).

ZEITALTER DES TOGGENBURGER ERBSCHAFTSKRIEGES

DER TOGGENBURGER ERBSCHAFTSKRIEG²⁹³

(ALTER ZÜRICHKRIEG)

VORGESCHICHTE

Territorialpolitische Voraussetzung

Hatten sich die Rivalitäten zwischen eidgenössischen Orten bisher mehr oder weniger gütlich beilegen lassen, so brach über dem territorialpolitischen Gegensatz zwischen Zürich und Schwyz ein langjähriger Krieg im eidgenössischen Raume aus.

Im Gebiet des oberen Zürichsees überschritten sich die Interessen, je einseitiger Schwyz wegen eidgenössischer Nachbarn an seinen übrigen Marchen in nördliche und Zürich seeaufwärts und entlang der Venedigerstraße in südöstliche Richtung drängten. Für Zürich, das bis zur Jahrhundertwende den Obersee erreicht und sodann schrittweise zwischen See und Rhein die Herrschaften Greifensee (1402), Grüningen (1408), Regensberg und Bülach (1409) und endlich Kyburg (1424) erworben²⁹⁴, dürfte es sich zudem darum gehandelt haben, die sozialpolitische Wirkung der Schwyzer auf die ungefestigte Zürcher Landschaft abzuwehren.

Im Zeitalter des Sempacherkrieges waren das Kloster Einsiedeln und die Höfe am oberen Zürichsee Gegenstand beidseitiger Anstrengungen gewesen. Zürich wie Schwyz schlossen mit Abt und Waldleuten Burg- und Landrechte ab²⁹⁵. Den wachsenden Einfluß der Schwyzer über die Waldstatt Einsiedeln und die (Unter- und Mittel-)March (Landrechte 1414; Klostersvogtei 1424/1433) suchten die Zürcher durch Bündnisse und Vereinbarungen mit Glarus (1408), dem Bischof von Chur (1419) und dem deutschen König betreffend Weesen und Gaster (1424) auszugleichen²⁹⁶.

²⁹³ Zur Terminologie: Die gebräuchliche Bezeichnung «Alter Zürichkrieg» geht von einer Betrachtungsweise aus, die Zürich als mit Habsburg-Österreich verbündet eine besondere Bedeutung und Verantwortung am Kriege überträgt. Da bei moderner Betrachtungsweise der Krieg ebensogut «Alter Schwyzerkrieg» heißen könnte, ist die neutrale Bezeichnung «Toggenburgischer Erbschaftskrieg» vorzuziehen. Fründ behandelt die Jahre 1436 bis 1447 aus eidgenössischer Sicht; das unentbehrliche Gegenstück ist Klingenberg. Für die Nordostschweiz von selbständiger Bedeutung: Kleine Toggenburger Chroniken, Mit Beilagen und Erörterungen von GUSTAV SCHERRER, St. Gallen 1874. Sammlung, 225–271. LOHNER, 321–480. Alte Missiven 1444–1448, hg. v. FRIEDRICH EMIL WELTI, Bern 1912. Auswahl bei OECHSLI, Quellenbuch 1, 184–211. AGZ, Tafel 11, Zürich in der Eidgenossenschaft bei Ausbruch des Alten Zürichkrieges 1436 (PAUL KLÄUI). AMIET, Solothurn 1, 315 ff. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 231 ff. CASTELLA, Fribourg, 84 ff. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 327 ff. FEGER, Bodenseeraum 3, 239 ff. FELLER, Bern 1, 269 ff. Landschaft Basel, 240 ff. LARGIADÈR, Zürich 1, 186 ff. Luzern 1 (P.X. WEBER), 742 ff. PUPIKOFER, Thurgau 1, 795 ff. SCHIB, Schaffhausen, 131 ff. WACKERNAGEL, Basel 1, 539 ff. WINTELER, Glarus 1, 148 ff. EDELMANN, Toggenburg, 64 ff. BÜTLER, Friedrich VII. FISCHER, Feldzüge, 67 ff. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 41–46.

²⁹⁴ LARGIADÈR, Staatsrat, 40f., u. 49 ff. AGZ, Tafel 7, Herrschaftsverhältnisse im Jahre 1400 (PAUL KLÄUI), u. Tafel 8, Herrschaftsverhältnisse im Jahre 1436 beim Ausbruch des Alten Zürichkrieges (PAUL KLÄUI).

²⁹⁵ Nach LARGIADÈR (Staatsrat, 40) besetzten die Zürcher 1386 die Höfe. Nach HEGNER (March, 14) ließen die Schwyzer im Sommer 1386 nebst den Einsiedlern auch die Höfner schwören. ROBERT HOPPELER (Zürichs Burgrecht mit dem Abt von Einsiedeln, in: Festschrift Robert Durrer, Stans 1928, 201–228; = Grf 82, 1927, 134–161) erkennt den Gegensatz zwischen Schwyz und Zürich nicht. Zum Problem auch MARTIN STYGER, Die Hafengüter bei Richterswil und die Staatsgrenze zwischen Schwyz und Zürich, in: MHVS 38, 1931, 1–47, hier 4 ff.

²⁹⁶ BLUMER, Urkunden 1, 432–440, Nr. 139 (1408 VII 1). Vgl. WINTELER, Glarus 1, 149. JECKLIN,

Während des Appenzellerkrieges war der machtpolitische Gegensatz zwischen Zürich und Schwyz in der Nordostschweiz offen hervorgetreten, zumal die Liquidation des österreichischen Aargaus (1415) Zürich erst recht in Richtung Rhein und Bodensee verwies²⁹⁷.

Dynastische Voraussetzung

Die unmittelbar umstrittenen Herrschaften Uznach, Gaster oder Windegg und Obermarch befanden sich in den Händen Graf Friedrichs VII. von Toggenburg (1400–1436). Dieser hatte die Auseinandersetzung zwischen Habsburg-Österreich und den eidgenössischen Orten im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts wie auch die Rivalitäten unter diesen zur Vermehrung seines toggenburgischen und churrätischen Erbes ausgenützt²⁹⁸.

Von den beiden Rivalen schien er Zürich den Vorzug zu geben. Im 1400 abgeschlossen, 1405 und 1416 erneuerten Burgrecht sagte ihm dieses Hilfe nicht nur gegen äußere Feinde, sondern auch gegen eigene Untertanen zu²⁹⁹. 1417, als Appenzeller und Schwyzer weniger bedrohlich schienen, gesellte sich allerdings dem Burgrecht mit Zürich ein zehnjähriges Landrecht mit Schwyz zur Seite³⁰⁰, und 1419 schloß sich ein ebenfalls zehnjähriges Bündnis mit Glarus an³⁰¹. Neben beidseitiger militärischer Hilfe gegen äußere Feinde und dem Werberecht des Grafen im Lande Glarus sah auch dieses Bündnis Unterstützung gegen aufsässige toggenburgische Untertanen vor, wozu sich Schwyz bezeichnenderweise nicht verpflichtet hatte. Bei der Erneuerung des Landrechtes 1428 sicherten sich die Schwyzer im Falle eines Erbanges den maßgebenden Einfluß in der Obermarch. Hierfür lohnte es sich, die Appenzeller preiszugeben³⁰². Demgegenüber erreichte Zürich, daß Friedrich seine

Urkunden Staatsgeschichte, 17f., Nr. 6 (1419 VII 12). Sammlung, 244f., Nr. 5 (1424 II 9); vgl. dazu ebd., 254f., Nr. 6, u. 247f., Nr. 7. Zu wirtschafts- und handelspolitischen Interessen Zürichs vgl. WINTELER, Glarus 1, 149.

²⁹⁷ Vgl. LARGIADÈR, Zürich 1, 199.

²⁹⁸ HAS 44, Die Toggenburger 1436 (ERNST KIND). Tafel der Besitzungen Donats und Friedrichs VII. von Toggenburg abgestuft nach der Art des Erwerbs (Erbschaft, Kauf, Lehen, Pfandschaft), bei BÜTLER, Friedrich VII. (2), eingangs.

²⁹⁹ Sammlung, 225–229, Nr. 1 (1400 IX 20); Regest in: EA 1, 98, Nr. 230. Sammlung 230–234, Nr. 2 (= StGUB 4/2, 753–756, Nr. 2338; 1405 VI 1). Entgegen EA 1, 117, Nr. 257, enthält dieses Bündnis die zusätzliche Bestimmung, daß für den Fall des Ablebens Graf Friedrichs und der Kündigung des Burgrechts durch dessen Erben wenigstens die toggenburgischen Gebiete «nidwendig dem Walse», nämlich «Wildburg, Starkenstein, Toggenburg, das Turtal, Liechtensteig, Lütispurg, Batzenheid, Utnach, Grinow, die March, die man nempt die Obermarch, und darzuo Griffensee», während der achtzehnjährigen Bündnisdauer gegenüber Zürich die Burgrechtsverpflichtungen erfüllen sollten. Daß das Burgrecht gegen Appenzeller und damit Schwyzer gerichtet ist, geht aus einem zeitgleichen Konzept eines Bündnisses der Orte Zürich, Bern, Solothurn und Luzern mit Österreich hervor, vgl. EA 1, 115ff., Nr. 256 (1405 II 10). Sammlung, 235–240, Nr. 3 (1416 III 26); EA 1, 157, Nr. 348. Eine besondere Bestimmung regelt den freien Zug der Leute «von Windegg, von Walenstatt und usser dem Gastal» nach Zürich und den Erwerb des Bürgerrechts daselbst. Militärhilfe Zürichs bei der Belagerung Feldkirchs 1417 gemäß Verschreibung Graf Friedrichs VII. von 1417 V 13, vgl. Sammlung, 241ff., Nr. 4.

³⁰⁰ EA 1, 169f., Nr. 373 (1417 I 24); Regest. Im Falle eines Krieges zwischen Schwyz und Österreich sollen die Leute von Sargans, Walenstadt, Nidberg, Windegg, Weesen, Gaster und Amden als österreichische Pfänder in Händen des Grafen von Toggenburg stillesitzen.

³⁰¹ BLUMER, Urkunden 1, 521–529, Nr. 161 (1419 VI 19). Dieses Bündnis darf nicht ausschließlich als gegen den Bischof von Chur gerichtet verstanden werden, vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 219f., u. WINTELER, Glarus 1, 151. Immerhin ist zu beachten, daß sich zur gleichen Zeit Zürich ausgerechnet mit diesem Bischof von Chur verbündet und damit die Beziehungen zu Friedrich VII. belastet.

³⁰² EA 2, 68, Nr. 100 (1428 II 10). Vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 220. Militärische Unterstützung des Grafen gemäß ZSta 3, 6, Nr. 2 (1428 IX 13). Zur Unterstützung durch Zürich vgl. ebd., 4f., Nr. 1; 5f., Nr. 2; 7f., Nr. 3.

Gemahlin Elisabeth aus dem Hause von Matsch als Erbin bezeichnete und diese bei seinem Tode für mindestens fünf Jahre in Zürich Burgrecht nehmen sollte³⁰³.

Da die Ehe des Grafen kinderlos zu bleiben schien, entwickelte sich der Wettlauf zwischen Schwyz und Zürich zu einem vorweggenommenen Erbschaftsstreit. Die Zahl der erbberechtigten Dynastenfamilien (Montfort-Tettang, Brandis, Sax-Misox, Aarburg, Matsch und Raron) ließ eine Schwächung der Herrschaft und günstige Gelegenheit erwarten³⁰⁴. Die führenden Staatsmänner – in Zürich Bürgermeister Rudolf Stübi (†1443) und Stadtschreiber Michael Stebler, genannt Graf, in Schwyz Landamman Ital Reding der Ältere (erscheint bis 1447) – waren eher zu hartem Austrag denn zu gütlicher Vereinbarung geneigt³⁰⁵.

KRIEGSVERLAUF

Eidgenössischer Krieg

Der am 30. April 1436 auf der Schattenburg ob Feldkirch eingetretene Tod Friedrichs VII. löste den Toggenburger Erbschaftskrieg aus.

Zunächst einmal bildeten sich Volksbünde ehemals toggenburgischer Herrschaftsleute, von denen sich indessen nur der nachmalige *Zehngerichtebund* in Churrätien zu halten vermochte, während andere im Spannungsfeld zwischen Schwyz und Zürich aufgegeben werden mußten³⁰⁶.

Zürichs Erfolge blieben weit hinter denjenigen der Schwyzer zurück. Während es sich im wesentlichen mit einem Burgrecht mit den Sarganserländer Gemeinden begnügen mußte³⁰⁷, besetzten Schwyzer und Glarner behende die Obermarch, schlossen Landrechte mit den Herrschaftsleuten von Uznach, den Gasterländern und Toggenburgern, dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans (1393–1447), dem Abt von St. Gallen, der toggenburgischen Verwandtschaft³⁰⁸. Die Länder erreichten bereits die pfandweise Abtretung von

³⁰³ Sammlung, 248–252, Nr. 8 (1433 IX 7 korrigiert aus XII 31); vgl. ebd., 252–254, Nr. 9.

³⁰⁴ ALBERT BODMER, Verwandtschaft und Erbfolge des letzten Grafen von Toggenburg, in: AHS 69, 1955, 17–40; hier 20f. (= SA). Tabelle III der Vatermagen ebd., 15; Tabelle IV der Muttermagen ebd., 17. Über Friedrich VII. als Herrscher vgl. Klingenberg, 227: «Also tät er den sinen grossen trang an und hat si och in grosser maisterschaft, als sich das nach sinem tod bewisst; doch [hatt] er die sinen sunst in guotem frid und schirm vor andren lüten.» Vgl. dazu BÜTLER, Friedrich VII. (2), 97f.

³⁰⁵ EMIL DÜRR, Ital Reding der Ältere, Fünfzig Jahre eidgenössischer Geschichte, in: BasJ 1912, 260–292. BENEDIKT HEGNER, Rudolf von Reding, 1539–1609, Offizier, Staatsmann und Gesandter, in: MHVS 59, 1966, 3–126; 1. Kap. über die Familie von Reding 1390–1610.

³⁰⁶ IECKLIN, Urkunden Verfassungsgeschichte, 29–32 (1436 VI 8); Regest EA 2, 109, Nr. 168. ANTON VON CASTELMUR, Zur Entstehungsgeschichte des X Gerichtebundes in Graubünden, in: ZSK 22, 1928, 221–227. GILLARDON, Zehngerichtebund, 27–30. FRANZ PERRET, Der IV. rätsche oder sarganserländische Bund (1436–1446), Mels 1965². Die Sarganserländer verbündeten sich mit Grauen Bund und Chur, sodann mit Davos, dem Freiherrn von Rhäzüns und andern. HEINRICH EDELMANN, Die Wattwiler Landsgemeinde vom 20. Dezember 1436, in: Toggenburgerblätter für Heimatkunde 16, 1953, 25–28.

³⁰⁷ EA 2, 111, Nr. 172 (1436 XII 21); vgl. Sammlung, 270f., Nr. 17 (1436 XII 23).

³⁰⁸ Landrecht mit Toggenburg EA 2, 111, Nr. 171 (1436 XII 19); Landrecht mit Gaster, Amden und Schänis ebd. (1436 XII 22); Landrecht mit Stadt und Berg Uznach ebd. (1436 XII 24). Zum Rechtsanspruch Zürichs auf Gaster vgl. Sammlung, 267–270, Nr. 16 (1436 XII 13 korrigiert aus XII 8). Landrecht mit Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans bei BLUMER, Urkunden 2, 42–47 (1437 I 30). Landrecht mit Abt von St. Gallen StGUB 5, 824–826, Nr. 3991 (1437 V 18) (= EA 2, 119, Nr. 187; Regest). Vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 329f. Landrecht mit der toggenburgischen Verwandtschaft bei BLUMER, Urkunden 2, 82–87 (= EA 2, 116–118, Nr. 184; Regest; 1437 IV 11). Vgl. dazu das ewige Landrecht der Freien Hiltbrand und Petermann von Raron für die aus toggen-

Uznach durch die toggenburgischen Erben, der Grafschaft Sargans durch Graf Heinrich sowie des Gasters durch Herzog Friedrich IV. von Österreich³⁰⁹. Die Fehde des Herzogs gegen Zürich führte ihn mit den Ländern zusammen.

Schiedliche Interventionen von seiten des Reiches wie unbeteiligter Städte und Orte bestätigten im wesentlichen Zürichs Niederlage³¹⁰. Schwyzer und Glarner verdankten ihren Triumph einer dynamischen Politik, aber auch den Schiedsgerichten, die unter bernischem Vorsitz zugunsten der Länder entschieden. Bern schien es in erster Linie um seinen eigenen Vorteil zu tun; es hatte von einer Niederlage der Zürcher vieles zu erhoffen, von einem Sieg der Schwyzer wenig zu befürchten³¹¹.

Die Zürcher fragten den Schiedssprüchen nicht viel nach, setzten auf die Marktsperre gegen Schwyz und Glarus und boten auf den römischen König Recht³¹². Somit stellten sie den Entscheid den Waffen anheim, da den Gegnern wie den Vermittlern am guten Worte kaum gelegen war, und reihten den bisherigen Irrtümern den schwerwiegendsten Fehler an.

Die übrigen Orte nämlich, von beiden Parteien kraft der Briefe gemahnt, zogen mit den Ländern ins Feld³¹³. Nachdem bereits ein erster Zusammenstoß an der Schwyzer Grenze am *Erzel* im Mai 1439 ungünstig verlaufen war, erlebten die Zürcher im folgenden Jahre 1440 die Verwüstung ihrer Landschaft durch Eidgenossen, St. Galler, Gotteshausleute, Thurgauer und Toggenburger³¹⁴.

burgischer Erbschaft an sie gefallenem Gebiete, die Herrschaft Uznach und die Grafschaft Toggenburg mit Wildhaus, mit Schwyz und Glarus von 1440 III 15, in: StGUB 5, 945–948, Nr. 4214 (= BLUMER, Urkunden 2, 175f., Nr. 225, u. EA 2, 138, Nr. 219; Regest). Dazu dasjenige des toggenburgischen Niederramtes mit Schwyz und Glarus von 1440 III 20, in: StGUB 5, 948–951, Nr. 4215 (= BLUMER, Urkunden 2, 179f., u. EA 2, 138, Nr. 220, lit. a u. lit. b; Regest).

³⁰⁹ Verpfändung von Uznach um 1000 Gulden EA 2, 120, Nr. 189 (1437 V 25); Ergänzung um 200 Gulden durch Ulrich von Rhäzüns und Hiltbrand von Raron ebd., 122, Nr. 195 (1437 XII 21); Verpfändung der Grafschaft Sargans um 1800 Gulden ebd., 121, Nr. 193 (1437 X 7); Verpfändung von Gasrer, Amden usw. um 3000 Gulden ebd., 125, Nr. 201 (1438 III 2).

³¹⁰ KARL MOMMSEN (Die «Churfürsten» und der alte Zürichkrieg, Historische Grundlagen einer Nameusgebung, in: SZG 9, 1959, 76–85) leitet den Namen der sieben Churfürsten zwischen Walense und Toggenburg von der wiederholten Intervention der Kurfürsten bei Beginn und Beendigung des Alten Zürichkrieges her. Der erste Schiedsspruch von 1437 III 9, in: EA 2, 761–770, Beilage 10. Die Schwyzer beriefen sich auf eine mündliche Willensäußerung Friedrichs VII., wonach Wolfhard V. von Brandis als künftiger Erbe des toggenburgischen Stammlandes ein ewiges Landrecht zu Schwyz nehmen möge, vgl. den Spruch von 1437 IV 23, in: EA 2, 770–772, Beilage 11.

³¹¹ Entgegen der bisherigen Auffassung, das eidgenössische Schiedsgericht habe in unparteiischem Verfahren auf Grund des besseren Rechtes zugunsten der Schwyzer entschieden (vgl. als Grundlage HANS SCHNEIDER, Der Antheil Berns an den Friedensverhandlungen während des alten Zürichkrieges und am Zustandekommen des endgültigen Friedens, Diss. Zürich, Bern 1892; = AHVB 13, 1893, 295–429; als Beilage Missiven, ebd., 407f. → SCHNEIDER, Antheil), belegt FELLER (Bern 1, 271–275) die doppelbödige Politik Berns. Der Schiedsspruch von 1437 III 9 habe die Form des Rechtes gewahrt, wo sie den Schwyzern günstig war, hingegen durch freies Ermessen ersetzt, wo sie deren Interessen widersprach; die drei Zeugen der Schwyzer seien Bernburger gewesen; beim endgültigen Erwerb der umstrittenen Gebiete habe Bern tatkräftig mitgeholfen, indem einige Erben des Grafen mit ihm verbürgrechtet und ihm verschuldet waren, es anderen mit Geld aushalf, um sie für Schwyz zu gewinnen; das Geld für den pfandweisen Kauf der Grafschaft Sargans habe Bern mit seiner Bürgerschaft in Basel aufgenommen.

³¹² EA 2, 121, Nr. 192 (1437 IX 16).

³¹³ Selbst Appenzell wurde zum Schutze des Sarganserlandes durch Zürich gemahnt (1440 X 30); nicht ungeschickt appelliert Zürich an die Adelsfeindlichkeit der Appenzeller, vgl. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 232, u. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 335. Berns Kriegswille ausdrücklich bei FELLER, Bern 1, 276. Hier auch die Bemerkung Berns an die Adresse Solothurns, «es wolle die zürcherischen Rechte zu Lenzburg, Mellingen und Bremgarten in seine Hand bringen».

³¹⁴ Zum Krieg in der Grafschaft Kyburg vgl. ausführlich EHRENZELLER, St. Gallen 1, 333ff., u. FEGER, Bodenseeraum 3, 249.

Angesichts des Verlustes seiner Landschaft – bereits hatten die Schwyzer Landrechte mit verschiedenen Zürcher Gerichtsherren erzwungen – willigte Zürich kaum 14 Tage nach der Absage Redings in den Waffenstillstand ein, wonach es sich einem Schiedsspruch der ursprünglich nicht beteiligten Orte unterziehen wollte, während der Konflikt mit Österreich dem Basler Konzil übertragen werden sollte³¹⁵.

Mit dem Spruch der fünf Orte unter Vorsitz Heinrichs von Bubenberg († 1464) verfliegt für die Zürcher nicht nur neues Erbe, sondern sie werden selbst zur Abtretung älterer Rechte gezwungen: der Landeshoheit in der Johanniterkomturei Wädenswil zugunsten Hugos von Montfort (1393–1444) sowie derjenigen über die sogenannten Höfe Pfäffikon, Wollerau, Hurden und Ufenau zugunsten der Schwyzer. Dafür sollte wenigstens die übrige verlorene Landschaft zurückerstattet werden³¹⁶.

So war der Schiedsspruch der sogenannten unbeteiligten vielmehr ein Machtspruch beteiligter Orte. Wenn auch Bern den Forderungen Redings, die auf die Zerstörung des Zürcher Stadtstaates abzielten, nunmehr entgegenzutreten begann, weil seine eigenen Interessen nach der Schwächung Zürichs eine Begrenzung der schwyzerischen Erfolge geboten³¹⁷, war der Verlust der Höfe an Schwyz, die Ausdehnung eines eidgenössischen Ortes auf das Gebiet des eidgenössischen Naehbarn eine fragwürdige Neuerung. Der Friede hätte Zürich kaum zur Ruhe kommen lassen, auch wenn dort besonnenere Männer am Werk gewesen wären³¹⁸.

Österreichischer Krieg (1442–1444)

Im gleichen Jahre 1440, in dem ein zweifelhafter Friede die zerstrittenen Eidgenossen nur zum Schein versöhnte, wurde Herzog Friedrich V. von Steiermark (1415–1493), der damals die gesamte habsburgische Macht in seiner Hand vereinte, als Friedrich III. zum König des Heiligen Römischen Reiches gewählt. Der habsburgische Hausmachtpolitiker und die Zürcher fanden sich in gemeinsamer Feindschaft gegen die übrigen eidgenössischen Orte zu gemeinsamer Politik. Während der König den eidgenössischen Gesandtschaften wiederholt die Erneuerung der Privilegien vorenthielt, um seinen Anspruch auf das «väterliche Erbe», vor allem den Aargau, zu demonstrieren³¹⁹, schloß er mit Zürich am 17. Juni 1442 *Richtung*

³¹⁵ Vermittlung durch die Reichsstädte, Graf Hugo von Montfort und Hans von Hewen, in: EA 2, 143f., Nr. 232 (1440 XI 12–19).

³¹⁶ EA 2, 773–777, Beilage 12 (1440 XII 1). Das linke Seeufer und das Grüninger Amt überließen die Schwyzer den Bernern, wohl zur Rückerstattung. Betreffend die durch Raron, Wiler und Toggenburger erworbenen Gebiete sieht der Friede bittriche Vorstellungen der Schwyzer und Glarner zur Rückerstattung an Zürich vor. Ingeheim arbeiteten die Schwyzer mit allen Mitteln darauf hin, die Aushändigung an Zürich zu verhindern. Nach bewegtem Rechtsstreit wurde 1441 II 15 durch die eidgenössischen Boten vor der Tagsatzung abschließend auf Rückerstattung befunden, vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 335f.

³¹⁷ Analyse der bernischen Motive bei SCHNEIDER, Antheil, 312f.

³¹⁸ Auf Grund der neuesten Forschung geht kaum mehr an, die Schuld am Krieg einseitig bei Zürich und dessen Bürgermeister Rudolf Stübi zu suchen, vgl. etwa KLÄUI, Zürich, 195f. Die Vorgeschichte des Toggenburgischen Erbschaftskrieges, die Rechtsansprüche der Kontrahenten und die schiedsgerichtlichen Verfahren bedürfen einer neuen Darstellung.

³¹⁹ 1438 war die Königswürde an Albrecht II. von Habsburg übergegangen. 1439 folgte ihm sein Vetter, Herzog Friedrich von Steiermark, als König Friedrich IV. bzw. Kaiser Friedrich III. Fortan verblieb die Königswürde im Hause Habsburg. 1439 war auch der Herr der Vorlande, Friedrich IV. mit der leeren Tasche, verschieden. Die Vormundschaft über seinen einzigen Sohn, den zwölfjährigen Sigmund, übernahm Herzog Friedrich von Steiermark. Vgl. UHLIRZ 1, 434; GEBHARDT 1, 565. Solothurn, etwas später auch Uri, erhielt 1442 VII 9, weil an der Herrschaft über den Aargau nicht

und *Ewiges Bündnis* ab. Gemäß der Richtung gibt Zürich Friedrich III. die 1424 pfandweise erworbene Grafschaft Kyburg jenseits der Glatt wieder zurück und sagt Unterstützung der österreichischen Restaurationspolitik gegenüber dem Aargau und der Herrschaft Baden zu. Dafür soll es Uznach und Toggenburg erhalten. Im schweizerischen Mittelland von Basel zum Arlberg und bis in den Bereich des Grauen Bundes wird mit Beteiligung des Königs und Zürichs eine österreichisch gesinnte Eidgenossenschaft von Herren, Städten und Ländern, darunter die Stadt St. Gallen und Appenzell, ein Gegengewicht zu den eidgenössischen Bünden bilden³²⁰. Das eigentliche Bündnis sieht militärische Unterstützung in einem Hilfskreis vor, der über denjenigen des Zürcher Bundes von 1351 hinaus die österreichischen Interessen in Freiburg i. Ü., dem Fricktal, den vier Waldstädten am Rhein, Schaffhausen, im Thurgau und Vorarlberg wahrt; zudem regelt es die Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten³²¹.

Im September 1442 nahm Friedrich III. anlässlich einer Reise durch das Mittelland persönlich den Eid der Zürcher Bürgerschaft auf Reich und österreichischen Bund entgegen. Der österreichische Landvogt der Vorlande, Markgraf Wilhelm von Hachberg, Herr zu Röteln und Sausenberg, übernahm die politische, der österreichische Feldhauptmann Thüring von Hallwil die militärische Führung in der Limmatstadt. Die Ritterschaft mit St. Jörgen Schild leistete gute Dienste. Kurfürsten, Reichsfürsten und Reichsstädte hingegen nahmen sich in steter Sorge vor Reichs- und landesfürstlicher Gewalt politisch der eidgenössischen Sache an³²².

Ein Feldzug der Gehässigkeit, worin sich der Chorherr Felix Hämmerli mit der Schrift «De nobilitate et de rusticitate» hervortat, aber auch Schmählieder einfacherer Gemüter in Wallung brachten, eröffnete und begleitete den bewaffneten Kampf³²³. Auf neue schüchternen die Eidgenossen 1443 die Zürcher Landschaft ein. Nach der Heuernte wandten sich die Innerschweizer und Glarner gegen Zürich: Beim Siechenhaus zu *St. Jakob an der Sihl* warfen sie in offenem Felde am 22. Juli 1443 das zürcherische Fußvolk und wären fast in die Stadt gedrungen. Stüßi und Graf verloren das Leben³²⁴.

beteiligt, die von früheren Herrschern verliehenen Rechte bestätigt und erneuert, vgl. AMIET, Solothurn 1, 317. Die Stellungnahme des Königs EA 2, 164, Nr. 254 (1442 XI 28); vgl. ebd., 162, Nr. 250, u. 163, Nr. 252.

³²⁰ Die Verhandlungen EA 2, 150–161, Nr. 247. Die Richtung ebd., 788–790, Beilage 15 (1442 VI 17). Zu den Bemühungen Friedrichs III. um Stadt St. Gallen und Appenzell vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 337 ff.

³²¹ EA 2, 790–796, Beilage 16 (1442 VI 17). Gegenbrief Zürichs auf Richtung und Vereinigung ebd., 796–801, Beilage 17 (1442 VIII 17). Vgl. MARTIN STADLER, Das Bündnis zwischen König Friedrich und Zürich von 1442, in: SZG 18, 1968, 422–458 (= SA), der das Ereignis im Widerspruch der Reichspolitik zeigt und damit den bisherigen Betrachtungshorizont wesentlich erweitert.

³²² MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 251.

³²³ Vgl. den bei MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich, 250) anhand der den Eidgenossen durch Hämmerli vorgeworfenen Kirchenfeindlichkeit in der verschiedenen Einstellung zum Basler Konzil begründeten Hinweis auch auf den kirchenpolitischen Gegensatz zwischen Friedrich III. und den Eidgenossen. Diesen vordergründigen Konflikten gegenüber darf der sozialpolitische Gegensatz nicht übersehen werden.

³²⁴ Klingenberg, 316 ff. Fründ, 154 ff. Über den Anmarsch vgl. HENMANN OFFENBURG, in: BasC 5, 245 f. Darstellung der Schlacht durch FISCHER (Feldzüge, 78–80). Über die Ausschreitungen der Schwyzer vgl. eine unter 1444 VI 20 aufgenommene Kundschaft, auszugsweise publiziert durch THEODOR VON LIEBENAU, Szenen aus dem alten Zürichkrieg, in: ASG, NF 1, 1870–1873, 235–240. Zur Schändung der Leiche Rudolf Stüßis vgl. ebd., 237 f. Der gegen die Schwyzer erhobene Vorwurf, zur Täuschung der Zürcher deren Feldzeichen mißbraucht zu haben, vgl. EA 2, 178, Nr. 276 (1444 VI 22), u. ebd., 184, Nr. 281 (1444 X 18), dürfte in den Bereich der Rechtfertigungs- bzw. Verratslegenden gehören, wie sie nach jeder eidgenössischen Niederlage anzutreffen sind.

Ein durch den Bischof von Konstanz verkündeter achtmonatiger Waffenstillstand zwischen den sechs östlichen eidgenössischen Orten und dem österreichischen Statthalter Wilhelm von Hachberg, der die Zürcher vorderhand die eidgenössisch besetzte Landschaft kostete³²⁵, mündete im Frühjahr 1444 in Ausgleichsverhandlungen in Baden ein. Deren Vorschläge wies das Volk in Zürich empört zurück. Die österreichische Partei in der Stadt forderte und erhielt die Köpfe dreier Ratsmitglieder, die eidgenössischer Gesinnung verdächtig waren³²⁶.

Nach Ablauf des «faulen» oder «elenden Friedens» zwangen die Eidgenossen im Mai 1444 zunächst Greifensee zur Übergabe und richteten die mannbare Besatzung, voran Wilhelm von Breitenlandenberg, mit dem Schwert³²⁷. Darauf wandten sie sich gegen die Stadt Zürich. Diese setzte sich unter Hans von Rechberg und mit Hilfe des österreichischen Adels entschlossen und erfolgreich zur Wehr. Entlastung kam ihr dann nicht aus eigener Kraft, sondern durch den Vorstoß französischer Söldnerscharen im Nordwesten gegen Basel zu. Damit hob sich der Konflikt in eine neue Dimension.

Armagnakenkrieg (1444/45)

In seiner Ohnmacht suchte Habsburg-Österreich nach weiteren Bundesgenossen. Philipp der Gute, Herzog von Burgund (1419–1467), lehnte ab. Karl VII., König von Frankreich (1422–1461), durch König Friedrich und Herzog Sigmund bereits im Vorjahr «wegen des alle berührenden Beispiels, wenn die Knechte gegen die Herren und die Bauern gegen die Edeln sich empören³²⁸», angegangen, benutzte hingegen die Gelegenheit, unbequem gewordene Söldnerbanden außer Landes zu schaffen³²⁹. Während er selber René von Anjou, König von Sizilien und Herzog von Lothringen (1409–1480), zu Hilfe ein Heer gegen Metz führte, brach Dauphin Louis mit anderen Scharen durch die Burgundische Pforte gegen Sundgau und Elsaß auf. Der nach dem Söldnerführer Bernard d'Armagnac (1391–1418) zwar einheitlich benannte, in Wirklichkeit aber aus Franzosen, Bretonen, Gascognern, Lombarden, Spaniern, Schotten und Engländern keineswegs einheitlich gefügte Heerzug der Schinder, in Elsaß und Lothringen auch Armagnaken, Arme Jäcken, Jäcken oder Schnaggen geheißen, mochte an die 40 000 Köpfe betragen, wovon vielleicht 20 000 kampffähiges, zumeist berittenes Söldnervolk³³⁰.

³²⁵ EA 2, 801–804, Beilage 18 (1443 VIII 9).

³²⁶ Die zähen Verhandlungen, EA 2, 171–175, Nr. 273 (1444 III 22). Über die Vorgänge in Zürich vgl. als Ergänzung der Chronisten den Brief Berns an den Schultheißen von Thun von 1444 IV 5, bei LOHNER, 347–349.

³²⁷ Über die Vorgänge bei Greifensee vgl. anstelle der widersprüchlichen Chronisten die Briefe aus dem Feld: der Berner, bei LOHNER, 355–366; der Luzerner, bei THEODOR VON LIEBENAU, Zwei Schreiben über die Capitulation der Festung Greifensee 1444, in: ASG, NF 1, 1870–1873, 302–304.

³²⁸ Gedenkbuch. Vorgeschichte und Schlacht sind behandelt durch HANS GEORG WACKERNAGEL, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, ebd., 1–71; im Anhang (Quellen und ältere Darstellungen) publiziert WACKERNAGEL die durch Aeneas Sylvius Piccolomini redigierten Schreiben Friedrichs III., ebd., 289 f. (1443 VIII 22), und Herzog Sigmunds, ebd., 290 (1443 VIII 21), an Karl VII.

³²⁹ Zu den Motiven Karls VII. vgl. Gedenkbuch (WACKERNAGEL), 38 ff.; ergänzend DÜRR, Kriegsgeschichte, 230 f. Vgl. bei MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich, 251) die Hypothese, die Armagnaken hätten nicht nur gegen die Eidgenossen helfen, sondern allenfalls auch das Konzil unter Druck setzen sollen.

³³⁰ Gedenkbuch (WACKERNAGEL), 41 f. A. TUETÉY, Les Écorcheurs sous Charles VII, Episodes de l'Histoire Militaire de la France au XV^e siècle d'après des documents inédits, 2 Bde., Montbéliard 1874. MARCEL MOEDER, Mulhouse pendant les invasions des Armagnacs, in: Revue d'Alsace 72. HEINRICH WITTE, Die Armagnaken im Elsaß, 1439–1445, in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen 3, Straßburg 1892.

Unter dem Eindruck eines früheren Armagnakeneinfalls sowie des sich zusehends verschlimmernden Verhältnisses zu Österreich hatte sich Basel am 2. März 1441 mit Bern und Solothurn verbunden und damit eine 1400 erstmals angeknüpfte Bundesbeziehung wieder aufgenommen³³¹. Waren sich die Interessen Basels und der beiden Städte allenfalls in gemeinsamer Feindschaft gegen Österreich begegnet, so setzten andererseits territorialpolitische Rivalitäten das Verhältnis stetiger Belastung aus. Entsprechend kann von einer eidgenössischen Ausrichtung der Basler Bündnispolitik vorläufig nicht die Rede sein.

Das neue Bündnis von 1441 regelt bis in alle Einzelheiten die Hilfe der Bundesglieder bei Angriff und Verteidigung, Hilfskreis, Kriegführung, Beuteanteil, Zuzugskosten und anderes mehr³³². 1443, als die Waldstätter und Glarner sich auf der Zürcher Landschaft herumtrieben, beteiligte sich Basel an einem Feldzug seiner Bundesgenossen gegen das österreichische Laufenburg³³³.

Im Sommer 1444 war die Hauptmacht der Eidgenossen mit der Belagerung Zürichs, ein kleinerer, vorwiegend aus Bernern und Solothurnern zusammengesetzter Haufe mit derjenigen der Farnsburg beschäftigt, deren Herren von Falkenstein kurz zuvor einen gelungenen Überfall auf Brugg unternommen hatten³³⁴. Auf die Kunde vom Anmarsch der Armagnaken hin machten sich hier in der Nacht zum 26. August 1444 zwischen 1000 und 1300 mutwillige Krieger, denen sich in Liestal noch gegen 200 weitere unter Henman Sevogel anschlossen, zu einem folgenschweren Streifzug auf³³⁵. Ein Geplänkel bei Pratteln, eine erste Kraftprobe bei Muttenz brachten Erfolg und erhitzen den Mut. Durch die zurückgehenden Reiter des Grafen von Dammartin ließen sich die Eidgenossen wider Vorsatz und Vorsicht in die Ebene jenseits der Birs hinüberziehen. Ein mehrstündiges offenes Ringen setzten sie in auswegloser Lage im Siechenhaus von *St. Jakob* fort und fanden dort bei einbrechender Nacht den Tod. Die österreichische Ritterschaft unter Hans von Rechberg beteiligte sich auf seiten der Armagnaken am Kampf. Die Basler Bürgerschaft hingegen ließ es beim unvollendeten Versuch bewenden³³⁶.

³³¹ HERMANN SCHNEIDER, Basel und der Schindersturm, in: Jbl 6, 1944, 142–146. BERTHE WIDMER, Enea Silvius Lob der Stadt Basel und seine Vorlagen, in: BasZG 58/59, 1959, 111–138.

³³² Überblick über die frühe Entwicklung Basels zwischen Österreich und den Eidgenossen bei BONJOUR/BRUCKNER, 29–33. Vgl. dazu FRIEDRICH MEYER, Die Beziehungen zwischen Basel und den Eidgenossen in der Darstellung der Historiographie des 15. und 16. Jahrhunderts, Diss. Basel 1951, 9–13 (= BasBeitr 39, 1951).

³³³ FELLER, Bern 1, 283f. AMIET, Solothurn 1, 318f. ALBIN MÜLLER, Der Zug der Berner, Solothurner und Basler vor Laufenburg, in: Jbl, 1944, 1–16 (= SA).

³³⁴ MAX BANHOLZER, Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. Zürich, Aarau 1961, 22f. Vgl. dazu Brugg, Bilder aus seiner Vergangenheit und Gegenwart, Zur Erinnerung an die Mordnacht vom 30. Juli 1444, woselbst (87–92) der Aufsatz ROBERT BRUNNERS, Zwischen Mordnacht und Reformation.

³³⁵ HANS GEORG WACKERNAGEL, Die Solothurner in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, in: Jbl 6, 1944, 137–141. EDUARD WIRZ, Die Beteiligung der Baselbieter an der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, in: BHB 2, 1943, 113–120. Eine Hilfeleistung an Basel (vgl. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 251) dürfte kaum beabsichtigt gewesen sein. Die Unternehmung ist nicht als Mittel offizieller Politik, sondern in Anlaß und Durchführung vielmehr als Eigenmächtigkeit des Kriegsvolkes (nach Fründ «was das volk mnortbrünstig, wild, fröhlich und wolgemuot») zu verstehen, wie sie gleich oder ähnlich beliebig häufig nachzuweisen ist. Die Haltung des französischen Dauphins nach der Schlacht wirft die Frage auf, ob ihm an einem Krieg gegen die Eidgenossen überhaupt je ernstlich gelegen war.

³³⁶ Die wichtigsten Quellen zusammengestellt durch WILHELM WACKERNAGEL, Die Schlacht bei St. Jakob in den Berichten der Zeitgenossen, Säcularschrift der Historischen Gesellschaft zu Basel, Basel 1844. Ergänzungen durch A. FECHTER, Vier Berichte über die Schlacht bei St. Jakob aus den ersten Wochen nach der Schlacht, in: BasT 12, 1864, 123–153. Zuletzt der unten zitierte Anhang im Gedenkbuch. Von den älteren Bearbeitern vgl. AUGUST BERNOULLI, Die Schlacht bei St. Jakob an der

Unter dem ersten Eindruck der blutigen Schlacht hoben die Eidgenossen die beiden Belagerungen Zürichs und der Farnsburg zugunsten defensiver Vorkehrungen auf. Doch der Dauphin dachte nicht daran, den Krieg über den Jura zu tragen. Während nunmehr Friedrich III., durch die Reichsstände bedrängt, den Reichskrieg gegen die Schinder ausrief³³⁷, führten Vermittlungsgespräche zu einem am 28. Oktober 1444 in Ensisheim bekräftigten Vertrag, worin der französische Kronprinz die sieben Orte samt Basel, Solothurn und weiteren Verbündeten seiner Freundschaft versicherte, guten Frieden versprach und Sicherheit auf dem Boden des Königreichs gewährte. Durch Österreich gegen die Eidgenossen ins Land gerufen, bot der Dauphin nunmehr seine guten Dienste zur Verständigung an³³⁸. Auf Winterende zogen die Armagnaken aus Elsaß und Lothringen nach Frankreich zurück. 1452/53 sollte ein Freundschaftsvertrag zwischen dem französischen König und den eidgenössischen Orten folgen³³⁹.

Kriegschauplätze

In den erwähnten Hauptereignissen der Jahre 1443 und 1444 gipfelte die Auseinandersetzung zwischen der österreichischen und der eidgenössischen Partei. Der tägliche Krieg hingegen wurde von Chur bis Freiburg i. Ü. ausgetragen, wo immer die Interessen der Gegner aufeinanderstießen.

Ostschweiz

Um Zürich hielten sich zürcherisch-österreichische und innerschweizerisch-eidgenössische Streifzüge die Waage³⁴⁰.

Birs, Eine kritische Untersuchung, Basel 1877, u. AUGUST BERNOULLI, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, in: 60. NblGGG, 1882. Das 1944 erschienene Gedenkbuch enthält neben dem zitierten Beitrag H. G. WACKERNAGELS folgende Aufsätze: EDUARD ACHILLES GESSLER, Bewaffnung, Wehr- und Befestigungswesen zur Zeit der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, ebd., 73–155; RUDOLF RIGGENBACH, Kapelle und Siechenhaus von St. Jakob an der Birs, ebd., 157–214; MAX BURCKHARDT, Die Schlacht im Gedächtnis der späteren Jahrhunderte, Die Entstehung von Schlachtfelder und Denkmal, ebd., 215–286. Der durch H. G. WACKERNAGEL bearbeitete Anhang, ebd., 287–323, enthält als wichtigste Quellen und Darstellungen folgende Schlachtbeschreibungen: Aeneas Sylvius Piccolomini; Arnold Heymerick; Hans Fründ; Aegidius Tschudi; Hans Brüglinger; Erhard von Appenwiler; Heinrich von Beinheim; Johannes von Müller. Die Darstellung H. G. WACKERNAGELS im Gedenkbuch führt in einer grundsätzlichen, die militärischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft, in Österreich und Frankreich erfassenden Auseinandersetzung (ebd., 9–32) über den engeren Kreis der Ereignisse hinaus. Eine angezeichnete Übersicht vermittelt ALBERT BRUCKNER, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, 26. August 1444, in: 122. NblGGG, 1944, 25–68. → BRUCKNER, St. Jakob. Ebd., 71–77, ein Kommentar PAUL SUTERS zu dem eingangs publizierten, dem «geometrischen Grundriß des Bratteler, Muttenzer und Mönchensteiner Banns» des Basler Lohnherrn Georg Friedrich Meyer (1645–1693) entnommenen Kartenausschnitt des Schlachtfeldes. Unter den Gedenkreden vgl. diejenige von EDGAR BONJOUR, St. Jakob an der Birs, Gedenkrede an der 500-Jahrfeier vom 26. August 1944, Basel 1944.

³³⁷ Vgl. etwa die Anforderung an die Stadt St. Gallen zur Beteiligung bei EHRENZELLER, St. Gallen 1, 342f.

³³⁸ Gedenkbuch (WACKERNAGEL), 319–323, Beilage 13 (1444 X 28) (= EA 2, 807–811, Beilage 20; BasU 7, 45–50, Nr. 40; BLUMER, Urkunden 3, 151–160, Nr. 272; deutsche Übersetzung bei THOMMEN, Friedensverträge, 119–127). Über die Verhandlungen vgl. ausführlich BRUCKNER, St. Jakob, 60–65.

³³⁹ THOMMEN, Friedensverträge, 129–133. ANNA MARIA CETTO, Die Urkunde ewiger Freundschaft zwischen Karl VII. und der Eidgenossenschaft, 1453, in: BZ 1949, 9–16.

³⁴⁰ Vgl. LARGIADÈR, Zürich 1, 209. Über den Kleinkrieg oberhalb des Zürichsees vgl. WINTELER, Glarus 1, 167f. Über die Aufwendungen Luzerns vgl. Luzern 1 (P. X. WEBER), 746f.

Wichtigster eidgenössischer Stützpunkt in der Ostschweiz unter schwyzerischem Oberbefehl war *Wil*, das durch den thurgauischen Adel schwer belästigt wurde, von wo aus aber auch immer wieder Ausfälle ins Thurtal erfolgten³⁴¹.

Nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen in Baden im März 1444 schlugen sich die Appenzeller auf eidgenössische Seite, besetzten das Rheintal und suchten mit Zuzug aus den inneren Orten, der Alten Landschaft und dem Toggenburg das Sarganserland und das rechtsseitige Rheinufer heim. Am 11. Juni 1445 warfen sie einen von Rheinegg ansteigenden österreichischen Heerhaufen, nachdem dieser die wahrscheinlich bei Hasli unterhalb *Wolfhalden* errichtete *Letzi* durchbrochen, unter Verlusten zurück³⁴².

Im Februar 1446 fielen Innerschweizer, Toggenburger und Appenzeller über Besitzungen der Freiherren von Brandis her. Hans von Rechbergs Rachezug mit Leuten aus dem Etschtal, Vorarlberg, Tirol und Bodenseegebiet traf am 6. März 1446 bei *Ragaz* auf die eidgenössische Schar, die einen überzeugenden Sieg erfocht³⁴³.

Basel

Um *Basel* zersplitterte sich der große Adelskrieg zwischen Bözberg, Sundgau und Breisgau in zahlreiche Fehden mit unterschiedlichem Ausgang.

Solothurn und Bern beteiligten sich weniger als Helfer denn als Konkurrenten vorab an den Unternehmungen gegen die österreichischen Waldstädte am Rhein: Belagerung Laufenburgs (Sommer 1443), Eroberung des Steins zu Rheinfeldern (August und September 1445), Einschließung Säckingens (September und Oktober 1445)³⁴⁴.

Freiburg i.Ü.

Als im September 1445 nicht ohne Dazutun Berns Herzog Ludwig von Savoyen (1402–1465) Österreich den Krieg erklärte, verschlimmerte sich die Lage Freiburgs, das wohl Österreichs Landstadt, indessen mit Bern verbürgrechtet war. Ohne Bedenken gaben die Berner, wegen des Kampfes gegen Österreich im Aargau auf gute Beziehungen mit Savoyen angewiesen, die Stadt Freiburg auf.

Als das zum Äußersten getriebene Freiburg die Absage an Savoyen ergehen ließ, trat Bern an dessen Seite der sogenannten *Freiburger Fehde* bei und bekräftigte das gute Einvernehmen durch ein engeres Bündnis 1448.

³⁴¹ K. J. EHRAT, *Wil*, Die Äbtstadt zur Zeit des alten Zürichkrieges, in: *Toggenburger Heimatkalendar*, 1945–1946. Eine Zusammenfassung der Kämpfe im Thurgau und Toggenburg gibt FEGER, *Bodenseeraum* 3, 251–253.

³⁴² Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 231–239. Über das Gefecht bei Wolfhalden vgl. JOHANNES DIERAUER, *Das Treffen bei Wolfhalden*, in: *AJ* 13, 1901, 68–81; daselbst der Bericht Ammann Schedlers an die Schwyzer von 1445 VI 11. Demgegenüber blieb die Stadt St. Gallen, wiewohl von den Appenzellern auf Grund des Bundes von 1437 gemahnt, der Auseinandersetzung grundsätzlich fern, vgl. EHRENZELLER, *St. Gallen* 1, 350, indessen von einigen Fehden, darunter gegen Hans von Rechberg, doch nicht verschont, vgl. ebd., 341, 353.

³⁴³ ERWIN ROTHENHÄUSLER, *Festschrift zum 500-Jahrestag der Schlacht bei Ragaz, 1446–1946*, Ragaz 1946. Schlachtberichte der Berner Hauptleute bei Fründ, 260–264, und der Luzerner bei THEODOR VON LIEBENAU, Schlachtbericht von Ragatz, in: *ASG*, NF 2, 1874–1877, 164f., Nr. 52. Schlachtlied bei LILIENCRON 1, 397–400, Nr. 83 (= TOBLER, *Volkslieder* 2, 36).

³⁴⁴ Über den Einfluß der Bundesgenossen, der «Oberen» oder «Oberländer», auf die Kriegführung Basels im Sinne einer Radikalisierung und wohl auch Verwilderung vgl. WACKERNAGEL, *Basel* 1, 578. FELLER (Bern 1, 291) bringt die Ausdehnungen der Oberländer kaum zu Recht mit der Opposition zu Berns Herrschaft in Zusammenhang. Über Solothurns Fehdekrieg im Jura und Beteiligung am Rhein vgl. AMIET, *Solothurn* 1, 321f. Über den sog. Rheinfelder Krieg vgl. KARL SCHIB, *Geschichte der Stadt Rheinfeldern*, o. O. 1961, 60–62. → SCHIB, *Rheinfeldern*. Zum St. Jakober Krieg vgl. auch BRUCKNER, *Fahnenbuch* 53f.

Österreichs Hilfe blieb unerheblich, und diejenige Burgunds beschränkte sich auf diplomatische Schritte, so daß Freiburg den Kampf nicht durchhielt. Der Friede von Murten vom 16. Juli 1448 verpflichtete die Stadt zu einer gewaltigen Geldentschädigung an Savoyen sowie einer demonstrativen Buße. Bern verdrängte Freiburg aus dem Burgrecht über Grabsburg.

Die Demütigung veranlaßte Freiburg, den fragwürdigen Schutz des entfernten Österreich an einen wirksameren zu tauschen. Nach schweren politischen und sozialen Erschütterungen sagte sich Freiburg 1452 los und huldigte gegen Nachlaß der noch unbezahlten Kriegsschuld dem Herzog von Savoyen, «dessen Untertanen sich der Ruhe und des Friedens erfreuen». Das drohende Bern ließ sich kraft eidgenössischer Vermittlung durch eine savoyische Abfindung von 15000 Gulden beschwichtigen³⁴⁵.

FRIEDENSSCHLÜSSE

Allmählich setzte sich doch die Verständigungsbereitschaft durch, nachdem die Eidgenossen das Feld behaupteten, indessen nicht in der Lage waren, durch Eroberung der wichtigsten feindlichen Plätze (Zürich, Rapperswil, Winterthur) den Krieg militärisch zu entscheiden. Die durch Kriegsschäden, Marktsperren und militärische Aufwendungen bedingten wirtschaftlichen, politischen und sozialen Schwierigkeiten (Berner Oberland, Grüningen) rieten beidseits ebenfalls zum Frieden.

Dennoch schlepten sich die Verhandlungen über mehrere Jahre hin³⁴⁶. Die verschiedenen sich überlagernden Konflikte: der zürcherisch-eidgenössische, der österreichisch-eidgenössische und der österreichisch-baslerische, wurden je einem eigenen Gerichtsverfahren mit eigenem Gerichtsstand unterzogen³⁴⁷.

Im Konflikt zwischen *Eidgenossen und Zürich* fielen 1450 die Entscheide. Die Bevollmächtigten einigten sich gütlich auf den beidseitigen Verzicht auf Kriegsentschädigungen und die Rückgabe aller Eroberungen aus «diesem nechstvergangnen krieg» an Zürich, womit Schwyz im Besitz der Höfe verblieb. In der Streitfrage des österreichischen Bundes machte sich der Berner Schultheiß Heinrich von Bubenberg als Unparteiischer den eidgenössischen Standpunkt zu eigen und erklärte das Bündnis als unzulässig³⁴⁸.

³⁴⁵ Quellen zur Freiburger Fehde, in: *Alte Missiven 1444–1448*, hg. v. FRIEDRICH EMIL WELTI, Bern 1912. BÜCHI (Freiburgs Bruch) gibt als Beilage 26 Dokumente, davon 24 aus den Jahren 1447–1455 über die dargestellten Ereignisse, etwa Bündnis zwischen Bern und Herzog von Savoyen 1448 II 23 (ebd., 166–170); Erneuerung und Erweiterung der Übereinkunft zwischen Savoyen und Bern bezüglich Freiburg 1450 VIII 4 u. IX 22 (ebd., 195–199); Vereinbarung zwischen Bern und Herzog Ludwig von Savoyen über ihr Verhältnis zu Freiburg 1452 XII 18 (ebd., 233–239). Die zeitgenössische «Narratio belli duois Sabaudiae et Bernensium contra Friburgenses 1447–1448» des Freiburger Notars Johannes Gruyère, hg. v. NICOLAUS RÄDLER, in: *QSG* 1, 1877, 299–318. Der Friede von Murten EA 2, 230f., Nr. 345 (1448 VII 16). Die Huldigung an Savoyen EA 2, 866–869, Beilage 30 (1452 VI 10); vgl. dazu EA 2, 257, Nr. 391. Neuere Übersichten vgl. CASTELLA, *Fribourg*, 105–119; *Fribourg-Freiburg* (CASTELLA), 171–176; FELLER, *Bern* 1, 296–302.

³⁴⁶ Im Frühjahr 1446 wurde auf Betreiben Herzog Albrechts durch den süddeutschen Adel ein großer Schlag gegen die Eidgenossen geplant, wozu sich 1400 Berittene und fast 16000 Mann Fußvolk im Frühsommer bei den Rheinübergängen von Stein am Rhein und Diessenhofen besammeln sollten, vgl. FEGER, *Bodenseeraum* 3, 253.

³⁴⁷ Anlaßbrief zwischen Zürich und den Eidgenossen vgl. EA 2, 811–814, Beilage 21 (1446 VI 9); zwischen Österreich und den Eidgenossen vgl. EA 2, 814–817, Beilage 22 (eben dann).

³⁴⁸ Obmannspruch Peters von Argun von 1447 II 28 zugunsten des bundesrechtlichen Verfahrens vgl. EA 2, 825–841, Beilage 25, mit ausführlicher Darlegung der rechtlichen Würdigung und des ersten

Die Verhandlungen zwischen *Eidgenossen und Österreich* führten ebenfalls erst 1450 zum Erfolg. Herzog Sigmund (1424–1496), Sohn Herzog Friedrichs IV., der von seinem Vormund Herzog Albrecht VI. (1418–1463) die meisten vorderösterreichischen Besitzungen gegen eine hohe Entschädigung erworben hatte³⁴⁹, erreichte den Frieden auch nur gegen stillschweigenden Verzicht auf die an die Eidgenossen verlorenen Rechte und Gebiete³⁵⁰.

Im Nordwesten stellte nach wechselnden Verhandlungen und Fehden die durch Markgraf Jakob von Baden (1407–1453) am 14. Mai 1449 vermittelte «Breisacher Richtung» den Frieden zwischen *Österreich und Basel* wieder her³⁵¹.

BEDEUTUNG DES KRIEGES

Zürich–Schwyz

Zürich mußte zur Kenntnis nehmen, daß sich weder auf Habsburgs noch die eigenen Möglichkeiten eine selbständige oder gar antieidgenössische Politik im Alpenvorland mehr begründen ließ. Die Gebietsverluste hielten sich in erträglichem Rahmen. Nachdem 1452 der neuerliche Erwerb der Herrschaft Kyburg gelang, blieb es bei der Abtretung der Höfe. Damit war aber der zürcherischen Expansion seeaufwärts eine Grenze gesetzt.

Im umstrittenen Gebiet zwischen Walensee und Zürichsee waltete fortan der Einfluß der Schwyzer vor; zu deren im Kriege erworbenen Besitzungen sollten sich 1458 Rapperswil (zusammen mit Uri, Unterwalden und Glarus), 1460/1483 das Sarganserland (zusammen mit den sechs östlichen Orten), 1469 durch Kauf Uznach (zusammen mit Glarus) gesellen. Die zwischen Zürichsee und Rhein durchgängig gewählte Verwaltungsform der Gemeinen Herrschaft mag die Niederlage für Zürich etwas erträglicher gestaltet haben. Die Machtverhältnisse im Mittelland, nicht zuletzt die Sorge um die eigene Landschaft, die während des Krieges zum großen Teil durch die Eidgenossen in Eid genommen worden war, mußten für Zürich ungeachtet aller wirtschaftlichen, sozialen und politischen Differenzen die eidgenössische Partnerschaft doch als die vorteilhaftere erscheinen lassen³⁵².

Eidgenossenschaft–Österreich

Im Gegensatz zu der Entwicklung nördlich des Rheins, wo der gleichzeitige letzte Städtekrieg mit der Niederlage und Auflösung des Schwäbischen Städtebundes endete (Sieg

Entscheidung der Parteivertreter; vgl. dazu EA 2, 215f., Nr. 321 (1447 IV 1). Gütliche Einigung vgl. EA 2, 841–844, Beilage 26 (1450 IV 8). Obmannanspruch und endgültige Richtung Heinrichs von Bubenberg vgl. EA 2, 844–860, Beilage 27 (1450 VII 13).

³⁴⁹ UHLIRZ 1, 442ff., erwähnt den Krieg zwischen Habsburg und den Eidgenossen nicht, GEBHARDT 1, 566f., summarisch.

³⁵⁰ Spruch des Bürgermeisters und kleinen Rates der Stadt Ulm von 1447 I 27 vgl. EA 2, 818–824, Beilage 24. Ebd., 243f., Nr. 371, das Konzept eines förmlichen Bundes zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen auf der Grundlage des Status quo. Das Dokument ohne Jahresdatum wird nach EA 2 (244) in der Folge mit 1450 datiert und als Schlußpunkt unter die erfolgreichen Verhandlungen mit Österreich gesetzt.

³⁵¹ Zu dem durch Bischof Friedrich von Basel auf 1446 VIII 5 anberaumten Rechtstag in Colmar vgl. BasU 7, 84–87, Nr. 67, 68, 69. Überfall und Plünderung Rheinfeldens durch Hans von Rechberg bei SCHIB, Rheinfeldens, 62–65. Zum Bruch Blochmonts durch die Basler vgl. die monographische Studie AUGUST BERNOULLI, Die Basler vor Blochmont, in: BVG 1888, 125–158. Zum täglichen Krieg vgl. das Gutachten Basels von 1447 X 30, in: BasU 7, 214–277, Nr. 143. Breisacher Richtung von 1449 V 14, in: BasU 7, 335–341, Nr. 193.

³⁵² LARGIADÈR (Zürich 1, 217–222) berichtet vor allem über die inneren Folgen des Alten Zürich-

Ulrichs von Württemberg auf der Blienshalde bei Eßlingen, 1449), behaupteten sich diesseits die eidgenössischen Kommunen³⁵³.

Trotz dem ernsthaften Zerwürfnis unter den eidgenössischen Orten gewann Habsburg–Österreich die verlorene Herrschaft im alten Vorland nicht zurück. Die geschrumpften lokalen Machtmittel reichten hierzu noch weniger aus als zu Zeiten König Albrechts I. (1298–1308) oder Herzog Leopolds III., und auch der Appell an Burgund und Frankreich wiegt die Schwäche nicht auf. An die noch im Herbst 1444 ungeachtet der tatsächlichen Machtverhältnisse geforderte Zurückgabe von Luzern, Schwyz, Urseren, Unterwalden, Zug und Glarus, wenigstens aber diejenige des Aargaus, war ernsthaft nicht mehr zu denken³⁵⁴.

Im Gegenteil schien die schweizerische Eidgenossenschaft nunmehr allein eine gedeihliche kommunale Entwicklung zu befördern und Gewähr gegen Ritterschaft und Landesfürstentum zu bieten, und somit war Österreichs Herrschaft südlich des Rheins als Ganzes bedroht.

Eidgenossenschaft–Deutsches Reich

Das politische Verhältnis zum Heiligen Römischen Reich wurde durch den Toggenburger Erbschaftskrieg nicht berührt. Eine Belastung für die Reichsidee konnte sich freilich aus der Personalunion zwischen Reichsoberhaupt und habsburgischem Hausvorstand ergeben³⁵⁵.

GEBIETS- UND MACHTERWEITERUNG

Was im Toggenburger Erbschaftskrieg zum Verderben der eidgenössischen Kommunen angelegt, schlug zu ihrem Gedeihen aus. Aus der größten Krise seiner bisherigen Geschichte ging der «Große Bund in Oberdeutschen Landen» stärker als je hervor. In den auf die Friedensschlüsse folgenden Jahren lösten die eidgenössischen Orte Österreich im gesamten schweizerischen Raum als Schutz- und Vormacht ab. Die expansive Energie auf der einen, Unsicherheit und Enttäuschung auf der anderen Seite ermöglichten bedeutenden und leicht errungenen Erfolg.

ERNEUERUNG ÄLTERER BÜNDE

Luzern, Zürich, Zug (1454)

Aus den Bundesbriefen der Städte Luzern, Zürich und Zug wurde 1454 der Vorbehalt der Herrschaft Österreich entfernt und durch das Heilige Römische Reich ersetzt. Den Glarnern indessen scheint die Gleichberechtigung entgegen älterer Annahme erst 1473 eingeräumt worden zu sein³⁵⁶.

krieges (Verhältnis der Stadt zur Landschaft). Über die Umorientierung Zürichs vom Bodenseeraum zu den Waldstätten hin vgl. eindrücklich FEGER, Bodenseeraum 3, 255ff.

³⁵³ Vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 261.

³⁵⁴ Die habsburgische Restaurationspolitik betont DÜRR, Kriegsgeschichte. Über das Maximalprogramm vgl. ebd., 237; zur Rückgabe des Aargaus vgl. z. B. EA 2, 191, Nr. 294 (1445 XI 11).

³⁵⁵ Vgl. MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 256.

³⁵⁶ Vgl. z. B. Luzern 1 (P. X. WEBER), 750f. Zur Erneuerung des Glarner Bundes vgl. FRIEDA GAL-LATI, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, Glarus 1938, 319ff. (= JHVG 49, 1938); WINTLER, Glarus 1, 182f.; NABHOLZ/KLÄUI, 23f.

Appenzell (1452)

Nach gemeinsam durchgekämpftem Krieg erreichten die Appenzeller im Bund vom 15. November 1452 zwar keine Änderung ihrer bundesrechtlichen Position, wohl aber die Abänderung einiger Bestimmungen von 1411. Einigen Verbesserungen steht der Verlust der Bündnisfreiheit gegenüber. Die Verpflichtung zum Gehorsam bleibt ausdrücklich betont. Werden die Appenzeller nunmehr als «ewige Eidgenossen» statt als Bürger und Landleute angesprochen, haben sie trotz allen Bemühungen doch lediglich den Status des Zugewandten zugebilligt erhalten. Im Zeitalter des Mailändischen Krieges wird ihnen 1513 als letztem Ort der Alten Eidgenossenschaft der Einsitz in den Kreis der Regierenden gelingen³⁵⁷.

Stadt St. Gallen (1454)

Auch an der Abhängigkeit der Stadt St. Gallen änderte das am 13. Juni 1454 mit den sechs eidgenössischen Orten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus eingegangene Bündnis nichts. Der für die eidgenössische Militärhilfe abgesteckte Kreis zwischen Bodensee, Rhein und Alpen zeichnet deutlich den Raum der unmittelbaren örtlichen Interessen ab³⁵⁸.

Freiburg i. Ü. (1454)

Im Widerstreit mit Savoyen erneuerte Bern, der Rücksichten auf Österreich ledig, am 18. März 1454 das alte Burgrecht mit Freiburg, nachdem ein eidgenössischer Schiedsspruch unter dem jüngeren Reding dessen Berechtigung erwiesen. Die beiden Kontrahenten sagen sich besonders gegen welsehe Herren und Städte Bcistand zu. Im folgenden Jahr stellte Bern das Kondominium über Grasburg wieder her, und wenig später zogen Freiburgs Krieger mit den Eidgenossen ins Feld³⁵⁹.

NEUE BURG- UND LANDRECHTE

Als treibende Kraft bei der auf den Toggenburger Erbschaftskrieg folgenden Phase eidgenössischer Bündnispolitik gegen und über den Rhein ist Zürich zu erkennen. Dieses verlegte seine Anstrengungen offensichtlich in einen neuen politischen Raum, der bestenfalls durch österreichischen Dienstadl und Reichsritterschaft, nicht aber durch die eidgenössischen Orte bestritten werden konnte.

Abtei St. Gallen (1451)

Mit ewigem Burg- und Landrecht vom 17. August 1451 übernahmen die vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus den Schutz des Gotteshauses und der überlieferten Rechte der Gotteshausleute. Der Abt hingegen verpflichtete sich zu militärischer Hilfe

³⁵⁷ AU 1, 433f., Nr. 843 (= EA 2, 870ff., Beilage 32); vgl. dazu ebd., 259f., Nr. 396, Hinweis auf den Entwurf. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 235 u. 239ff.

³⁵⁸ EA 2, 878ff., Nr. 35 (Beilage) (= StGUB 6/3, 428ff., Nr. 5695; NABHOLZ/KLÄUI, 56ff.; das Regest ebd., 56f., ist betr. Artikel 2 ungenau, betr. Artikel 15 falsch; OECHSLI, Quellenbuch 1, 212–214). Zu den Bemühungen St. Gallens um Abschluß eines neuen Bundes vgl. EHRENZELLER, St. Gallen 1, 398f.

³⁵⁹ FELLER, Bern 1, 301f.; CASTELLA, Fribourg, 119; Fribourg-Freiburg (CASTELLA), 176f. Das

zwischen Bodensee und Rhein, öffnete seine Städte und Schlösser, auch Wil, Iberg und Rorschach, und gestand den Orten Schiedsrecht zu, sofern auf sie Recht geboten wurde³⁶⁰.

Demzufolge setzte auch der Fürstabt von St. Gallen nunmehr auf die eidgenössische Schutzherrschaft³⁶¹. Fortan bestand zwischen den drei Zugewandten in der Nordostschweiz eine Art Gleichgewicht. Dieser Ausgleich unter den feindlichen Nachbarn, Fürst, Stadt und Land, entsprach auch angesichts der innerörtlichen Spannungen am ehesten der eidgenössischen Interessenlage. Die Rivalität zwischen Zürich und Schwyz hätte auf die Dauer keine andere Lösung erlaubt³⁶².

Schaffhausen (1454)

Die seit 1415 zum zweitenmal reichsunmittelbare Stadt am Rheinflall neigte dem süd-deutschen Raume zu, wie ihre Bündnispolitik (1420 mit 31 Reichsstädten, 1422 mit St. Jörgen Schild, 1455 mit fränkischen und schwäbischen Städten) deutlich erweist. Schaffhausen wurde denn auch in den großen Städtekrieg hineingezogen und durch den Adel im Hegau und Klettgau bedrängt. Bedrohlich wurde die Lage, als Österreichs Herzöge Albrecht VI. und Sigmund und selbst König Friedrich III. (1440–1493) die Gelegenheit zur Wiederherstellung ihrer Herrschaft benutzen wollten. Was etwa mit Rapperswil, Dießenhofen oder Radolfzell gelang, scheiterte indessen im Falle Schaffhausens, das sich, von den Reichsstädten nach dem Bamberger Frieden (1450) nur mehr lau unterstützt, um Hilfe an die Eidgenossen wandte.

Während diese die Einwände der Urner und Unterwaldner zu zerstreuen suchten und andererseits eine österreichische Abordnung um die Rückkehr Schaffhausens unter die Herrschaft warb, trieb die Ende 1453 durch Adel und Ritterschaft erneuerte Fehde den Han-

Burgrecht bei BÜCHI, Freiburgs Bruch, 240–242, Beilage XXIII (1454 III 18). Die Wiederaufnahme Freiburgs in die Herrschaft über Grasburg, ebd., 243–245, Beilage XXIV (1455 X 15).

³⁶⁰ EA 2, 864ff., Beilage 29 (= StGUB 6/3, 303ff., Nr. 5291; NABHOLZ/KLÄUI, 52ff.; OECHSLI, Quellenbuch 1, 211f.). HANS BESSLER, Die Abtei St. Gallen wird mit Urkunde vom 17. August 1451 Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, in: 42. Rorschacher Nbl, 1952. PAUL STAERKLE, Der Bund der Abtei St. Gallen mit der Eidgenossenschaft, Rorschach 1952.

³⁶¹ Vgl. etwa im Bundestext der Abtei St. Gallen die Formulierung: «Naehdem und ie erwirdigen geistlichen herren her Caspar, abbr, und der convent gemeinlich des gotzhuses zu Sant Gallen ... in irem gemeinen cappitel oft und dik gar eigentlich betrachtet hand, das sy und ir gotzhus an schirm der weltlichen nit beliben noch bestan mögen und wo inen und irem gotzhus schirm und trost allernützlichost zu ssehen were.» Die Stadt St. Gallen ihrerseits verzichtet 1454 auf alle Vorbehalte, nicht zuletzt ihrer Beziehung zu den Bodenseestädten, die weil sie 1412 anderweitigen Verpflichtungen noch Rechnung getragen hat. Vgl. dazu EHRENZELLER, St. Gallen 1, 401, u. FEGGER, Bodensee-raum 3, 165.

³⁶² Bezeichnend die eidgenössische Haltung im Vogteihandel 1455/56, als die Stadt sich anheischig machte, die Vogtei über die klösterlichen Gerichte zu erstehen, womit sie die Oberhoheit über das Kloster begründet hätte. Die eidgenössischen Boten wiesen mit Entscheid von 1456 VIII 6 (in: StGUB 6/3, 529f., Nr. 5983; = AU 1, 444, Nr. 867, u. EA 2, 281, Nr. 438; Regeste) die Stadt in die Schranken und verhinderten die Entstehung eines sanktgallischen Stadtstaates und damit Übergewichtes. Über den Vogteihandel vgl. EHRENZELLER (St. Gallen 1, 403ff.), demzufolge sich die Eidgenossen von formalrechtlichen Kriterien hätten leiten lassen. Gegen den Vertrag von 1455 II 8 (in: StGUB 6/3, 458ff., Nr. 5784; = EA 2, 273f., Nr. 426; Regest; vgl. AU 1, 440, Nr. 853, Anm. 1), worin durch Vermittlung Berns und der übrigen sieben Orte Abt und Konvent von St. Gallen dem Bürgermeister und Rat der Stadt die Vogteien des Gotteshauses in umschriebenen Kreisen käuflich überließen, wandten sich unter anderem vorab aus Mißgunst gegen die städtische Expansionsmöglichkeit die Landleute von Appenzell, vgl. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 242f.; damit wiederum sahen sich die verschiedenen Parteien im eidgenössischen Lager, sollten Option und Zwietracht vermieden werden, zur Zurückhaltung veranlaßt.

del der Entscheidung zu. Am 1. Juni 1454 nahmen die Boten von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus, nicht aber von Uri und Unterwalden, den Treueid der Schaffhauser Bürger an³⁶³.

Das auf fünfundzwanzig Jahre befristete Bündnis stimmt im wesentlichen mit demjenigen der gleichen Orte mit der Stadt St. Gallen überein. Ausdrücklich garantierten die Eidgenossen die Reichsfreiheit Schaffhausens und sagten für den Fall eines feindlichen Angriffs militärische Hilfe zu. Auch die Schaffhauser verpflichteten sich zu militärischem Zuzug und hielten im Kriegsfall ihre Stadt den Eidgenossen offen. Die außenpolitische Bewegungsfreiheit allerdings büßten sie ein: Bündnisse oder gar Kriege bedurften fortan der eidgenössischen Zustimmung. Für den Fall von Unstimmigkeiten zwischen Schaffhausen und den Eidgenossen wurde das Schiedsverfahren festgelegt, bei solchen innerhalb der Eidgenossen Schaffhausen zu Nicht-einmischung und Vermittlung angehalten³⁶⁴.

Erneuerte Fehde brachte größere Unternehmungen: die Einnahme Eglisau durch die Zürcher, Heimsuchung von Hegau und Klettgau durch Schaffhauser und Eidgenossen, änderte aber Wunsch und Willen der Stadt nicht mehr.

An der Verlängerung des Bundesbriefes 1479 beteiligten sich auch Uri und Unterwalden³⁶⁵.

Stein am Rhein (1459)

Wiewohl die Stadt 1457 die Herrschaftsrechte und Liegenschaften von den Klingenberg käuflich erstanden, besaß Österreich das Pfandlösungsrecht, welches nach dem Verlust Schaffhausens an Bedeutung erheblich zugenommen hatte.

Das Beispiel Schaffhausens mag nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung der Stadt geblieben sein, gleichfalls auf die Eidgenossenschaft zu setzen. Am 6. Dezember 1454 schloß die Bürgerschaft «dem Heiligen Reich zu Lob und Ehren» ein Bündnis mit Zürich und Schaffhausen, das für Zürich fünfundzwanzig Jahre, für Schaffhausen hingegen so lange wie dessen eigenes Bündnis mit den Eidgenossen, bei allfälliger Verlängerung auch fünfundzwanzig Jahre dauern sollte. Die Bedingungen der beiden Bünde wurden einander angeglichen. Ausdrücklich blieb der Beitritt allfälliger weiterer Orte vorbehalten.

³⁶³ Ausführliche Darstellung der Ereignisse bei SCHIB, Schaffhausen, 128–137; vgl. dazu FEGER, Bodeuseeraum 3, 261–264. Werbung Österreichs und Standpunkt Schaffhausens nach dem Schaffhauser Stadtbuch bei SCHIB, Quellen SH, 24–26. Die Beweggründe Schaffhausens eindrucklich in einem Brief an Ulm bei KARL SCHIB, Der erste Bund der Stadt Schaffhausen mit den Eidgenossen, in: BVGSch 31, 1954, 63f.

³⁶⁴ EA 2, 875–878, Beilage 34 (1454 VI 1) (= NABHOLZ/KLÄUI, 56; KARL SCHIB, 1291–1501, Schaffhausens Weg in die Eidgenossenschaft, in: BVGSch 18, 1941, 5–31, hier Tafel 1 u. 22–26; Zusammenfassung Urkundenregister SH 1, 292, Nr. 2320). Zu diesem ersten Bund Schaffhausens mit den Eidgenossen, in: BVGSch 31, 1954, vgl. die Aufsätze von KARL SCHIB, a.a.O., Anm. 363, 56–64, u. PAUL KLÄUI, Der Schaffhauser Bundesbrief von 1454, ebd., 65–70. Für die Folgezeit ist bedeutsam KURT BÄCHTOLD, Schaffhausen als Zugewanderter Ort, Vom Bundesabschluß 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, ebd., 71–131.

³⁶⁵ Über die Fehde um Schaffhausen nach Abschluß des Bündnisses vgl. einen aufschlußreichen Brief des Luzerner Hauptmanns von 1454 IX 9, in: U Fürstenberg 3, 314. Vgl. dazu SCHIB, Schaffhausen, 138f. Der Zeitpunkt der Plünderung Tengens ist unklar, da auch für das Jahr 1457 eine solche durch einen eidgenössischen Freischarenzug überliefert ist; möglicherweise fallen die Ereignisse zusammen. Vgl. dazu H. ROTHFELDER, Die Burg- und Stadtanlage von Tengen, in: Hegau, 1956, 109ff. Vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 265, nebst der Anm. zu 162. FEGER (ebd., 274) erwähnt einen eidgenössischen Zug vom Aargau aus in den Hegau (1446), der mit der Enthauptung der Freibeurer durch den Grafen von Tengen geendet haben soll. Ein späterer Rahezug bis zur Zerstörung von Stadt und Burg entspräche der eidgenössischen Kriegsmentalität.

Gemeinsam nahmen Zürich und Schaffhausen auch die Klöster Rheinau und St. Georgen in Schutz. In der Folge aber sollte Zürich seine Rivalin übertreffen. 1484 wurde das Dreiecksverhältnis durch ein Burgrecht Steins mit Zürich abgelöst, woraus die Landeshoheit Zürichs über die Stadt am Rhein erwuchs³⁶⁶.

Rottweil (1463)

Noch weiter nördlich griffen die eidgenössischen Orte in ihrem Bündnis mit der Reichsstadt Rottweil am Neckar am 18. Juni 1463 aus, das, auf fünfzehn Jahre abgeschlossen, 1477, 1490 und 1519 erneuert wurde. Einmal mehr sagten die Eidgenossen militärische Hilfe zu, sofern jemand den Bündnispartner «belegern und von dem heiligen römischen Reich trennen wölt». Sollte Rottweil der eidgenössischen Hilfe in eigener Unternehmung bedürfen, wurde diese gegen Sold gleichfalls geleistet. Rottweil verpflichtete sich zur Hilfeleistung und Öffnung der Stadt, zur Anerkennung des eidgenössischen Spruchs bei Fehden und Mißbelligkeiten, zum Verzicht auf selbständige Außenpolitik. Möglicherweise lag ein Anreiz für die acht eidgenössischen Orte, in schier ungewohnter Einhelligkeit dieses eher abwegige Bündnis einzugehen, in der damit verbundenen Einflußnahme auf das kaiserliche Hofgericht³⁶⁷.

EROBERUNGEN

Tessin (1439–1450)

Bereits im Sommer 1439 hatte Uri das Livinental zurückgewonnen. Das (Zweite) Mailändische Kapitulat 1441 gestand den Urnern die Leventina und Prugnasco für mindestens sechs und höchstens fünfzehn Jahre zu und gewährte zudem sämtlichen Orten samt Solothurn Zollvergünstigungen bis zum Stadtgraben Mailands.

Als 1447 mit dem Tod Filippo Marias das Geschlecht der Visconti im Mannesstamm erlosch und der Staat aufs neue zu zerfallen drohte, konnten auch die Urner der Versuchung nicht widerstehen. Zwischen 1447 und 1449 zogen sie mindestens dreimal über die Alpen und verbanden sich durch Bündnisse und Zollverträge (Bündnis mit Bellinzona; Landrecht mit den Grafen Rusca, den Herren Locarnos, des Maggia- und des Verzascats, vorübergehend auch Luganos) fast das ganze heutige Tessin. Eine Niederlage im Sommer 1449 bei Castiglione südöstlich Vareses gegen das Heer Francesco Sforzas verhinderte weiteren Territorialgewinn, beließ indessen mindestens den bisherigen Bestand: Am 17. April 1450 bestätigte der vielerorts bedrängte Francesco Sforza, mittlerweile Herzog von Mailand, im

³⁶⁶ Geschichte der Stadt Stein am Rhein, v. HILDEGARD URNER-ASTHOLZ, OTTO STIEFEL, ERNST RIPPIMANN, FRITZ RIPPIMANN, Bern 1957, 105–107 (STIEFEL). FRITZ RIPPIMANN, Staatsrechtliche Zugehörigkeit der Stadt Stein am Rhein, in: BVGSch 16, 1939, 80–93. Vgl. auch OTTO STIEFEL, Junker und Patrizier des Bodenseeraumes im spätmittelalterlichen Stein am Rhein, in: BVGSch 42, 1965, 60–106. SCHIB, Schaffhausen, 140. LARGIADÈR, Zürich 1, 184. FEGER, Bodenseeraum 3, 265f. BÄCHTOLD, a.a.O., Anm. 364, 90f. FERDINAND VETTER, Der Übergang der Stadt Stein am Rhein an Zürich und an die Eidgenossenschaft («No e Wili» und die schweizerischen Mordnächte), in: ZT 44, 1924, 1–61.

³⁶⁷ EA 2, 890f., Beilage 39 (1463 VI 18) (= U Rottweil 1, 571–573). Erneuerungen, in: EA 2, 688, Nr. 900, lit. g (1477 VII 9); EA 3, 1, 729–731, Beilage 23 (1490 XII 13); EA 3, 2, 1424–1428, Beilage 41 (1519 IV 6). PLACID BÜTLER, Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528, in: JSG 33, 1908, 55–130. Den Zusammenhang mit dem Reichskammergericht betont MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 255.

(Dritten) Kapitulat den Orten Bern, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden die seit 1426 genossenen Zollfreiheiten und verlängerte den Besitztitel der Urner über die Leventina³⁶⁸.

Thurgau (1458–1460)

Plappartkrieg (1458)

In Ergänzung zu der eidgenössischen Bündnispolitik führte im Thurgau militärische Machtentfaltung das Ende der österreichischen Herrschaft herbei. 1458 lösten Streithändel an einem *Schützenfest in Konstanz* eine Heimsuchung des Thurgaus aus. Nach späterer Überlieferung soll eine als «Kuhplappart» zurückgewiesene Berner Pfennigmünze den Anlaß zu einem Rachezug gegeben haben. Innerschweizerische «Freiheiten», vorab Luzerner, durch eidgenössischen Zuzug verstärkt, erzwangen im Thurgau erhebliche Brandschatzungen von Stadt und Herrschaft Weinfelden sowie von der Stadt Konstanz³⁶⁹.

Auf dem Heimweg glückte ein Handstreich gegen *Rapperswil*, wo die Spannung zwischen Eidgenossen und Österreich die Bürgerschaft in die österreichisch-aristokratische Partei der «Christen» und die republikanisch-eidgenössische der «Türken» gespalten hatte. Der Durchzug der Innerschweizer mag den raschen Ausschlag in dem inneren Konflikt gegeben haben. Am 10. Januar 1464 wurde die Abhängigkeit Rapperswils von den vier Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus besiegt, indem die Schirmorte die österreichischen Hoheitsrechte übernahmen³⁷⁰.

Während Herzog Sigmund vergeblich die Einhaltung des Fünfzigjährigen Friedens und die Rückgabe Rapperswils verlangte, schlossen einzelne Gerichtsherren im Thurgau, der Bischof von Konstanz für seinen südlich des Bodensees gelegenen Besitzstand, die Stadt Stein am Rhein Burg- bzw. Landrechte mit eidgenössischen Orten ab. In der Stadt Konstanz hingegen führten die Übergriffe im Thurgau zu vermehrtem Mißtrauen gegenüber der Eidgenossenschaft³⁷¹.

Thurgau

Herzog Sigmund, der nicht zu Unrecht weitere Feindseligkeiten fürchtete, ließ die ganze Gerechtsame im *Thurgau* und in den anliegenden Gebieten als Leibding seiner schottischen Gemahlin Eleonore überschreiben, darunter noch Herrschaften wie Kyburg, Rapperswil oder Grüningen³⁷².

³⁶⁸ Zweites Kapitulat zwischen Philipp Maria, Herzog von Mailand, und den Urnern und ihren Eidgenossen von 1441 IV 4, in: EA 2, 783–787, Beilage 14. Im Pfandbrief von 1441 wurden die Dörfer Iragna und Lodrino von der Leventina abgetrennt und verblieben unter mailändischer Herrschaft; später erscheinen sie als Bestandteil der Riviera. Zum Waffenstillstand vgl. EA 2, 138f., Nr. 221 (1440 III 21). MEYER, Ennetbirgische Politik 62–67. Dazu immerhin: Una cessione inedita della Leventina, 1455, Concordato del Landvogt urano coi monsignori del Duomo di Milano, in: *Briciole di storia bellinzonese* 2, 1941.

³⁶⁹ Die Konstanzer Überlieferung bei GAGLIARDI, Waldmann, 18f., Nr. 14, Anm. 2. Die eidgenössische Seite bei PUFKOFER, Thurgau 1, 817–820; summarisch vgl. HERDI, Thurgau, 108.

³⁷⁰ U Rapperswil 3, 87–91. JOHANNES DIERAUER, Rapperswil und sein Übergang an die Eidgenossenschaft, in: *NblStG* 1892; zur Bezeichnung «Türken» vgl. ebd., 14; doch wohl eher als von antieidgenössischer Seite gern verwendeter Vergleich der Eidgenossen mit den «Feinden der Christenheit». FERDINAND ELSENER, War die Stadt Rapperswil «Zugewandter Ort» der Eidgenossenschaft oder «Gemeine Herrschaft», in: *HL* 32, 1960, 32.

³⁷¹ Aus Konstanzer Perspektive vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 274–277. Zur eidgenössischen Seite vgl. zudem Luzern 1 (P. X. WEBER), 756, u. SCHIB, Schaffhausen, 140. LARGIADÈR (Zürich 1) erwähnt den Plappartkrieg nicht.

³⁷² THOMMEN, Urkunden 4, 212.

Nachdem Anfang 1460 mehrere hundert eidgenössische Kriegsgesellen sich im Allgäu einer Fehde gegen den Abt von Kempten angenommen, worauf die Tagsatzung im Juni wieder eines ihrer vergeblichen Freischarenverbote erließ³⁷³, brach im späten Sommer der Krieg im Thurgau neuerdings aus. Unter nichtigen Vorwänden – maßgeblicher als die erst später vorgeschützte Exkommunikation Herzog Sigmunds durch den Papst wegen des Brixener Bischofsstreites dürfte die Aussicht auf leichten Gewinn im Thurgau gewesen sein – sagten um Mitte September Unterwaldner und Luzerner Freischaren samt Rapperswil dem österreichischen Herzog Fehde an und durchzogen, wiewohl durch die eidgenössischen Orte zur Heimkehr aufgefordert, den westlichen Thurgau. Um Schlimmeres zu verhüten oder Besseres zu erreichen, nahmen sich die Obrigkeiten des Zuges an. Von Dießenhofen aus wandte sich das Kriegsvolk gegen das untere Rheintal. Gleichzeitig rückten andere Kontingente über den Walensee in das Oberland, nahmen Walenstadt und Sargans zuhänden der sieben Orte in Eid und überquerten ebenfalls den Rhein. Eine Vereinigung zum gemeinsamen Sturm auf Feldkirch kam nicht zustande; getrennt traten die beiden Haufen den Heimweg an³⁷⁴.

Jetzt erfolgte der Pannerauszug der Orte und Zugewandten zur Belagerung Winterthurs³⁷⁵. Diesem eidgenössischen Heerzug hatte Herzog Sigmund nichts entgegenzusetzen, zumal die Ritter mit St. Jörgen Seild durch einen Bauernaufstand im Hegau in Atem gehalten wurden. So beschränkte sich der Herzog darauf, die Städte zu behaupten, und um diese spielten sich die noch folgenden Kriegshandlungen ab.

Als erste Stadt ergab sich Frauenfeld, unter Vorbehalt der Rechte der Herzogin und des Gotteshauses Rcichenau. Dießenhofen huldigte nach zehntägiger Belagerung den acht Orten samt Schaffhausen, solange letzteres den Orten verbunden bleibe³⁷⁶.

Der ungebrochene Widerstand der Stadt Winterthur hingegen erlaubte Österreich, wenigstens ohne Verlust des Gesichtes in Verhandlungen einzutreten. Der im Frühjahr 1461 in Konstanz besiegelte Friedensvertrag belohnte den eidgenössischen Friedbruch mit den jüngsten Eroberungen. Mindestens auf Bündnisdauer von fünfzehn Jahren willigte der Herzog in die Abtretung des Sarganserlandes und des Thurgaus ein³⁷⁷.

Die Landvogtei über den *Thurgau* wurde fortan durch die sieben östlichen Orte ausgeübt, während das Landgericht mit der hohen Gerichtsbarkeit bei der Stadt Konstanz verblieb und zahlreiche Herrschaften mit niederem Gericht überlebten. Ein Frauenfelder Bürger

³⁷³ FEGER, Bodenseeraum 3, 277f. Bestrafung der Teilnehmer am Zug gegen Kempten bei GAGLIARDI, Waldmann, 35f., Nr. 29. Hinweise auf die Quellen vgl. ebd., Anm. 2. EA 2, 304, Nr. 477, lit. c (1460 VI 1): «Jedermann soll mit den Seinen verschaffen, daß niemand in einen Krieg laufe.» Vgl. auch GÜNTHER FRANZ, Von Ursprung und Brauchtum der Landsknechte, in: *MiöG* 61, 1953, 79–98, hier 84.

³⁷⁴ OECHSLI, Quellenbuch 1, 217f. BRUNO MEYER, Der Thurgauer Zug von 1460, in: *TB* 97, 1960, 15–47. Regesten der wichtigsten Urkunden und Akten ebd., 43–47. Zu Tschudi 2, 600, wonach der Freischarenzug vom Fest der Engelweihe in Einsiedeln ausgegangen sei, vgl. ebd., 17; über die Kriegsgründe vgl. ebd., 20ff.; zur Relativierung der Exkommunikationsthese vgl. insbes. ebd., 21f., Anm. 24; über das Versagen der Führung vgl. ebd., 27. H. HÖRTNAGL, Herzog Sigmunds Kriegszug gegen die Eidgenossen 1460, in: *TH* 9, 1927, 41f. BRÜCKNER, Fahnenbuch, 55f.

³⁷⁵ Über die unwillige Teilnahme Berns vgl. FELLER, Bern 1, 356f. Die Stadt Basel blieb abseits; eine Ratsbotschaft an Solothurn und Bern überbrachte die Bitte, die Straße zwischen den drei Städten von allen Kriegshandlungen, insbesondere von laufenden Gesellen und Knechten, im Interesse des Handels freizuhalten; zu den Wirtschaftsinteressen Basels auch in den Verhandlungen mit Österreich vgl. ebenfalls BRUNO MEYER, oben Anm. 374, 37f. ALBERT BÜCHI, La participation de Fribourg à la conquête de la Thurgovie, 1460, in: *AF* 18, 1930, 19–34.

³⁷⁶ WILLI RÜEDI, Geschichte der Stadt Dießenhofen im Mittelalter, Dießenhofen 1947, 146 ff.

³⁷⁷ EA 2, 886–890, Beilage 38 (1461 VI 1).

leitete die Geschäfte als Landammann. Die Landvögte aus den sieben Orten lösten sich alle zwei Jahre ab³⁷⁸.

Walenstadt bildete von dem Erwerb der Blutgerichtsbarkeit vom Jahre 1460 an zusammen mit den ebenfalls 1460 gewonnenen Herrschaften Nidberg und Freudenberg und der Grafenschaft Sargans unter der Botmäßigkeit der sieben östlichen Orte den einheitlichen Landvogtei- und Blutgerichtsbezirk der Gemeinen Herrschaft *Sargans*³⁷⁹.

Rheinabwärts entrichteten im gleichen Jahre 1460 die Appenzeller den nachträglichen Kaufpreis für die im Toggenburger Erbschaftskrieg 1444/45 gewonnenen Herrschaften *Rheintal und Rheinegg*³⁸⁰.

Die allein unter österreichischer Herrschaft verbliebene Stadt *Winterthur* wurde 1467 durch Herzog Sigmund um 10 000 Gulden, davon 8000 zuhänden der verschuldeten Stadt, 2000 zuhänden Österreichs, an Zürich abgetreten³⁸¹.

Während der Herzog jenseits des Rheins gegen zerfallende Ritterschaft und uneinige Reichsstädte nicht ohne weitere Erfolge blieb: 1451 von der Gräfin Elisabeth von Montfort Stadt und Herrschaft Bregenz, 1465 von den verarmten Grafen von Tengen Feste und Herrschaft Nellenburg, Landgrafschaft und Landgericht im Hegau und Madach käuflich erstand, womit der Verlust des Thurgaus einigermaßen aufgewogen³⁸² war, hatte südlich des Rheins die Eidgenossenschaft endgültig die österreichische Herrschaft abgelöst.

ZEITALTER DES BURGUNDERKRIEGES

AUSEINANDERSETZUNG MIT BURGUND³⁸³

VORGESCHICHTE

*Militärisches Vorspiel: Sundgauerzug und Waldshuterkrieg (1466-1469)*³⁸⁴

Nach der Entscheidung in der Ostschweiz waren südlich des Rheins gerade noch das Fricktal sowie die Städte Laufenburg und Rheinfelden in österreichischem Besitz verblieben. Möglicherweise verschob sich deshalb das Schwergewicht der Auseinandersetzung in den Nordwesten, auch wenn sich die Fehde um Schaffhausen nach einem Anschlag Bilgeris von

³⁷⁸ BRUNO MEYER, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau, Studie zum Verfassungsrecht der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, 139-169.

³⁷⁹ GASSER, Territoriale Entwicklung, 109f. (Sargans), 116f. (Walenstadt), 117f. (Freudenberg).

³⁸⁰ GASSER, Territoriale Entwicklung, 96 (Rheineck, Rheintal). Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 247ff.

³⁸¹ WERNER GANZ, Winterthur, Einführung in seine Geschichte von den Anfängen bis 1798, in: 292. Nbl der Stadtbibliothek Winterthur, 1961, 44-50. WERNER GANZ, Die Verpfändung der Stadt Winterthur an die Stadt Zürich im Jahre 1467, in: Winterthurer Jb 1966, 19-34. PETER ZIEGLER, Der Wädenswiler Steuerstreit von 1467/68, in: Winterthurer Jb 1967, 29-44.

³⁸² FEGER, Bodenseeraum 3, 282-284. LUDWIG WELTI, Vorarlberg und seine territoriale Entwicklung, in: Vorderösterreich 2, 626-644, hier 626. HERBERT BERNER, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich 2, 585-605, hier 589f.

³⁸³ OECHSLI, Quellenbuch 1, 218-254. HAS 29, Die Eidgenossenschaft vor Beginn der Burgunderkriege 1474 (ADOLF GASSER). HAS 31, Feldzüge der eidgenössischen Machtzeit, hier Burgunderkriege 1474-1477 (GUSTAV DÄNIKER). AMIET, Solothurn 1, 329ff. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 256ff. CASTELLA, Fribourg, 120ff. EHRENZELLER, St. Gallen 2, 39ff. FEGER, Bodenseeraum 3, 286ff. FELLER, Bern 1, 352ff. Genève 1 (GARDY), 150ff. Landschaft Basel, 246ff. LARGIADÈR, Zürich 1,

Heudorf 1467 noch einmal erhob³⁸⁵. Als Ausgangspunkt des neuerlichen Kräftemessens ist das auf fünfundzwanzig Jahre abgeschlossene Schutz- und Trutzbündnis zu betrachten, das am 17. Juni 1466 die Städte Bern und Solothurn mit der Reichsstadt Mülhausen abgeschlossen haben³⁸⁶. Einerseits lag Mülhausen mitten in österreichischem Gebiet und hatte seine Reichsfreiheit gegen den sundgauischen Adel zu behaupten. Andererseits ist eine territorialpolitische Expansionsbewegung der beiden eidgenössischen Kommunen in nordwestlicher Richtung nicht zu übersehen. Gleichzeitig und folgenschwer entbrannte der Kampf im Oberelsaß und im südlichen Schwarzwald.

Seitdem das Bündnis mit Basel (1461) abgelaufen und nicht erneuert worden war, verfolgte insbesondere das im Aaretal durch Bern gezügelte Solothurn seinen Weg in den Juratälern. Dabei mögen die Erfolge der östlichen Orte gegen Rapperswil und Thurgau nicht ohne Einfluß auf die Unternehmungslust der bisher weniger glücklichen Solothurner geblieben sein. Die Übergriffe gegen die jurassischen Herrschaften führten einmal mehr zu schweren Zerwürfnissen mit Basel, das, seinerseits auf Territorien bedacht, 1461 von Thomas von Falkenstein die Herrschaft Farnsburg und die Landgrafschaft Sisgau erwarb. Den Solothurnern verblieb auf die Dauer lediglich die 1458 erstandene Herrschaft Gösigen als Erinnerung an stürmische und hoffnungsvolle Jahre einer Territorialpolitik, die in Ansätzen bereits ins Elsaß hinübergreifen hatte³⁸⁷.

Das Bündnis Mülhausens mit Bern und Solothurn veränderte die Machtverhältnisse im Sundgau sowie den Stil der Auseinandersetzung. Der Fehdekrieg im Klettgau und Hegau spielte unheilvoll in den Westen hinüber. Zunehmende Erbitterung der beiden Parteien führte zwischen 18. und 28. Juni 1468 zur neuerlichen Absage der eidgenössischen Orte an die Herrschaft Österreich und anschließend zu einer überwältigenden Demonstration eidgenössischer Kriegsgewalt. Drei eidgenössische Haufen vereinigte der sogenannte *Sundgauerzug* auf dem Ochsenfeld nordwestlich Mülhausens. In großartiger Gebärde, doch vergeblich, boten sie Österreich und der Ritterschaft die Feldschlacht an³⁸⁸. Auf dem Heimweg

234ff. Luzern 1 (P. X. WEBER), 757ff. PUPIKOFER, Thurgau 2, 45ff. REUTTER, Neuchâtel, 135ff. ROSSI/POMETTA, Tessin, 72ff. SCHIB, Schaffhausen, 141ff. WACKERNAGEL, Basel 2 (1), 51ff. WINTERLER, Glarus 1, 177ff. FISCHER, Feldzüge, 105 (Sundgauerzug)-202. Überblick bei DIETRICH W. H. SCHWARZ, Die Eidgenossenschaft, ihre politische Umwelt und die Burgunderkriege, in: Burgunderbeute-Katalog, 17-21; ebd. 37-40 eine Zeittafel.

³⁸⁴ MAX A. MEIER, Der Waldshuterkrieg von 1468, Eine Gesamtdarstellung, Diss. Basel 1937; Teildruck, endet mit dem Abschluß der Belagerung Waldshuts. → MEIER, Waldshuterkrieg. Zur Fortsetzung vgl. unten, Anm. 390.

³⁸⁵ SCHIB, Schaffhausen, 141f. Zur eidgenössischen Lesart vgl. THEODOR VON LIEBENAU, Pilgrim von Heudorfs Streit mit den Eidgenossen, in: ASG, NF 4, 1882-1885, 34-36, Nr. 11.

³⁸⁶ EA 2, 354f., Nr. 559 (1466 VI 17). Aus der späteren Entwicklung vgl. ALBERT MATZINGER, Der Bund Mülhausens mit Basel, in: BasZG 12, 1913, 329-388; betrifft das Bündnis von 1506.

³⁸⁷ MARIA KREBS, Die Politik von Bern, Solothurn und Basel in den Jahren 1466-1468, Zeitgeschichtliches zum Mülhauser Krieg, Zürich 1902. Die wichtigsten solothurnischen Unternehmungen: 30. November 1460: Zug gegen Pfirt; 15. Dezember 1464: Anschlag Berns und Basels gegen Rheinfelden; Dezember 1465: Einnahme des Schlosses Rheineck am Landskronhügel; Neujahr 1465/1466: Geplanter Anschlag auf Basel; Januar 1468: Solothurnischer Handstreich auf Schloß Münchenstein; Januar 1468: Solothurns Vogt auf Tierstein nimmt Schloß Landskron. Ausführlich stellt SIGRIST (Beziehungen, 78ff.) den großen Vorstoß in den nördlichen Jura dar. Vgl. auch MICHAEL SCHMID, Staat und Volk im alten Solothurn, Ein Beitrag zur Prosopographie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts, Diss. Basel 1964, 20-34. HANS SIGRIST, Der Kauf der Herrschaft Gösigen, 1458, in: JSolG 31, 1958, 5-20.

³⁸⁸ Zum Kriegswillen Solothurns vgl. AMIET, Solothurn 1, 338f. Für die Frage nach dem Kriegsrund müßte die Herausforderung des eidgenössischen Kriegsvolkes durch Adel und Ritterschaft wohl stärker berücksichtigt werden, vgl. DÜRR, Kriegsgeschichte, 252f. Eine Untersuchung des Sundgauerzuges, die nicht nur die obrigkeitliche Politik in Rechnung stellt, fehlt. Die zeitgenössische

legten sich die Orte vor Waldshut, die Schlüsselstadt zum österreichischen Schwarzwald. Wiewohl auch Schaffhauser, St. Galler und Appenzeller anrückten, litt dieser *Waldshuter- oder Schaffhauserkrieg*, den Schwarzwäldern als Erster Schweizerkrieg in ungunster Erinnerung, unter allen Untugenden eidgenössischer Kriegführung: mangelnder Ordnung im Heer wie mangelnder Geschlossenheit der Politik. Während nämlich Bern, Solothurn und Luzern den Besitz der Stadt anstrebten, schien die Sorge Zürichs und anderer Orte viel eher die Verhinderung eines solchen einseitigen Erfolges zu sein. Unter diesen Umständen gewannen die Kräfte der Vermittlung bald einmal die Oberhand³⁸⁹.

Der unter den Mauern *Waldshuts* am 27. August 1468 abgeschlossene Friede, der auf seiten der eidgenössischen Partei neben den acht Orten auch Solothurn, Freiburg, St. Gallen und Appenzell umfaßte, nahm sich zunächst der Städte Mülhausen und Schaffhausen an. Verhandlungen über «ein ewige richtung oder verstantnuß» zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen wurden in Aussicht gestellt. Der österreichische Herzog versprach zudem, bis zum folgenden Jahr eine Entschädigung von 10000 Gulden zu bezahlen, andernfalls Waldshut und der österreichische Schwarzwald den Eidgenossen überlassen werden sollten³⁹⁰.

Damit schien angesichts der ständigen Geldnot Herzog Sigmunds über Jahresfrist neben dem Schicksal Waldshuts auch dasjenige des südlichen Schwarzwaldes besiegelt, wo ein artverwandtes Bauernvolk seine Abhängigkeit von den habsburgischen «Waldvögten» ungern mit der Unabhängigkeit der eidgenössischen Bergleute verglich. Bei dieser Entwicklung wären wohl auch die dannzumal isolierten restlichen Waldstädte am Rhein und das Fricktal zu Fall gekommen, wie ein durch den Luzerner Schultheißen Heinrich Hasfurter (1424–1483) vertretener Plan vorsah³⁹¹.

Aus diesem Grunde wohl sah sich Herzog Sigmund, ehemals der Münzreiche genannt, nach Hilfe um. Anders als Ritterschaft und Städte, geistliche und weltliche Fürsten Süddeutschlands, römischer und französischer König, griff der burgundische Herzog Karl der Kühne (1465–1477) zu. Laut dem Vertrag von *Saint-Omer* vom 9. Mai 1469 schoß er Herzog Sigmund 50000 Gulden vor. Dafür aber setzte Sigmund die Landschaft Oberelsaß, die Grafschaft Pfirt, die vier Waldstädte am Rhein, die Besitzungen im südlichen Schwarzwald und Breisach am rechten Rheinufer zum Pfand und gestand Burgund des ferneren zu, auch anderweitig verpfändete österreichische Gebiete und Rechte zurückzulösen. Karl der Kühne hingegen nahm Sigmund in seinen Schutz, insbesondere gegen die Eidgenossen, die er vor aller Feindseligkeit gegenüber seinem Verbündeten zurückhalten sollte. Im Falle eidgenössischer Gewalttätigkeiten verpflichtete er sich zu jeder Art von Beistand. Er machte sich anheischig, zwischen Habsburg und den Eidgenossen zu vermitteln, notfalls mit Hilfe der deutschen Kur-

Stimmung auf eidgenössischer Seite im Sundgauerlied, in: LILIENCRON 1, 552–555, Nr. 121 (= TOBLER, Volklieder 2, 43, u. OECHSLI, Quellenbuch 1, 218–220). Vgl. auch BRÜCKNER, Fahnenbuch, 59f.

³⁸⁹ Von Bedeutung für den Gang der Belagerung wie der Verhandlungen sind die Briefe der Zürcher Hauptleute und Räte vor Waldshut an Zürich, in: EA 2, 380–390, Nr. 614 (1468 VIII 15–26). Ebd., 384f., eine instruktive Sturmordnung. Zum Verlauf der Belagerung vgl. MEIER, Waldshuterkrieg, 43–56.

³⁹⁰ EA 2, 900–903, Beilage 43 (1468 VIII 27). Verschreibung gleichen Datums für Waldshut und Schwarzwald ebd., 903, Beilage 44. MAX A. MEIER, Der Friede von Waldshut und die Politik am Oberrhein bis zum Vertrag von St. Omer, in: ZGO 90, 1937, 321–384. Ebd., 342ff., das aus vier Urkunden bestehende Waldshuter Friedenswerk.

³⁹¹ Über das im Spätjahr 1467 entwickelte Projekt zur Beherrschung des dem Aargau gegenüberliegenden rechten Rheinufers vgl. MAX A. MEIER, Das hasfurterische Projekt, in: Jbl, NF 11, 52ff. MEIER, Waldshuterkrieg, 20f. Vgl. dazu R. THOMMEN, Rechtfertigungsschreiben des Schultheißen Heinrich Hasfurter von Luzern an Rheinfelden, 1467 Oktober 21, in: Arg 43, 1931, 110–113.

fürsten und Sigmunds einer kaiserlichen Intervention Nachachtung zu verschaffen, vorausgesetzt, daß Sigmund seinem Räte folgte³⁹². Somit verwohen sich die eidgenössischen Kreise auch enger mit der westlichen Politik.

Politisches Vorspiel

Burgund

Das Herzogtum Burgund, 1363 durch den französischen König Johann den Guten Valois (1350–1364) seinem jüngeren Sohn Philipp dem Kühnen (1364–1404) als Apanage überlassen, entwickelte sich binnen weniger Jahrzehnte durch den Erwerb zahlreicher französischer und Reichslehen zu einer europäischen Macht ersten Ranges, deren Schwerpunkt sich schon bald von Altburgund nach den Niederlanden verlagerte. Burgund bedeutete für Frankreich eine ständige Gefahr. Im Hundertjährigen Krieg hatte die Verbindung zwischen Burgund und England Frankreich an den Rand des Verderbens gebracht. Nunmehr trieb Herzog Karl der Kühne den Kampf gegen Frankreich der Entscheidung zu. Politische Ziele, die in der Natur seiner lediglich dynastisch verbundenen Staaten lagen: die Vereinigung zwischen Nord und Süd, wie andere, die der persönliche Ehrgeiz setzte: die Schaffung eines burgundischen Königreiches, forderten Frankreich, wenn nicht auch Kaiser und Reich heraus³⁹³.

Welche Möglichkeiten der Friede von Saint-Omer mit der Etablierung der burgundischen Macht am Oberrhein Herzog Karl dem Kühnen zur Verwirklichung seiner Pläne bot, liegt auf der Hand³⁹⁴.

Frankreich

Der französische König Ludwig XI. (1461–1483) hatte bald nach seiner Thronbesteigung einen Aufstand des Adels erlebt. Die treibende Kraft gegen die Krone war der Graf Karl von Charolais, nachmaliger Herzog Karl der Kühne von Burgund, gewesen. Auch wenn der König letzten Endes siegte, sah er sich im Vertrag von *Péronne* (1468) zu demütigenden Zugeständnissen gegenüber seinem Rivalen gezwungen³⁹⁵.

Habsburg-Österreich

Für Herzog Sigmund rechtfertigte sich die Aussetzung der Pfandlande lediglich dann, wenn sich dafür der burgundische Vertragspartner gegen die Eidgenossen gewinnen ließ³⁹⁶. Auf Sigmunds Betreiben erklärte Friedrich III. unter Berufung auf den Nürnberger Landfrieden von 1467 kurze Zeit nach Abschluß des Vertrags von Saint-Omer den Waldshuter

³⁹² Monumenta Habsburgica 1 (1), 3–16, Nr. 1. OTTO CARTELLIERI, Zum Vertrag von Saint-Omer, Die Schweiz und der Oberrhein, in: ZGO 81, 1929, 629–636.

³⁹³ GEBHARDT 1, 574ff. Literatur über Burgund ebd., 579. CALMETTE, 79–85. *Peuples et civilisations* 7/1, 450–459.

³⁹⁴ 1392 heiratete Herzog Leopold von Österreich Katharina von Burgund und vererbte dieser die Herrschaften Hérieourt, Belfort, Rosenfels, Masmünster, Bergheim, Pfirt, Blumenberg, Telle, Altkirch, Enisheim, Landser, Ortenberg, Rotenberg. Nach dem Tode Leopolds 1411 wurde sie durch Herzog Friedrich zum Verzicht bewogen, vgl. SITTNER, Elsaß 1, 139. Zur burgundischen Rheinpolitik vgl. HERMANN HEIMPEL, Burgund am Rhein und auf dem Schwarzwald, in: *Genius*, 1948. HERMANN HEIMPEL, Karl der Kühne und Deutschland, in: *Elsaß-Lothringisches Jb* 21, 1943, 1–54.

³⁹⁵ CALMETTE, 85ff., 496ff. *Peuples et civilisations* 7/2, 30ff. KARL BITTMANN, Ludwig XI. und Karl der Kühne, Die Memoiren des Philippe de Comynes als historische Quelle, 1, 2 Teile, in: Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 9/1/1 u. 2, Göttingen 1964; behandelt den Zeitraum zwischen 1465 und 1472.

³⁹⁶ Vgl. ROBERT JANESCHTITZ, Herzog Sigmund verpfändet im Vertrag von St. Omer die österreichischen Vorlande im Elsaß an Karl den Kühnen von Burgund, in: Wienerprogramm 1908.

Frieden als ungültig und verhängte am 31. August 1469 wegen Landfriedensbruches und Mißachtung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit die Reichsacht über die Eidgenossen³⁹⁷. Die Proklamation des Kaisers löste indessen keine antieidgenössische Bewegung aus – statt gegen die Eidgenossen verbündeten sich die Grafen von Württemberg mit den acht eidgenössischen Orten³⁹⁸ –, und insbesondere machte der Burgunderherzog keine Miene, sich den habsburgischen Projekten vorzuspannen. Angesichts der burgundisch-französischen Feindschaft mußte ihm mindestens nicht weniger als an dem Einvernehmen mit Österreich an guten Beziehungen zu den Eidgenossen liegen.

Eidgenössische Westpolitik bis zum Vertrag von Saint-Omer

Sowohl mit dem König von Frankreich wie mit dem Herzog von Burgund standen die eidgenössischen Orte in vertraglich begründetem gutem Einvernehmen. Wie nach dem Toggenburger Erbschaftskrieg mit Karl VII., schlossen 1463 sämtliche Orte und Solothurn auch mit Ludwig XI. einen Freundschaftsvertrag ab³⁹⁹. Der zunehmende Druck Frankreichs auf das niedergehende Savoyen bewog dann freilich Bern, zusammen mit Freiburg, Solothurn und Zürich 1467 auch mit Herzog Philipp von Burgund und dessen Sohn und Nachfolger Karl eine Verbindung einzugehen. Gegen wirtschaftliche Vorteile verpflichteten sich die Orte wie deren Partner, den Feinden des anderen den Durchmarsch zu verwehren. Somit neigte Bern eher, wie ein Bündnis mit Herzog Amadeus IX. von Savoyen (1435–1472) zu bestätigten scheint (Vertrag von Pignerol, 1467), der liguistischen bzw. burgundischen Seite zu. Die sieben östlichen Orte erneuerten zur nämlichen Zeit das Mailändische Kapitulat, dessen Umwandlung in ein Bündnis Bern verweigert hatte⁴⁰⁰.

Entstehung der antiburgundischen Koalition

Mit dem Vertrag von Saint-Omer 1469 fanden sich die eidgenössischen Orte, vorab die westlichen, vor eine neue Lage gestellt. Die habsburgisch-burgundische Allianz, seit Herzog Leopold III. gegen die Eidgenossen angestrebt, 1447 erstmals erprobt, bedeutete wenigstens eine mittelbare Drohung, deren Ausmaß vorab von dem Grade der burgundischen Beteiligung an den habsburgischen Plänen abhängig war. Doch auch allein die unmittelbare burgundische Nachbarschaft im Aargauer und Solothurner Jura war der bisherigen österreichischen um so weniger vorzuziehen, als der burgundische Einfluß auch im Südwesten Berns, in Savoyen, in der Waadt, im Üechtland und um die Juraseen gegenwärtig und wirksam war⁴⁰¹. Andererseits übernahm Burgund als unerwünschtes Erbe auch die eidgenössische Aggressivität, insbesondere längs der Juragrenze⁴⁰².

³⁹⁷ HENNY GRÜNEISEN, Herzog Sigmund von Tirol, der Kaiser und die Ächtung der Eidgenossen 1469, in: *Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Göttingen 1958, 154–212.

³⁹⁸ EA 2, 906–908, Beilage 46 (1469 XI 8).

³⁹⁹ EA 2, 892, Beilage 40 (1463 XI 27) (= THOMMEN, *Friedensverträge*, 135f.).

⁴⁰⁰ Bündnis zwischen Bern und Savoyen, in: EA 2, 365, Nr. 577 (1467 IV 15). (Viertes) Kapitulat zwischen Herzogin Blanca Maria und ihrem Sohn Galiazio Maria Sforza mit den sieben östlichen Orten, in: EA 2, 893–899, Beilage 41 (1467 I 26). Vgl. dazu MEYER, *Ennetbirgische Politik*, 66f. Verständnis und Vereinigung der Städte Zürich, Bern, Solothurn und Freiburg mit Herzog Philipp von Burgund und dessen Sohn Karl, Grafen von Charolais, in: EA 2, 899f., Beilage 42 (1467 V 22). Über die großen politischen Zusammenhänge vgl. EML DÜRR, *Das mailändische Kapitulat, Savoyen und der burgundisch-schweizerische Vertrag vom Jahre 1467, Vorgeschichte und Bedeutung zweier Verträge aus der Zeit vor den Burgunderkriegen*, in: *BasZG* 14, 1915, 203–273 (= SA).

⁴⁰¹ DÜRR, oben. Anm. 400, 275f.

⁴⁰² Vgl. den Hinweis auf den «Zusammenprall der beidseitig expansiven Bestrebungen und Interessen» bei MAX MATZENAUER, *Studien zur Politik Karls des Kühnen bis 1474*, in: *SStG*, NF 11, 1946, 117f.

Der im September 1469 über die Pfandlande gesetzte burgundische Landvogt Peter von Hagenbach förderte durch seine Verwaltungspraxis eher ungewollt, was die Konstellation seit Saint-Omer für seinen Herrn an ungünstigen Entwicklungsmöglichkeiten enthielt. Der burgundische Versuch der Durchsetzung einer einheitlichen Landeshoheit gegenüber der überkommenen Rechtsordnung vielfältiger Sonderrechte führte wie anderswo zu Widerspruch und Auflehnung. Bern und Solothurn fühlten sich durch die Anstände zwischen dem burgundischen Landvogt und dem verbündeten, verschuldeten Mülhausen betroffen⁴⁰³.

Auf Initiative Berns kam es zu einer ersten Annäherung zwischen der Eidgenossenschaft und den Niederer Stätten⁴⁰⁴ auf gemeinsamer Tagsatzung im Juli 1470 und wurde ein vorjähriges Vertragsangebot Ludwigs XI. mit vermehrtem Interesse geprüft. Die Berner Niklaus (1430–1475) und Wilhelm Diesbach (1442–1517) machten sich zu Fürsprechern des Übereinkommens, das am 13. August 1470 zwischen Ludwig XI. und Bern namens der acht eidgenössischen Orte aufgerichtet wurde und beide Teile zu wohlwollender Neutralität verpflichtete, sofern der Kontrahent mit Karl dem Kühnen in Krieg geraten sollte⁴⁰⁵. Daraufhin eröffnete der französische König den Krieg gegen den Herzog von Burgund.

Wie sehr sich die habsburgische Politik bemühte, Karl hatte keinen Grund, sich auch noch mit den Eidgenossen zu beladen. Gegenüber Herzog Sigmund, der sich als Gegendienst zur Vermittlung einer Heirat zwischen Maximilian, Sohn Kaiser Friedrichs III., und Karls Tochter Maria anerbote, berief er sich auf den Vertragstext⁴⁰⁶. Gegenüber dem Kaiser, den im Osten Türken und nationale Bewegungen in Böhmen und Ungarn, im Innern die reichstädtische Opposition bedrängten, forderte er die römische Königskrone, zumindest die Erhaltung seiner Lande als lehensunabhängiges Königreich. Während Karl in Trier 1473 in festlichem Rahmen die entscheidenden Verhandlungen mit dem Kaiser führte, wies er einmal mehr Sigmunds Ansinnen auf Unterstützung gegen die Eidgenossen zurück und bot darüber hinaus den eidgenössischen Orten ein ewiges Bündnis an.

Die mangelnde Bereitschaft Karls, dazu die Sorge um das Schicksal der oberrheinischen Pfandgebiete, rückten für Österreich eine Wendung gegen Burgund in den Bereich der Möglichkeiten. Voraussetzung hierfür war die Bereinigung des Verhältnisses zu den eidgenössischen Orten. So wurde nicht von ungefähr der Gedanke eines ewigen Friedens bereits im Laufe des Jahres 1471 in Verhandlungen geprüft. Angesichts der eidgenössischen Forderung auf Anerkennung des Besitzstandes verfolgte Österreich über längere Zeit beide Ziele. In der Eidgenossenschaft arbeitete der Haß gegen den Ritter Peter von Hagenbach für Österreich. Die Anstrengungen Berns zur Bewerkstellung eines Ausgleichs trafen sich mit den Interessen Frankreichs. Französische diplomatische Kunst und französisches Geld trugen die Abneigung vorab der Waldstätte gegenüber Österreich ab. Es war ein langer Weg von den ersten Verhandlungen, als im Oktober 1471 die Eidgenossen noch 4000 Knechte für

⁴⁰³ HERMANN HEIMPEL, Peter von Hagenbach und die Herrschaft Burgunds am Oberrhein, 1469–1474, in: *Jb der Stadt Freiburg* i. B. 5, 1942, 139–154. Individuelle Züge des burgundischen Landvogts verschärfen lediglich die tiefergründige Auseinandersetzung; über die Persönlichkeit Hagenbachs vgl. HILDBURG BRAUER-CRAMM, *Der Landvogt Peter von Hagenbach, Die burgundische Herrschaft am Oberrhein 1469–1474*, 1957, 81f. Zu den Pfandlösungen vgl. ebd., 142f.

⁴⁰⁴ LUCIAN SITTLER, *La Décapole Alsacienne des origines à la fin du Moyen-Age*, in: *Publications de l'Institut des Hautes Études Alsaciennes* 12, 1955. Aus oberrheinischer Sicht vgl. KARL STENZEL, *Das Reich Karls des Kühnen und die Lande am Oberrhein*, in: *Rheinische Heimatblätter* 4, 1927, 50–57.

⁴⁰⁵ EA 2, 908f., Beilage 47 (1470 VIII 13). Vgl. dazu die urkundliche Verbriefung ebd., 910, Beilage 48 (1470 XI 23); deutsche Fassung bei THOMMEN, *Friedensverträge*, 138–141.

⁴⁰⁶ Zum Verhältnis zwischen Habsburg und Burgund vgl. *Monumenta Habsburgica* 1 (1), 3f., Nr. 1 f.

zehn Jahre in eigenen Kosten bis an den Arlberg angeboten⁴⁰⁷, bis zu der *Ewigen Richtung* zwischen Herzog Sigmund und den acht Orten vom 11. Juni 1474, die neben Freundschaftsbeteuerungen und Schiedsgerichtsklausel für den (wohl burgundischen) Notfall bewaffnete Unterstützung unter Berücksichtigung der anderweitigen Verpflichtungen in Rechnung stellte. Hatte Friedrich III. noch im September 1473 auf die Rückgabe der ehemals österreichischen Gebiete gedrungen, so leistete Österreich nunmehr ausdrücklich Verzicht⁴⁰⁸.

Nichts lag näher, als daß sich unter burgundischem Druck die Reichsstädte im Elsaß zu ihrer Sicherheit verbanden, und nichts war folgerichtiger, als daß sich diese Niederen Städte nunmehr mit den Eidgenossen und auch mit Österreich auf der antiburgundischen Linie fanden. Am 31. März 1474, an welchem Tage die Ewige Richtung grundsätzlich beschlossen wurde, traten die acht Orte samt Solothurn dem Niederen Verein der elsässischen Reichsstädte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt, der Bischöfe von Basel und Straßburg bei⁴⁰⁹. Am 4. April schlossen die beiden Bischöfe und die vier Städte mit Herzog Sigmund ein gleiches Bündnis ab, doch sollte jeweils der Geschädigte vor einer Mahnung seine eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft haben⁴¹⁰.

Von den Eidgenossen wurde dieser Bund im Gegensatz zu ihrem eigenen der «Oberen Lande» die «*Niedere Vereinigung*» genannt⁴¹¹.

Am 6. April kündigte Sigmund den Vertrag von Saint-Omer und deponierte zu Basel die durch die Städte vorgeschossene Pfandsumme.

Nach Abschluß der Konstanzer Verträge brach im Elsaß der Aufruhr gegen die burgundische Verwaltung aus. Herzog Sigmund trat wieder in seine landesherrlichen Rechte ein, Peter von Hagenbach wurde durch ein im Namen des österreichischen Gerichtsherrn amtes Gericht, in welchem auch Berner und Solothurner Vertreter saßen, zum Tode verurteilt und im Mai 1474 enthauptet⁴¹².

Gegen Herzog Karl, der zu dieser Zeit am Niederrhein um die kölnischen Stiftslande kämpfte, hatte Kaiser Friedrich III. bereits den Reichskrieg erklärt. Nunmehr ermächtigte die durch die Niedere Vereinigung um Hilfe, durch kaiserliche Ratsbotschaft zum Reichskrieg gemahnte Tagsatzung Bern im Namen der Eidgenossenschaft zur Absage. Karl war eben mit der Belagerung der Stadt Neuß beschäftigt, als er die eidgenössische Kriegserklärung erhielt⁴¹³.

Bereits hatte sich auch das *Verhältnis zu Frankreich* zu einer eigentlichen Militärkonvention zwischen den acht Orten, Solothurn und Freiburg und dem französischen König entwickelt. Für den ausdrücklichen Fall eines Krieges mit Burgund sah der Vertrag von 1474/75 französische Waffenhilfe, mindestens aber während der Dauer des Krieges eine vierteljährliche Zahlung von 20000 Gulden vor. Über den Konflikt mit Burgund hinaus verpflichtete sich

⁴⁰⁷ FRA 2 (2), 381.

⁴⁰⁸ Entwurf der Ewigen Richtung, EA 2, 476–478, Nr. 735 (1474 III 30). Die Verhandlungen ebd., 473–481, Nr. 735 (1474 II u. III). Zu den Verhandlungen vgl. ferner Monumenta Habsburgica 1 (1), 173 ff., Nr. 55 ff. ROBERT JANESCHITZ-KRIEGL, Geschichte der ewigen Richtung von 1474, in: ZGO 105, 1957, 150–224, 409–455.

⁴⁰⁹ EA 2, 911, Beilage 49, u. 912, Beilage 50 (1474 III 31).

⁴¹⁰ Monumenta Habsburgica 1 (1), 175–179, Nr. 56 (1474 IV 4) (= BasU 8, Nr. 463).

⁴¹¹ A. W. MATZINGER, Zur Geschichte der niederen Vereinigung, 1. Teil: Der erste Bund, in: SStG 2, 1910, 280 f.; dazu JANESCHITZ-KRIEGL, oben Anm. 408, 428, Anm. 17. L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, hg. v. L. FEBVRE, Straßburg 1952.

⁴¹² HERMANN HEIMPEL, Das Verfahren gegen Peter von Hagenbach zu Breisach 1474, Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafprozesses, in: ZGO 55, 1942. HERMANN HEIMPEL, Mittelalter und Nürnberger Prozeß, in: Festschrift Edmund E. Stengel, Münster/Köln 1952, 443–452.

⁴¹³ EA 2, 513, Nr. 762, lit. f (1474 X 21). Die Absage der acht Orte und Solothurns ebd., 515, Nr. 764 (1474 X 25).

der französische König «zum Beweise seiner Zuneigung» zu einer jährlichen Pension. Dafür sagten ihm die Eidgenossen für den Bedarfsfall ihre Söldner zu⁴¹⁴.

Trotz dem vordergründigen Motiv des Kampfes gegen Burgund treten hier modellhaft die wesentlichen Vertragselemente der nachfolgenden Verträge mit der französischen Krone bis in das 17. Jahrhundert auf.

Somit hatten die politischen Präliminarien den Eidgenossen die Rolle von Mitläufern in Gesellschaft des Kaisers, des französischen Königs, des österreichischen Herzogs, der Herren und Städte der Niederen Vereinigung zugespielt. In Tat und Wahrheit mußte aber dem deutschen Kaiser wohl an einem Kriege zwischen Eidgenossen und Burgund, nicht aber an dem Siege des einen oder des anderen gelegen sein, da ein solcher Sieg doch nur einem Widersacher des Reiches oder Habsburgs zugute gekommen wäre. Mit einem geschwächten Burgund hingegen ließ sich ebensogut über das Heiratsprojekt wie mit einer geschwächten Eidgenossenschaft über die Restauration österreichischer Herrschaft verhandeln. Folgerichtig machte Friedrich III. mit Karl dem Kühnen am 28. Mai 1475 seinen Frieden, nachdem sich die Eidgenossen militärisch bereits so weit eingelassen hatten, daß die Fortsetzung des Krieges gesichert war. Am 15. November 1475 sagte er Karl dem Kühnen gar Hilfe gegen die Schweizer zu; die Verhandlungen über Heirats- und Bündnisprojekt wurden wieder aufgenommen.

Für den französischen König lagen die Dinge ähnlich. Auch ihm mußte eine siegesstolze Eidgenossenschaft kaum viel wünschenswerter als ein überhebliches Burgund erscheinen. Er handelte seinen Interessen gemäß, als er mit allen Mitteln den Krieg zwischen den Eidgenossen und Burgund herbeiführen half, dann aber im *Frieden von Souleuvre* im September 1475 sich gegenüber Karl verpflichtete, die Eidgenossen nicht zu unterstützen, sofern sie den Krieg fortsetzen sollten. In einer besonderen Erklärung zu Soissons ließ er Karl freie Hand gegen die Pfandgebiete am Oberrhein, wobei selbst eidgenössischer Widerstand keine französische Intervention bedingen sollte.

So fanden sich die Eidgenossen im wesentlichen auf sich selbst gestellt – entfernt auf die Unterstützung Herzog Sigmunds, der Niederen Vereinigung und des Herzogs Renatus von Lothringen, der zum ersten Opfer des Vertrags von Souleuvre wurde –, als nun der eigentliche Waffengang begann. Nach der Verschlechterung der politischen Lage blieb allein die militärische Macht, die einmal mehr politische Unzulänglichkeiten auszugleichen hatte.

Zeugnisse für Angriffsabsichten Karls des Kühnen gegen die schweizerische Eidgenossenschaft liegen nicht vor. Dagegen bestanden Expansionsbewegungen eidgenössischer und verbündeter Orte in Richtung Oberrhein und bernische Pläne zur Unterwerfung der Waadt. Die Beziehungen zwischen Eidgenossen und Karl dem Kühnen waren freundlich, bis die österreichischen Pfandlande und mit diesen die eidgenössischen Begehlichkeiten auf ihn übergingen. Der Vertrag von Saint-Omer bedeutet den entscheidenden Wendepunkt. In Bern setzte sich der aktivistische antiburgundische Kurs des Niklaus von Diesbach gegenüber dem gemäßigten Adrians von Bubenberg und auf der Tagsatzung Bern gegenüber zurückhaltenen östlichen Orten durch⁴¹⁵. Wenn Karl der Kühne beim Empfang der eidgenössischen Kriegserklärung, die keinerlei Anspielung auf irgendeine Bedrohung durch Burgund enthielt, «O Berna, Berna!» ausgerufen haben soll (Schilling), so wohl nicht zuletzt deshalb, weil es ihm bis anhin in Wort und Tat um die eidgenössische Freundschaft zu tun gewesen war⁴¹⁶.

⁴¹⁴ Die durch die beiden Parteien ausgestellten Erklärungen, lateinisch in: EA 2, 917 f., Beilage 53 (1474 X 26), u. 918 f., Beilage 54 (1475 I 2); deutsch bei THOMMEN, Friedensverträge, 142–145.

⁴¹⁵ KARL STETTNER, Ritter Niklaus von Diesbach, Schultheiß von Bern 1430–1475, Bern 1924, 69 ff.

⁴¹⁶ Die Frage nach den Ursachen der Burgunderkriege wird bereits durch die zeitgenössischen bernischen Chronisten Schilling und Anshelm verschieden beantwortet, vgl. FELLER, Bern 1, 383 ff.

MILITÄRISCHE AUSEINANDERSETZUNG

Burgunderschlachten (1474–1477)

Héricourt (1474)

Im Anschluß an die Absage sammelte sich ein eidgenössischer Auszug, verstärkt durch Kontingente Österreichs, der Niederen Vereinigung und schwäbischer Reichsstädte um Mömpelgard. Kühne Pläne bauten auf das königlich-französische Heer unter dem Statthalter der Champagne, Louis de la Tremouille, Sire de Craon, und zielten bis Besançon, Salins und Dijon. Die Wirklichkeit setzte engere Grenzen. Die Franzosen traten nicht in Erscheinung; das eigene Heer unter dem formellen Oberbefehl des österreichischen Feldhauptmanns Wilhelm Hertner von Herteneck legte sich vor die dem Herrn von Neufchâtel, Sire de Blamont, gehörende Stadt Héricourt. Am 13. November 1474 führte ein durch Heinrich von Neufchâtel unternommener Entsatzversuch zur Feldschlacht und Niederlage des burgundischen Aufgebots. Den Rückzug wandte der ungestüme Stoß der Eidgenossen zu regelloser und verlustreicher Flucht. Nach der Übergabe Héricourts an Herzog Sigmund brach die Mehrzahl der Schweizer, unwillig über den untätigen französischen König wie auch teilweise über das allzu tätige Bern, den Feldzug ab.

Die Schlacht bei Héricourt entlastete Sundgau und Elsaß fürs erste von burgundischen Einfällen aus der Freigrafschaft. Bedeutungsvoller dürften die Niederlage der vielgerühmten Ordonnanzkompagnien gleich in der ersten Begegnung mit dem eidgenössischen Fußvolk, der Prestigeverlust Burgunds, die gehobene kriegerische Stimmung der Eidgenossen sein⁴¹⁷.

Waadt, Freigrafschaft und Wallis (1475)⁴¹⁸

Unternehmungen gegen die burgundische Klientele in der Waadt mußten das Verhältnis zu Savoyen treffen, das die Lehenshoheit für sich in Anspruch nahm und dessen Landvogt Jakob von Romont ein unentwegter burgundischer Parteigänger war.

und hat seitdem immer wieder unterschiedliche Beantwortung erfahren. Zum Einfluß der beginnenden kritischen schweizerischen Geschichtsschreibung vgl. PETER SULZER, Die Burgunderkriege in der schweizerischen Geschichtsschreibung von Johannes von Müller bis Emanuel von Rodt, in: SStG, NF 2, 1945. Betont noch DÜRR, (Kriegsgeschichte, 281 ff.) die burgundische Gefahr, korrigiert sich diese Vorstellung bei MAX MATZENAUER (Studien zur Politik Karls des Kühnen bis 1474, in: SStG, NF 11, 1946, 221 ff.) wie auch bei FELLER (Bern 1, 384 ff.), welche letzterer aber mindestens an dem «Vorbengungskrieg» noch festhält. Die bernische Perspektive tritt in den Vordergrund bei MAXIME REYMOND, Les objectifs des Suisses dans la guerre de Bourgogne, in: RHV 44, 1936, 42–53. Zur Relativierung der einseitigen Betrachtung des Burgunderkrieges als einer eidgenössisch-burgundischen Auseinandersetzung dienen nunmehr die zitierten Arbeiten von HEIMPEL, JANESCHITZ-KRIEGL und GRÜNEISEN. Soweit die ausländischen Betrachter in der Ursachenfrage selbständig sind, gewinnt die eidgenössische Expansionspolitik an Gewicht, vgl. GEBHARDT 1, 575. Zum Verständnis der Politik Friedrichs III. vgl. wesentlich MOMMSEN, Eidgenossen, Kaiser und Reich, 256–268.

⁴¹⁷ Ausführlich stellt HEINRICH WITTE (Zur Geschichte der Burgunderkriege, Die Konstanzer-richtung und das Kriegsjahr 1474, in: ZGO 45, 1891, 1–81, 361–414, hier 369 ff.) die Schlacht dar. Vgl. FISCHER, Feldzüge, 123–130. Militärischer Überblick bei HANS RUDOLF KURZ, Die Schlächten der Burgunderkriege, in: Burgunderbeute-Katalog, 23–30 (ohne Bibliographie). Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 62–116. HEINRICH TÜRLER, Die Bürener in den Burgunderkriegen, in: BBG 21, 1925, 200–214.

⁴¹⁸ MARCELLE DESPOND, Les comtes de Gruyère et les guerres de Bourgogne, Diss. Freiburg i. Ü. 1925. CHARLES GILLIARD, Yverdon et les guerres de Bourgogne, in: ZSG 24, 1944, 313–351 (= BHV 22, 1959). CHARLES GILLIARD, Moudon et les confédérés 1469–1476, in: ZSG 5, 1925, 192–229. ALFRED SCHNEGG, Le Landeron et les guerres de Bourgogne, in: MN 30, 1943, 70–79, 120–129. BERNARD DE VEVEY, Estavayer et les guerres de Bourgogne, in: AF 34/35, 1946/47, 18–26, 34–50, 113–116. RAOUL CAMPICHE, Les châteaux incendiés pendant les guerres de Bourgogne dans les Pays de Vaud et le Chablais, in: RHV 30, 1922, 225–227.

Herzogin-Regentin Jolanta (1471–1478), Schwester Ludwigs XI., erneuerte wohl 1473 das Bündnis mit Bern, doch auch ältere Verträge mit Karl dem Kühnen, dem sie den Großen Sankt Bernhard für lombardische Söldner offenhielt.

Nach Kriegsbeginn verschärfte Bern und das mit ihm in die Feindschaft eingetretene Freiburg i. Ü. den Druck gegen Savoyen bis zu ultimativen Forderungen. Demgegenüber verbanden sich am 30. Januar 1475 die Herzogtümer Savoyen, Mailand und Burgund in der *Liga von Moncalieri*.

Befürchtete die Tagsatzung, durch Bern in einen unabsehbaren Konflikt verwickelt zu werden, und beschloß daher, daß kein Ort von sich aus Mailand oder Savoyen den Krieg erklären dürfe, wirkten sich untergründige Kräfte zu Berns Gunsten aus. Nachdem bereits den Winter hindurch Freischarenzüge gegen Elsaß, Traverstal und Grandson gelaufen waren, fiel Anfang April ein Harst in die Freigrafschaft ein. In *Pontarlier* eingeschlossen, baten die freien Knechte um Entsatz. Der *Frühjahrsfeldzug* der Berner, Solothurner, Bieler und Freiburger mit Zuzug aus Basel, Luzern und Zürich unter Diesbachs Führung wandte sich, nachdem die Gesellen aus eigener Kraft entkommen waren, in raschem Entschluß gegen die nördliche Waadt. Die an burgundische Edle verliehenen Plätze Grandson, Echallens, Orbe und Jougne erhielten eidgenössische Besatzungen⁴¹⁹.

Verschoren sich daraufhin die eidgenössischen Orte mit Ausnahme Luzerns erst recht, nicht für die Interessen Berns die Vorteile der «Helfer» gegen die Lasten von «Hauptsäckern» zu tauschen, und nutzte Savoyens Diplomatie das eidgenössische Zerwürfnis durch verlockende Angebote aus, so strebte andererseits die bernische Kriegspartei mit französischer Hilfe jener kritischen Grenze zu, jenseits deren es kein Zurück mehr gibt. Der maßvolle Adrian von Bubenberg (etwa 1431–1479) wurde aus dem Rat gestoßen. Im hohen Sommer führte Niklaus von Diesbach einen neuen Auszug mit Kontingenten der Niederen Vereinigung und Österreichs durch die Freigrafschaft. Sein Tod warf einen Schatten auf diesen eher episodischen *Blamonterzug*⁴²⁰.

Gesten der Versöhnung Karls, dem noch immer nichts an einem oberdeutschen Krieg lag, beantwortete Bern durch den Bruch mit Savoyen. Ein Freundschaftsvertrag mit Bischof Walter II. auf der Flüe (Supersaxo) von Sitten (1457–1482) und den sieben Oberwalliser Zenden vom 7. September 1475 ermutigte die Oberwalliser gegen das savoyische Unterwallis und verbesserte Berns Ausgangslage⁴²¹.

Am 14. Oktober erging Berns und Freiburgs Absage an den Grafen von Romont und begann mit Zuzug aus den übrigen Orten der *Herbstfeldzug* von 1475 in die Waadt. Der Kraftentfaltung entsprach der Erfolg, die wichtigsten savoyischen Plätze, 16 Städte und 43 Burgen, fielen in 14 Tagen in die Hände der Eroberer⁴²². Stadt und Domkapitel Lausanne sicherten sich mit 3000 Gulden, Genf gegen 26000 Schilttaler vor der eidgenössischen Heimsuchung.

Zu der nämlichen Zeit erstritten die Oberwalliser, mit wesentlicher Unterstützung aus Saanenland und Simmental, dem Freiburgischen und Solothurnischen, am 13. November 1475 bei Conthey in der *Schlacht auf der Planta* den Sieg über die Savoyischen⁴²³. Wie die Berner und Freiburger in der Waadt, übten fortan die Oberwalliser ihre Herrschaft über das in zwei Eroberungszügen im November 1475 und März 1476 gewonnene und behauptete Unterwallis aus.

⁴¹⁹ FISCHER, Feldzüge.

⁴²⁰ FISCHER, Feldzüge.

⁴²¹ ALFRED GRAND, Der Anteil des Wallis an den Burgunderkriegen, Diss. Freiburg i. Ü., Brig 1913, 59–61. → GRAND.

⁴²² FISCHER, Feldzüge.

⁴²³ GRAND, 75–82. HEINRICH DÜBL, Zwei Walliser Volkslieder über die Schlacht auf der Planta, in: AHVB 31, 1931, 59–71 (= Festgabe Heinrich Türlers, Bern 1931).

Grandson (1476)

Die Herausforderung durch Bern und dessen Eidgenossen, die Demütigung der burgundischen Vasallen in der Waadt, des savoyischen Verbündeten im Wallis, die Ablehnung des burgundischen Angebotes, der Verständigung von *Souleuvre* beizutreten, mögen den vom Reichskrieg befreiten und mit Frankreich versöhnten Herzog Karl den Kühnen bewogen haben, sich nach der Einnahme Lothringens zunächst Bern und den Eidgenossen zuzuwenden, mit deren Schicksal sich wohl auch dasjenige der übrigen Feindschaften Burgunds in den oberen Landen entscheiden mußte⁴²⁴.

Anschläge Jakobs von Romont (1460–1486) kündigten größere Ereignisse an. Rudolf von Hachberg, Graf von Neuenburg (1424/1430–1487), suchte für sich und seine Untertanen den Schutz Berns und Solothurns⁴²⁵.

Herzog Karl überschritt den Jougnepaß und legte sich vor das durch Bern verstärkte Grandson. Dieses fiel, und die Besatzung wurde auf Befehl des Herzogs hingerichtet, bevor das eidgenössische Heer versammelt war. Auf diese Weise rächte sich der Herzog für die vorjährigen Untaten der Eidgenossen in der Waadt. Doch förderte das Ereignis, durch Bern in den Wortbruch Karls des Kühnen vor Grandson umstilisiert, den Kriegswillen der Eidgenossen⁴²⁶.

Am 2. März setzten sich, in Unkenntnis der Absicht des Feindes, beide Heere am Westufer des Neuenburgersees gegeneinander in Bewegung: Karl der Kühne aus der Gegend des Schlosses Vaumarcus, die Eidgenossen aus dem nach Neuenburg verlegten Besammlungsraum. Der Anlauf eines eidgenössischen Haufens durch die gefrorenen Rebhänge in die Flanke der Burgunder in der Ebene von Concise, die Verachtung gegenüber Geschütz, Bognern und Reiterei brachten das Heer Karls des Kühnen aus der Fassung. Mißverständliche Umgruppierungen im Schlaehtenlärm der hervorbrechenden eidgenössischen Hauptmacht lösten bei den Burgundischen Panik aus. Die Ausnützung des Sieges allerdings scheiterte an der vorzeitigen Auflösung des Heeres⁴²⁷.

Der Ausgang des Gefechtes zwischen zwei zahlenmäßig annähernd ebenbürtigen, an die 20000 Kämpfer zählenden Heeren schien die Überlegenheit des eidgenössischen Sturmangriffs gegenüber der burgundischen Ordonnanzreiterei und Artillerie selbst unter Führung des Herzogs zu bestätigen⁴²⁸. Wenn die Burgunderbeute auch nicht den Volkseharakter der Eidgenossen gewandelt hat, so ließ sie einen weiteren Waffengang mit Burgund doch mindestens in günstigem Licht erscheinen.

⁴²⁴ Diesen Beweggründen Karls des Kühnen gegenüber betont DÜRR (Kriegsgeschichte, 310 ff.) vor allem die lothringischen Pläne.

⁴²⁵ ARTHUR PIAGET, Neuchâtel et Bourgogne, in: MN 5, 1930, 5–18.

⁴²⁶ Zur Auseinandersetzung mit der Verratslegende vgl. FELLER, Bern 1, 398. Keine Berücksichtigung findet der bündnispolitische Aspekt.

⁴²⁷ Über den Verlauf der Schlacht vgl. FISCHER, Feldzüge, 157–162. FELLER (Bern 1, 399 f.) übersieht die für das Verständnis der Schlacht entscheidende Panik im burgundischen Heer. FLORENS DEUCHLER, Die Burgunderbeute, Inventar der Beutestücke aus den Schlachten von Grandson, Murten und Nancy 1476/77, Einführung von MICHAEL STETTLER, Bern 1963. Ebd., 15–18, Nachrichten über die Beute von Grandson; ebd., 29–31, über die Verschleuderung derselben. Vgl. auch FLORENS DEUCHLER, Die Burgunderbeute, in: Burgunderbeute-Katalog, 31–34. Über den Zusammenhang zwischen Beute und Feldflucht bei Grandson vgl. ausdrücklich Schilling 1, 381.

⁴²⁸ Über das burgundische Heer vgl. CHARLES BRUSTEN, L'armée bourguignonne de 1465 à 1468, Brüssel 1953; CHARLES BRUSTEN, L'armée bourguignonne de 1465 à 1477, in: Revue internationale de l'histoire militaire, édition belge, 20, 1959, 452–466; CHARLES BRUSTEN, Les itinéraires de l'armée bourguignonne de 1465 à 1478, in: Publications du Centre d'Études burgundo-médianes 2, 1960, 55–67.

Murten (1476)

Zehn Tage nach der Schlacht zog Herzog Karl bei Lausanne ein neues Heer zusammen. Nicht alles spielte sich während der Vorbereitung nach seinem Wunsche ab: Vorstöße zu Roß und zu Fuß im April gegen Wallis und Greyerz scheiterten. Im Rahmen eines weiteren Versuches, aus dem Aostatal, dem Chamonixtal und dem Lausanner Lager gleichzeitig gegen Martigny vorzugehen, erlitten die Piemontesen, die als einzige überhaupt in die Nähe des Zieles gelangten, bei *Sembrancher* in nächtlichem Überfall eine schlimme Niederlage⁴²⁹.

Auf eidgenössischer Seite versuchte Bern ohne Erfolg, die Verbündeten zu offensiver Kriegführung zu bewegen. Längs der beiden möglichen Vormarschachsen Karls durch Waadt und Üechtland wurden das savoyische Murten durch Bern und Freiburg durch die Tagsatzung mit einem Zusatz belegt. Den Schutz Neuenburgs sollte im wesentlichen der Markgraf von Hachberg selber übernehmen.

Trotz Grandson hatte sich die politische Konstellation nicht zu eidgenössischen Gunsten entwickelt. König Ludwig XI. von Frankreich trat nicht aus der Reserve heraus. Herzogin Jolanta von Savoyen öffnete Herzog Karl die festen Plätze. Kaiser Friedrich III. brachte mit dem geschlagenen Herzog zu gutem Ende, was seinerzeit an den Bedingungen des überheblichen geseheitert war: Im Dom zu Lausanne vollzog Karl die Verlobung seiner Tochter Maria mit dem Kaisersohn Maximilian.

Während die Weigerung der übrigen Eidgenossen einen weiteren bernischen Angriffsplan vereitelte, brach Ende Mai der Herzog selber auf und rückte mit etwa 20000 Mann in Etappen nach Murten zur Belagerung der Stadt. Das lange Lager vor Lausanne wirkte sich nachteilig auf Stimmung und Haltung des Heeres aus.

Nicht etwa die Einschließung Murten, wohl aber eine Diversion gegen die Flußübergänge von Gümnenen und Laupen und damit Verletzung altbernischen Gebietes brachte die Verbündeten auf die Beine. Ihre Kontingente, darunter diesmal auch der Herzog von Lothringen, Walliser und Rottweiler, trafen in Ulmiz ein, während im Kampf um Murten die Ungeduld Karls des Kühnen und die Standfestigkeit Adrians von Bubenbergs sich vorderhand die Waage hielten.

Am 22. Juni 1476, dem Tag der 10000 Ritter, fiel die Entscheidung. Durch den eidgenössischen Stoß westlich seitwärts an Murten vorbei sollte dem burgundischen Heer der Rückzug verlegt und zwischen See, Stadt und eidgenössischer Umfassung der Untergang bereit werden. Gegen Mittag nach langstündigem Regen griff die Vorhut des an die 25000 Mann zählenden eidgenössischen Heeres die zum Schutze des Belagerungsheeres errichtete Feldbefestigung, den sogenannten Grünhag, an. Der Grünhag fiel, ehe die burgundische Hauptmacht vollends zur Schlacht geordnet war. Im entfesselten eidgenössischen Sturm gelang es ihr nicht mehr, festen Fuß zu fassen. Von der Höhe hinab durch das burgundische Lager wälzten sich Schlacht und Flucht. Ein Ausfall der Besatzung Murten trug zum Ergebnis des Tages bei. Über den Verlust von 8000 bis 10000 Toten gegenüber einigen hundert zumeist bernischen Eidgenossen half auch die Rettung des Herzogs nicht hinweg⁴³⁰.

⁴²⁹ GRAND, 112–121. FISCHER, Feldzüge, 167–171.

⁴³⁰ Grundlegend sind Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, hg. v. GOTTLIEB FRIEDRICH OCHSENBEIN, Freiburg i. Ü. 1876. Als Ergänzung F. DUCREST, Rôle inédit des soldats fribourgeois de la bannière de la Neuveville qui ont pris part à la bataille de Morat, in: AF 11, 1923, 201–206. HANS WATTELET, Die Schlacht bei Murten, historisch-kritische Studie, Neuausgabe besorgt von ALBERT BÜCHI u. ERNST FLÜCKIGER, in: Festschrift zum 22. Juni 1926, Laupen 1926. Populärwissenschaftliche Darstellungen von JOHANNES HÄNE, Die Schlacht bei Murten, 22. Juni 1476, Zürich 1926; P. E. DE VALLIÈRE, Morat, le siège et la bataille 1476, Lausanne 1926; deutsche Übersetzung von WALTER SANDOZ, Murten, Die Belagerung und die Schlacht 1476, Lausanne 1926;

Ein nachfolgender eidgenössischer Plünderungszug in die Waadt erbrachte bei sich widerstreitenden Meinungen der Orte kein dauerhaftes Resultat. Hingegen sollten sich binnen kurzem die Geschicke Karls erfüllen.

Nancy (1477)

Dem Ansinnen des französischen Königs, den Kampf gegen den burgundischen Herzog bis zur Entscheidung fortzusetzen, begegneten die Eidgenossen mit dem Hinweis auf die ausstehende Gegenleistung Frankreichs. Dem Herzog von Lothringen aber sicherten sie Soldhilfe gegen Karl den Kühnen zu, der seine Rache an den Schweizern zurückgestellt und sich ein weiteres Mal auf Lothringen geworfen hatte⁴³¹. Als der lothringische Herzog persönlich in der Eidgenossenschaft um Hilfe warb, erwogen wohl die Eidgenossen, daß es klüger sei, vorbeugend dem Herzog auf dessen Kosten als später der Niederen Vereinigung auf eigene beizuspringen. Über 8000 eidgenössische Söldner vereinigten sich nach Weihnachten 1476 mit den Mannschaften der Niederen Vereinigung und des Lothringers zu einem dem burgundischen zahlenmäßig weit überlegenen Heer.

Karl der Kühne, dem die rechtzeitige Einnahme Nancys nicht gelang, entschied sich für die defensive Kampfführung und bezog im Süden der Stadt eine durch natürliche Geländehindernisse verstärkte Stellung. Am 5. Januar 1477 erzwang das Heer der Verbündeten durch flankierenden Stoß in unwegsamem Gelände die Entscheidung. Das Lager des Herzogs von Burgund fiel zum drittenmal in die Hände der Sieger. Nicht nur durch Tapferkeit, sondern auch durch Grausamkeit zeichnete sich das eidgenössische Kriegsvolk aus. Auf den Wiesen von Voilay fand man zwei Tage später den entstellten Leichnam des glücklosen Herzogs von Burgund⁴³².

Sogleich setzte der Kampf um das burgundische Erbe ein. Erzherzog Maximilian von Habsburg (1459–1519) verteidigte den Erbanspruch Marias von Burgund, die er im Sommer 1477 heiratete, gegenüber der lehensrechtlich motivierten Begehrlichkeit Ludwigs XI.

Bellenzerzug (1478)

Die Unterstützung Karls des Kühnen durch Mailand, das lombardische Soldvolk, dem die Eidgenossen in dem burgundischen Kriege allenthalben begegnet waren, dürfte den Vorwand geliefert haben, ennetbirgische Pläne wieder aufzunehmen. Trotz dem (Fünftens) Kapitulat von 1477, in welchem die Herzogin-Witwe Bona (1451–1504) sich mit den Orten unter Einbezug Berns und St. Gallens gegen 32000 Gulden verständigt hatte, erzwang Uri

HANS GEORG WIRZ, Die Entscheidung von Murten, in: Rheinische Heimatblätter 4, 1927, 59–66. Von den Gedächtnisreden vgl. RICHARD FELLER, Gedächtnisrede zum 451. Jahrestag der Schlacht von Murten, 23. Juni 1926, in: BBG 22, 1926, 182–198. Charakteristisch für die Schlacht ist der bereits im Angriffsplan enthaltene Vernichtungsgedanke, vgl. Schilling, 335f.: «und wurden des mit einander einhellischen zu raht, das sy in dem namen gottes und mit siuer göttlichen hilf den rechten herrn am ersten angriffen und den inmassen hinderzieehen wolten, das er inen nit wol möcht entrienen.» Zu umstrittenen Einzelfragen: A. ROSENBERGER, Die Lage des Grünhages bei Murten 1476, in: SMOW 46, 1934, 149–155. ALBERT W. SCHOOP, Die Frage des Oberkommandanten in der Schlacht bei Murten, in: ASMZ 88, 1942, 401–406. Zur Fortsetzung des Feldzuges durch Herzog Karl: GEORGETTE GROS, Charles le Téméraire en Franche-Comté après Morat, in: Procès verbaux et mémoires de l'Académie des sciences, belles-lettres et arts de Besançon 171, 1947–1956, 59–73.

⁴³¹ Soldvertrag, in: EA 2, 922f., Beilage 57 (1476 X 7).

⁴³² Der Schlachtverlauf ist unklar und umstritten. Verschiedene Auffassungen über die Angriffsführung vertreten MAX LAUX (Über die Schlacht bei Nancy, Mit einem Plane der Schlacht, Diss. Rostock, Berlin 1895) u. CHR. PFISTER (Histoire de Nancy 1, Paris-Nancy 1902, 469–512). FISCHER (Feldzüge, 192–195) stützt sich auf ersteren. MAURICE GARÇOT, La mort du Téméraire, Paris 1962.

im November 1478 einen eidgenössischen Feldzug gegen Bellinzona. Militärische Schwierigkeiten angesichts der Festungswerke wie politische Gegnerschaften führten Mitte Dezember unter Belassung einer Talwache in der Leventina zu Aufbruch und Heimkehr⁴³³.

Ein mailändisches Heer, das die Bestrafung der Talleute in der winterlichen Leventina unternahm, wurde am 28. Dezember 1478, dem Tag der Unschuldigen Kindlein, durch eidgenössische Talwache und Liviner Landsturm bei *Giornico* angefallen und in die Flucht geschlagen. Der unter französischer Vermittlung im September 1479 und im März 1480 geschlossene Friede wandelte für Uri den pfandweisen Besitz der Leventina in einen definitiven um⁴³⁴.

LIQUIDATION

Waadt

Der durch die Eidgenossen samt Zugewandten, Savoyen, die waadtländischen Stände, die Niedere Vereinigung, Frankreich, Österreich und Lothringen besetzte *Friedenskongreß von Freiburg i. Ü.* im Sommer 1476 ging für Savoyen günstiger aus, als die militärische Lage erwarten ließ. Einerseits ergriff König Ludwig XI. von Frankreich nicht ohne Hintergedanken die Partei seiner mit dem burgundischen Herzog zerfallenen Schwester Jolanta, andererseits waren die eidgenössischen Verbündeten nicht willens, westliche Pläne zum Vorteil der Berner zu fördern. Hatten die Eidgenossen ursprünglich die Waadt und 100000 Gulden Kriegsschädigung gefordert, begnügten sie sich am Ende mit 50000 an Stelle der Waadt.

Nach heftiger Ausmarchung und letztlich finanzieller Abfindung der eidgenössischen Verbündeten verblieben den Bernern und Freiburgern als weitere Gemeine Herrschaft die Lehen des Hauses Châlons in der nördlichen Waadt (Murten, Echallens, Grandson, Orbe). Allein behaupteten die Berner die Herrschaften Erlach und Aigle (1484)⁴³⁵.

Bischof und Landleute im Wallis sollten bis auf gültigen Rechtsaustrag binnen 15 Jahren die Herrschaft über das untere Rhonetal behalten, doch überdauerte der Besitz die rechtliche Befristung.

Die Unvertrautheit der französischen Politik zeitigte in der Folge, zumal auch die finanziellen Versprechungen Ludwigs XI. nur teilweise in Erfüllung gingen, eine neuerliche Annäherung Savoyens und Berns an Freiburg i. Ü. in dem am 20. August 1477 wiederhergestellten Bündnis. Durch den Verzicht auf Freiburg erleichterte Savoyen dessen Anschluß an das eidgenössische Bundessystem⁴³⁶.

⁴³³ (Fünftes) Kapitulat mit Mailand, in: EA 2, 930–935, Beilage 62 (1477 VII 10). LUCIANO MORONI STAMPA, Topografia dei Valichi lepontini (1477), in: BStor 72, 1960, 48.

⁴³⁴ OECHSLI, Quellenbuch 1, 254f. ALBERT BÜCHLI, Freiburgs Anteil am Bellenzerzug von 1478–1479, in: 35. HistNblUri, 1929, 1–32. JOSEPH MÜLLER, Akten der Fürstst. St. Gallen zum Bellenzerzuge, 1478–1479, in: 33. HistNblUri, 1927, 81–92. EDUARD WYMAN, Eine Urner Urkunde vom Bellenzerzug des Jahres 1478, in: 33. HistNblUri, 1927, 93f. ELIGIO POMETTA, La guerra di Giornico e le sue conseguenze, 1478–1928, Bellinzona 1928. EDUARD WYMAN, Das Schlachtjahrzeit von Giornico, in: 33. HistNblUri, 1927, 95. FERNANDO ZAPPA, Giornico 1478, in: Schweizerische pädagogische Schriften 58, Zürich 1948. HAAS, Seiler. Vgl. auch BRUCKNER, Fahnenbuch, 118f.

⁴³⁵ ALBERT BÜCHLI, Der Friedenskongreß von Freiburg 1476, in: FG 24, 1918. BÜCHLI, Freiburgs Bruch, 142f. JORDAN, Congrès. GUSTAV TOBLER, Der Streit unter den Eidgenossen über die Eroberungen im Waadtland in den Jahren 1476–1484, in: BT 1901. Zum Wallis vgl. GRAND.

⁴³⁶ Bündnis zwischen Bern, Freiburg und Savoyen, in: EA 2, 936–940, Beilage 63 (1477 VIII 20). Vgl. dazu die Zurückstellung der freiburgischen Unterwerfungserklärung von 1452 VI 10, ebd., 941f., Beilage 64 (1477 VIII 23), und die Entlassung Freiburgs aus der Botmäßigkeit Savoyens, ebd., 942f., Beilage 65 (1477 IX 10).

Freigrafschaft (1477–1493)

Den Kampf um die Nachfolge Karls des Kühnen führten die französische (Ludwig XI.) und die austroburgundische Partei (Maria von Burgund und Maximilian von Habsburg). Als unbestrittene Sieger hätten sich auch die eidgenössischen Orte zur Geltung bringen können. Ziel der bernischen Wünsche war die Freigrafschaft Burgund, Lehen des Heiligen Römischen Reiches, auf welche Ludwig XI. ebenfalls Anspruch erhob. Erneut versagten die inneren und östlichen Orte die Gefolgschaft, zumal der offene Konflikt mit Frankreich den Verlust der französischen Pensionsgelder bedeutet hätte.

Indessen beginnt sich angesichts der französischen Begehrlichkeit die Abwendung von Frankreich abzuzeichnen. Am 26. Januar 1478 erhielt Burgund auf dem *Tag von Zürich* seinen Frieden und das Zugeständnis eidgenössischer Neutralität. Den eidgenössischen Verzicht auf die Freigrafschaft zu seinen Gunsten sollte es mit 150000 Gulden, teilbar unter alle friedenschließenden Mächte (eidgenössische Orte, Niedere Vereinigung, Lothringen, Österreich) entgelten⁴³⁷. Als aber Ludwig XI. 1479 die Freigrafschaft eroberte und zudem die burgundischen Zahlungen ausblieben, verkauften die Eidgenossen ihre Ansprüche ein zweites Mal und zu den gleichen Bedingungen, doch diesmal dem französischen König. Bereits lief eidgenössisches Kriegsvolk in Scharen sowohl den Franzosen wie den Burgundern zu. Im August 1480 erhob sich ein offizieller Söldnerzug, der sogenannte *Tschalunerzug*, gegen Frankreich⁴³⁸. Es war dies offenbar in Anbetracht der politischen Unvereinbarkeiten (der Vereinbarung der zehn Orte mit Frankreich 1484 folgte 1487 eine Vereinbarung von sieben Orten – Luzern, Schwyz und Glarus fehlten – mit dem Römischen König und burgundischen Fürsten Maximilian)⁴³⁹ die der Eidgenossenschaft allein gemäße Form, an dem französisch-austroburgundischen Erbhandel mitzuwirken: Entsprechend den Verträgen von Arras (1482) und Senlis (1493) verblieb die Freigrafschaft letzten Endes doch in habsburgischem Besitz⁴⁴⁰.

*Burgrechtsstreit (1477–1481)*⁴⁴¹

Mannigfache Gegensätze trennten die eidgenössischen Orte und verhinderten eine gemeinsame Politik. Nach außen treten deutlich eine an Freigrafschaft, Savoyen und Waadtland interessierte, gegen Frankreich gerichtete Westgruppe unter Führung Berns und eine Gruppe der Gotthardorte mit antimailändischer Politik in Erscheinung. Innere Auseinandersetzungen trugen hingegen eher zu einer Gruppierung der ländlichen gegen die städtischen Kommunen bei. Den politischen überlagerte der soziale Konflikt der Reisläufer und Pensionenherren.

Die schwere Krise des Burgrechtsstreites wurde durch den sogenannten *Saubannerzug* ausgelöst. Nach fastnächtlichen Versammlungen machte sich Anfang 1477 kriegerische Jungmannschaft aus den Waldstätten mit Zulauf aus der Nachbarschaft unter einem mit

⁴³⁷ EA 2, 944–946, Beilage 66 (1477 X 13).

⁴³⁸ Über eine Unternehmung in burgundischen Diensten vgl. WALTHER VON BONSTETTEN, Des Ritters Roll von Bonstetten Kriegszug nach Besançon 1478, in: Berner Heim, Bern 1942 (= SA). Über den sog. Tschalauerzug 1480, der vorab durch die Kapitulationsbestimmungen interessiert, vgl. FISCHER, Feldzüge, 199–202.

⁴³⁹ THOMMEN, Friedensverträge, 146–152 (1484 VIII 4). EA 3 (1), 726–729, Beilage 22 (1487 IX 14).

⁴⁴⁰ Zum burgundischen Erbschaftskrieg vgl. CALMETTE, 502f. u. 518–521; Peuples et civilisations 8, 8ff.; GEBHARDT; UHLIRZ 1.

⁴⁴¹ OECHSLI, Quellenbuch 1, 256–270. JORDAN, Congrès.

Kolben und Schwein geschmückten Banner auf, um von Genf einen anlässlich des Herbstfeldzuges in die Waadt 1475 versprochenen, doch nur zum kleinsten Teil bezahlten Brandschatz einzutreiben. In Freiburg i. Ü. stand die bis 1800 Mann starke «Gesellschaft vom Törichtigen Leben» von ihrem Vorhaben ab, nachdem Genf mit Geld und Wein die Kriegswut besänftigt hatte und der Zahlungsmodus für die 24000 Gulden vereinbart war. Durch Berns Vermittlung tilgte Genf bis 1478 seine Schuld⁴⁴².

Unter dem Eindruck der überstandenen Gefahr trat Genf durch Burgrecht des Bischofs Johann Ludwig von Savoyen mit Bern und Freiburg i. Ü. vom 14. November 1477 erstmals mit eidgenössischen Orten in ein kurzfristiges Bündnis. Die Erneuerung folgte im Zeitalter der Reformation⁴⁴³.

Aber auch die städtischen Kommunen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn und Freiburg i. Ü. schlossen sich auf Betreiben Berns näher zusammen und besiegelten am 23. Mai 1477 in St. Urban ein ewiges *Burgrecht*, dessen allgemeine Hilfeverpflichtung eher nach innen als nach außen gerichtet war⁴⁴⁴. Die Länder, die ihrerseits am 12. Januar 1477 ein Landrecht mit Otto IV. von Sonnenberg (1474–1491), umstrittenem Bischof von Konstanz und Gegner Habsburg-Österreichs, abgeschlossen hatten⁴⁴⁵, bekämpften den städtischen Sonderbund und die durch denselben implizierte Eingliederung Solothurns und Freiburgs i. Ü. in das eidgenössische Bundessystem. Ihre Angriffe richteten sich unter Berufung auf den Brief von 1322 vorab gegen Luzern.

Nach einer Unterbrechung durch Amstaldenhandel (1478) und Bellenzerzug (1478) trieb der Streit dem offenen Kriege zu. Die Vermittlung des Einsiedlers Niklaus von der Flüe ermöglichte anlässlich der *Tagsatzung von Stans* in dem sogenannten Stanser Verkommnis des 22. Dezembers 1481 einen gütlichen Vergleich⁴⁴⁶. Das Stanser Verkommnis – neben Bestimmungen über die Verteilung zukünftiger fester und beweglicher Beute – verbietet Überfälle auf Miteidgenossen und deren Verbündete, gewährleistet den Schutz eines überfallenen Ortes, regelt die gerichtliche Verfolgung von Übeltätern. Es untersagt Erhebung und Aufwiegelung. Die Partner Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sichern sich Hilfe gegen unbotstame Untertanen zu⁴⁴⁷.

⁴⁴² VICTOR VAN BERCHEM, Genève et les Suisses au XV^e siècle, La folle vie et le 1^{er} traité de bourgeoisie, 1477, in: JSG 44, 1919, 1–73, u. 45, 1920, 1–80. Farbige Abb. des Saubanners bei BRUCKNER, Fahnenbuch, Tafel 26; vgl. dazu ebd., 117.

⁴⁴³ WILHELM OECHSLI, Les Alliances de Genève avec les Cantons suisses, extrait traduit et annoté par VICTOR VAN BERCHEM, Genf 1915, 3–71. FRÉDÉRIC GARDY, Genève au XV^e siècle, in: Genève 1, 139ff. Zu den hier interessierenden Zusammenhängen vgl. ebd., 150–155.

⁴⁴⁴ EA 2, 929, Beilage 61 (1477 V 23).

⁴⁴⁵ Landrecht der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus mit dem Bischof von Konstanz, in: EA 2, 924–926, Beilage 59 (1477 I 12). JOHANNES GISLER (Die Stellung der acht alten Orte zum Konstanzer Bistumsstreit 1474–1480, Diss. Freiburg i. Ü. 1956; = ZSK, Beiheft 18, 1956) erfasst die Beziehungen zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Eidgenossen von 1415 an, in welchem Jahre mit der Eroberung des Aargaus die Nachbarschaft begann. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Landrecht und Burgrecht bleibt weiterhin offen.

⁴⁴⁶ Vgl. grundlegend DURRER, Bruder Klaus. Populäre Darstellungen von ERNST BOHNENBLUST, Niklaus von Flüe, 1417–1487, Ein Lebensbild, Zürich 1945; FRITZ BLANKE, Bruder Klaus von Flüe, Seine innere Geschichte, Zürich 1948; HENRI CHUARD, Saint Nicolas de Flüe, notre patron, A l'occasion du 10^e anniversaire de sa canonisation 1947–1957, Freiburg i. Ü. 1957; PETER DÖRFLER, Niklaus von Flüe, Ein Bildnis, München/Kempten 1953; PAUL STINTZI, Bruder Klaus von Flüe, Phalsburg 1954. Vgl. ferner MARIE LOUISE VON FRANZ, Die Visionen des Niklaus von Flüe, in: Studien aus dem C. G. Jung-Institut Zürich 9, Zürich/Stuttgart 1959. OSKAR VASELLA, Bruder Klaus und die Stadt Nördlingen, in: ZSK 54, 1960, 68–71.

⁴⁴⁷ EA 3 (1), 696–698, Beilage 12 (= NABHOLZ/KLÄUI, 62–66, u. DURRER, Bruder Klaus 1, 121–124). Die Vorprojekte von 1478 an bis zum Redaktionsentwurf von 1481 XI 25/30, in: DURRER, Bruder Klaus 1, 129ff.

Bündnis mit Freiburg i. Ü. und Solothurn (1481)

Am gleichen 22. Dezember 1481 gingen die acht Orte mit den beiden Städten Freiburg i. Ü. und Solothurn ein ewiges Bündnis ein. Der Kompromiß aus dem vorangegangenen Streit besteht darin, daß die Stellung der beiden Städte derjenigen der acht Orte deutlich nachgeordnet ist. Ohne Zustimmung des Mehrteils der acht Orte schließen die beiden Städte keine Bündnisse mehr ab, vorbehaltlich Aufnahmen ins Bürgerrecht. Militärische Hilfe leisten sie den eidgenössischen Orten bei Bedarf, während diese sich auf Hilfskreise beschränken. Die acht Orte sind ermächtigt, bei einem separaten Konflikt zwischen Freiburg i. Ü. bzw. Solothurn und einem Dritten die Annahme eines Waffenstillstandes oder Friedens nach eigenem Ermessen vorzuschreiben. Grundsätzlich gleich hingegen sind Hilfeverpflichtungen an sich, Schiedsverfahren und wirtschaftliche Vergünstigungen geregelt; den beiden Städten wird auch Anteil an zukünftigen Eroberungen eingeräumt⁴⁴⁸.

Solothurn hatte sich zuvor bereits mehrmals um ein günstiges Vertragsverhältnis mit den eidgenössischen Orten bemüht (1411, 1453, 1458), doch hatten nicht zuletzt die territorialpolitischen Rivalitäten mit Bern – eben jetzt der Streit um die waadtländischen Eroberungen – sich ungünstig ausgewirkt. Nunmehr begrüßte es den Bund mit um so größerer Genugtuung, als der Hilfskreis eine Interessensphäre abzustecken schien, die den dannzumaligen territorialen Besitzstand überschritt⁴⁴⁹.

Freiburg i. Ü. hingegen, wiewohl sein Hilfskreis die greyzerische und savoyische Nachbarschaft umschloß, ließ sich erst auf einer weiteren Tagung in seinen eigenen Mauern zur Zustimmung bewegen. Am 2. Februar 1482 erneuerte es das Burgrecht mit Bern, das allen übrigen Verträgen vorgehen sollte. Damit fügte sich Freiburg i. Ü. nach bewegter österreichischer und savoyischer Vergangenheit als erstes romanisches Gemeinwesen dauernd dem eidgenössischen Bundessystem ein⁴⁵⁰.

AUSBILDUNG DER TERRITORIALHOHEIT

PROBLEMATIK

Die zweite, entscheidende Phase der spätmittelalterlichen Staatsbildung ist die Umwandlung der Territorialherrschaft in eigentliche Territorialhoheit, d. h. die Handhabung der maßgebenden Hoheitsrechte durch die kommunalen Obrigkeiten, namentlich des Mannschaftsrechtes, der Steuerhoheit, der Landfriedensgewalt mit der hohen Gerichtsbarkeit sowie der allgemeinen Gebotsgewalt.

Dieser Prozeß der «Vereinigung von Territorium, Macht und Hoheit» (DÜRR) brach vor allem in und nach den Kriegszeiten in offenen Konflikten aus, am heftigsten im Zeitalter des Burgunderkriegs. Wiewohl auch in den Länderorten mit untertänigen Landschaften sowie in den Gemeinen Herrschaften ausgetragen, nahm die Auseinandersetzung zwischen Landeshoheit und partieller Autonomie in den städtischen Territorien die schärfsten Formen an⁴⁵¹. Die Länder nützten die dortigen Spannungen zu eigenen Zwecken aus. Kaum zufällig

⁴⁴⁸ EA 3 (1), 698–701, Beilage 13 (= NABHOLZ/KLÄUI, 66–71, u. DURRER, Bruder Klaus 1, 124–127). Die Entwürfe des Bundesvertrages seit dem Jahre 1478 bei DURRER, Bruder Klaus 1, 144ff.

⁴⁴⁹ Zur Haltung Berns 1481 vgl. FELLER, Bern 1, 434. SIGRIST (Beziehungen, 181; zusammengefaßt) betont anstelle der fälschlich gerühmten anhaltenden Freundschaft zwischen Solothurn und den eidgenössischen Orten im Gegenteil eine anhaltende Rivalität seit dem Zeitalter des Sempacherkrieges.

⁴⁵⁰ Für Freiburg i. Ü. ist noch immer maßgebend BÜCHI, Freiburgs Bruch. JORDAN, Congrès.

führte die Auseinandersetzung um die Landeshoheit dort zu den stärksten Erschütterungen, wo die gegen die Obrigkeit sich auflehrenden Landschaften (Freiburgbiet, Berner Oberland, Entlebuch, Zürichsee, Fürstenland) dem unmittelbaren Einfluß benachbarter Länderbauern (Walliser, Unterwaldner, Schwyzer, Appenzeller) ausgesetzt waren. Der Kampf um die Territorialhoheit wirkte sich also zwangsläufig auch im gemeineidgenössischen Bereiche aus. Bei Interventionen unbeteiligter Orte fällt auf, daß diese in zunehmendem Maße den obrigkeitlichen Anspruch begünstigten, je mehr sich die Vermittler in ihrem eigenen Bereich ähnlicher Erschütterungen zu versehen hatten⁴⁵².

ÄLTERE KONFLIKTE

Zugerhandel (1404)

Im sogenannten Zugerhandel ging es insofern bereits um Fragen der Territorialhoheit, als die Stadt Zug von König Wenzel das Blutgericht für Stadt und Amt erworben hatte (1400), das Äußere Amt hingegen die Aufbewahrung von Banner, Siegeln und Briefen in einer der Gemeinden forderte. Ein Anschlag der durch Schwyzer und Einsiedler verstärkten Landleute auf die Stadt forderte die militärische Intervention Zürichs, Luzerns, Uri und Unterwaldens heraus, die samt den vermittelnden Bern, Solothurn und Glarus Respekt für den Schiedsspruch etzwanen. Dieser beließ der Stadt die umstrittenen Herrschaftsattribute, anerkannte aber die weitgehende Gleichberechtigung des Äußeren Amtes⁴⁵³.

*Zeitalter des Toggenburger Erbschaftskrieges**Grüningerhandel (1440/41)*

Die 1408 pfandweise an Zürich gelangte Herrschaft Grüningen löste sich 1440 mit Hilfe der Schwyzer und Glarner wiederum von der städtischen Herrschaft, der sie sich nicht zum erstenmal widersetzte. Schultheiß und Rat Berns als Schiedsinstanz vertraten indessen 1441 die Interessen der zürcherischen Landeshoheit betreffend die allgemeine Landessteuer, das militärische Aufgebot und das Zugrecht vom Grüninger Landtag an den zürcherischen Rat⁴⁵⁴.

⁴⁵¹ Systematische Darstellung durch DÜRR, Kriegsgeschichte, 331ff., 12. Kapitel: Der Aufbau der Landeshoheit; Der Kampf zwischen dem neuen Staat und dem alten Recht; Der Widerstand gegen das neue städtische Regiment. Zu einigen Konfliktsfällen vgl. USTERI, Schiedsgericht, 157f. JEAN JACQUES PLATTNER (Die Eidgenössische Intervention bis 1848, Diss. Bern, Borna/Leipzig 1926, 4–25) behandelt von dem im Text dargestellten Konflikten: Twingherrenstreit (1469–1471), Waldmannhandel (1489), Bauernbewegung (1513–1516). – Als Beispiel für den Widerstand gegen die Etablierung der feudalen Landeshoheit vgl. EMIL CAMENISCH, Das Ringen der Gerichtsgemeinden Heizenberg, Thisis und Tschappina um ihre politische Unabhängigkeit 1475–1709, in: BM 1948, 257–277.

⁴⁵² Vgl. Thuring Fricker aus Zürich an Bern während des Waldmannhandels (1469): «Sollte dieser Aufruhr nicht gänzlich erstickt werden, so werden alle Regierungen bedroht»; nach LARGIADÈR, Zürich, 251.

⁴⁵³ Vgl. oben, 265 (Zug), u. 266 (Schwyz). Bei GRUBER (Zug und Schwyz, 19) Hinweise auf frühere Händel (1383, 1387). Über spätere Konflikte in gleicher Sache vgl. EUGEN GRUBER, Stadtschreiber Hans Seiler von Zug, in: Festschrift Hans Foerster, Freiburg i. Ü. 1964, 163–173; bezeichnend ist der Entscheid der eidgenössischen Ratsboten von 1477 I 4, daß Fähnlein wie Banner in die Hand eines Stadtbürgers gehörten.

⁴⁵⁴ Zum Grüningerhandel vgl. ANTON LARGIADÈR, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürich 1920, 8–11; zum späteren Streit mit dem Grüninger Landtag vgl. ebd., 42–44. Über den Widerstand gegen die Herrschaft Zürichs gleich nach dem Übergang an dieselbe vgl. PAUL KLÄUI, Die Entstehung der Herrschaft Grüningen, in: Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Zürich 1946, 32–67, hier 64f.

«Böser Bund» im Berner Oberland (1445–1451)

Nachdem im Oberland ein im Februar 1445 ausgebrochener allgemeiner Aufruhr gegen das durch Bern geschützte Kloster Interlaken durch ein Schiedsgericht notdürftig geschlichtet worden war, richtete sich ein am 2. Mai 1445 auf 21 Jahre geschlossener Bund derer von Saanen, aus dem Simmental, von Aeschi, Unterseen und der Landschaft vom Beatenberg bis an die Landmark von Hasli gegen die bernische Territorialhoheit. Widerstand gegen Mannschaftsaufgebote, Steuern, Zölle und Zwangsmaßnahmen in Kauf und Verkauf führten zu dem sogenannten «Bösen Bund im Oberland». 1447 schien auch das Haslital gefährdet, 1450 und 1451 fanden in der Gegend von Brienz neuerdings bündische Umtriebe statt.

Ein Schiedsgericht der inneren Orte samt Glarus sprach sich 1446 gegen die Bündnisfreiheit der unmittelbaren Herrschaftsgebiete und für das bernische Mannschaftsrecht aus. Im März 1451 erhärteten die drei Länder in Luzern die Ewigkeitsklausel des 1403 zwischen der Landschaft Saanen und Bern eingegangenen Burgrechts und verneinten das freie Bündnisrecht Saanens mit den bernischen Oberländern. 1452 erneuerte Saanen das Burgrecht mit Bern⁴⁵⁵.

Freiburg i.Ü. (1449–1452)

In dem österreichischen Freiburg i.Ü. verband sich der innere Austrag mit den außenpolitischen Verstrickungen zu einem mehrschichtigen Konflikt.

Die durch die Freiburgerfehde (1447/48) ausgelöste Krise endete nach einer im Februar 1452 niedergeschlagenen landschaftlich-österreichischen Verschwörung außenpolitisch mit der Unterwerfung der verschuldeten Kommune unter den Herzog von Savoyen im Juni 1452, innenpolitisch mit der Wiederherstellung der zinsherrlichen Grundrechte auf der Landschaft und, nach dem Verzicht Savoyens zugunsten der Stadt, dem Sieg der kommunalen Territorialhoheit. An diesem Ergebnis änderten auch gelegentliche spätere Widerstände der Landschaft gegen Steuernovellen und Wirtschaftsprotektionismus in den Jahren 1463 und 1478 nichts mehr⁴⁵⁶.

KONFLIKTE IM ZEITALTER DES BURGUNDERKRIEGS

Zürich

Wädenswilerhandel (1467/68)

Als Zürich den 1467 erfolgten Kauf Winterthurs zum Anlaß einer allgemeinen Landessteuer nahm, verweigerten die Herrschaftsleute der Johanniterkomturei Wädenswil, seit 1342 durch ein öfters bestätigtes Burgrecht mit der Stadt verbunden, den Gehorsam. Schrittweise hatte die Stadt, nicht zuletzt unter Ausnützung von Streitigkeiten zwischen

⁴⁵⁵ GUSTAV TOBLER, Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges, in: AHVB 11, 1886, 451–474; als Beilage ebd., 470 ff., der Text des Bundes von 1445 v. L. S. VON TSCHARNER, Rechtsgeschichte des Obersimmentales in vorbernischer Zeit, Diss. Bern 1908 (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht 28, Bern 1908). GOTTFRIED ÄBERSOLD, Studien zur Geschichte der Landschaft Saanen, in: Abhandlungen zum schweizerischen Recht 66, Bern 1915.

⁴⁵⁶ Die ausführlichste Darstellung der Freiburger Wirren gibt BÜCHI, Freiburgs Bruch, 37–105; zum Vergleich mit der Erhebung des Berner Oberlandes gegen Bern vgl. ebd., 90 ff. Der Landbrief Herzog Albrechts von Österreich von 1449 X 16, ebd., 170–180; der Schiedsspruch über die Anstände zwischen Stadt und Landschaft von 1451 V 12, ebd., 210–223; die Bestätigung und Erweiterung der freiburgischen Privilegien durch Herzog Ludwig von Savoyen von 1452 VI 19, ebd., 228–232.

Herrschaftsangehörigen und Komtur (z. B. Bußnangbrief 1466), ihren Einfluß erweitert. Andererseits stärkte das mit dem Gewinn der Höfe Nachbar gewordene Schwyz den Herrschaftsleuten den Rücken. Militärische Besetzung Wädenswils durch die Zürcher, Aufmarsch der Schwyzer an der Grenze beschworen die Gegensätze des Toggenburger Erbschaftskrieges herauf, doch siegte vielleicht gerade deshalb die politische Vernunft. Das durch Zürich im Einverständnis mit den durch Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verbeiständeten Wädenswilern als Schiedsrichter erkorene Bern stützte einmal mehr die landeshoheitlichen Bestrebungen. Mit Spruch vom 4. Juni 1468 wurde die Bündnisfreiheit anerkannt und die Gehorsamspflicht der Herrschaftsleute grundsätzlich festgestellt: die umstrittene Steuer sollte vier Jahre lang entrichtet werden⁴⁵⁷.

Waldmannhandel (1488/89)

Im sogenannten Waldmannhandel erlebte Zürich den Höhepunkt des Kampfes um die Landeshoheit. Hans Waldmann (spätestens 1435–1489), durch diplomatische und militärische Erfolge zu den höchsten Würden des Oberstzunftmeisters (1480) und Bürgermeisters (1483) emporgetragen, vertrat gegenüber dem patrizischen das zünftische Element und gegenüber der Landschaft folgerichtig den Anspruch der sich über das Herkommen erhebenden Staatlichkeit.

Gegen obrigkeitliche Eingriffe in Brauch und Sitte der Landschaft erhob sich in der Fastnachtszeit 1489 bewaffneter Widerstand. Aufläufe vor und in der Stadt besiegelten bei eher lauer Vermittlungstätigkeit eidgenössischer Boten, deren einigen der Sturz Waldmanns nicht unwillkommen gewesen wäre, das Schicksal Waldmanns: Am 1. April wurde dieser mit mehreren Getreuen in Gewahrsam gelegt, am 6. April 1489 folgte die Hinrichtung⁴⁵⁸.

Nach dem *Vierten Geschworenen Brief* im Mai des gleichen Jahres büßten die Zunftmeister ihre Privilegien weitgehend ein.

Das Verhältnis zwischen Stadt und Landschaft regelten mit Datum vom 4. Mai 1489 die durch die Abgordneten aus Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vermittelten sogenannten *Waldmannschen Spruchbriefe*: Die städtische Landeshoheit (Mannschaftsrecht, hohe Gerichtsbarkeit, Steuerhoheit, Gesetzgebung, Zollhoheit, Münzrecht) wurde nicht angetastet, die Gehorsamspflicht der Landschaft ausdrücklich anerkannt. In den Belangen der Wirtschaftspolitik, der Gerichtsverfassung und lokalen Selbstverwaltung sowie der neuen Polizeigesetzgebung hingegen wich die Stadt für einmal zurück⁴⁵⁹.

Twingherrenstreit in Bern (1469–1471)

In Bern erfolgte die Entscheidung im sogenannten Twingherrenstreit. Die Twingherrschaften waren Grund- und Gerichtsherrschaften mit verschiedenem Inhalt und Umfang

⁴⁵⁷ PETER ZIEGLER, Der Wädenswiler Steuerstreit von 1467/68, in: Winterthurer Jb 1967, 29–44. PETER ZIEGLER, Aufstieg und Zusammenbruch der Johanniterkommende Wädenswil, in: 26. Jahrbuch der Ritterhausgesellschaft Bubikon, 1962, 11–30, hier 21 ff.

⁴⁵⁸ OECHSLI, Quellenbuch 1, 270–283. Grundlegend ist GAGLIARDI, Waldmann; daselbst (1, Einleitung) ein biographischer Überblick. Populärwissenschaftlich vgl. ALBERT ROSENBERGER, Bürgermeister Hans Waldmann, Ein Beitrag zu seinem Leben und Wirken auf Grund neuerer Forschungen, o. O., o. Jg. ALBERT ROSENBERGER, Betrachtungen über Hans Waldmanns Vermögen, seine Guthaben, seine Gläubiger und die Verwendung des Vermögens, in: ZT 51, 1931, 209–220. Zur Feindschaft Luzerns (Verhältnis zu Reich und Mailand; Reislauf) vgl. HAAS, Seiler, 155 ff.

⁴⁵⁹ Über die verfassungsrechtliche Bedeutung des Vierten Geschworenen Briefes vgl. LARGIADÈR,

herrschaftlicher Gewalt. Einige Twingherren besaßen die volle Gerichtsbarkeit einschließlich des Blutgerichtes, so Niklaus von Diesbach in seiner Herrschaft Worb. Zugleich bekleideten die Twingherren die wichtigsten Ämter in der Stadt.

Über geringem Anlaß, dem Anspruch beider Seiten, an einer Ende 1469 zu Richigen bei Worb gefeierten Hochzeit Frieden zu bieten, erhob sich der Streit. Hinter den beiden persönlichen Gegenspielern Niklaus von Diesbach und Seckelmeister Fränkli (etwa 1410–1478) auf der einen sowie Peter Kistler (Mitglied der CC 1440–1480), seit 1458 Venner zu Metzger und Verwalter des Landgerichtes Konolfingen, auf der andern Seite trugen das handwerklich-bürgerliche und das grundherrschaftlich-aristokratische Lager den Kampf für und gegen die Ansprüche des werdenden Staates aus. Trieben Kistlers anfängliche Erfolge die Twingherren vorübergehend aus der Stadt und trugen ihn selber in den Osterwahlen 1470 zum Schultheißenamt empor, so nahmen andererseits die Landleute für die Twingherren, mit deren Rechten sie auch die eigenen gefährdet wußten, und die beunruhigten eidgenössischen Orte für die bernischen Edelleute Partei. Die Auseinandersetzung endete gemäß der Beredung vom 6. Februar 1471 im Vergleich. Die Twingherren traten die umstrittenen sogenannten fünf Gebote – Reisgebot (Mannschaftsrecht), Tellgebot (Besteuerungsrecht), Aufgebot zu Führungen (zum Zweck der Erstellung und des Unterhalts öffentlicher Werke), Aufgebot zum Landtag (Gerichtsversammlung), Aufgebot zur Harnischschau (militärische Musterung) – ab. Darüber hinaus gelangten an die Stadt die Erhebung des Böspfenigs (Umgeld auf eingekelterten Wein), Verhaftungsrecht staatsgefährlicher und landschädlicher Leute, Friedebieten bei Anlässen mit großem Besuch, 10 Pfund Buße wegen erfolgloser Eheansprache vor dem geistlichen Gericht und Zuständigkeit zur Appellationsgerichtsbarkeit. Die entsprechende Auseinandersetzung mit den Twingherren im Aargau folgte einige Jahre darauf.

Die Ausübung dieser Befugnisse als Akte unmittelbarer Hoheit bedeutete den Durchbruch zur Landeshoheit in den Landgerichten⁴⁶⁰.

Amstaldenhandel in Luzern (1478)

In Luzern brach nach früheren Zusammenstößen (1423, 1434) der Konflikt mit dem Entlebuch im sogenannten Amstaldenhandel mit besonderer Schärfe aus. Hinter den Entlebuchern standen die Länder, vorab die Obwaldner. Der Anführer Peter Amstalden (bis 1478), nach zeitgenössischen Quellen Wirt zu Schöpfheim, wahrscheinlich Landeshauptmann im Entlebuch, wurde durch die luzernische Obrigkeit festgenommen, bevor es zur Erhebung kam, und nach peinlichem Verfahren wegen Meineides, Aufwiegelung der luzernischen Ämter und Verrates mit dem Schwert gerichtet⁴⁶¹.

Zürich 1, 247f., u. MURALT, Zürich, 33f. Die sog. Waldmannschen Spruehbriefe, nach den Originalen des Zürcher Staatsarchivs, hg. v. LOUIS FORRER, mit Einleitung von ERNST GAGLIARDI, in: Festgabe Hermann Escher, Zürich 1927, 61–112. HANS MORF, Zunftverfassung und Obrigkeit in Zürich von Waldmann bis Zwingli, in: MAGZ 45, 1969.

⁴⁶⁰ THÜRING FRICKART (Twingherrenstreit, hg. v. GOTTLIEB STUDER, in: QSG 1, 1877, 1–187) bricht vor Beendigung des Streites ab. Zu der Fortsetzung und dem Abschluß durch den Vertrag von 1471 II 6 vgl. Bendicht Tschachtlan, Berner Chronik, 1424–1470, nebst den Zusätzen des Diebold Schilling, hg. v. GOTTLIEB STUDER, in: QSG 1, 1877, 189–298. FELLER, Bern 1, 335–351. PETER LIVER, Rechtsgeschichtliche Betrachtungen zum Berner Twingherrenstreit 1469/70/71, in: Festgabe Hans von Greycz, Bern 1967, 235–256. Über die im Twingherrenstreit zutage tretende Wandlung des Staatsbewußtseins vgl. zudem MARCEL BECK, Zum Problem der demokratischen Obrigkeit in der alten Eidgenossenschaft, in: SAVK 51, 1955, 21–33.

⁴⁶¹ THEODOR VON LIEBENAU (Der Hochverratsprozeß des Peter Amstalden, in: Gfr 37, 1882,

Sanktgallerkrieg (1489/90)

Größere Ausmaße als die übrigen Konflikte nahm die Auseinandersetzung des Abtes von St. Gallen, seit dem Erwerb des Toggenburgs 1458 der ländereichste Fürst im eidgenössischen Raum, mit seinen Untertanen und Nachbarn deshalb an, weil er den Schutz verbündeter eidgenössischer Orte genoß. Diese stellten gemäß dem 1479 abgeschlossenen Hauptmannschaftsvertrag der Abtei in Wil wechselweise einen Hauptmann «zu bystand, hilf, trost und rate⁴⁶²».

Bereits mehrmals hatte sich die Tagsatzung des Abtes gegenüber seinen appenzellischen und stadtsantgallischen Nachbarn angenommen (Vogteihandel 1455/56, Dokumentenhandel 1463–1465, Abgrenzung des Stadtbezirkes 1460, Land- und Burgrechtspolitik)⁴⁶³.

Zum offenen Austrag führte der Entschluß des Abtes, zur Vermeidung weiterer Belästigungen die Abtei nach Rorschach zu verlegen. Am 28. Juli 1489 zerstörten St. Galler und Appenzeller unter einem roten Gesellenfährlein den Neubau – Kloster, Kapelle und Kreuzgang – von Grund auf. Am 21. Oktober schlossen sie sich sodann mit aufrührerischen Gotteshausleuten im Fürstenland im *Bundesvertrag von Waldkirch* gegen «unbillich fürnehmen, nürwungen und beschwärdn» des Abtes zusammen. Im Januar 1490 griffen sie die Schlösser Romanshorn und Rorschach an.

Nachdem die Tagsatzung lange gezaudert hatte, setzten jetzt vor allem Zürich, wo die Waldmannkrise noch kaum überwunden war, und Schwyz die bewaffnete Intervention der Schirmorte durch.

Gegenüber der Kriegsmacht der sieben Orte wagte der Waldkircher Bund keinen ernsthaften Widerstand. St. Gallen und Appenzell wurden in die Schranken gewiesen, dem Abt wurde zu Entschädigung und Anerkennung seiner Rechte verhoffen. Zugleich aber gingen anläßlich der Erneuerung des Hauptmannschaftsvertrages am 11. Juli 1490 Hoheitsrechte des Abtes an die eidgenössische Schirmmacht über⁴⁶⁴.

Ausgelöst durch den für sie unheilvollen Krieg, erfolgte auch in der Stadt St. Gallen eine Erhebung der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit⁴⁶⁵.

BAUERNBEWEGUNG 1513–1516

Die letzten spätmittelalterlichen Erhebungen des Landvolkes gegen das obrigkeitliche Regiment fanden zur Zeit der großen Schlachten um das Herzogtum Mailand statt. Sie

85–192) veröffentlicht das Quellenmaterial in den Beilagen (144–192); ein Auszug aus dem Luzerner Ratsprotokoll von 1472 X 5 über die Aufwiegelung der Schwarzenburger gegen die bernische Herrschaft durch Ammann Ambühl von Nidwalden, ebd., 188f., Nr. 53: «dz si sich von ir rechten herrschaft, denen von Bern, abwerffen, inen ungehorsam sin und fry lüte für sich selber werden solten»; bei LIEBENAU erscheint die Bedeutung des eidgenössischen Stadt-Land-Gegensatzes überschätzt, da dieser den Amstaldenhandel nur zum Teil erklären dürfte. P. X. WEBER (Luzern 1, 770–775) folgt der Darstellung LIEBENAU. 1478 befand sich Peter Amstalden im Einvernehmen mit dem Obwaldner Landammann Heinrich Bürgler und dem Ratsherrn Hans Künegger. Über die Einmischung der Obwaldner im Entlebuch zur Zeit der österreichischen Herrschaft vgl. oben, Anm. 133; gegen die luzernische Herrschaft 1427; 1424 ist auch die Einmischung der Schwyzer überliefert.

⁴⁶² EHRENZELLER, St. Gallen 2, 34f. u. 52.

⁴⁶³ EHRENZELLER, St. Gallen 2, 26ff. Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 242–253.

⁴⁶⁴ Grundlegend ist noch immer JOHANNES HÄNE, Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Galler Krieg 1489–1490, Diss. Zürich, St. Gallen 1895 (= MVG 26/1, 1895). Von selbständigem Wert ist EHRENZELLER, St. Gallen 2, 60–118; Appenzell 1 (SCHLÄPFER), 262–274. Aus Konstanzer Sicht vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 293–303.

⁴⁶⁵ JOHANNES HÄNE, Der Auflauf zu St. Gallen im Jahre 1491, St. Gallen 1899 (= MVG 26/2, 1899).

ZEITALTER DES MAILÄNDERKRIEGES

VORAUSSETZUNGEN

Eidgenossenschaft und italienische Kriege

Der burgundische Erbschaftskrieg wurde im Frieden von Senlis (1493) nicht beigelegt, sondern nach Italien verschleppt, wo in der Folge über ein halbes Jahrhundert hinweg Frankreich und das Römische Reich mit den italienischen Staaten um den maßgebenden Einfluß kämpften.

Der französische König Karl VIII. (1483–1498) erhob Anspruch auf das Königreich Neapel aus angiovinischem Erbe und leitete mit seinem Zug 1494 die Ära der italienischen Kriege ein. Herzog Ludwig von Orléans, nachmaliger König Ludwig XII. (1498–1514), machte dank verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Visconti Rechte auf Mailand geltend und bemächtigte sich 1495 Novaras. Gegen die französischen Anschläge verband sich der Römische König mit dem Papst, Venedig, Mailand, Ferdinand und Isabella von Spanien zu der sogenannten Heiligen Liga von Venedig⁴⁷⁴.

Diese Entwicklung wirkte in verschiedener Hinsicht auf die eidgenössischen Orte zurück. Einmal waren die Eidgenossen als Söldner begehrt, und Tagsatzung und Orte wurden entsprechend umworben. Gelang es den Kriegführenden nicht, eidgenössische Söldner für sich selber zu gewinnen, war schon viel erreicht, wenn sie nicht zum Gegner liefen⁴⁷⁵.

Zum andern aber waren die eigenen Pläne im Süden im Spiel, wobei verschiedene Tendenzen zu unterscheiden sind. Mit dem Verlust der Freigrafschaft war das Interesse der Berner und Freiburger am Waadtland und an Savoyen gewachsen. Der Einfluß auf das dynastisch schwache Herzogtum nahm von seiten der beiden Städte (Erneuerung des Bundesverhältnisses 1483; militärische Unterstützung gegen den Markgrafen von Saluzzo 1486/87; Vermittlung zwischen Savoyen und Wallis 1492) wie aber auch der französischen Krone zu. Steigerte sich mit Beginn der Intervention in Italien zwangsläufig der französische Druck, so mußte sich Bern um so bestimmter gegen Frankreich wenden⁴⁷⁶.

Die Gotthardorte hingegen waren am Herzogtum Mailand interessiert. Nach dem Bellenzerzug (1480) setzten Walliser (1484, 1487, 1494) sowie Obere und Gotteshausbündner (1484–1487) die Angriffe auf mailändisches Gebiet fort⁴⁷⁷. Die Verlegenheit Mailands gegenüber den Einfällen Karls VIII. und Ludwigs von Orléans nützten dann die Urner, Schwyzer und Luzerner zum neuerlichen Vormarsch gegen Bellinzona aus⁴⁷⁸.

⁴⁷⁴ CALMETTE, 516 ff. Clio 6, 82. Peoples et civilisations 7/2, 93 ff.; ebd. 8, 72 ff. GEBHARDT 2, 8. UHLIRZ 1, 453 ff. HASSINGER, Europa, 96 f.; Literatur ebd., 428 f. HERMANN WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., Seine Persönlichkeit und Politik, in: Maximilian-Katalog, 1–31, hier 16 ff.

⁴⁷⁵ MOMMSEN (Eidgenossen, Kaiser und Reich) überschreibt den Zeitabschnitt nach dem Burgunderkrieg mit: Der Streit um die eidgenössischen Söldner; hiermit ist freilich nur ein Aspekt erfaßt. Vgl. grundlegend GAGLIARDI, Mailänder und Franzosen. GAGLIARDI, Anteil.

⁴⁷⁶ MOSER (Diesbach) ist unerläßlich für die Zeitspanne vom Burgunder- zum Mailänderkrieg. Ihm folgt die Darstellung FELLERS, Bern 1; über das Verhältnis Berns zu Savoyen vgl. ebd., 452 f.

⁴⁷⁷ Zu den Wormserzügen der Graubündner vgl. SCHMID (Rätische Bünde, 106–135), der, wie PADRUTT (Staat und Krieg, insbes. 245 f.), die bisherige hoepolitische Motivation relativiert. WILHELM EHRENZELLER, Die Feldzüge der Walliser und Eidgenossen ins Eschental und der Wallishandel 1484–1494, in: SStG 5, 1912.

⁴⁷⁸ POMETTA, Giornico, 199 ff. GAGLIARDI, Anteil, 210 ff. Über den Gewinn Blenios und der Riviera vgl. GASSER, Territoriale Entwicklung, 132 f.

Daraus ergaben sich gegensätzliche außenpolitische Orientierungen. Bern in Rivalität mit Frankreich um Savoyen war an einem erfolgreichen Kampf Mailands interessiert, während Innerschweizer, Walliser und Graubündner gegen eben dieses Mailand zu Felde zogen. Da der Kaiser in Italien die Interessen des Reiches vertrat und bündnis- und heiratspolitisch mit dem mailändischen Herzog verbunden war, blieben die Beziehungen der eidgenössischen Orte zu Mailand nicht ohne Einfluß auf die Beziehungen zu Kaiser und Reich. Waren Bern und Zürich dem Reiche günstig gesinnt, verschärfte sich vorab bei den innerschweizerischen Ländern die überkommene Ablehnung Habsburgs. Dies wiederum wirkte sich folgerichtig auf die Einstellung gegenüber Frankreich aus, insofern als dieses zum großen Gegner Habsburgs geworden war⁴⁷⁹.

Bündnispolitik 1495–1498

Gegenüber seinen Rivalen gewann Karl VIII. von Frankreich den entscheidenden Vorsprung, als ihm nach langwierigen Verhandlungen 1495 der Abschluß eines Vertrages nach dem Modell von 1474/75 mit den Orten Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn gelang⁴⁸⁰.

Die mailändische Partei in der Eidgenossenschaft führte Bern. Am 1. März 1496 schloß es das (Sechste) Kapitulat mit Mailand ab, das neben den üblichen Klauseln eine Solidaritätserklärung der beiden Kontrahenten enthält. Schwyz und Obwalden verpflichteten sich darauf in einem Pensionsabkommen, sich nicht mit Frankreich zu verbünden noch diesem Knechte zulaufen zu lassen⁴⁸¹.

Auch die Zugewandten in Rätien und im Wallis bekamen die italienische Rivalität zu spüren. Der Obere Bund verpflichtete sich 1496 auf den französischen König⁴⁸². Im Wallis verfolgte der Bischof Jost von Silenen (1482–1496), unentwegter Sachwalter Frankreichs, eine aktive, vorab auf die Gewinnung des Eschentals gerichtete antimailändische Politik⁴⁸³. Trotz Unterstützung aus der Innerschweiz (Erneuerung des Burg- und Landrechtes durch Luzern, Uri und Unterwalden 1484) hatten mehrere Feldzüge nicht nur zu keinem territorialen Erfolg, sondern sogar zu einer empfindlichen Niederlage bei Masera-Crevola 1487 geführt⁴⁸⁴.

Nach dem Frieden von 1495, der keinerlei Gebietsansprüche der Walliser erfüllte, erhob sich unter Jörg auf der Flüe (Georg Supersaxo; etwa 1450–1529) eine mailändische Partei, stürzte den Bischof Anfang 1496 und erreichte vor dem römischen Gerichtshof dessen Absetzung⁴⁸⁵. Die Burgrechtserneuerung Berns mit Bischof und Domkapitel von Sitten erfolgte im Sommer 1497. Zur gleichen Zeit (1496/97) bekräftigte Bern sein gutes Verhältnis zu Savoyen, vermochte indessen nicht, beide in ein Bündnis mit Mailand zusammenzufassen⁴⁸⁶.

⁴⁷⁹ DÜRR, Kriegsgeschichte, 541 f. u. 554.

⁴⁸⁰ THOMMEN, Friedensverträge, 152–156 (1495 XI 1).

⁴⁸¹ Vgl. MOSER, Diesbach, 96–100 u. 110 f.

⁴⁸² PIETH, Bündnergeschichte, 106 u. 555. C. JECKLIN, Die ersten Bündnisse der drei Bünde mit Frankreich, in: JHGG 51, 1921, 157–188. Vgl. ausführlich SCHMID, Rätische Bünde, 163 ff. DÜRR (Kriegsgeschichte, 555 f.) versteht demgegenüber unter «Grobund lige grisee» alle 3 Bünde.

⁴⁸³ KUNO MÜLLER, Jost von Silenen, in: Innereschweiz, Essays, Luzern 1960, 59–83. EDUARD WYMANN, Eine Episode aus dem Leben des Bischofs Jost von Silenen, in: ZSK 27, 1933, 132–138.

⁴⁸⁴ Vgl. grundlegend EHRENZELLER, Feldzüge. Zur Schlacht bei Masera-Crevola vgl. ebd., 154–161. Auswertung der Luzerner Kundschaft durch HAAS, Seiler, 145 ff.

⁴⁸⁵ WILHELM EHRENZELLER, Der Sturz Josts von Silenen und sein Prozeß vor der Kurie, Ein Beitrag zur Wallisergeschichte der Jahre 1495–1498, in: JSG 38, 1913, 73–120.

⁴⁸⁶ FELLER, Bern 1, 469. Zum Konflikt zwischen Wallis und Savoyen vgl. CHARLES GILLIARD, Mathieu Schiner ou Jost de Silenen, in: ZSG 18, 1938, 205 f.

Maximilian als die schwächere. Dieser brachte 1502 ein Schutz- und Trutzbündnis der Stadt mit Österreich zustande und erzwang 1501 eine Verfassungsänderung zum Nachteil der eidgenössisch gesinnten Partei. In der Folge sollte die Stadt der österreichischen Herrschaft erliegen⁵³⁷.

Mit dem Schwabenkrieg kam also die eidgenössische Expansion nach Norden zum Erliegen und bildete sich im wesentlichen an Bodensee und Rhein die geographische und zusehends auch die nationale Grenze aus. Der Stillstand nach Erreichen der natürlichen Grenze im Norden ist nicht zuletzt durch die auseinanderlaufenden eidgenössischen Expansionstendenzen beziehungsweise durch die Reaktivierung der Italienpolitik im Zusammenhang mit der französischen Offensive gegen Mailand bedingt⁵³⁸.

MAILÄNDER FELDZÜGE⁵³⁹

PROBLEMATIK DER EIDGENÖSSISCHEN SÜDPOLITIK

Im Sommer 1499 nahm Ludwig XII. von Frankreich den Kampf um Italien wieder auf. Hinsichtlich der eidgenössischen Beteiligung müssen grundsätzlich zwei Interessenkreise unterschieden werden.

Einerseits verfolgten eidgenössische Orte machtpolitische Ziele in den südlichen Alpenländern und darüber hinaus. In diesem engeren Kreis fand die bisherige Südpolitik gegen Eschental, Tessin und Veltlin ihre Fortsetzung.

In einem weiteren Kreis traten die Eidgenossen als Söldner im Dienste fremder Herren auf. Hier nützte der französische König die für ihn günstige Konstellation des Schwabenkrieges zum entscheidenden Vorsprung gegenüber seinen Feinden aus. Nach dem Sold-

Schweiz vom Deutschen Reich im Westfälischen Frieden, in: ZSG 28, 1948, 453–478, hier 455, Anm. 1) die durch OECHSLI vorgezeichnete Auffassung des Schwabenkrieges als eines Unabhängigkeitskrieges übernimmt, beharrt HANS SIGRIST (Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499, in: SBeit 7, 1949, 153–155) darauf, daß dies «eine nachträglich in die Geschehnisse hineininterpretierte Konstruktion» sei. Nach KURT BÄCHTOLD (Die Schaffhauser Schwurformel und das Heilige Römische Reich, in: BVGSch 44, 1967, 74–81) wurde in Schaffhausen der Schwur auf das Reich nicht einmal im Gefolge des Westfälischen Friedens (1648), sondern erst 1714 preisgegeben.

⁵³⁷ FEGER, Bodenseeraum 3, 352–356. Über die Verhandlungen vgl. auch immer noch PUPIKOFER, Thurgau 2, 101–105.

⁵³⁸ In Ergänzung zu FEGER, Bodenseeraum 3, 351.

⁵³⁹ OECHSLI, Quellenbuch 1, 336–373. HAS 30, Die Eidgenossenschaft im Jahre 1515 (vor Marignano) (ADOLF GASSER). HAS 31, Feldzüge der eidgenössischen Machtzeit (GUSTAV DÄNIKER), hier: Mailänder Feldzüge. HAS 32, Entscheidungsschlachten der eidgenössischen Geschichte (OTTO WEISS), hier: Marignano 1515. AMIET, Solothurn 1, 388 ff. Appenzel 1 (SCHLÄPFER), 284 ff. CASTELLA, Fribourg, 203 ff. FEGER, Bodenseeraum 3, 351 ff. FELLER, Bern 1, 495 ff. Festschrift Gotteshausbund, 267 ff. FREY, Mailänderkriege, 283 ff. GILLARDON, Zehngerichtenbund, 98 ff. Landschaft Basel, 269 ff. LARGIADÈR, Zürich 1, 260 ff. Luzern 2 (GRÜTER), 1 ff. REUTTER, Nenehätel, 243 ff. ROSSI/POMETTA, Tessin, 78 ff. PIETH, Bündnergeschichte, 104 ff. PUPIKOFER, Thurgau 2, 149 ff. SCHIB, Schaffhausen, 157 ff. WACKERNAGEL, Basel 3, 8 ff. WINTELER, Glarus 1, 204 ff. Als bedeutendste monographische Darstellung von schweizerischer Seite vgl. GAGLIARDI, Novara und Dijon. GAGLIARDI, Anteil, gibt eine grundlegende Darstellung der Ereignisse bis 1509. Als zeitliche Ergänzung vgl. die vorwiegend referierende Darstellung von CH. KOHLER, Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512, in: MDG 24, 1896. ANTON BRÜCHER, Die Mailänderkriege, 1494–1516, im Urteil der neueren schweizerischen Geschichtsschreibung, in: ZBeit 4, 1949. LOT, Effectifs. Als wertvolle Erweiterungen von eingeschränkter Fragestellung aus vgl. BÜCHI, Sehiner 1; DURRER, Schweizergarde; POMETTA, Ticino; TANNER, Eschental; MARCELLE KLEIN, Die Beziehungen des Marschalls Gian Giacomo Trivulzio zu den Eidgenossen und Bündnern, 1480–1518, in: SStG 19, 1939.

vertrag vom 3. März 1499 stand dem französischen König, nicht aber seinen Gegnern, die Werbung eidgenössischer Söldner frei. Alle eidgenössischen Orte besiegelten den für zehn Jahre gültigen Vertrag, darunter auch die mit Mailand verkapitulierten unter Führung Berns⁵⁴⁰.

Maximilian, durch die Interessen des Römischen Reiches wie diejenigen Habsburgs an der italienischen Entwicklung beteiligt, erreichte demgegenüber nach Beendigung des Schwabenkrieges im Sommer und Herbst 1500 die Erneuerung der früheren Erbvereinigung, doch gingen diese neben Bern und Zürich lediglich noch die im Tessin am stärksten interessierten Urner und Unterwaldner ein⁵⁴¹.

Nicht nur trat ein, daß Gegner eidgenössischer Orte im inneren Kreis (Mailand, dann Frankreich) gleichzeitig Partner im äußeren Kreise waren, sondern bereits im äußeren Kreis allein waren die eidgenössischen Orte mit verfeindeten Partnern verbunden.

Den Gepflogenheiten der Zeit gemäß versuchten die interessierten Mächte die Gunst der Eidgenossen zu kaufen, und diese ließen sich denn auch von allen Seiten bezahlen⁵⁴². Die hieraus resultierende kaum mehr erträgliche Belastung der eidgenössischen Politik bewirkte wohl in dem *Pensionenbrief* 1503 ein allgemeines Verbot von privaten Pensionen und unerlaubtem Kriegsdienst sowie die Einführung des Mehrheitsprinzips für Kriege und Bündnisse⁵⁴³. Indessen scheiterte die Durchführung an unüberwindlichem Widerstand. Nach wie vor brachen eidgenössische Krisen aus, sobald in Italien ein frischer Waffengang begann⁵⁴⁴.

POLITISCH-MILITÄRISCHER ÜBERBLICK 1499–1516

Französische Präponderanz (1499–1509)

Eroberung Mailands durch Frankreich (1499–1504)

Im August 1499 bemächtigte sich Ludwig XII., im Bunde mit Venedig und dem Papst Alexander VI. (1492–1503), mit Hilfe mehrerer tausend schweizerischer Reisläufer des mailändischen Herzogtums. Als Herr Mailands ließ er sich in einen Krieg mit Aragon um Neapel ein. Endete dieser mit einer Niederlage (1503), so behaupteten die Franzosen im übrigen Italien die Vorherrschaft.

Maximilian verfügte nicht über die Mittel, den Franzosen wirksam entgegenzutreten. In den Verträgen von Blois (1504) gestand er gegen ein für Habsburg günstiges Heiratsprojekt die Belehnung Ludwigs XII. mit Mailand zu⁵⁴⁵.

⁵⁴⁰ EA 3 (1), 755–757, Beilage 34 (1499 III 16); deutsch bei THOMMEN, Friedensverträge, 156–161.

⁵⁴¹ EA 3 (2), 1290f., Beilage 4 (1500 X 13). GAGLIARDI, Anteil, 474–478.

⁵⁴² Vgl. eindrucklich SCHMID, Rätische Bünde.

⁵⁴³ EA 3 (2), 1314–1316, Beilage 10 (1503 VII 21). Ein entsprechender Pensionenbrief der Drei Bünde in Churwalden von 1500 II 25, ebd., 1316f. Der Entwurf gebliebene sog. «Beibrif», ebd., 241f., Nr. 145 (1503 VIII 30). Über den Pensionenbrief vgl. ausführlich WILHELM OECHSLI, Zur Zwinglifer 1484–1848, Der Pensionenbrief von 1503, in: Bausteine zur Schweizergeschichte, Zürich 1890, 101 ff. Über den Kompromißcharakter des Pensionenbriefes, der öffentliche Jahrgelder und obrigkeitlich sanktionierten Reisläufe gelten ließ, vgl. FELLER, Bern 1, 504. Zur Mitwirkung Sehiners an diesem für Frankreich ungünstigen Beschluß vgl. etwa GAGLIARDI, Anteil, 550, u. DÜRR, Kriegsgeschichte, 574; über den geteilten Erfolg des Bischofs bei seinen Landsleuten vgl. BÜCHI, Sehiner 1, 88f.

⁵⁴⁴ GAGLIARDI, Anteil, 492–495 (Entwurf des Jahres 1500 mit Hinweisen auf bereits vor die Burgunderkriege zurückreichende, nach den Burgunderkriegen fortgesetzte Bemühungen); ebd., 549–567 (Verhandlungen um den Pensionenbrief); ebd., 749f. (Aufhebung 1508); ebd., 768–774 (nenerliche Versuche 1509). Zum Problem vgl. auch DÜRR, Kriegsgeschichte, 573–578.

⁵⁴⁵ GEBHARDT 2, 9f. UHLIRZ 1, 455. Peuples et civilisations 8, 80f.

In diesem äußeren Kreis widerfuhr den Eidgenossen ein schweres Mißgeschick. Bei dem Versuch der Wiedereroberung wurde Herzog Ludwig, genannt der Mohr (1451–1508), durch die Franzosen in Novara eingeschlossen. In beiden Heeren standen Tausende von eidgenössischen Söldnern. An Stelle der Tagsatzung handelten die Truppen zur Vermeidung der Schlacht den Abzug der mailändischen Schweizer aus. Nicht ohne deren Dazutun geriet der verlorene Herzog in französische Gefangenschaft⁵⁴⁶.

Im engeren Kreis hingegen führte innerschweizerische Initiative unter geschickter Nutzung der mailändischen Verlegenheit im April 1500 zum Gewinn Bellinzonas, das sich den Eidgenossen freiwillig unterwarf⁵⁴⁷. Bereits griffen weitere Züge in das Sottocenero (1501) und brachen in den Raum des Langensees ein (1503)⁵⁴⁸. König Ludwig XII. widersetzte sich der Abtretung Bellinzonas, doch beharrten Uri und Schwyz selbst gegen Vorhaltungen der übrigen Orte auf dem glücklich erworbenen Besitz. Unter dem Druck des spanischen Krieges verzichtete Ludwig XII. im Vertrag von Arona vom 11. April und 16. Juni 1503 auf die Grafschaft Bellinzona samt Isona und Medeglia am Südhang des Monte Ceneri. Damit verfiel auch das Bleniotal der eidgenössischen Herrschaft⁵⁴⁹. In dem gleichzeitigen (Achten) Mailändischen Kapitulat suchte der französische König als nunmehriger Herr Mailands im Rahmen des Überkommenen die gute Nachbarschaft zu wahren⁵⁵⁰.

Romfahrt und Liga von Cambrai (1507/08)

Die eidgenössischen Orte gerieten in neue Schwierigkeiten, als Maximilian den Plan faßte, in Rom die Kaiserkrone zu erlangen, und zu diesem Zweck um eidgenössische Söldner warb. Die Tagsatzung gestand ihm zunächst 6000 Knechte zu, widerrief dann aber unter dem Einfluß der französischen Agitation und des anhaltenden Reiselaufs in französische Dienste. Dem französischen König waren nämlich 4000 Knechte bewilligt worden, die bei der wiederholten Erstürmung der Stadtbefestigung *Genuas* eine vielbeachtete Waffentat vollbrachten⁵⁵¹. Die Urorte und das Wallis vertraten die Sache Maximilians. Die bei anarchischen Zuständen erfolgreichen Werbepraktiken beider Könige führten nur deshalb nicht zum Zusammentreffen gegnerischer Schweizer Heere in Italien, weil der Romzug vorzeitig stecken blieb⁵⁵². Im Februar 1508 nahm Maximilian mit Zustimmung des Papstes Julius II. (1503–1513) in Trient den Titel eines «erwählten Römischen Kaisers» an.

⁵⁴⁶ Über Verhandlungen und «Verrat von Novara» vgl. vor allem GAGLIARDI, Anteil, 410–439; Verhöre und Urkunden als unentbehrliche Quellen, ebd., 845–897, Anhang I. Monographie durch HERMANN ESCHER, Der Verrath von Novara, 1500, in: JSG 21, 1896, 71–194, mit Exkursen und Beilagen. FRANCESCO BERTOLIATTI, Le ricerche storiche del foglio di Mendrisio, Felice Zelger, e le nuove fonti sul tradimento di Novara, in: SZG 1, 1951, 86–95. Zu den Mannschaftsbeständen GAGLIARDI (Anteil, 398 ff.) vgl. kritisch LOT, Effectifs, 26 ff.

⁵⁴⁷ EA 3 (2), 1279–1281, Beilage 1 (1500 IV 14). GASSER, Territoriale Entwicklung, 139 ff. GAGLIARDI, Anteil, 495–500. ROSSI/POMETTA, Tessin, 84–86. POMETTA, Giornico, 256–266. LUCIANO MORONI STAMPA, Podromi della restaurazione sforzesca a Bellinzona (2 febbraio 1500), in: BStor 72, 1960, 44–47.

⁵⁴⁸ GAGLIARDI, Anteil, 515 ff.; ebd., 526 ff., der gemeineidgenössische Auszug; zu beachten ebd., 897–900, Anhang II, die Luzerner Berichte. POMETTA (Giornico, 267–273) behandelt insbes. den Feldzug von 1503.

⁵⁴⁹ EA 3 (2), 1305–1308, Beilage 8 (1503 IV 11/VI 16). GAGLIARDI, Anteil, 520 f. u. 537–549.

⁵⁵⁰ EA 3 (2), 1308–1314 (1503 VI 16). GAGLIARDI, Anteil, 549.

⁵⁵¹ GAGLIARDI, Anteil, 611–646; die Berichte von Berner, Basler und St. Galler Teilnehmern, ebd., 900–908, Beilage III. Über die Bestände LOT, Effectifs, 31.

⁵⁵² Über die Beteiligung der als «Glieder und Verwandte des H.R.R.» eingeladenen Boten der zwölf eidgenössischen Orte am Reichstag von Konstanz 1507 vgl. FEGER, Bodenseeraum 3, 354. GAGLIARDI, Anteil, 605 ff. Über die Zuwendung Berns zum französischen König bzw. zu dessen Geld vgl. FELLER, Bern 1, 505 f.; zur damit verbundenen Entfremdung von Savoyen im sog. Furno-

Gegen das die östlichen Alpenpässe beherrschende Venedig fanden sich Neider und Nachbarn in einer kurzlebigen Fürstenkoalition zusammen. Ende 1508 schlossen Ludwig XII., der Papst und Spanien die Liga von Cambrai. Diese bedrohte nicht nur den Festlandbesitz Venedigs, sondern nach dem mit 8000 Schweizer Söldnern errungenen Sieg der Franzosen von Agnadello⁵⁵³ durch deren dominierende Stellung die italienische Staatenwelt überhaupt. Deshalb wandte sich Papst Julius II. nunmehr gegen Ludwig XII. mit dem großen Ziel, die Franzosen aus Italien zu vertreiben⁵⁵⁴.

Kampf gegen Frankreich

Neuorientierung der Vertragspolitik (1509–1511)

Einmal mehr spiegelte die Parteilung der eidgenössischen Orte die Konstellation der großen Politik. Die gesteigerte Aktivität fremder Werber und Diplomaten – zu den französischen und kaiserlichen gesellten sich Angebote des Papstes und Venedigs – fiel mit dem Erlöschen des französischen Soldbündnisses zusammen⁵⁵⁵. Die Frage der Erneuerung stellte die Frage nach der eidgenössischen Haltung überhaupt. Das Verhältnis der Eidgenossen zu Frankreich hatte sich merklich verschlechtert. Politische Bedenken wegen der französischen Hegemonie in Oberitalien, wohin auch eigene Wünsche zielten, trafen sich mit vielfach verletztem Selbstgefühl: Erinnerungen an Novara (1500), an Arona (1503), Verstimmung über die Selbstherrlichkeit der französischen Diplomatie, die Dreistigkeit der französischen Gesandten, Empörung über die hochfahrende Behandlung der schweizerischen Söldner. Die *Nichterneuerung des französischen Bündnisses* löste die Eidgenossenschaft von dem seit der Annäherung Ludwigs XI. (1474) bestehenden Einfluß der französischen Politik⁵⁵⁶.

Was Frankreich an Boden verlor, gewann Papst Julius II. Als Begleiter Karls VIII. nach Neapel hatte er die militärische Tüchtigkeit der Schweizer persönlich erlebt, als Papst sich (seit 1506) mit einer schweizerischen Garde umgeben⁵⁵⁷. Sein Mittelsmann und Fürsprecher in der Eidgenossenschaft war Matthäus Schiner, seit 1499 Bischof von Sitten, 1511 Kardinal⁵⁵⁸.

handel, in dessen Verlauf es zu einem innerschweizerischen Auszug bis zur Berner Grenze kam, vgl. ebd., 508–510. Die Verhandlungen mit Maximilian bei GAGLIARDI, Anteil, 646–704. Es fragt sich, wie sich dies mit der grundsätzlich österreichfeindlichen Haltung vertrage, die man den Ländern in der Vorgeschichte des Schwabenkrieges unterstellt, bzw. ob nicht schon damals die mailändische Angelegenheit – freilich unter umgekehrten Vorzeichen – die Stellungnahme der Länder wesentlich beeinflußt habe.

⁵⁵³ 1509 V 14. GAGLIARDI, Anteil, 803–807. LOT, Effectifs.

⁵⁵⁴ GEBHARDT 2, 10. UHLIRZ 1, 456.

⁵⁵⁵ Über die Bündnisangebote Venedigs und die Entstehung einer venezianischen Partei in der Eidgenossenschaft vgl. GAGLIARDI, Anteil, 787 ff. Zur päpstlichen Diplomatie vgl. EDUARD WYMAN, Das Belobigungsschreiben des Papstes Julius II. an die Urner, 6. Januar 1510, in: 19. HistNblUri, 1913, 47–61.

⁵⁵⁶ GAGLIARDI, Anteil, 826 ff.; der Einfluß der irrationalen Faktoren darf nicht unterschätzt werden. Der erhebliche politische Beitrag Zürichs nunmehr bei STUCKI, Zürich, 48–64.

⁵⁵⁷ PAUL MARIA KRIEG (Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1960) übernimmt für die Jahre 1506–1527 die Ergebnisse DURRERS (Schweizergarde). Für diesen Zeitabschnitt ist DURRER denn noch immer unerlässlich, zumal seine Darstellung über die engere Geschichte der Garde die zeitgenössische Entwicklung in Italien und der Eidgenossenschaft selbständig gestaltet.

⁵⁵⁸ Grundlegend ist BÜCHI, Schiner. Vgl. dazu Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner, gesammelt und hg. v. ALBERT BÜCHI, 1. Bd. von 1489–1515, in: QSG, NF 3/5, 1920; 2. Bd. von 1516–1527, in: QSG, NF 3/6, 1925. ALBERT BÜCHI, Le cardinal Mathieu Schiner, adapté de l'Allemand par ANDRÉ DONNET, Neuenburg 1950. Festschrift Schiner enthält mehrere Aufsätze über Schiner, darunter PETER ARNOLD, Kurzbiographie von Matthäus Schiner, ebd., 5–60; ALBERT CARLEN, Kardinal Matthäus Schiner im Spiegel der Dichtung, ebd., 61–98; H. A. VON

Dieser trug die Feindschaft gegen Frankreich bereits im heimischen Tal gegen Jörg auf der Flüe aus, der die drei oberen Zenden Goms, Brig und Visp für ein französisches Bündnis gewann (1510), während Schiner die unteren in ein päpstliches führte⁵⁵⁹. Auf eidgenössischer Ebene bewerkstelligte er das fünfjährige *Bündnis zwischen der Kurie und den zwölf Orten, St. Gallen, Appenzell und Wallis vom 14. März 1510*. Gegen ein Jahrgeld übernahmen die Eidgenossen den Schutz des Kirchenstaates, gestatteten dem Papst die Werbung von bis zu 6000 Söldnern zur Verteidigungszwecken und verpflichteten sich, ohne seine Zustimmung kein anderes Bündnis einzugehen⁵⁶⁰.

In der Folge gelangte – gegen geringes Geld – auch Kaiser Maximilian zum Ziel: Die am 7. Februar 1511 durch die zwölf Orte sowie Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell beschlossene *Erbvereinigung* beseitigte die letzten Anstände, sprach noch einmal Habsburgs Verzicht auf das Verlorene aus⁵⁶¹. Die nunmehr durch den Papst mit Spanien und Venedig abgeschlossene *Heilige Liga* (1511) strebte denn auch den Beitritt des Kaisers an. Ein päpstlich-englisches Bündnis bestand bereits⁵⁶².

Militärischer Verlauf

Chiasserzug (1510). Dem Vernehmen nach gegen den Herzog von Ferrara, der Absicht nach gegen die Franzosen in der Lombardei, forderte der Papst im Sommer 1510 erstmals die Soldhilfe der Eidgenossen an. Wohl liefen einige tausend über die geforderten 6000 Knechte mit, doch fehlte es an klarer Zielsetzung und entschlossener Führung. Nachdem die Eidgenossen einige Tage im Mailändischen herumgezogen waren, ohne daß die Franzosen die Schlacht angenommen hätten, brachen sie den sogenannten Chiasserzug (1510) nicht eben rühmlich ab⁵⁶³.

Kaltwinterfeldzug (1511). Die Verstimmung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft wurde durch Herausforderungen der Franzosen wieder aufgehoben. Zu mancher unbeglichenen Rechnung aus früheren Tagen gesellten sich neue Zwischenfälle in der Lombardei. Die Ermordung der Schwyzer und Freiburger Ständeläufer durch die französische Besatzung in Lugano führte zu dem sogenannten Kaltwinterfeldzug von über zehntausend Eidgenossen (1511). Unberechenbar wie der Anstoß war auch der Verlauf: Die Schweizer gelangten vor die Tore Mailands, bevor in Ermangelung einer Feldschlacht

ROTEN, Stammbäume der Familie Schiner, ebd., 161–220. Dazu auch JOSEF LAUBER, Geschichtliche Notizen zur Stammtafel der Familie Schiner, in: BWG 6, 1921, 372–410.

⁵⁵⁹ Über den Kampf zwischen Schiner und auf der Flüe vgl. BÜCHI, Schiner 1, 171 ff. u. 207 ff. ALBERT BÜCHI, Aktenstücke zum römischen Prozeß Jörg auf der Flüe 1513, in: BWG 6, 1921, 129–219. Vgl. dazu HEINRICH DÜBI, Die Haltung Berns in dem Streit zwischen Georg Supersaxo und Matthäus Schiner, in: AHVB 28, 1926, 131–239. Über den Zusammenhang mit dem Arsenhandel in Freiburg i. Ü. vgl. außerdem noch BÜCHI, Schiner 1, 232 ff.; CASTELLA, Fribourg, 208 ff.; FELLER, Bern 1, 514 ff. I. IMESCH, Das Domkapitel von Sitten zur Zeit des Kardinals M. Schiner, in: BWG 6, 1921, 1–126.

⁵⁶⁰ EA 3 (2), 1333–1338, Beilage 16 (1510 III 14/IX 2). Zur Beteiligung St. Gallens und Appenzells vgl. BÜCHI, Schiner 1, 177; FELLER (Bern 1, 512) ist demnach sinngemäß zu ergänzen. Beim Wallis fehlen die drei Zenden Goms, Brig und Visp.

⁵⁶¹ EA 3 (2), 1343–1347, Beilage 19 (1511 II 7). Zu diesem das staatspolitische Verhältnis zu Österreich für Jahrhunderte regelnden Vertrag dann auch OSKAR VASELLA, Österreich und die Bündnispolitik der katholischen Orte 1527–1529, in: Freiburger Universitätsreden, NF 11, 1951, 23 ff.

⁵⁶² GEBHARDT 2, 10. HASSINGER, Europa, 98 f. Vgl. THEODOR E. MOMMSEN, The accession of the Helvetian federation to the Holy league, An unpublished bull of pope Julius II of March 17, 1512, in: The journal of modern history 19/20, Chicago 1947.

⁵⁶³ DURRER, Schweizergarde, 51–69. Zur Rolle Schiners bzw. zum päpstlichen Doppelspiel vgl. BÜCHI, Schiner 1, 188–206. ALBERT BÜCHI, Die Freiburger beim Chiasser-Zuge, 1510, in: FG 25, 1918, 133–143 (= SA).

wie auch ligistischen Zuzugs trotz einer durch die Tagsatzung beschlossenen Verstärkung die Unternehmung in Wüstung und Plünderung ihr Ende fand⁵⁶⁴.

Pavierzug (1512). Dem aufgetauten Unmut gegen Frankreich entsprach die endliche Klärung der politischen Situation. 1512 wurden die französischen Vertreter ausgewiesen. Die eidgenössischen Orte begannen in eigener Sache gegen Frankreich aufzutreten.

Nachdem noch das französische Heer an Ostern 1512 in der Schlacht von Ravenna über die Truppen der Heiligen Liga gesiegt hatte, rückten auf Beschluß der Tagsatzung an die 20000 Schweizer zur Besammlung nach Verona. Von hier aus trieben sie, unterstützt durch die zahlenmäßig schwächeren Venezianer, die mit dem Kaiser Frieden geschlossen hatten, die Franzosen vor sich her, eroberten Pavia, gewannen Mailand, befreiten bzw. unterwarfen in dreiwöchigem Feldzug die Lombardei. Genua entledigte sich der französischen Herrschaft, der Papst nahm die Romagna zurück, verlieh den Eidgenossen den Titel «Beschützer der Freiheit der Kirche» und verehrte ihnen nach dem Vorbild seines Oheims Sixtus IV. (1471–1484) nach Prunkschwert und Fürstenhut (1511) nun auch noch die sogenannten Juliusbanner mit dem Zeichen der Kirche⁵⁶⁵.

In der mailändischen Frage entschieden sie gegen Kaiser und Spanien für die Restauration des Sforza. Maximilian (1491–1550), Sohn des verratenen Herzogs Ludwig, erhielt bei seinem Einzug durch eine eidgenössische Abordnung – in Mißachtung des kaiserlichen Gesandten, der den Lehensanspruch seines Herrn vertrat – die Schlüssel seiner Hauptstadt ausgehändigt. Die zwischen den Eidgenossen und dem neuen Herzog von Mailand abgeschlossenen Verträge machten das Herzogtum zu einem tributpflichtigen Schutzgebiet. Der Herzog bezahlte den Orten 150000 Dukaten vorweg, in Zukunft jährlich 40000, verzichtete auf Lugano, Locarno und das Eschental. Die zwölf Orte samt ihren Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen, Appenzell und Rottweil erhalten Zollbefreiung bis zum mailändischen Stadtgraben. Dafür sagen die Eidgenossen dem Herzog Freundschaft und – allerdings zusätzlich verrechnete – militärische Hilfe zu⁵⁶⁶.

Ennetbirgische Erwerbungen (1512). Einmal mehr nützte ernerische Initiative die Gunst der Stunde zu einem gleichzeitigen Vorstoß über die innere, im Vertrag von Arona (1503) erreichte Linie hinaus. Mit Zulauf aus Innerschweiz, Berner Oberland und oberem Tessin erzwang das Banner Uris die Huldigung einerseits Domodossolas und des oberen Eschentials, andererseits Luganos und Locarnos, Mendrisios und Balernas, des Maggia- und des Verzascals⁵⁶⁷. Die Bündner errichteten uneingedenk der französischen Allianz ihre Herrschaft im Veltlin, über Bormio, Chiavenna und die Drei Plevi (Tre Pievi) am oberen Ende des Comeresces⁵⁶⁸. Kühnere Pläne, die auf Arona und Como, die Kontrolle der oberitalienischen

⁵⁶⁴ Sprachlich ist «Kaltwinterfeldzug» dem gebräuchlichen «Kalten Winterfeldzug» vorzuziehen. KOHLER, Suisses, 306–450. DURRER, Schweizergarde, 109–172. BÜCHI, Schiner 1, 279–306. Zum fehdisch-räuberischen Charakter des Zuges vgl. SCHAUFELBERGER, Morgarten und Marignano, 676 f.

⁵⁶⁵ KOHLER, Suisses, 306–450. DURRER, Schweizergarde, 109–172. BÜCHI, Schiner 1, 279–306. ROBERT DURRER, Die Geschenke Papst Julius II. an die Eidgenossen, in: 19. HistNblUri 1913, 1–45. BRUCKNER, Fahnenbuch, 164–200.

⁵⁶⁶ EA 3 (2), 1352–1357, Beilage 21 (1512 X 3). Vgl. dazu ebd., 653, Nr. 464, lit. 1 (1512 IX 29). Vgl. etwa DÜRR, Kriegsgeschichte, 620; weniger genau FELLER, Bern 1, 526.

⁵⁶⁷ TANNER, Eschental, 426–449, unter Einbezug der Ereignisse im Tessin. DURRER, Schweizergarde, 155 ff. Zum Tessin vgl. insbes. POMETTA, Giornico, 296–324. Über die Besetzung Luganos vgl. ELIGIO POMETTA, u. VIRGLIO CHIESA, Storia di Lugano, Lugano/Bellinzona o.J., 43–63, u. SCHAEFER, Sottocenera, 417 ff. TEODORE DI LIEBENAU, La cessione di Lugano agli Svizzeri, in: BStor 36, 1921. GASSER, Territoriale Entwicklung, 144 f. (Eschental), 145 f. (Lugano), 146 (Mendrisio), 149 (Locarno), 150 f. (Maggia), 151 (Luino), 151 f. (Cuvio).

⁵⁶⁸ PIETH, Bündnergeschichte, 106 f. GASSER, Territoriale Entwicklung, 147 (Veltlin), 147 f. (Bormio), 148 (Chiavenna), 148 f. (Tre Pievi).

Seen zielten, scheiterten daran, daß andere Orte an eigenen Enden die Zwangslage Frankreichs auszunützen meinten: Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern machten sich über die verbürgrechtete Grafschaft Neuenburg her, Solothurn trachtete nach der Erbschaft Tiersteins. Acht Orte, ausgenommen die drei Länder und Glarus, schlossen unter Vorbehalt des alten bernischen Bündnisses ein weiteres mit Herzog Karl III. von Savoyen (1486–1553), und bereits warb Bern für einen Feldzug gegen das französische Burgund⁵⁶⁹.

Novara (1513). Mit der Übernahme der ennetbirgischen Vogteien als Gemeine Herrschaft sowie des Protektorates über Mailand schufen die zwölf eidgenössischen Orte eine neue Lage. Die Gemeine Herrschaft im Eschental und Tessin bedeutet, daß die gesamte Eidgenossenschaft zu jenem inneren Kreis aufrückte, den einzelörtliche Interessenpolitik bisher erreicht hatte. Die Schutzherrschaft über Mailand läßt sodann eine wesentliche Erweiterung dieses inneren Kreises erkennen. Die Eidgenossenschaft trat fortan mit eigenem Anspruch im lombardischen Raume auf.

Hier standen sich nunmehr in wieder veränderter Gruppierung Kaiser und Papst (Leo X., 1513–1521) auf der einen, Venedig und Frankreich auf der anderen Seite gegenüber.

Wieder fiel die Entscheidung bei Novara, wo der mailändische Herzog mit 4000 Schweizern durch die Franzosen eingeschlossen wurde. Als indessen diese einem weiteren Aufgebot von 8000 Mann den Weg in die Stadt freigaben, folgte statt einer Wiederholung der Vorgänge des Jahres 1500 ein überwältigender Angriff der Eidgenossen auf die französische Schlachtordnung zwischen Treccate und Novara.

Die Schlacht von Novara vom 6. Juni 1513 wurde durch einen Flankenstoß entschieden, nachdem der verwegene Frontalangriff gegen überlegenes Geschütz und überlegene Reiterei wie auch der erbitterte Kampf gegen die Landsknechte einen Vorgeschmack dessen ergeben hatte, was später bei Marignano geschehen sollte. Die französischen Heerführer La Trémouille und Trivulzio räumten unter dem Eindruck der eidgenössischen Waffentat erneut die Lombardei⁵⁷⁰.

Dijon (1513). Offensive Pläne nahmen nach dem Sieg von Novara deutliche Formen an. Die Absicht der Tagsatzung, neben dem oberitalienischen Heer ein zweites zu einer koordinierten Unternehmung gegen Frankreich einzusetzen, scheiterte allerdings an der Selbstaflösung im Piemont.

Nicht zuletzt unter dem Eindruck der im schweizerischen Mittelland ausbrechenden Bauernunruhen hielt die Tagsatzung an den Angriffsplänen fest, zumal zu gleicher Zeit Heinrich VIII. von England (1509–1547) mit Maximilian in der Sporenschlacht von Guinegate

⁵⁶⁹ REUTTER, Neuchâtel, 267ff.; demgegenüber versteht FELLER (Bern 1, 524) die Besetzung Neuenburgs defensiv. Vogtei der vier, ab 1514 der zwölf Orte ohne Appenzell; Rückerstattung an Orléans-Longueville 1529. Über die aktive jurassische Territorialpolitik Solothurns seit dem Schwabenkrieg vgl. AMIET, Territorialpolitik, 81ff., hier 86, u. AMIET, Solothurn 1, 388f. Das Bündnis der acht Orte mit Savoyen auf 25 Jahre, in: EA 3 (2), 1348–1351, Beilage 20 (1512 VIII 27).

⁵⁷⁰ Monographische Darstellungen durch GAGLIARDI, Novara und Dijon, u. GEORG FISCHER, Die Schlacht bei Novara, 6. Juni 1513, Diss. Berlin 1908. Dazu BRUCKNER, Fahnenbuch, 201ff. Zusammenstellungen der Quellen bei GAGLIARDI, Novara und Dijon, 153f., Anm. 1, u. FISCHER, a.a.O., 1ff. Als wichtigste Ergänzung vgl. Schwinkhart, 93–103 u. 294 (Kommentar); zur Rekonstruktion des Schlachtverlaufes in fünf Phasen vgl. ebd., 297f.; zum Quellenwert der Schwinkhartschen Schlachtbeschreibung vgl. die einschränkende Bemerkung des Herausgebers, ebd., 392. Zu den Gefallenenzahlen der Schweizer vgl. GAGLIARDI, Novara und Dijon, 166f. Einzelörtliche Angaben, etwa für Bern, vgl. FELLER, Bern 1, 530, oder für Uri und Leventina, vgl. GAGLIARDI, Novara und Dijon, 166f., weisen eine Verlustquote von 1/6 des Gesamtbestandes aus. Bei einer Heeresstärke von 8000–9000 Mann ergaben sich gegen 1500 Tote. Über die Heeresstärke der Franzosen von etwa 1200 Lanzentruppen und gegen 10000 Mann vgl. GAGLIARDI, Novara und Dijon, 152, Anm. 2; vgl. dazu Schwinkhart, 300 (Kommentar). LOT, Effectifs, 38.

ein französisches Heer besiegte. Unter diesen Umständen verließ der militärische Auszug nach Burgund mühelose Eroberungen. Das unter dem nominellen Oberbefehl eines kaiserlichen Feldherrn stehende Heer gelangte indessen nicht über die Belagerung Dijons, der Hauptstadt Hochburgunds, hinaus.

Der Frieden von Dijon zwischen den eidgenössischen Orten und dem französischen Statthalter La Trémouille vom 13. September 1513 erfüllte die Anliegen der Eidgenossen: Das Herzogtum Mailand, die Städte und Herrschaften Cremona und Asti gehen in ihren Besitz über; das Werberecht des französischen Königs ist an die Zustimmung der eidgenössischen Mehrheit gebunden; die Kriegsschädigung wird auf nicht weniger als 400000 Kronen festgesetzt; weitere 10000 Kronen werden dem Herzog von Württemberg und dem kaiserlichen Zuzug ausgerichtet⁵⁷¹.

Die übereilte Räumung Französisch-Burgunds durch das in Auflösung begriffene eidgenössische Heer erlaubte indessen dem französischen König Ludwig XII., die Ratifizierung des Vertrags von Dijon zu verweigern⁵⁷². Der eigenmächtige Friede unter Mißachtung der kaiserlichen Interessen fiel auf die Eidgenossenschaft zurück. Gegenüber allen Ausgleichsvorschlägen des französischen Königs beharrten die Eidgenossen auf der Erfüllung des Dijoner Vertrages, so daß die Waffen ein weiteres Mal über die Lombardei entscheiden mußten.

Marignano (1515). Ludwig XII. erlebte die Wiedereroberung des Herzogtums nicht mehr. Sein Nachfolger Franz I. (1515–1547) versprach sich von dem Sieg über die Schweizer einen glanzvollen Beginn seiner Regierungszeit. Er suchte die Annäherung an Erzherzog Karl, der eben die Regierung in den Niederlanden angetreten hatte, erneuerte das Bündnis seines Vorgängers mit Heinrich VIII. von England, auch dasjenige mit Venedig. Die Eidgenossen und Zugewandten hingegen fanden sich mit Kaiser, Spanien, Mailand, Genua und dem Papst zur Erhaltung des Status quo in Italien, zum Schutze Mailands, ja selbst zu neuerlicher Offensive gegen Frankreich⁵⁷³. Damit erschloß sich deutlicher als bisher der weitere Hinter-

⁵⁷¹ Quellen und Literatur zum Dijonerzug bei Schwinkhart, 303 (Kommentar); vgl. ergänzend REUTTER, Neuchâtel, 314–321. Zur außerordentlichen numerischen Stärke vgl. GAGLIARDI, Novara und Dijon, 232, Anm. 2. Zu den auferlegten 2700 Bernern gesellten sich beispielsweise 4000 Freiärster, vgl. FELLER, Bern 1, 539. Friedensinstrument EA 3 (2), 1359–1361, Beilage 24 (1513 IX 13) (= THOMMEN, Friedensverträge, 165–168). GAGLIARDI, Novara und Dijon, 264ff.; Inhalt des Friedens, ebd., 269–271. BRUCKNER, Fahnenbuch, 201ff.

⁵⁷² Zu berichtigen ist GEBHARDT 2, 11.

⁵⁷³ Band der Eidgenossen nebst Zugewandten mit Papst Leo X. von 1514 XII 9, in: EA 3 (2), 1365–1369, Beilage 27 (A). Erläuterungsartikel von 1516 IX 18, ebd., 1369–1371, Beilage 27 (B). Päpstliche Erklärung von 1516 X 12 nebst inseriertem Wortlaut des Bündnisses und Erläuterung, ebd., 1371–1378, Beilage 27 (C). FELLER (Bern 1, 542) ist ungenau, vgl. BÜCHI, Schiner 1, 371f. u. 376f. «Heiliges Bündnis» zwischen Kaiser Maximilian, Papst Leo X., König Ferdinand von Aragonien und Herzog Maximilian von Mailand von 1515 II 3 zur Erhaltung des Status quo in Italien und für den Kampf gegen die Türken unter Einbezug der Schweizer als Söldner der Liga, in: EA 3 (2), 1382–1390, Beilage 29 (A). Beitrittserklärung der Eidgenossen zum Heiligen Bündnis samt der kaiserlichen Gegenerklärung, ebd., 1390–1392, Beilage 29 (B) (1515 VII 17 u. IX 21). Bündnis zwischen Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien, Herzog Maximilian Sforza und den Eidgenossen unter Einbezug des Papstes Leo X., des Hauses Medici mit Florenz und des Dogen Octavio Fregoso von Genua von 1515 II 7 zum Schutz der Kirche, zur Aufrechterhaltung des Status quo in Italien, zur gegenseitigen Hilfe gegen einen französischen Angriff, notfalls zu einem Angriff gegen Frankreich, wozu die Eidgenossen 10000 bis 12000 Knechte stellen sollten. Die üblichen Abmachungen über Jahrgelder, Soldzahlungen und militärische Unterstützung der eidgenössischen Orte durch die Partner fehlen selbstverständlich nicht. In diesem Bündnis tritt die Eidgenossenschaft nicht als Söldnerlieferant, sondern als selbständiger Partner auf, vgl. EA 3 (2), 1393–1397, Beilage 30. Zu beiden Verträgen vgl. BÜCHI, Schiner 1, 377f.

grund: der Kampf der Valois gegen die Habsburger, deren spanische Heiratsverbindung Frankreich mit Umklammerung bedrohte, um das europäische Gleichgewicht⁵⁷⁴.

Beide großen Gegner begehrten Mailand, so daß die Eidgenossen allein waren, als Franz I. den Kampf eröffnete. Bereits einmal hatte die Tagsatzung angesichts der Schwierigkeiten den freiwilligen Verzicht erwogen⁵⁷⁵. Auf die Besammlung der Franzosen in Dauphiné und Lyonnais antwortete sie jedoch mit zwei Aufgeboten zur rechtzeitigen Besetzung der Westalpenpässe.

Gegensätze unter den Eidgenossen im Piemont erleichterten den Alpenübergang des französischen Heeres und erzwangen den Abzug. Die westlichen Orte Bern, Solothurn, Freiburg und Biel wichen nach Domodossola zurück, die übrigen hielten sich in Varese und Sesto Calende alle Wege offen. Die Tagsatzung bewies durch ein weiteres Aufgebot ihre Entschlossenheit. Das Heer hingegen verzichtete im Vertrag von Gallarate am 8./9. September gegen eine Million Kronen auf Mailand, Asti und Genua. Der französische König und die Eidgenossen sagten sich auch gleich Schutz und Hilfe zu, wofür den Orten eine Jahrespension von je 2000 Franken in Aussicht gestellt wurde⁵⁷⁶.

Die Eidgenossen gaben nicht nur die Interessen ihrer Verbündeten, sondern mit Ausnahme Bellinzonas die Ergebnisse der bisherigen Südpolitik preis.

Indessen traten nur die westlichen Orte den Heimweg an. Die Kontingente der übrigen Orte in Monza, wo insbesondere aus den inneren Orten der unehrliche Vertrag verschrien wurde, wandten sich letzten Endes statt nach Norden gegen Mailand. Die Franzosen hatten sich ebenfalls vor die Stadt an die Straße nach Lodi geschlagen, um in die lombardische Hauptstadt einzuziehen, in Anbetracht der eidgenössischen Unberechenbarkeit mindestens aber die Verbindung zu den Venezianern aufzunehmen.

Die eidgenössischen Kriegergemeinden in Mailand neigten eher der Einhaltung des Friedens und dem Abmarsch zu, als am 13. September 1515 aus einem Geplänkel vor den Toren die offene Feldschlacht entstand.

Der spontane Angriff der Eidgenossen traf im Raume San Giuliano-Zivido entlang der Straße gegen Melegnano (Marignano) auf einen überraschten Gegner von etwa gleicher Stärke. Die Schlacht an diesem ersten Tag trägt alle Merkmale des Begegnungsgefechts. Bei erbittertem Kampf der im Vordertreffen aufgestellten Landsknechte versteifte sich durch Zulauf von rückwärts der feindliche Widerstand. Mehr oder weniger improvisierte artilleristische Verteidigung und der Einsatz der Schlachtenreiterei unter Führung des Königs verhinderten den vollkommenen Sieg der Eidgenossen vor Nachteinbruch.

Am Morgen des 14. September scheiterte dann der eidgenössische Angriff an einer vorbereiteten Verteidigung. Geschütz und Reiterei hatten den eidgenössischen Haufen bereits verheerend mitgespielt, als ein Vortrupp venezianischer Reiter und mit ihm die Aussicht auf einen neuen Gegner den Ausschlag zum Rückzug gab⁵⁷⁷.

⁵⁷⁴ Betont durch GAGLIARDI, Schweiz 1, 419f.

⁵⁷⁵ EA 3 (2), 819, Nr. 572, lit. f (1514 IX 18).

⁵⁷⁶ Verhandlungen von Verelli und Gallarate, in: EA 3 (2), 907–913, Nr. 624 (1515 VIII 28–IX 9). Der Vertrag von Gallarate ebd., 909ff., lit. d. Gegenüberstellung der Entwürfe von Verelli und Cantù mit dem Friedens- und Bundesvertrag von Gallarate bei THOMMEN, Friedensverträge, 170–175.

⁵⁷⁷ Über den Verlauf des Feldzuges bis zur Schlacht vgl. BÜCHI, Schiner 2, 1–48. Über den Alpenübergang Franz I. vgl. ausführlich KLEIN, Trivulzio, 551ff. TANNER, Eschental, 498–573, mit bes. Berücksichtigung der westlichen Orte. Die Quellen der Schlacht bei Marignano bei Schwinkhart (328f.; Kommentar), der selber den Vorgängen des Jahres 1515 breiten Raum gewährt (389ff.). Zur eigenhändigen Notiz des Zuger Schlachtteilnehmers Steiner vgl. JEAN-PIERRE BODMER, Werner Steiner und die Schlacht bei Marignano, in: Zw 12, 1965, 241–247. LEO WEISZ, Ein zeitgenössischer Bericht über Marignano [Neue wahrhafte gezeitung der kriegsläuf, so zwischen den Aidgenossen und

FRIEDENSVERHANDLUNGEN (1515/16)

Wie nach dem mißglückten Dijoner Feldzug verordnete die Tagsatzung bereits zehn Tage nach der Schlacht einen neuen Auszug zur Fortsetzung des Kampfes um die Lombardei. Wie jener kam auch dieser nicht zustande, denn weniger als je sprach die Tagsatzung im Namen einer geeinten Eidgenossenschaft. Die westlichen Orte wirkten auf den Frieden mit Frankreich hin, und am 7. November 1515 wurde in Genf ein Friedens- und Bündnisvertrag aufgestellt, von dem sich Bern nunmehr Sicherheit für Genf und Savoyen versprach. Über seiner Ratifizierung trennten sich unter aktiver Mithilfe der französischen und kaiserlichen Diplomatie die Eidgenossen in zwei Lager. Die ablehnenden Orte, vorab die Länder, verhinderten den Verlust der ennetbirgischen Vogteien mit Ausnahme des Eschentals⁵⁷⁸.

Unter dem Eindruck Marignanos schloß Papst Leo X. im Dezember 1515 Frieden mit Frankreich. Maximilian hingegen unternahm im Frühjahr 1516 mit schweizerischem Kriegsvolk und englischem Sold die Rückeroberung Mailands. Vorab aus Uri, Schwyz, Zürich, Basel und Schaffhausen, Thurgau und Graubünden liefen viele tausend Söldner bis vor die Mauern der Stadt. Andererseits strömten nicht viel weniger zahlreiche, vorwiegend aus den westlichen Orten, den Franzosen unter Karl von Bourbon zur Verteidigung Mailands zu, das eben erst an die Franzosen verlorengegangen war. Damit hoben einmal mehr die einen Schweizer die anderen auf⁵⁷⁹.

Unter solchen Umständen bereitete sich der endgültige Friedensschluß mit Frankreich vor. Trotz den Bemühungen des Kaisers und den Versprechungen Englands – der rastlose Schiner hatte eben ein Bündnis zwischen Kaiser, England und Spanien gegen Frankreich erreicht, das die Teilnahme der Eidgenossen und des Papstes ins Auge faßte⁵⁸⁰ – schlossen

dem kunig von Franckreich ergangen sind in dem 1515 jahr. Text.], in: NZZ 175, 1954, Nr. 827. BRUCKNER, Fahnenbuch, 201ff. Zu den Quellen vgl. HEINRICH HARKENSEE, Die Schlacht bei Marignano, 13. und 14. September 1515, Diss. Göttingen 1909, 50–67. Unter den Monographien ist HARKENSEE (a.a.O.) aus der Schule Delbrücks noch nicht ersetzt. Die beiden jüngsten italienischen Arbeiten von CESARE AMELLI (La Battaglia di Marignano detta dei Giganti, in: I libri della Collana storica Melegnanesa 7, Melegnano 1965) und GIUSEPPE GEROSA BRICHETTO (La Battaglia di Marignano, uomini e tempi delle ealate dei Francesi sul ducato di Milano, Mailand 1965) vermögen wissenschaftlichen Ansprüchen höchstens teilweise zu genügen, da nicht zuletzt die deutschsprachigen Quellen unzulänglich verwertet sind. Für die französische Seite vgl. A. SPONT, Marignan et l'organisation militaire sous François I^{er}, in: Revue des questions historiques 66. Über die Bestandeszahlen vgl. LOT, Effectifs, 41ff., die Verluste ebd., 44. Die Feststellung BÜCHS (Schiner 2, 53), der Schlachtverlauf sei hinlänglich bekannt, trifft nicht zu. Im Gegenteil haben die widersprüchlichen Augenzeugenberichte bis anhin eine zuverlässige Rekonstruktion verhindert. Nicht einmal der taktische Typus des Begegnungsgefechts am ersten, des (planmäßigen) Angriffs gegen eine vorbereitete Verteidigung am zweiten Schlachtag geht aus den bisherigen Darstellungen mit Deutlichkeit hervor. Zudem lassen neuere Forschungskriterien eine wissenschaftliche Monographie als wünschenswert erscheinen, vgl. SCHAUFELBERGER, Morgarten und Marignano, 678ff. Dem taktischen Typus wie auch dem Ausgang entspricht im wesentlichen die sieben Jahre später geschlagene Schlacht von Bicocca; über diese vgl. HERMANN VARNHAGEN, Der Mailänder Feldzug vom Jahr 1522 (Bicoeca-Schlacht), in: MAGZ 29, 1923.

⁵⁷⁸ Zu den Vorgängen in den Südvogteien nach der Niederlage von Marignano, insbes. zu der Preisgabe Domodossolas und des Eschentals vgl. TANNER, Eschental, 573ff.; zu dem mit der Preisgabe Domos verknüpften Diesbachhandel ebd., 612, sowie die Beilagen, 643ff. Zum Ränkespiel um das Eschental vgl. auch FELLER, Bern 1, 559f. Über den französischen Anschlag auf die händlerischen Untertanenländer vgl. KLEIN, Trivulzio, 568ff.

⁵⁷⁹ Zum allgemeinen Zusammenhang vgl. Peoples et civilisations 8, 94f. Über den Zug Maximilians gegen Mailand vgl. ausführlich BÜCHI, Schiner 2, 80ff.; in Trient soll das kaiserliche Heer 21000 Schweizer, 8000 Landsknechte, 3000 freie Knechte und 1500 deutsche Ritter gezählt haben; auf französischer Seite hätten sich 12000 Schweizer befunden, vgl. ebd., 90 u. 92. LOT, Effectifs.

⁵⁸⁰ BÜCHI, Schiner 2, 123ff. (1516 XI 1).

am 29. November 1516 in *Freiburg i. Ü.* sämtliche eidgenössischen Orte und Zugewandten mit dem französischen König und Herzog von Mailand den Ewigen Frieden als Gegenstück zu den Verträgen mit Habsburg ab. Besonders die schiedsgerichtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, inbegriffen die bisherigen Privilegien der schweizerischen Kaufleute für den Besuch der Lyoner Messe sowie die Handelsvorteile nach Mailand in alle Zukunft, knüpfen an die früheren eidgenössisch-französischen und eidgenössisch-mailändischen Vereinbarungen an.

Der französische König bezahlt 400 000 Kronen für Dijon, 300 000 als Entschädigung für die mailändischen Feldzüge, weitere 300 000 für den Fall, daß die Eidgenossen auf die 1512 eroberten ennetbirgischen Herrschaften – von Domodossola und Eschental ist nicht mehr die Rede – verzichten wollten, zudem eine jährliche Zuwendung von 2000 Franken an jeden Ort, das Wallis und jeden der drei rätischen Bünde, von insgesamt 2000 an die übrigen Zugewandten und die gemeinen Untertanen⁵⁸¹.

STANDORTSBESTIMMUNG

AUSSENPOLITIK

Vom mailändischen Streitobjekt aus beurteilt, hält sich der Friede von Freiburg i. Ü. zwischen demjenigen von Dijon (1513), der den Eidgenossen die Lombardei überließ, und demjenigen von Gallarate (1515), der sie ihnen gänzlich vorenthielt. Wenigstens auf der inneren Linie der südlichen Vogteien, soweit ihre militärischen Möglichkeiten reichten, vermochten sie sich zu behaupten. Hier bildete sich ebenfalls die Grenze aus.

Im Kampf um Italien hatten die eidgenössischen Bünde ausgespielt. Nur mehr als Söldner nahmen die Schweizer fortan daran teil. Die Behandlung der Eidgenossen durch Franz I. im Frieden von Freiburg i. Ü. (1516) trug nämlich wenige Jahre später ihre Früchte: Bereits 1521 stellten die eidgenössischen Orte und die Zugewandten mit Ausnahme Zürichs in einem Hilfe- und Soldvertrag ihre militärische Kraft dem französischen König zur Verfügung, nicht zuletzt zur Verteidigung der französischen Lombardei⁵⁸².

Insofern war die Eidgenossenschaft an der Grenze ihrer außenpolitischen Möglichkeiten angelangt, als das Bundessystem der dreizehn Orte, Zugewandten und Gemeinen Herrschaften den sich auskristallisierenden neuzeitlichen Monarchien je länger, je weniger gewachsen war. Hatte bis anhin militärisch-taktische Überlegenheit die Schwäche des politischen Systems nach außen immer wieder aufgewogen, so war nun auch das eidgenössische Militärwesen in Verzug geraten. Das Bündnis von 1521 zog die Konsequenzen: Außenpolitisch lehnte sich die Eidgenossenschaft an Frankreich an, und militärisch fand sie sich damit ab, das Fußvolk zu dessen Heeren beizusteuern. Insofern geht es auch an, von Marignano als von einer Wende zu sprechen, als man darunter das angesichts einer gewandelten Umwelt manifest gewordene Unvermögen einer politisch, sozial und bald auch konfessionell aufgesplitterten Eidgenossenschaft versteht, ihren Machtwillen weiterhin zur Geltung zu bringen. Daß mindestens einzelne Orte bei Gelegenheit noch immer nicht darauf verzichteten, beweist die folgende Eroberung der Waadt durch Bern (1536)⁵⁸³.

⁵⁸¹ EA 3 (2), 1406–1415 (1516 XI 29). Vgl. THOMMEN, Friedensverträge, 176 ff.

⁵⁸² ERNST WÜTHRICH, Die Vereinigung zwischen Franz I. und 12 eidgen. Orten und deren Zugewandten vom Jahre 1521, in: SStG 3, 1911. Vgl. dazu ADOLF STEINER (Zur Geschichte der Schweizeröldner unter Franz I., in: SStG 12, 1920), der sich auf die Ereignisse des Jahres 1521 beschränkt. Über die Wesensart der Schweizer Söldner in der Mailänder Zeit vgl. BERTHE WIDMER, Erfahrungen eines päpstlichen Statthalters mit Schweizeröldnern, in: Discordia Concors, Festgabe Edgar Bonjour 2, Basel 1968, 339–366.

MILITÄRWESEN⁵⁸⁴

Staat und Krieg

Probleme der Integration

Im frühneuzeitlichen Territorialstaat ist die Integration von Krieg und Fehde in die staatliche Ordnung noch nicht abgeschlossen. Integration und Monopol des Krieges sind wesentliche Bestandteile der Territorialhoheit.

Der obrigkeitliche Auszug umfaßt neben in ordentlichem Verfahren aufgebotenen «Knechten» auch immer freiwillige «Söldner». Diese dürften insbesondere bei Unternehmungen von längerer Dauer zum Zug gekommen sein.

Darüber hinaus treten Freiwillige regelmäßig in geschlossenen Gruppierungen (Freiheiten, Freiharsten, Blutharsten, Verlorenen Haufen) im obrigkeitlichen Aufgebot oder außerhalb desselben auf (Rüdenbanner, Saubanner).

Dem Anspruch des obrigkeitlichen Staates auf das Monopol der bewaffneten Gewalt steht die Fehde als älteres Rechtsinstitut der Selbsthilfe gegenüber⁵⁸⁵. Als Bedrohung des Landfriedens werden Kriegergesellschaften und eigenmächtige Auszüge verboten, aber als

⁵⁸⁴ ERNST GAGLIARDI, Zur Beurteilung der schweizerischen Maunderkriege, in: Festgabe Gerold Meyer von Knonau, Zürich 1913, 321–341, insbes. 339 ff. (= SA). EMIL DÜRR, Die auswärtige Politik der Eidgenossenschaft und die Schlacht bei Marignano, Zum 13. und 14. September 1915, Ein Beitrag zum Ursprung und Wesen der schweiz. Neutralität, Basel 1915, insbes. 42 ff. GEORG THÜRERS Darstellung (Die Wende von Marignano, Eine Besinnung zur 450. Wiederkehr der Schicksalstage von Mitte September 1515, Zürich 1965), unterschätzt die machtpolitische Konstante der eidgenössischen Außenpolitik sowie die Bedeutung des Militärischen. Zum irrigen Verständnis der schweizerischen Neutralität als einer inneren Wandlung und Bekehrung nach der Niederlage von Marignano vgl. ERNST GAGLIARDI, Die Entstehung der schweizerischen Neutralität, Zürich 1915, u. EDGAR BONJOUR, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Vier Jahrhunderte eidgenössischer Außenpolitik, Bd. 1, Basel 1965³, 20 ff.

⁵⁸⁵ Über die Einordnung des altschweizerischen Militärwesens in die allgemeine Militärgeschichte vgl. CARL HANS HERMANN, Deutsche Militärgeschichte, Eine Einführung, hg. im Auftrag des Arbeitskreises für Wehrforschung, Frankfurt a. M. 1966, 54 ff. Über die Entwicklung des ritterlichen Kriegswesens im Spätmittelalter vgl. RAINER WOHLFEL, Adel und neues Heerwesen: Deutscher Adel 1430 bis 1555, Büdinger Vorträge 1963, hg. v. HELMUT RÖSSLER, in: Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit 1, Darmstadt 1965, 203–233; zur Einordnung der Schweizer vgl. ebd., 210 ff. Als wertvolle Ergänzung von neuer Fragestellung aus vgl. WERNER MEYER-HOFMANN, Psitticher und Sterner, Ein Beitrag zur Geschichte des unstaatlichen Kriegerturns, in: BasZG 67, 1967, 5–21. WERNER MEYER-HOFMANN, Mittelalterliche Turniere, in: Sandoz Bulletin 17, 1969, 27–48, kündigt 28, Anm., eine größere Publikation über dieses Thema an. EUGEN VON FRAUENHOLZ (Das Heerwesen in der Zeit des freien Söldnerturns, Erster Teil: Das Heerwesen der Schweizer Eidgenossenschaft, in: Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens 2, 1. Teil, München 1936) ist durch die neuere Forschung überholt, bleibt aber nützlich durch die Quellenpublikationen (Anhang, 81–118, u. Beilagen, 119–210). Neue Gesichtspunkte vermitteln die historisch-volkskundlichen Arbeiten von HANS GEORG WACKERNAGEL, Altes Volkstum der Schweiz, Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde, in: SGV 38, 1956; hiervon am bedeutsamsten für die militärhistorische Forschung: Kriegsbräuche in der mittelalterlichen Eidgenossenschaft, ebd., 283–317, sowie: Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, ebd., 136–221 (= Gedenkbuch); spätere Publikationen: Bemerkungen zur älteren Schweizergeschichte in volkskundlicher Sicht, in: SAVk 56, 1960, 1–24; Volkstum und Geschichte, in: BasZG 62, 1962, 15–38; Fehdewesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhalt in der Alten Eidgenossenschaft, in: SZG 15, 1965, 289–313; Bemerkungen zum Geschichtsbild in der Alten Eidgenossenschaft, in: Discordia Concors, Festgabe Edgar Bonjour 2, Basel 1968, 303–315. PADRUTT, Staat und Krieg. SENNHAUSER, Führung. SCHAUFELBERGER, Alter Schweizer.

⁵⁸⁶ Interessantes Beispiel für das Verhältnis zwischen Aufgebotenen und Freien («fyrgen knecht oder böck») bei WILLY BRÄNDLI, Teilnehmer am Schwabenkrieg 1499 aus der Grafschaft Uznach, in: HL 23, 1951, 15 f. Über die Fehde vgl. OTTO BRUNNER, Land und Herrschaft, Grundfragen der ter-

mögliche Spielform obrigkeitlicher Politik und Kriegführung auch wieder geduldet⁵⁸⁶. Die Häufung der Verbote gegen Ende unseres Zeitabschnittes bedeutet nicht etwa einen Sittenzerfall nach dem Burgunderkrieg, sondern eine Festigung der staatlichen Autorität (Landeshoheit), die nunmehr die Durchsetzung des modernen Rechts- und Staatsbegriffs mit größerem Nachdruck unternimmt. Statt in der Zäsur zwischen vor- und nachburgundischer Zeit ist vielmehr in dem schärferen Kontrast zwischen älterer und neuerer Rechtsauffassung der Hauptgrund dafür zu suchen, daß nunmehr der fehdische Krieg als Auswuchs etseht⁵⁸⁷.

Indessen dauert das Freischarenwesen den ganzen Zeitabschnitt hindurch fort, und auch im Reislauf zeigen sich die vorläufigen Grenzen der Staatlichkeit⁵⁸⁸.

Soziologische Gliederung

In den eidgenössischen Auszügen, auch in denjenigen der städtischen Kommunen, dominiert das ländliche Element. Manches deutet darauf hin, daß der maßgebliche Einfluß nicht bei den Ackerbauern des Mittellandes, sondern bei den Viehbauern der voralpinen und alpinen Zone liegt, wo sich in altertümlicheren sozialen und politischen Verhältnissen ein wesentlich kriegerischer Sozialtypus länger als im Mittelland erhält⁵⁸⁹.

Die zweite soziologische Eigenart besteht im Anteil der jugendlichen Gesellschaftsklasse. Beziehungen zu den Knabenschaften und Burschenvereinen deuten sich an, in deren Kreisen

ritorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, 4. A., in: Veröffentlichungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 1, Baden bei Wien/Brünn/Leipzig/Prag 1959. Ob bzw. inwiefern die Thesen BRUNNERS auf die eidgenössischen Verhältnisse übertragbar sind, muß erst untersucht werden. Erste Hinweise geben die Arbeiten H. G. WACKERNAGELS; zuletzt ausführlich, doch vorwiegend vom Erscheinungshaften her, der Aufsatz Fehdwesen, Volksjustiz usw., oben Anm. 584. Vgl. dazu mit rechtshistorischer Fragestellung FERDINAND ELSENER, Über die Blutrache (nicht-ritterliche Fehde), in: SVK 47, 1957, 57 ff. Über Beispiele für Absage- bzw. Blutrachefehden des schweizerischen Spätmittelalters vgl. zudem SENNHAUSER, Führung, 130 ff., u. PADRUTT, Staat und Krieg, 88 ff. Überblick über den heutigen Stand der Forschung bei WALTER SCHAUFELBERGER, Zum Problem der militärischen Integration in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: ASMZ 135, 1969, 1–12.

⁵⁸⁶ Verbote des eigenmächtigen Krieges von den eidgenössischen Verkommnissen Pfaffenbrief (1370), Sempacherbrief (1393) und Stanser Verkommnis (1481) über die verschiedenen Bündnisse (über Beispiele aus den rätischen Bündnissen vgl. PADRUTT, Staat und Krieg, 100 ff.) bis zu regelmäßigen Verordnungen von Tagsatzung und Räten. Vgl. besonders eindrücklich EA 3 (2) (580, Nr. 415, lit. g), was gegen den Mißbrauch vorzukehren sei, «daß nämlich besondere Personen, welche an In- oder Ausländer Ansprachen haben, ohne Rat und Erlaubnis ihrer Obern solchen Fehde und Feindschaft ansagen, woraus uns vielerlei Unruhe erwachsen möchte» (1511). Zu den obrigkeitlichen Versuchen, fehdische Auszüge mittels Hauptleuten und Feldzeichen zu assimilieren, vgl. SCHAUFELBERGER, Alter Schweizer, 144 ff., sowie SENNHAUSER, Führung, 157 ff.

⁵⁸⁷ Zur Auseinandersetzung mit der gesellschafts- und volkswissenschaftlich kaum mehr vertretbaren Zäsurtheorie vgl. SCHAUFELBERGER, Charakterologie, 80 ff.

⁵⁸⁸ WOLFGANG FRIEDRICH VON MÜLINEN, Geschichte der Schweizer-Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Garde 1497, Bern 1887. LUDWIG BUSINGER (Das Kriegerrecht der Schweizer in fremden Diensten, Diss. Bern, Stans 1916) behandelt eingangs den spätmittelalterlichen Zeitraum, doch eher den eigenen Dienst, und überschätzt die praktische Wirkung des Militärstrafrechts.

⁵⁸⁹ ALBERT HAUSER, Das Zahlenverhältnis städtischer und ländlicher Truppen im alten Zürich, in: Zürcher Monats-Chronik 8, 1939, 21–26 u. 45 f. Über die entsprechenden Ergebnisse für Luzern vgl. SCHAFFER, Territorialpolitik, 135. Entsprechung für Solothurn bei AMIET, Territorialpolitik, 114. Über das Hirtenkriegertum als Kernstück des altschweizerischen Wehrwesens vgl. H. G. WACKERNAGEL; zuletzt eher abgeschwächt. Polemische Entgegnung durch BRUNO MEYER, Der Thurgauer Zug von 1460, in: TB 97, 1960, 17, Anm. 3, oder: Die Schlacht am Morgarten, Verlauf der Schlacht und Absichten der Parteien, in: SZG 16, 1966, 169 ff. Maßgebend dürfte weniger die Frage des Berufes als vielmehr diejenige der Entwicklungsstufe sein, vgl. SCHAUFELBERGER, Charakterologie, 84 f.

sich die der jugendlichen Altersklasse ohnehin eignenden kriegerischen Fähigkeiten entfalten konnten⁵⁹⁰.

Endlich sind die Grenzen zwischen berufsmäßigem Kriegertum und dem Sozialkreis der Friedlosen, zwischen Reislauf und landfahrendem Dasein außerhalb der Gesetze fließend⁵⁹¹.

Probleme der Führung⁵⁹²

Die Möglichkeiten der militärischen Führung sind von der institutionellen, organisatorischen und disziplinarischen Seite her beschränkt.

Institutionell liegt die militärische Zuständigkeit grundsätzlich bei dem einzelörtlichen Regiment. Durch die Standespersonen im Stab des Aufgebotes soll der Primat des Zivilen und Politischen über das Militärische gewährleistet werden. Doch ist dies mindestens nicht unbestritten.

Die Entschlußfassung im Felde erfolgt in dem aus den Befehlsleuten bestehenden einzelörtlichen und gesamteidgenössischen Kriegsrat. Die Krieger ihrerseits treten zu Kriegergemeinden zusammen. Politische Differenzen unter den eidgenössischen Orten teilen sich über die Kriegsrate den militärischen Aufgebotes mit⁵⁹³.

Das Verhalten im Feld ist in den Kriegsordnungen festgelegt. Das wirkliche Kriegsbild weicht indessen wesentlich dadurch ab, daß die politische und militärische Autorität die Verordnungen zumeist nicht durchzusetzen vermag. Die Übertretungen können derartige Ausmaße annehmen, daß an konsequente Sanktionen nicht zu denken ist. Dies betrifft nicht nur den Reislauf, sondern zahlreiche Aufbrüche gegen den Feind (Feldsucht) wie aber auch heimwärts (Feldflucht). In diesen Zusammenhang gehört das Beutewesen⁵⁹⁴.

Und endlich hängt die Operationsführung von organisatorischen Unzulänglichkeiten vor allem auf dem Felde der Versorgung ab. In der Regel vermögen weder der Nachschub von Versorgungsgütern noch die Auszahlung von Reisgeldern die Bedürfnisse der Heere sicherzustellen. Eigentliche Versorgungsdienste bestehen ebensowenig wie eine verbindliche Regelung des Versorgungswesens. Die Selbsthilfe des Kriegsvolkes beginnt infolgedessen zumeist bereits in Freundesland⁵⁹⁵.

⁵⁹⁰ GIAN CADUFF, Die Knabenschaften Graubündens, Eine volkskundlich-kulturhistorische Studie, Chur 1932. ALBERT LUTZ, Jünglings- und Gesellenverbände im alten Zürich und im alten Winterthur, Diss. Zürich, Affoltern a.A. 1957. Vorderhand beruhen unsere Vorstellungen vom militärischen Wesen der Knabenschaften im Spätmittelalter (so immer wieder H. G. WACKERNAGEL) ausschließlich auf Hypothesen. LUTZ (a.a.O.) stellt keine Identität jugendlicher und militärischer Verbände fest (vgl. insbes. 57 ff.). Gleiche Ergebnisse bei SCHMID, Prosopographie, 70 ff.

⁵⁹¹ Vgl. etwa H. G. WACKERNAGEL (Bemerkungen zur älteren Schweizer Geschichte in volkskundlicher Sicht, in: SAVK 56, 1960, 1–24) über den Zusammenhang zwischen Jugendlichen, Ächtern, Jägern und Schützen.

⁵⁹² SENNHAUSER, Führung. CHRISTIAN PADRUTT, Probleme der militärischen Führung im Alten Bünden, in: BM 1961, 127–142.

⁵⁹³ Die Frage nach dem Verhältnis zwischen politischer und militärischer Autorität ist durch SENNHAUSER (Führung, 41 ff.) nicht abschließend beantwortet.

⁵⁹⁴ Die erfaßbaren spätmittelalterlichen Kriegsordnungen bei SENNHAUSER, Führung, 167 f. Wörtliche Wiedergabe einiger ausgewählter Kriegsordnungen bei FRAUENHOLZ, oben Anm. 584, 130–141, Beilagen V–IX, u. BUSINGER, oben Anm. 588, 154–171, Beilagen II–IV. Interpretation der Zürcher Kriegsordnung von 1444 durch JOHANNES HÄNE, Militärisches aus dem Alten Zürichkrieg, Zur Entwicklungsgeschichte der Infanterie, Zürich 1928, 104 ff. Zum Beutewesen und dessen Auswirkungen auf die Kriegführung vgl. neben den zitierten schweizerischen Arbeiten (PADRUTT, SENNHAUSER, SCHAUFELBERGER) FRITZ REDLICH, De Praeda Militari, Looting and booty 1500–1815, in: Beihefte VSWG 39, 1956. Zum Kriegsgefangenenwesen vgl. OTTO FEGER, Probleme der Kriegsgefangenschaft im Schwabenkrieg, in: ZSG 30, 1950, 595–601, u. OTTO FEGER, Kriegsgefangenschaft im Schwabenkrieg, in: TB 89, 1952, 1–46.

⁵⁹⁵ Über den Einfluß der Versorgungseinrichtungen auf die Operationsführung vgl. SCHAUFELBERGER, Alter Schweizer, 125 ff.

Die hieraus resultierende Einschränkung der Operationsfreiheit fällt um so stärker ins Gewicht, je größere Operationsräume erfaßt werden und je länger die Operationen dauern (Burgund, Piemont, Lombardei).

Technik und Taktik

Bewaffnung

Halbarte und Langspieß stellen die Standardwaffen des eidgenössischen Fußvolkes dar. Gelegentlich treten an deren Stelle auch Schlagwaffen, Streitkolben, Streithämmer und Streitäxte auf. Morgensterne hingegen fehlen, denn für diese bäuerlichen Behelfswaffen besteht im Zeitalter sozusagen professioneller militärischer Tätigkeit kein Bedarf.

Gegenüber den Trutzwaffen treten die Schutzwaffen deutlich zurück.

Bei den Fernwaffen werden im Laufe des 15. Jahrhunderts die Armbrüste durch die Handfeuerwaffen überholt. Taktische Bedeutung gewinnen diese erst nach erheblichen technischen Verbesserungen gegen Ende unseres Zeitraumes. Dasselbe gilt für die Pulvergeschütze, erstmals zwischen 1370 und 1380 erwähnt, deren Leistungsfähigkeit sich dank bedeutender technischer Neuerungen im Zeitalter des Burgunderkrieges zu taktischer Wirkung steigert⁵⁹⁶.

Schützenwesen⁵⁹⁷

Im 14. und 15. Jahrhundert entstehen in den bürgerlichen Gemeinwesen Schützengesellschaften (Schützeninnungen, Schützengilden, Schützenbruderschaften, Abbayes), die sich von Anfang an der obrigkeitlichen Förderung erfreuen. Im Kampf um Mauern sind die Schußwaffen auf jeden Fall von Nutzen.

⁵⁹⁶ EDUARD ACHILLES GESSLER, Schweizerisches Landesmuseum, Führer durch die Waffensammlung, Ein Abriss der schweizerischen Waffenkunde, Zürich/Aarau 1928. E. A. GESSLER, Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz von seinen Anfängen bis zum Ende der Burgunderkriege, in: MAGZ 28, 1915–1920. E. A. GESSLER, Das schweizerische Geschützwesen zur Zeit des Schwabenkriegs, 1499, in: 119., 120. u. 121. Nbl. Feuerwerkergesellschaft Zürich, 1927–1929. E. A. GESSLER, Bewaffnung, Wehr- und Befestigungswesen zur Zeit der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, in: Gedenkbuch, 73–155, mit ausführlichem Literaturverzeichnis (152 ff.) (= SA). E. A. GESSLER, Vom Steinwurf zum Repetiergewehr, in: Schweizer Schützenbuch, hg. v. OTHMAR GURTNER, Zürich 1942, 29–79 (= SA). HUGO SCHNEIDER, Beiträge zur Geschichte der zürcherischen Bewaffnung im 16. Jahrhundert, Diss. Zürich 1942. HUGO SCHNEIDER, Altschweizerische Waffenproduktion, in: 155. Nbl. Feuerwerkergesellschaft Zürich, 1964. HUGO SCHNEIDER, Die Bewaffnung zur Zeit der Schlacht am Morgarten, in: MHVS 58, 1965, 37–49 (= Festgabe des Regierungsrates des Kantons Schwyz zur 650-Jahr-Feier der Schlacht am Morgarten am Tage vor St. Othmar 1315). HUGO SCHNEIDER, Vom Brustharnisch zum Waffenrock, Frauenfeld 1968, setzt erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts ein.

⁵⁹⁷ Die ältere Literatur in: Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, bearb. u. hg. v. FRIEDRICH HEGI unter Mithilfe von E. USTERI u. S. ZUBER, Bd. 1, Zürich 1942, 565–570. Nachzutragen wären: Gedenkschrift zum 100jährigen Jubiläum des Schweizerischen Schützenvereins, 1824–1924, Zürich/Bern 1924, woselbst die Aufsätze von H. MERZ, Das Schützenwesen in der Schweiz bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, 28–61, u. L. COMTE, Le tir dans l'ancien temps en pays romand, 61–66; sodann aus einzelnen Orten PETER XAVER WEBER, Die Entwicklung des Schießwesens im alten Stand und auf der Zihlstatt Luzern, Jubiläumsschrift der Schützengesellschaft der Stadt Luzern 1930, Luzern 1930; ALBERT BÜCHI, Schießwesen und Schützenfeste in Freiburg bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts, in: FG 12, 1905, 152–170; ALBERT BÜCHI, Freiburgisches Schützenwesen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, in: FG 27, 1923, 158–171; ALBERT BÜCHI, Freiburgisches Schützenwesen in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, in: FG 30, 1929, 182–223. Aus der neueren Literatur vgl. PAUL KOELNER, Die Feuerschützen-Gesellschaft zu Basel, Basel 1946. THEODOR MICHEL, 500 Jahre Gesellschaft der Feuerschützen Basel, o. O. 1966. LOUIS JÄGGL, 500 Jahre Schützengesellschaft der Stadt Solothurn, Die Entwicklung des Schützenwesens der Stadt Solothurn von ihren Anfängen bis zur Gegenwart 1462–1962, Solothurn 1962.

Zahlreiche Schützenfeste und wechselseitige Besuche erfüllen eine politische Funktion. Anfangs des 16. Jahrhunderts unternommene Anstrengungen, das Schützenwesen auf eidgenössischer Ebene zu reglementieren, scheitern indessen an der Abneigung der Tagsatzung.

Die Entwicklung des Schützenwesens in den eidgenössischen Orten ist durch die militärische Entwicklung bestimmt. Solange die eidgenössischen Haufen mit Spießen und Halbarten die Feldschlachten entscheiden, besteht kein Grund zur allgemeinen Entwicklung des Schützenwesens. In den Frühzeiten ist das Schützenwesen in den benachbarten süddeutschen Städtkreisen deutlich weiter fortgeschritten⁵⁹⁸.

Vom Ende des 15. Jahrhunderts an vermögen die Feuerwaffen, zumal hinter Feldbefestigungen eingesetzt, den Gang eines Gefechtes zu bestimmen, woraus sich die Notwendigkeit der allgemeinen Verbreitung ergibt. Mit größeren staatlichen Aufwendungen verbindet sich zunehmende Intervention. Erst jetzt werden die Voraussetzungen der schweizerischen Schützentradition geschaffen⁵⁹⁹.

Auch die Notwendigkeit eigentlicher militärischer Ausbildung mit Drill- und Exerzierübungen ergibt sich erst aus dem unvertrauten und komplizierten Umgang mit Feuerwaffen⁶⁰⁰.

Taktik

Der augenfälligste Unterschied zwischen der eidgenössischen und der ritterlichen Bewaffnung liegt in der Bewertung der offensiven bzw. defensiven Teile. Ist der Ritter durch Schild und Rüstung geschützt, stellt der eidgenössische Fußknecht die offensive Wirkung voran. Der Wucht des Reiterangriffs begegnet er durch die Wucht des Schlachthaufens.

Den Kern des Gevierthaufens bilden die kurzen Wehren, zumeist Halbarten, den Rahmen mehrere Glieder von Spießen. Auf dem Höhepunkt alteidgenössischer Kriegskunst treten wenigstens zwei, nicht selten drei Haufen in Erscheinung, wodurch erst die taktische Handlungsfreiheit gewährleistet ist.

Die eidgenössische Reiterei der verburgrechteten Ritterschaft spielt wie die eidgenössische Artillerie in den Schlachten quantitativ und qualitativ eine untergeordnete Rolle. Bei der Belagerung bzw. Verteidigung fester Plätze hingegen besteht Bedarf nach Armbrüsten und «Geschütz», deren technische Unzulänglichkeiten hier auch ungleich geringer als in der Feldschlacht zum Ausdruck kommen⁶⁰¹.

⁵⁹⁸ Vgl. OTTO HESS, Die fremden Büchsenmeister und Söldner in den Diensten der eidg. Orte bis 1516, Diss. Zürich, Dietikon o. Jg.

⁵⁹⁹ So sicher wir über die technischen Daten des spätmittelalterlichen Schützenwesens unterrichtet sind, so geringe Beachtung haben bis jetzt die gesellschaftspolitischen Fragen gefunden, die eine Gesamtbetrachtung der spätmittelalterlichen Verhältnisse verlangen. Über die hier skizzierten Entwicklungszüge vgl. ausführlich WALTER SCHAUFELBERGER, Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft, Zur Kulturgeschichte des Sports, a. a. O., Kapitel: Schützenwesen.

⁶⁰⁰ Militärische Ausbildung im Frieden nehmen HÄNE, GESSLER und SCHNEIDER an. Demgegenüber lehnt bereits JAKOB STEINEMANN (Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653, Bern 1920, 26 ff.) für das Spätmittelalter Drill und Exerzierübungen ab; ebenso seitdem SCHAUFELBERGER (Alter Schweizer, 42–53), LUTZ (ohen Anm. 590, 88 f.), PADRUTT (Staat und Krieg, 61), JÜRIG ZIMMERMANN, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich 1961, 77 f. Über die auch für die schweizerischen Verhältnisse zutreffende allgemeine Entwicklung vgl. WERNER HAHNLE, Die Heeresreform der Oranier und die Antike, Studien zur Geschichte des Kriegswesens der Niederlande, Deutschlands, Frankreichs, Englands, Italiens, Spaniens und der Schweiz vom Jahre 1589 bis zum Dreißigjährigen Kriege, in: Schriften der Kriegsgeschichtlichen Abteilung im Historischen Seminar der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin 31, Berlin 1941; kategorische Ablehnung systematischer Truppenausbildung vor der oranischen Reform (26).

⁶⁰¹ GESSLER, nach ihm HÄNE und SCHNEIDER, überschätzen von waffentechnischer Fragestellung aus die praktische Wirkung des artilleristischen Geschützes in der offenen Feldschlacht. Demgegenüber sind organisatorische und charakterologische Gesichtspunkte in Rechnung zu stellen.

Die Feldschlacht spielt sich nach elementaren Regeln ab. Schlachtentscheidend ist allein der gevierte Hauf, der in überwältigender Kraftentfaltung den «Druck» gggenüber der gegnerischen Ordnung gewinnt. Läuft er fest, erzwingt ein zweiter oder dritter nicht selten durch Umfassung die Entscheidung.

Diese elementare Taktik des Nahkampfes entspricht den physischen und psychischen Eigenschaften des eidgenössischen Kriegsknechtes. Sie entspricht aber auch den bevölkerungspolitischen Voraussetzungen, wonach Menschenverluste aus dem volkswirtschaftlich nicht erfaßten Potential ersetzt werden können. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum gleichzeitigen Ritter- und Söldnerheer, das aus sozialpolitischen und ökonomisch-kommerziellen Gründen die verlustreiche Feldschlacht nach Möglichkeit meidet.

Die militärische Leistung des Schweizer liegt nach alledem nicht im operativen, sondern im taktischen Bereich. In diesem taktischen Bereich indessen treten im Zeitalter der italienischen Kriege durch die Entwicklung der Handfeuerwaffen sowie die koordinierte Gefechtsführung mehrerer Waffengattungen (Fußvolk, Schlachtenreiterei und Artillerie) entscheidende Veränderungen ein. Von unbändiger Kraft, aber eher einfacher Art, ist das eidgenössische Militärwesen nicht in der Lage, die Umstellung auf die anspruchsvolleren technischen und taktischen Formen rechtzeitig vorzunehmen⁶⁰².

NATIONALBEWUSSTSEIN⁶⁰³

Partei bewußtsein

Eine Art Vorstufe des Nationalbewußtseins ist das Parteibewußtsein. Dieses tritt in mehreren Bewußtseinskreisen in Erscheinung, die sich nur teilweise überdecken.

Von allgemeiner Bedeutung ist wohl die ständisch-soziale Gegnerschaft zur adelgitterlichen Gesellschaft. In den einzelnen Orten ist dieser Faktor von unterschiedlichem Gewicht. Die Länder heben seit Morgarten ihre bäuerliche Eigenart auf den Schild, während Bern die Führung seines Staates dem Adel anvertraut.

In den Burgunderkriegen tritt neben den ständisch-sozialen Gegensatz derjenige zwischen Deutsch und Welsch. Diebold Schilling stellt die Deutschen als Vorkämpfer gegen die Welschen seit Cäsars Zeiten dar⁶⁰⁴.

Eine dritte Form des partikularen Bewußtseins ist die militärische, die im unveröhnlichen Gegensatz zu den deutschen Landsknechten als Widersachern und Soldrivalen zu Beginn des 16. Jahrhunderts ihren heftigsten Ausdruck findet⁶⁰⁵.

⁶⁰² SCHAUFELBERGER, Morgarten und Marignano.

⁶⁰³ ALBERT HAUSER (Das eidgenössische Nationalbewußtsein, Sein Werden und Wandel, Zürich/Leipzig 1941) beendet seine Untersuchung bei Tschudi und Simler. Vor ihm hat sich mit dem Thema beschäftigt HEINRICH DREYFUSS, Die Entwicklung eines politischen Gemeinsinns in der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Politiker Ulrich Zwingli, in: ZSG 6, 1926, 61–126 u. 145–193. Aus örtlicher Perspektive vgl. HANS DOMMANN, Das Geschichtsbewußtsein der V Orte in der Alten Eidgenossenschaft, in: Gfr 96, 1943, 115–230; CH. PAPPÀ, Die Entstehung des schweizerischen Nationalbewußtseins in Graubünden, Diss. Zürich 1944; unentbehrlich ist GREYERZ, Nation und Geschichte, 9–56. Zur zeitgenössischen Beurteilung vgl. OECHSLI, Quellenbuch 1, 373–383: Ausländische Urteile über die Schweizer des XV. und XVI. Jahrhunderts; RENÉ W. ÄBERHARD, Die schweizerische Eidgenossenschaft im Spiegel ausländischer Schriften von 1474 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Diss. Zürich 1941; HANS-GEORG FERNIS, Ein niederrheinischer Humanist über seine Schweizer Zeitgenossen (aus Arnold Heymericks Registrum sophilologicum, 1484), in: ZGO 94, 1942, 266–271; FERNANDO SCORETTI, Machiavelli e gli Svizzeri, Bellinzona/Lugano 1942.

⁶⁰⁴ Vgl. GÜNTHER FRANZ, Die Bedeutung der Burgunderkriege für die Entwicklung des deutschen Nationalgefühls, in: Jb der Stadt Freiburg 5, 1942, 161–173.

Staatsbewußtsein

Die staatenbündischen Institutionen tragen in unterschiedlicher Weise zur Förderung des Nationalbewußtseins bei. Ansätze zur Schaffung eines einheitlichen Bundes scheitern im Stanser Verkommnis (1481), und auch dem Pensionenbrief (1503) ist kein Erfolg beschieden. Die gemeinsamen Verkommnisse (Pffaffenbrief 1370, Sempacher Brief 1393, Stanser Verkommnis 1481) umfassen wenigstens für besondere Anliegen die städtischen und ländlichen Kommunen. Vom Zeitalter des Burgunderkrieges an beginnt sich insofern eine Wandlung abzudeuten, als die Orte in Vertragstexten als in sich einheitliche Eidgenossenschaft aufzutreten, auch wenn diese nach wie vor auf dem System von Einzelbünden beruht⁶⁰⁶.

Neben der bundesrechtlichen Theorie muß indessen die bundesstaatliche Praxis berücksichtigt werden. Hier spielen die Gemeinen Herrschaften eine wesentliche Rolle, indem sie den beteiligten Orten gemeinsam zu lösende Verwaltungsaufgaben stellen. Auf den nunmehr regelmäßigen und immer zahlreicheren Tagsatzungen treffen sich die maßgebenden Persönlichkeiten. In den Orten und Gemeinen Herrschaften werden die Briefe verlesen und beschworen.

Zu diesen obergesellschaftlichen Begegnungen gesellen sich die unterschichtigen, mit denen sich die historische Volkskunde befaßt. Friedliche Kommunikationsformen sind Besuche und Feste: Besuche der Ratsabordnungen, aber auch Landschaftsbesuche und Schützenfeste, mit Vorliebe zur Fastnachts- oder Kirchweihzeit. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert erreichen diese Anlässe einen Höhepunkt. Von dem großen Freischießen in Zürich 1504 sind beispielsweise an die 24 000 Namen von Einlegern in den Glückshafen bekannt⁶⁰⁷.

Daneben ist aber auch der Krieg in staatlicher wie unstaatlicher Form ein Integrationsferment. Nicht nur erscheinen die gleichen Führer hier wie dort (Heinrich Hasfurter, Hans Waldmann, Niklaus Conrad, Heini Wolleb, Arnold Winkelried), sondern sie haben zumeist mit der militärischen auch die politische Führung inne. In diesen Zusammenhang gehört, daß sich aus einer ungezügigten spätmittelalterlichen Fastnachtsgesellschaft die Gesellschaft der regierenden Geschlechter entwickeln kann⁶⁰⁸.

Geschichtsbewußtsein

Das Geschichtsbewußtsein, in seiner frühesten Form als Totengedächtnis erfaßbar, äußert sich im 15. Jahrhundert in der chronistischen Geschichtsschreibung⁶⁰⁹. Gegenstand sind die Taten der Kommune, gegen Ende unseres Zeitabschnitts auch bereits diejenigen der

⁶⁰⁶ GREYERZ, Nation und Geschichte, 36. RUDOLF VON FISCHER, Schweizer zur Zeit der Schlacht bei Murten, in: BT 32, 1927, 13–26. Zum militärischen Bewußtsein bzw. Selbstbewußtsein vgl. SCHAUFELBERGER, Charakterologie.

⁶⁰⁷ Vgl. HEUSLER, 141.

⁶⁰⁸ Grundlagenforschung fehlt. LUDWIG TOBLER, Altschweizerische Gemeindefeste, in: Kleine Schriften zur Volks- und Sprachkunde, Frauenfeld 1897, 44–78. EDUARD HOFFMANN-KRAYER, Feste und Bräuche des Schweizervolkes, Neubearb. durch PAUL GEIGER, Zürich 1940. KARL MEULL, Schweizer Masken, Zürich 1943. HANS GEORG WACKERNAGEL, zuletzt in Fehdewesen, a.a.O. Anm. 584, SCHAUFELBERGER, Wettkampf a.a.O. Anm. 599, Kapitel: Wettkampf, Fest und Politik.

⁶⁰⁹ WACKERNAGEL, Fehdewesen, oben Anm. 584, 304 ff. HANS VON MATT, Der Unüberwindliche Große Rat von Stans, in: IJH 7, 1943, 119–147; 8/10, 1944/1946, 164–205; 15/16, 1951/52, 145–158. HANS KOCH, Der «Grosse, Allmächtige und Unüberwindliche Rath von Zug», in: Zuger Nbl 1962, 3–24 (= SA).

⁶⁰⁹ Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen, hg. v. RUDOLF HENGGELE, in: QSG, NF 2 (3), 1940. FELLER/BONJOUR 1, 23–160 (Spätmittelalter). ERNST WESSENDORF (Geschichtsschreibung für Volk und Schulen in der alten Eidgenossenschaft, Ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen

- der Zeiten 11, Zürich 1965). → PADRUTT, Staat und Krieg.
- FRIEDRICH PIETH, Bündnergeschichte, Chur 1945. → PIETH, Bündnergeschichte.
- GILLI SCHMID, Die Rätischen Bünde in der Politik Mailands zur Zeit der Sforza, Diss. Zürich 1965. → SCHMID, Rätische Bünde.
- ANNEMARIE SCHWARZENBACH, Beiträge zur Geschichte des Oberengadins im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: SStG 16, 1931.
- Luzern**
- ALFRED HÄBERLE, Quellen zur Geschichte des Amtes Entlebuch im 15. Jahrhundert, in: Gfr 101, 1948, 345-359.
- ANTON MÜLLER, Regesten zur Geschichte des Amtes Luzern, in: Gfr 101, 1948, 373-388, u. 103, 1950, 224-238.
- ROBERT STEINER, Surseer Urkunden, in: Gfr 101, 1948, 360-372.
- ROBERT BLASER, Aus der Geschichte der Ortsbürgergemeinde Luzern, in: Luzern im Wandel der Zeiten 12, hg. v. Stadtarchiv Luzern und einer vom Stadtrat bestellten Kommission, Luzern 1959.
- Geschichte des Kantons Luzern von der Urzeit bis zum Jahre 1500, verf. v. WILHELM SCHNYDER, KARL MEYER, PETER XAVER WEBER, Luzern 1932. → Luzern 1.
- Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, verfaßt von SEBASTIAN GRÜTER, Luzern 1945. → Luzern 2.
- ARTHUR J. GLOGGNER, Der luzernische Stadtstaat, Bürgerrecht, Regimentsfähigkeit, Patriziat, in: SF 22, 1955, 49-71 [zur Hauptsache spätere Entwicklung].
- ANTON MÜLLER, Zentrale Probleme der Luzerner Stadtgeschichte und Volkskunde, in: SZG 7, 1957, 44-59.
- KUNO MÜLLER, Das Patriziat von Luzern, in: Luzern im Wandel der Zeiten 14, Luzern 1959 (= Innerschweiz 241-273).
- FRITZ SCHAFFER, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, Diss. Zürich, Stans 1941 (= Gfr 95, 1940/41, 119-263, u. 97, 1944, 1-98). → SCHAFFER, Territorialpolitik.
- ANTON PHILIPP VON SEGESSER, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, 4 Bde., Luzern 1851-1858.
- Neuenburg**
- GEORGE-AUGUSTE MATILE, Monuments de l'histoire de Neuchâtel, 2 Bde., Neuenburg 1844-1848.
- Traité d'Alliance et de Combougeoisie de Neuchâtel avec les Villes et Cantons suisses 1290-1815, publ. par JULES JEANJAQUET, in: Publications de la Société d'histoire et d'archéologie du Canton de Neuchâtel, Nouvelle Série 1, Neuenburg 1923. → JEANJAQUET, Traités.
- ARTHUR PIAGET, Pages d'histoire neuchâteloise, réunies et publ. à l'occasion du 70^e anniversaire de l'auteur, Neuenburg 1935.
- JEAN COURVOISIER, Panorama de l'histoire neuchâteloise, in: Cahiers de l'Institut neuchâtelois, Bd. 8, Neuenburg 1963.
- GISELE REUTTER, Le rôle joué par le comté de Neuchâtel dans la politique suisse et dans la politique française à la fin du 15^e siècle et au début du 16^e siècle, Histoire diplomatique et militaire 1474-1530, Diss. Neuenburg, Genf 1942. → REUTTER, Neuchâtel.
- St. Gallen**
- Leinwandgewerbe und Fernhandel der Stadt St. Gallen von den Anfängen bis 1520, hg. v. HANS CONRAD PEYER, 2 Bde., St. Gallen 1959/60.
- Die Urkunden des Stadtarchivs Rapperswil, bearb. v. CARL HELBLING, 4 Bde., 1917-1919 [Maschinenschrift].
- Urkundenbuch der Abtei Sanet Gallen, Teile 1-6, bearb. v. JOSEPH MÜLLER, HERMANN WARTMANN, TRAUGOTT SCHIESS, PLACID BÜTLER u. PAUL STAERKLE, Zürich/St. Gallen 1863-1955 [Teil 3, 1882: 920-1360; Teil 4/1, 1899: 1360-1411; Teil 4/2, 1899: 1360-1411; Teil 5, 1913: 1412-1442; Teil 6/1, 1955: 1442-1463; Teil 6/2, 1941: 1458-1460 u. Register]. → StGUB.
- Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg), bearb. v. FRANZ PERRET, Bd. 1: 2./3. Jh. bis 1285, Rorschach 1961.
- Urkundenbuch zur st. gallischen Handels- und Industrie-Geschichte, Erste Lieferung, 816-1426, bearb. v. ALFRED SCHELLING, St. Gallen 1922 [führt bis 1433].
- PETER BÜHRER, Die auswärtige Politik der alten Stadtrepublik St. Gallen 1291-1798, in: 94. NblStG, 1954.
- WILHELM EHRENZELLER, St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, 2 Bde., St. Gallen 1931 u. 1938. → EHRENZELLER, St. Gallen.
- THOMAS HOLENSTEIN, Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters, in: 74. NblStG, 1934.
- LOTHAR WILHELM KEMPTER, Über die stadtherrlichen Hoheitsrechte des Abtes von St. Gallen im Hoch- und Spätmittelalter, Diss. Zürich 1950 [Teildruck].
- CARL MOSER-NEF, Die freie Reichsstadt und Republik Sanct Gallen, Geschichte ihrer Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung, 7 Bde., Zürich/Leipzig 1931-1955. → MOSER-NEF.
- WALTER MÜLLER, Die Abgaben von Todes we-

- gen in der Abtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterrates, in: Rechtshistorische Arbeiten, hg. v. KARL SIEGFRIED BADER, Bd. 1, Köln/Graz 1961.
- WALTER MÜLLER, Freie und Leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: 101. NblStG, 1961.
- WERNER NÄF, Die Entwicklung St. Gallens zum Stadtstaat, Beispiel eines Staatsbildungsprozesses, in: SBeitr 17, 1959, 51-66.
- OTTO SCHEITLIN, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Basel, Flawil 1937.
- GEORG THÜRER, St. Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart, 2 Bde., Bd. 1: Urzeit bis Barock, St. Gallen 1953. → THÜRER, St. Gallen.
- Schaffhausen**
- Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Schaffhausens, hg. v. KARL SCHIB, Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Schaffhausen 1943/44, Thayngen-Schaffhausen 1944. → SCHIB, Quellen SH.
- Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen, hg. v. Staatsarchiv, 1. Bd.: 987-1469, Schaffhausen 1906, 2. Bd.: 1470-1530, o.O., o.J. → Urkundenregister SH.
- HEKTOR AMMANN, Schaffhauser Wirtschaft im Mittelalter, Thayngen 1948.
- KURT BÄCHTOLD, Schaffhausen als zugewandter Ort, Vom Bundesabschluß 1454 bis zur Bundeserneuerung 1479, in: SchBeitr 31, 1954, 71-131.
- GUSTAV LEU, Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen und ihres Gebietes vom 15. bis 18. Jahrhundert, Diss. Zürich, Schaffhausen 1931.
- THEODOR MAYER, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: SchBeitr 31, 1954, 7-55.
- TH. PESTALOZZI-KUTTER, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete im Zusammenhang der allgemeinen Kulturgeschichte, 3 Bde., Aarau/Leipzig 1928-1931.
- ERNST RÜEDI, Die Schaffhauser Zunftverfassung 1411/1535, in: SchBeitr 38, 1961, 18-45 [dasselbst weitere Aufsätze über das Zunftwesen].
- KARL SCHIB, Geschichte der Stadt Schaffhausen, Zum 900jährigen Bestehen der Stadt Schaffhausen hg. v. Historischen Verein des Kantons Schaffhausen, Thayngen/Schaffhausen 1945. → SCHIB, Schaffhausen.
- KARL SCHIB, Der Schaffhauser Adel im Mittelalter, in: ZSG 18, 1938, 380-404.
- Schwyz**
- ANTON CASTELL, Geschichte des Landes Schwyz, hg. v. Historischen Verein des Kantons Schwyz, Einsiedeln/Zürich/Köln 1954.
- REGULA HEGNER, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50, 1953. → HEGNER, March.
- JOH. B. KÄLIN, Die Landammänner des Landes Schwyz, Nach urkundlichen Quellen, in: Gfr 32, 1877, 107-132.
- JOH. B. KÄLIN, Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz, Nachträge und Berichtigungen, in: MHVS 27, 1918, 1-38.
- ROBERT KISTLER, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, in: Gfr, Beiheft 5, 1962.
- JOSEF MARIA SCHULER, Das Schwyzerische Stimmrecht seit der Entstehung der alten Landsgemeinde bis zur Verfassungsrevision von 1848, Diss. Bern 1930.
- RUDOLF SIDLER, Die schwyzerische Unterallmeinkorporation in ihrer rechtlichen Abgrenzung gegenüber dem alten und neuen Lande Schwyz seit 1353, Diss. Zürich 1956.
- Solothurn**
- Solothurner Urkundenbuch, in: Quellen zur Solothurnischen Geschichte, Bd. 1: 762-1245, bearb. v. AMBROS KOCHER, Solothurn 1952.
- Quellen zur Solothurnischen Geschichte, hg. v. Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn 1952ff.
- BRUNO AMIET, Solothurnische Geschichte, Bd. 1: Stadt und Kanton Solothurn, von der Urgeschichte bis zum Ausgang des Mittelalters, Solothurn 1952. → AMIET, Solothurn.
- BRUNO AMIET, Die solothurnische Territorialpolitik von 1344-1532, Diss. Basel, Solothurn 1929 (= JSolG 1928 u. 1929). → AMIET, Territorialpolitik.
- BRUNO AMIET, Solothurn und das Reich von den Ottonen bis zum Westfälischen Frieden, in: ZSG 3, 1953, 321-344.
- GOTTHOLD APPENZELLER, Das solothurnische Zunftwesen, 1. Teil, in: JSolG 1932.
- OTTO FURRER, Geschichte der solothurnischen Verfassungen bis 1848, Diss. Bern, Solothurn 1940.
- MICHAEL SCHMID, Staat und Volk im alten Solothurn, Ein Beitrag zur Prosopographie und zum Volkstum des fünfzehnten Jahrhunderts, Diss. Basel, in: BasBeitr 95, 1964. → SCHMID, Prosopographie.
- HANS SIGRIST, Solothurn und die VIII Alten Orte, Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481, Diss. Bern, Solothurn 1944. → SIGRIST, Beziehungen.
- PETER WALLISER, Römisch-rechtliche Einflüsse im Gebiet des heutigen Kantons Solothurn vor 1500, in: Ius Romanum in Helvetia 2, 1965.

Zeit des Schwabenkrieges, in: ASG 11, 1910–1913, 244–248, Nr. 30.

Karten

Karte des Schwabenkriegs oder sogenannte Bodenseekarte des Meisters PPW, Faksimileausgabe in sechs Kupferstichblättern aus den Jahren 1502 bis 1505, Kartographisch-geographischer Kommentar von EDUARD IMHOF, Geschichtlicher Kommentar von HERMANN LEI, Dietikon-Zürich 1968.

Quellen zu den Mailänder Feldzügen

Chroniken

Chronik des Fridolin Bälde in Glarus (1488–1529), hg. v. J.G. MAYER, in: ZSK 1, 1907, 43–51, 112–127.

Eine zürcherische Chronik der Schwaben- und Mailänderkriege 1499–1516, hg. v. AUGUST BERNOULLI, in: ASG 6, 1890–1893, 282–293.

Chronik des Anton Tegerfeld von Mellingen, Geschrieben zwischen den Jahren 1512–1525, in: Arg 14, 1884, 209–300.

Werner Steiner, Zuger Chronik 1503–1516, in: Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 7, Aarau 1832, 228–249.

Werner Schodoler, Beschreibung der Schlacht von Marignano von 1515, hg. v. THEODOR VON LIEBENAU, in: ASG 4, 1882–1885, 356–361, Nr. 100.

Ludwig Schwinkhart, Chronik 1506 bis 1521, hg. v. HANS VON GREYERZ, in: AHVB 59, 1941. → Schwinkhart.

Akten

Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, bearb. u. hg. v. FRIEDRICH HEGI unter Mithilfe von E. USTERI u. S. ZUBER, 2 Bde., Zürich 1942.

Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner, gesammelt und hg. v. ALBERT BÜCHI, 2 Bde., in: QSG, NF 3, 5 u. 6, 1920–1925.

Darstellungen

ERNST BOCK, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen, 1488–1534, Ein Beitrag zur Geschichte der Zeit der Reichsreform, in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 137, Breslau 1927.

ROBERT DURRER, Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten, 1. Teil, Luzern 1927. → DURRER, Schweizergarde.

GEORG FISCHER, Die Schlacht bei Novara, 6. Juni 1513, Diss. Berlin 1908.

SIEGFRIED FREY, Die Mailänderkriege, in: SKG 2, 283–381. → FREY, Mailänderkriege.

EDUARD FUETER, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492 bis 1559, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. v. G. VON BELOW u. F. MEINECKE, München/Berlin 1919.

ERNST GAGLIARDI, Mailänder und Franzosen in der Schweiz 1495–1499, Eidgenössische Zustände im Zeitalter des Schwabenkrieges [2 Teile mit Anhängen], in: JSG 39, 1914, 1–283; 40, 1915, 1–280. → GAGLIARDI, Mailänder und Franzosen.

ERNST GAGLIARDI, Novara und Dijon, Höhepunkt und Verfall der schweizerischen Großmacht im 16. Jahrhundert, Zürich 1907. → GAGLIARDI, Novara und Dijon.

ERNST GAGLIARDI, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen 1494–1516, 1. Bd.: Von Karls VIII. Zug nach Neapel bis zur Liga von Cambrai 1494–1509, Zürich 1919. → GAGLIARDI, Anteil.

HEINRICH HARKENSEE, Die Schlacht bei Marignano, 13. und 14. Sept. 1515, Diss. Göttingen 1909.

C. u. F. JECKLIN, Der Anteil Graubündens am Schwabenkrieg, Festschrift zur Calvenfeier, Davos 1899.

CH. KOHLER, Les Suisses dans les guerres d'Italie de 1506 à 1512, in: MDG 24, 1896. → KOHLER, Suisses.

FERDINAND LOT, Recherches sur les effectifs des armées françaises des Guerres d'Italie aux Guerres de Religion, 1494–1562, in: Bibliothèque générale de l'École pratique des hautes études, VI^e section, Paris 1962. → LOT, Effectifs.

A. W. MATZINGER, Zur Geschichte der niederen Vereinigung, 2. Teil, in: SStG 2, 1910, 535–846.

WALTER SCHAUFELBERGER, Morgarten (1315) und Marignano (1515), in: ASMZ 131, 1965, 667–688. → SCHAUFELBERGER, Morgarten und Marignano.

HUGO SCHNEIDER, Die Schlacht von Schwaderloh, Zum 450. Gedenktag 1499–1949, Zürich 1949.

ADOLF STEINER, Zur Geschichte der Schweizeröldner unter Franz I., in: SStG 12, 1920, 1–159.

EUGEN TATARINOFF, Die Beteiligung Solothurns am Schwabenkrieg bis zur Schlacht bei Dornach, 22. Juli 1499, Nebst 172 urkundlichen Belegen und 24 lithographischen Belegen, Solothurn 1899.

Renaissance und Reformation

VON LEONHARD VON MURALT